

Leitfaden Zuteilung 2026–2030 Teil 2

**Allgemeine Zuteilungsregeln
für Bestandsanlagen – Hinweise für die
Erstellung des Zuteilungsantrags**

Impressum

Herausgeber

Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)

im Umweltbundesamt

City Campus

Haus 3, Eingang 3A

Buchholzweg 8

13627 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 89 03-50 50

Telefax: +49 (0) 30 89 03-50 10

emissionshandel@dehst.de

Internet: www.dehst.de

Stand: März 2024

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	7
Abbildungsverzeichnis	9
Versionshinweise.....	9
1 Einleitung	10
2 Vorgehen beim Antragsverfahren	12
2.1 Zuteilungsantrag im FMS	14
2.1.1 Varianten der Antragserstellung und Importfunktionen	14
2.1.2 Technische Hinweise für Datenimporte und die Arbeit im FMS.....	16
2.1.3 Aufbau des Zuteilungsantrags in FMS – die verfügbaren Formulare	19
2.1.4 Empfohlene Bearbeitungsreihenfolge	19
2.2 Zuteilungsantrag für „neue“ Bestandsanlagen	21
2.2.1 Bestandsanlagen, die wegen Änderung der ETS-RL ab 1.1.2024 dem ETS 1 unterliegen	21
2.2.2 Zuteilungsantrag für Bestandsanlagen mit Aufnahme des Betriebs nach dem 01.01.2023.....	22
2.2.3 Änderung des ETS-1-Status einer Anlage beziehungsweise des Anlagenumfangs vor Beginn des zweiten Zuteilungszeitraums	24
2.3 Weitere rechtliche Regelungen	24
2.3.1 Energiemanagementsysteme und Klimaneutralitätspläne.....	24
2.3.2 Vorgehen beim Verzicht auf die kostenlose Zuteilung	26
2.3.3 Emissionshandelsverordnung und Antragsverfahren	27
2.3.4 Verifizierung des Zuteilungsantrags	27

3	Grundlagen für die Ermittlung der Daten im Zuteilungsantrag – Regeln zur Überwachung relevanter Datensätze.....	28
3.1	Übersicht zu den Regeln	29
3.2	Grundsätze	30
3.3	Direkte versus indirekte Bestimmung von Daten	30
3.4	Anforderungen an die indirekte Bestimmung von Daten	31
3.5	Auswahl der Datenquellen	31
3.5.1	Abweichung von der Hierarchie der Datenquellen	31
3.5.2	Auswahlprozess	33
3.5.3	Abweichung wegen technischer Nichtmachbarkeit.....	34
3.5.4	Abweichung wegen unverhältnismäßig hoher Kosten	34
3.5.5	Begründung der Abweichung über eine vereinfachte Unsicherheitsbewertung.....	35
3.6	Aufteilung der anlagenbezogenen Daten auf Zuteilungselemente	37
3.6.1	Aufteilung in Zuteilungselemente bei direkter Messung mit mehreren Messgeräten unterschiedlicher Qualität.....	37
3.6.2	Aufteilung in Zuteilungselemente ohne direkte Messung – innerhalb einer Produktionslinie.....	39
3.6.3	Aufteilung in Zuteilungselemente ohne direkte Messung in mehreren Produktionslinien ...	40
3.7	Überwachung spezifischer zuteilungsrelevanter Daten	40
3.7.1	Überwachung von Produktionsmengen	40
3.7.2	Überwachung von messbarer Wärme.....	41
3.7.3	Regeln zur Überwachung bei Kraft-Wärme-Kopplung	42
3.7.4	Regeln zur Überwachung bei anlagenübergreifenden Wärmeströmen	42
3.7.5	Überwachung von Strommengen	43
4	Grundlagen für die Ermittlung der Daten im Zuteilungsantrag – Methodenbericht und Methodenplan	44
4.1	Darstellung von Methodenbericht und Methodenplan im FMS	45
4.1.1	Grundstruktur der Methodenfelder im FMS.....	46
4.1.2	Angaben zu Methoden – Übergreifende Vermerke.....	48
4.2	Vorgehen bei erstmaliger Übermittlung eines Methodenberichts und Methodenplans	49
4.2.1	Inhalte von Methodenbericht und Methodenplan	49
4.2.2	Entwicklung und Übermittlung eines Methodenberichts und eines Methodenplans.....	49
4.3	Änderungen des Methodenplans	50
4.4	Umgang mit Datenlücken	50

5	Allgemeine Angaben zum Zuteilungsantrag	52
5.1	FMS-Formular „Angaben zum Zuteilungsantrag“	53
5.1.1	Angaben zur Anlage	53
5.1.2	Angaben zum Antrag	53
5.1.3	Einheitliche Anlage	54
5.1.4	Zuteilungsantrag	56
5.1.5	Aufnahme des Normalbetriebs und tatsächlicher Betrieb der Anlage	56
5.1.6	Änderungen gegenüber den eingereichten Zuteilungsdatenberichten 2019 bis 2023	57
5.1.7	Liste der Anhänge	58
5.2	FMS-Formular „Adressdaten des Betreibers“	59
5.3	FMS-Formular „Energiemanagementsysteme und Klimaneutralitätspläne“	60
5.3.1	Energieaudits oder Energiemanagementsysteme (Art. 22a EU-ZuVO)	60
5.3.2	Angaben zu Klimaneutralitätsplänen (Art. 22b Abs. 1 EU-ZuVO)	61
5.4	FMS-Formular „Beschreibung der Anlage“	61
5.4.1	Identifizierung der Anlage und Beschreibung der Anlage	61
5.4.2	Eigenschaften der Anlage	62
5.4.3	Zuordnung der Anlage	63
5.4.4	Genehmigungssituation der Anlage	63
5.4.5	Liste der Zuteilungselemente	64
6	Aufteilung der Anlage in Zuteilungselemente	66
6.1	Grundsätzliche Regelungen	67
6.1.1	Hierarchie der Zuteilungsansätze	67
6.1.2	Berücksichtigung von Carbon Leakage und dem CO ₂ -Grenzausgleichssystem (CBAM)	68
6.2	Zuteilungselemente mit Produkt-Emissionswert	69
6.3	Zuteilungselemente mit Wärme-Emissionswert	69
6.4	Zuteilungselemente mit Brennstoff-Emissionswert	71
6.5	Zuteilungselemente mit Prozessemissionen	72
6.6	Berücksichtigung von CL- und CBAM-Status bei Zuteilungselementen mit Fall-back-Ansatz	74
6.6.1	CL- und CBAM-Status	75
6.6.2	Wegfall der De-minimis-Regelung	76

7	Zuordnung von Inputs, Outputs und diesbezüglichen Emissionen sowie Bilanzierung zuteilungsrelevanter Größen	77
7.1	Grundlagen zur Zuordnung von Inputs, Outputs und diesbezüglichen Emissionen zu den Zuteilungselementen	79
7.2	Inputs, Outputs und diesbezügliche Emissionen, die keinem Zuteilungselement zugeordnet werden dürfen	91
7.3	Daten für die Zuordnung von Stoffströmen, Emissionen und eingesetzte Energie auf Zuteilungselemente	92
7.3.1	Zuordnung der Stoffströme auf Zuteilungselemente im Excel-Tool „Stoffstroeme_Energie.xlsx“	93
7.3.2	Zuordnung von Gesamtemissionen, Brennstoffenergien, Strom und weiteren Energieinput aus Materialien im FMS	98
7.3.3	Komplexes Beispiel zur Zuordnung der Inputs, Outputs und Emissionen	101
7.4	Austausch mit anderen Anlagen	106
7.5	Austausch von Zwischenprodukten	108
7.6	Interne Stoffströme	109
7.7	Bilanzierung von Wärmeproduktion und -nutzung	111
7.8	Bilanzierung von elektrischer Energie	117
8	Ermittlung der historischen Aktivitätsrate und Beschreibung der Zuteilungselemente im FMS	119
8.1	Historische Aktivitätsrate	120
8.2	Angaben zu den Zuteilungselementen	122
8.2.1	Übergreifende Angaben zu den Zuteilungselementen	122
8.2.2	Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert	124
8.2.3	Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert	128
8.2.4	Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert	131
8.2.5	Zuteilungselement mit Prozessemissionen	132
8.2.6	Angabe von Produktionsdaten	133

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Hierarchie der Datenquellen	31
Tabelle 2:	Formular „Methoden – Übergreifende Vermerke“, Seite 1 „Angaben zum Methodenplan“	47
Tabelle 3:	Formular „Methoden – Übergreifende Vermerke“, Seiten 2 bis 4 „Angaben zu Datenerhebung und Qualitätssicherungssystem“	47
Tabelle 4:	Formular „Zuteilungsantrag nach TEHG“, Seite 1 „Angaben zur Anlage“	52
Tabelle 5:	Formular „Zuteilungsantrag nach § 9 TEHG“, Seite 1 „Angaben zum Antrag“	52
Tabelle 6:	Formular „Zuteilungsantrag nach § 9 TEHG“, Seite 2 „Antrag für einheitliche Anlage gemäß § 24 TEHG“	55
Tabelle 7:	Formular „Zuteilungsantrag nach § 9 TEHG“, Seite 2 „Zuteilungsantrag“ und „Krankenhaus“	55
Tabelle 8:	Formulare „Zuteilungsantrag nach § 9 TEHG“, Seite 3 „Aufnahme des Betriebs“ und „Tatsächlicher Betrieb der Anlage im Bezugszeitraum“	56
Tabelle 9:	Formular „Zuteilungsantrag nach § 9 TEHG“, Seite 4 „Änderungen gegenüber den eingereichten Zuteilungsdatenberichten 2019-2023“	57
Tabelle 10:	Formulare „Adressdaten des Betreibers“, „Adressdaten des/r Bevollmächtigten“, „Adressdaten des/r Ansprechpartners/in“, „Adressdaten des/r Prüfstelle“	58
Tabelle 11:	Formular „Energiemanagementsysteme und Klimaneutralitätspläne“, Energieaudits oder Energiemanagementsysteme (Art. 22a EU-ZuVO)	59
Tabelle 12:	Formular „Energiemanagementsysteme und Klimaneutralitätspläne“, Angaben zu Angaben zu Klimaneutralitätsplänen (Art. 22b Abs. 1 EU-ZuVO)	60
Tabelle 13:	Formular „Beschreibung der Anlage“, Seite 1 „Identifizierung der Anlage“	60
Tabelle 14:	Formular „Beschreibung der Anlage“, Seite 3 „Beschreibung der Anlage“	60
Tabelle 15:	Formular „Beschreibung der Anlage“, Seite 4 „Eigenschaften der Anlage“	61
Tabelle 16:	Formular „Beschreibung der Anlage“, Seite 4 „Zuordnung der Anlage“	62
Tabelle 17:	Formular „Beschreibung der Anlage“, Seite 5 „Genehmigungssituation der Anlage“	63
Tabelle 18:	Formular „Beschreibung der Anlage“, Seite 6 und 7 „Liste der Zuteilungselemente“	64
Tabelle 19:	Prozesse, die unter die Definition von Zuteilungselementen mit Prozessemissionen nach Typ b fallen	71
Tabelle 20:	Formular „Emissionen und Energieeinsatz“	97
Tabelle 21:	„Beschreibung der Anlage“, Angaben in Unterformularen	99
Tabelle 22:	Übersicht der Eingaben im Excel-Tool, Tabellenblatt „Aufteilung“ für das Jahr 2019	104
Tabelle 23:	Ergebnisse zu „CO ₂ -Emissionen“ im Excel-Tool, Tabellenblatt „FMS“ für das Jahr 2019	105
Tabelle 24:	Ergebnisse zu „Brennstoffenergie in TJ“ im Excel-Tool, Tabellenblatt „FMS“ für das Jahr 2019	105
Tabelle 25:	Formular „Austausch mit einer anderen Anlage“, Seite 1	106
Tabelle 26:	Formular „Austausch mit einer anderen Anlage“, Seite 2 „Ergänzende Angaben zum Zwischenprodukt oder Roheisen“	108

Tabelle 27:	„Interner Stoffstrom“, „Beschreibung des Stoffstroms beziehungsweise der CO ₂ -Weiterleitung“	109
Tabelle 28:	„Interner Stoffstrom“, „Menge und Eigenschaften des Stoffstroms beziehungsweise der Weiterleitung“	109
Tabelle 29:	„Bilanz Messbare Wärme“, Seite 1 „Verfügbare Wärmemenge“	110
Tabelle 30:	„Bilanz Messbare Wärme“, Seiten 2 und 3 „Beschreibung der Prozesse“ sowie „Methoden zur Bestimmung bezogener Wärmemengen“	112
Tabelle 31:	„Bilanz messbare Wärme“, Seite 4 und 5 „Wärmemenge, die aufgrund ihrer Verwendung nicht zuteilungsfähig nach Wärme-Emissionswert ist“	112
Tabelle 32:	„Bilanz Messbare Wärme“, Seite 6 „Methoden zur Bestimmung der Wärmemenge, die aufgrund ihrer Verwendung nach Wärme-Emissionswert nicht zuteilungsfähig ist“	113
Tabelle 33:	„Bilanz Messbare Wärme“, Seite 7 „Berechnung der nach Wärme-Emissionswert zuteilungsfähigen Wärmemenge“	114
Tabelle 34:	„Bilanz Messbare Wärme“, Seite 8 „Methode zur Bestimmung der Wärmemengen“	115
Tabelle 35:	Formular „Bilanz Elektrische Energie“	117
Tabelle 36:	Historische Aktivitätsrate einer Papierfabrik (Beispiel)	120
Tabelle 37:	Historische Aktivitätsrate einer Glashütte (Beispiel, Angaben in 1000 t)	120
Tabelle 38:	Formular „Zuteilungselement mit ...“, Seite 1 und 2 „Beschreibung des Zuteilungselements“	121
Tabelle 39:	Formular „Zuteilungselement mit ...“, Seite 2 „Angaben auf Formularen <Produktionsdaten>“	122
Tabelle 40:	Formular „Zuteilungselement mit ...“, letzte Seite „Einhaltung der Genauigkeitsanforderungen“	122
Tabelle 41:	Formular „Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert“, Seiten 3 und 4 „Historische Aktivitätsrate“	124
Tabelle 42:	Formular „Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert“, Seite 5 „Besondere Zuteilungsregeln“	125
Tabelle 43:	Formular „Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert“, Seite 6 und 7 „Zusätzliche Daten zur Aktualisierung der Emissionswerte“	126
Tabelle 44:	Formular „Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert“, Seite 3 „Historische Aktivitätsrate“	127
Tabelle 45:	Formular „Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert“, Seite 3 und 4 „Zusätzliche Daten zur Aktualisierung der Emissionswerte“	128
Tabelle 46:	Formular „Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert“, Seite 3 und 4 „Historische Aktivitätsrate und Daten zur Aktualisierung des Emissionswertes“	130
Tabelle 47:	Formular „Zuteilungselement mit Prozessemissionen“, Seite 3 „Historische Aktivitätsrate und Abwärmenutzung“ und Seite 4 „Bestimmung der historischen Aktivitätsrate“	132
Tabelle 48:	Formular „Produktionsdaten“	135

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Struktur FMS-Formulare	19
Abbildung 2:	Beispiele zur Erfassung von Erdgasmengen für verschiedene Zuteilungselemente.....	38
Abbildung 3:	Formular für Angaben zum Methodenbericht.....	46
Abbildung 4:	Formular für Angaben zum Methodenbericht.....	47
Abbildung 5:	Überblick über Zuteilungselemente mit Prozessemissionen.....	73
Abbildung 6:	Inputs, Outputs und Emissionen bei einem fiktiven Produktionsprozess	79
Abbildung 7:	Excel-Tool zur Aufteilung der Stoffströme und Energien auf die Zuteilungselemente.....	93
Abbildung 8:	Anwendungsbeispiel für das Excel-Tool: Industrieanlage mit drei Zuteilungselementen mit Produkt-Emissionswert und drei Fall-back-Zuteilungselementen	101

Versionshinweise

Nr.	Datum	Abschnitt	Seite	Bemerkung
1	28.03.2024			Erstveröffentlichung

1

Einleitung

Mit dem „Leitfaden für das Zuteilungsverfahren 2026–2030“ (im Folgenden „Leitfaden“) bieten wir eine Hilfestellung für das Antragsverfahren und informieren über die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen. Im vorliegenden Teil 2 des Leitfadens erläutern wir im Detail die allgemeinen und besonderen Zuteilungsregeln. Er ergänzt damit Teil 1 des Leitfadens, in dem wir die Änderungen der Zuteilungsregeln für den zweiten Zuteilungszeitraum zusammengefasst haben. Bitte machen Sie sich mit diesen Änderungen vertraut, bevor Sie Ihren Zuteilungsantrag bearbeiten. **Leitfaden Teil 2** leitet Sie durch die Erstellung eines Zuteilungsantrags im Formular-Management-System (FMS). Folgende Punkte werden angesprochen:

- ▶ Vorgehen beim Antragsverfahren
- ▶ Grundlagen für die Ermittlung der Daten im Zuteilungsantrag – Regeln zur Überwachung relevanter Datensätze, Methodenbericht und Methodenplan
- ▶ Allgemeine Angaben zum Zuteilungsantrag
- ▶ Aufteilung der Anlage in Zuteilungselemente inklusive Berücksichtigung des Risikos der Verlagerung von Kohlendioxid (CO₂-) Emissionen einschließlich der Berücksichtigung des CO₂-Grenzausgleichsystems CBAM
- ▶ Zuordnung von Inputs, Outputs und diesbezüglichen Emissionen sowie Bilanzierung zuteilungsrelevanter Größen (Wärme und Strom)
- ▶ Beschreibung der Zuteilungselemente inklusive Bestimmung der historischen Aktivitätsraten und der erforderlichen Daten für die Aktualisierung der Emissionswerte

Der für den zweiten Zuteilungszeitraum maßgebende Leitfaden besteht weiterhin aus den folgenden Teilen:

Teil 3a Spezielle Zuteilungsregeln für Anlagenübergreifende Wärmeströme

Teil 3b Spezielle Zuteilungsregeln für Prozessemissionen und Restgase

Teil 3c Spezielle Zuteilungsregeln für die Anwendung der Produkt-Emissionswerte

Teil 3d Klimaneutralitätspläne

Teil 4 Hinweise zur Verifizierung von Zuteilungsanträgen und Zuteilungsdatenberichten

- ▶ *Leitfaden aus dem ersten Zuteilungszeitraum wurde nicht überarbeitet. Inhaltliche Änderungen für den zweiten Zuteilungszeitraum entnehmen Sie bitte den Teilen 1 bis 3 dieses Leitfadens.*

Teil 5 Allgemeine Zuteilungsregeln für neue Marktteilnehmer und Zuteilungsänderungen – Hinweise für die Erstellung des jährlichen Zuteilungsdatenberichts

Dieser Teil wird aktualisiert, wenn die diesbezüglichen rechtlichen Regeln überarbeitet sind.

Neben dem europäischen Emissionshandelssystem, das stationäre Anlagen sowie Luftfahrzeugbetreiber umfasst, ist auf deutscher Ebene das nationale Emissionshandelssystem nEHS installiert worden, das sogenannte Inverkehrbringer von Brennstoffen betrifft und in Deutschland Bereiche einschließt, die nicht durch den seit 2005 bestehenden EU-Emissionshandel abgedeckt sind. Darüberhinaus wird derzeit auf europäischer Ebene der sogenannte ETS 2 installiert, der die Idee des nEHS auf die europäische Ebene überträgt.

Der vorliegende Leitfaden bezieht sich ausschließlich auf stationäre Anlagen des Europäischen Emissionshandelssystems. Dieses wird inzwischen häufig zur Abgrenzung von dem neu eingerichteten ETS 2 als ETS 1 bezeichnet. Innerhalb der Antragssoftware FMS verwenden wir die Bezeichnung ETS 1 bisher überwiegend noch nicht. Die Begriffe ETS-Anlage und ETS-1-Anlage sind synonym zu verstehen. Ebenso die Begriffe nicht-ETS-Anlage und nicht-ETS-1-Anlage.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Leitfadens war die Novellierung des TEHG noch nicht abgeschlossen. Die in diesem Leitfaden sowie im FMS ausgewiesenen Bezüge auf Regelungen des TEHG beziehen sich daher stets auf die Fassung des TEHG vom 21.07.2011, zuletzt geändert am 10.08.2021.

Gleiches gilt für die Emissionshandelsverordnung 2030. Auch hier verweisen die Bezüge auf die Fassung der EHV vom 29.04.2019, zuletzt geändert am 20.02.2023, für die eine Novellierung erwartet wird.

2

Vorgehen beim Antragsverfahren

2.1	Zuteilungsantrag im FMS	14
2.1.1	Varianten der Antragserstellung und Importfunktionen	14
2.1.2	Technische Hinweise für Datenimporte und die Arbeit im FMS.....	16
2.1.3	Aufbau des Zuteilungsantrags in FMS – die verfügbaren Formulare	19
2.1.4	Empfohlene Bearbeitungsreihenfolge	19
2.2	Zuteilungsantrag für „neue“ Bestandsanlagen	21
2.2.1	Bestandsanlagen, die wegen Änderung der ETS-RL ab 1.1.2024 dem ETS 1 unterliegen	21
2.2.2	Zuteilungsantrag für Bestandsanlagen mit Aufnahme des Betriebs nach dem 01.01.2023.....	22
2.2.3	Änderung des ETS-1-Status einer Anlage beziehungsweise des Anlagenumfangs vor Beginn des zweiten Zuteilungszeitraums	24
2.3	Weitere rechtliche Regelungen	24
2.3.1	Energiemanagementsysteme und Klimaneutralitätspläne.....	24
2.3.1.1	Bedingung: Maßnahmen des Energiemanagements	25
2.3.1.2	Bedingung: Klimaneutralitätsplan.....	26
2.3.2	Vorgehen beim Verzicht auf die kostenlose Zuteilung.....	26
2.3.3	Emissionshandelsverordnung und Antragsverfahren.....	27
2.3.4	Verifizierung des Zuteilungsantrags.....	27

Mit dem Zuteilungsantrag übermitteln Sie der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt als zuständiger Behörde alle Angaben und Daten für die Bestimmung der Menge der zuzuteilenden Emissionsberechtigungen sowie für die Aktualisierung der Emissionswerte im zweiten Zuteilungszeitraum (2026 bis 2030). Dies schließt neben den Bezugsdaten auch eine transparente und nachvollziehbare Erläuterung der angewendeten Ermittlungsmethoden mit ein.

Das Kapitel 2.1 gibt Ihnen eine Übersicht, wie Sie einen Zuteilungsantrag für Bestandsanlagen erstellen. Als Bestandsanlage im zweiten Zuteilungszeitraum gelten alle Anlagen, die bis zum 30.06.2024 eine Emissionsgenehmigung erhalten haben¹. Für Bestandsanlagen, die erst im Jahr 2023 den Betrieb aufnahmen und solche, deren Umfang sich durch Anlagenteilung oder Zusammenlegung geändert hat, finden Sie Erläuterungen in Kapitel 2.2. Dieses Kapitel erläutert auch das Vorgehen für Anlagen, die aufgrund des geänderten Anwendungsbereichs der ETS-Richtlinie erst ab 2024 in den Europäischen Emissionshandel 1 (EU-ETS 1) aufgenommen werden. Diese Anlagen gelten grundsätzlich als Bestandsanlagen. Für sie wird die Emissionshandelspflicht rückwirkend zum 01.01.2024 festgestellt werden, wenn sie zu dem Zeitpunkt bereits in Betrieb waren. Für diese Anlagen wird die Emissionshandelspflicht rückwirkend zum 01.01.2024 festgestellt werden. Dies gilt aufgrund der Übergangsregelungen unabhängig vom Inkrafttreten des novellierten TEHG. Weitere rechtliche Regelungen zu Energiemanagementsystemen und Klimaneutralitätsplänen, dem Verzicht auf eine Zuteilung sowie zum Antragsverfahren einschließlich der Verifizierung beschreiben wir in Kapitel 2.3.

Abgrenzung zwischen dem ersten und zweiten Zuteilungszeitraum

Für den Zuteilungsantrag können Sie im Regelfall auf Daten zurückgreifen, die Sie im Rahmen Ihrer Zuteilungsdatenberichte über die Jahre 2019 bis 2023 erhoben haben. Aus der EU-Zuteilungsverordnung (EU-ZuVO) für den zweiten Zuteilungszeitraum folgen jedoch auch Vorgaben, die ausschließlich für den zweiten Zuteilungszeitraum gelten und während des ersten Zuteilungszeitraums keine Anwendung fanden. Hierzu zählt zum Beispiel die neue Struktur der Zuteilungselemente unter Berücksichtigung von CBAM. Sofern Sie ihren Zuteilungsantrag ausgehend von einem Datenimport aus Zuteilungsdatenberichten des ersten Zuteilungszeitraums starten (vergleiche Kapitel 2.1.1), nehmen Sie die für den zweiten Zuteilungszeitraum notwendigen Anpassungen innerhalb des FMS vor.

Für die Jahre 2024 und 2025 sind daher separate Zuteilungsdatenberichte sowohl nach den Regeln des ersten als auch des zweiten Zuteilungszeitraums erforderlich:

- ▶ für 2024 und gegebenenfalls in bestimmten Fällen auch für 2025 Zuteilungsdatenberichte nach den Regeln des ersten Zuteilungszeitraums für die Zuteilung für die Jahre 2024 und 2025
- ▶ für 2024 und 2025 Zuteilungsdatenberichte nach den Regeln des zweiten Zuteilungszeitraums für die Zuteilungsanpassung ab dem Jahr 2026.

Entsprechend wird es in diesen Jahren parallele Methodenpläne für den ersten und zweiten Zuteilungszeitraum geben. Die erforderlichen Anpassungen des Methodenplans für den zweiten Zuteilungszeitraum beschreiben Sie in dem jetzt anstehenden Zuteilungsantrag für Bestandsanlagen 2030 (vergleiche Kapitel 4.1). Methodenplanänderungen für den ersten Zuteilungszeitraum bearbeiten Sie weiterhin in der FMS-Anwendung „Zuteilungsdatenbericht 2021 bis 2025“ (vergleiche Leitfaden Zuteilung Teil 5, Kapitel 7.3).

¹ Art. 2 Abs. 1 b) EU-ZuVO

2.1 Zuteilungsantrag im FMS

Für jede Anlage, die im zweiten Zuteilungszeitraum eine Zuteilung erhalten soll, müssen Sie einen Antrag stellen. Die der DEHSt bereits vorliegenden Zuteilungsdatenberichte aus den Jahren 2019 bis 2023 ersetzen nicht diesen Zuteilungsantrag. Allerdings stellen diese Zuteilungsdatenberichte eine sehr umfassende Grundlage aus Daten und Methoden für Ihren Zuteilungsantrag dar. Wir empfehlen Ihnen daher, Ihren Antrag möglichst basierend auf Ihren Zuteilungsdatenberichten zu erstellen.

Den Zuteilungsantrag erstellen Sie online in einer speziellen FMS-Anwendung, die wir Ihnen zur Verfügung stellen. Zusätzlich veröffentlichen wir verschiedene Excel-Tools, von denen Sie einige verbindlich nutzen müssen (siehe Kapitel 7.3.1 und 8.2.1).

Bevor Sie mit der Arbeit im FMS beginnen, sollten Sie die Struktur Ihres Antrags überdenken, denn aufgrund der geänderten Zuteilungsregeln müssen Sie diese möglicherweise verändern. Insbesondere zwei geänderte Regelungen können zu strukturellem Änderungsbedarf gegenüber den Zuteilungsdatenberichten des ersten Zuteilungszeitraums führen:

- ▶ der Wegfall der De-minimis-Regelung (vergleiche Kapitel 6.5.2)
- ▶ die Einführung des Grenzausgleichsmechanismus CBAM (vergleiche Kapitel 6.1.2)

Die strukturellen Änderungen können bedeuten, dass Sie zusätzliche Zuteilungselemente anlegen müssen, um Ihre Anlage regelkonform abzubilden. Bereits im Excel-Tool zur Aufteilung von Stoffströmen und Energien (vergleiche Kapitel 7.3.1) müssen alle Zuteilungselemente der Anlage enthalten sein.

2.1.1 Varianten der Antragserstellung und Importfunktionen

Ihnen stehen verschiedene Vorgehensweisen zur Verfügung, um einen vollständigen Antrag im FMS zu erstellen:

1. Start mit Blankoformularen
Die FMS-Anwendung ermöglicht Ihnen, einen vollständigen Antrag zu erstellen, ohne auf frühere in einer FMS-Anwendung erstellte Zuteilungsdatenberichte zurückzugreifen. In diesem Fall müssen Sie alle erforderlichen Formulare anlegen und sämtliche Daten eintragen.
2. Stammdatenimport
Sie können einen Zuteilungsantrag im FMS anlegen, indem Sie aus bereits vorliegenden im FMS erzeugten Zuteilungsdatenberichten oder aus einer XML-Datei eines Zuteilungsantrags für den zweiten Zuteilungszeitraum einen Stammdatenimport vornehmen. Hierbei werden zum Beispiel Kontaktdaten, Anlagenname, Aktenzeichen, usw. in den Zuteilungsantrag übernommen. Spezifische Daten wie die verwendeten Zuteilungselemente, Austausch, erforderliche Bilanzen, Beschreibungen von Methoden usw. zählen nicht zu Stammdaten der Anlage und werden bei dieser Option jedoch nicht übernommen.
3. Import des Zuteilungsdatenberichts 2023
Sie können im FMS einen Zuteilungsantrag durch Import des Zuteilungsdatenberichts 2023 erzeugen. Durch diesen werden nicht nur Stammdaten eingelesen, sondern weiteren Informationen zu Methoden, Bilanzen, Austausch, Zuteilungselementen sowie der Großteil der Daten für das Jahr 2023, die Sie im Zuteilungsdatenbericht erfasst haben. Mit dem Import des Zuteilungsdatenberichts 2023 wird die Struktur des Zuteilungsantrags (das heißt die erforderlichen Formulare) bereits weitgehend angelegt und mit den Daten des Jahres 2023 vorbefüllt. In Kapitel 2.1.2 finden Sie Hinweise für diese Nutzung dieser Importfunktion.

4. Excel-Import-Tool für Zuteilungsdatenberichte 2019 bis 2023

Die DEHSt stellt ein Excel-Import-Tool („Tool4FMS“) bereit, in das Sie die Zuteilungsdatenberichte des gesamten Bezugszeitraums (in der Regel 2019 bis 2023) importieren können. Technische Voraussetzung hierfür ist die Verwendung von mindestens Microsoft Excel 2016 für Windows. Das Tool unterstützt die Erstellung einer XML-Datei, die von der FMS-Antragssoftware vollständig eingelesen werden kann. Bei dieser Vorgehensweise werden neben der Antragsstruktur des Zuteilungsdatenberichts 2023 auch die Daten aller Jahre des Bezugszeitraums in die Antragssoftware eingelesen, so dass Sie diese Daten aus Ihren Zuteilungsdatenberichten nicht händisch in die Antragssoftware übertragen müssen. In Kapitel 2.1.2 finden Sie Hinweise für diese Nutzung dieser Importfunktion.

Für die Optionen 3) und 4) gilt: Auch wenn die Importfunktionen die Übernahme von Texten, Strukturen und Daten aus den Zuteilungsdatenberichten erlauben, ist damit nicht sichergestellt, dass diese Daten im Zuteilungsantrag entsprechend der neuen Zuteilungsregeln vollständig und korrekt zugeordnet worden sind. Sie müssen als Betreiber sicherstellen, dass Ihr Antrag den neuen Vorgaben genügt. Insbesondere die Einführung des Grenzausgleichsystems CBAM (vergleiche Kapitel 6.1.2) erfordert eine gegenüber dem ersten Zuteilungszeitraum geänderte Struktur der auswählbaren Zuteilungselemente. Außerdem wurde die „De-minimis“-Regel für Fallback-Zuteilungselemente abgeschafft, sodass Sie jetzt gegebenenfalls zusätzliche Zuteilungselemente mit anderem Carbon-Leakage (CL)-Status anlegen und die dazugehörigen zuteilungsrelevanten Daten anpassen müssen, um für diese Mengen weiterhin eine Zuteilung erhalten zu können. Darüber hinaus folgen aus den neuen Regeln weitere Veränderungen, die eine gewissenhafte Prüfung und gegebenenfalls Korrektur der Daten durch Sie erfordern. In Tabelle 1 des Leitfadens Teil 1 sind wichtige Änderungen der Zuteilungsregeln benannt, die Auswirkungen auf die für den zweiten Zuteilungszeitraum maßgebenden Zuteilungselemente sowie die Daten selbst haben können. In den Importroutinen der Optionen 3) und 4) sind aber nur standardisierte Zuordnungen von Daten und Zuteilungselementen des ersten Zuteilungszeitraums zu Daten und Zuteilungselementen des zweiten Zuteilungszeitraums hinterlegt. Mit denen werden unter Umständen im Einzelfall die relevanten Merkmale nicht korrekt abgebildet.

So werden bei Importen nach den Optionen 3) und 4) die früheren Fall-Back-Zuteilungselemente mit Carbon-Leakage-Risiko als Standard nach folgendem Schema der neuen Struktur zugeordnet:

ZE 91	messbare Wärme, CL-gefährdet	▶ ZE 91,1	messbare Wärme, CL-gefährdet, nicht CBAM
ZE 93	nicht-messbare Wärme, CL-gefährdet	▶ ZE 93,1	nicht-messbare Wärme, CL-gefährdet, nicht CBAM
ZE 95	Prozessemissionen, CL-gefährdet	▶ ZE 95,1	Prozessemissionen, CL-gefährdet, nicht CBAM

Die Zuteilungselemente mit Produkt-Emissionswert werden bei Importen nach den Optionen 3) und 4) gleich dem richtigen CBAM-Status zugeordnet. Einzige Ausnahme ist das Zuteilungselement Nummer 07 „Eisenguss“, weil hier beide Ausprägungen möglich sind. Hier ist nicht sichergestellt, dass die vorbelegte Überführung der Daten in die neue Struktur – die initiale Zuordnung erfolgt auf „nicht-CBAM“ – für die jeweilige Anlage korrekt ist.

Hinweise zum Vorgehen, wenn der CBAM-Status eines Zuteilungselements gewechselt werden muss, finden Sie im folgenden Unterkapitel 2.1.2.

Beim Import von Daten aus den Zuteilungsdatenberichten können verschiedene Informationen nicht übernommen werden und erfordern Ihre Nacharbeit. Zum Beispiel sollte Wärme, die aus Strom gewonnen wurde, im ersten Zuteilungszeitraum der vierten Handelsperiode in den Zuteilungsdatenberichten über einen Austausch „Wärme aus Strom“ abgebildet werden und wurde in der Wärmebilanz als ein Import von Wärme, die nicht in einer ETS-1-Anlage erzeugt wurde, bilanziert. Ein solcher Austausch besteht im zweiten Zuteilungszeitraum aufgrund der veränderten Regelungen nicht mehr. Sie müssen hier die Darstellung innerhalb der Wärmebilanz anpassen. Wie Sie in dem Fall vorgehen, ist im Kapitel 7.7 beschrieben.

In jedem Fall müssen Sie – neben der Prüfung der übernommenen Daten – zusätzliche Informationen in den Antrag aufnehmen. Auch der vollständige Import aller Daten aus den Zuteilungsdatenberichten kann nicht alle neuen Anforderungen an einen vollständigen Zuteilungsantrag für den zweiten Zuteilungszeitraum erfüllen.



2.1.2 Technische Hinweise für Datenimporte und die Arbeit im FMS

Für das Arbeiten mit FMS steht Ihnen das „Benutzerhandbuch für die Formularsoftware der DEHSt“ („FMS-Benutzerhandbuch“) unter folgendem Link zur Verfügung:
www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/fms/FMS-Handbuch.pdf.

Sie finden hier eine vollständige Beschreibung der Softwarefunktionen, einschließlich des Verfahrens zur Einrichtung des Benutzerzugangs.

Nutzung der FMS-Importfunktionen

Bitte beachten Sie: Mit der FMS-Importfunktion erstellen Sie einen neuen Zuteilungsantrag mit den importierten Daten. Es ist nicht möglich, in einen bereits angelegten Zuteilungsantrag nachträglich Daten zu importieren.

Sie können für die Erstellung Ihres Zuteilungsantrags auf die bereits vorliegenden Zuteilungsdatensätze zugreifen. Nutzen Sie hierfür nach dem Anmelden auf der Startseite des FMS die Option „Datei importieren“ (siehe Kapitel 4.2 des FMS-Benutzerhandbuchs). Wählen Sie die XML-Datei aus, die Sie beziehungsweise aus der Sie Daten importieren möchten. Diese Dateien können sein:

- ▶ Der Zuteilungsdatenbericht 2023, die typische Bezeichnung ist „ZIP_<Aktenzeichen>_ZDB_2023.xml“:
 - ▶ Sie können zwischen einem „Stammdatenimport“ (Option 2, gemäß Kapitel 2.1.1) und einem „Jahresscheibenimport“ (Option 3, gemäß Kapitel 2.1.1) wählen. In beiden Fällen wird ein neuer Zuteilungsantrag im FMS angelegt. „Jahresscheibenimport“ bedeutet, dass neben der Struktur der Großteil der Daten ausschließlich für das Jahr 2023 übernommen wird.
- ▶ Eine XML-Datei eines Zuteilungsantrags, die Bezeichnung ist „<Aktenzeichen>_ZA2030_1.xml“:
 - ▶ Die Datei kann ein Export aus FMS sein – zum Beispiel eine lokale Sicherungskopie – oder über das Excel-Import-Tool „Tool4FMS“ aus Zuteilungsdatenberichten erzeugt worden sein. Sie können zwischen einem Stammdatenimport und dem „Komplettimport“ wählen. In beiden Fällen wird ein neuer Antrag im FMS angelegt. Der Komplettimport aus einer XML-Datei, die Sie mit dem Excel-Importtool aus Zuteilungsdatenberichten erzeugt habe, ist die Option 4 gemäß Kapitel 2.1.1.

Nutzung des Excel-Import-Tools „Tool4FMS.xlsx“:

Das Tool² dient dazu, die Daten aus Ihren Zuteilungsdatenberichten einzulesen und auf einem Tabellenblatt in der Struktur darzustellen, die ein Zuteilungsantrag als XML-Datei aufweist. Das Tool selbst kann keine XML-Datei erstellen. Dies ist jedoch leicht außerhalb des Tools möglich. Die folgende Anleitung leitet Sie Schritt-für-Schritt durch die Bedienung bis hin zu der von FMS einlesbaren XML-Datei.

Öffnen Sie die Excel-Arbeitsmappe „Tool4FMS.xlsx“

1. Wählen Sie im Excel-Menüband „Formeln“ aus und stellen Sie die Berechnungsoptionen auf „Manuell“. Dies spart eine Menge Zeit!
2. Speichern Sie die XML-Dateien Ihrer Zuteilungsdatenberichte 2019 bis 2023 lokal ab.
3. Wechseln Sie auf das Arbeitsblatt „Importsicht“.
4. Wählen Sie die gelbe Zelle D4 aus, öffnen das Kontextmenü mit der rechten Maustaste und wählen Sie „XML ▶ Importieren“ aus.

² Das Tool wurde in Excel 2016 entwickelt und unter Windows 10 Enterprise getestet. Die Anleitung zur Benutzung des Tools bezieht sich auf die genannte Konfiguration. Die DEHSt kann nicht gewährleisten, dass das Tool unter jeder Arbeitsumgebung funktioniert. Das Tool arbeitet – wie alle von uns bereitgestellten Excel-Tools – aus Sicherheitsgründen vollständig ohne Makros. Der Verzicht auf die Funktionen, die nur mit Makros zur Verfügung stehen, hat allerdings zur Folge, dass das Tool äußerst rechenintensiv arbeitet. Die Verarbeitung der eingelesenen Zuteilungsdatenberichte kann sich daher über mehrere Minuten erstrecken und die Benutzbarkeit des gesamten Rechners in dieser Zeit massiv einschränken. Eine weitere Konsequenz des Verzichts auf Makros ist die fehlende Möglichkeit, aus dem Tool heraus unmittelbar eine XML-Datei für den FMS-Import zu erzeugen.

Sie finden das Tool unter www.dehst.de/DE/Europaeischer-Emissionshandel/Anlagenbetreiber/Zuteilung-2026-2030/Zuteilungsantrag-2026-2030/zuteilungsantrag-2026-2030_node.html

5. Wählen Sie die XML-Datei des Zuteilungsdatenberichts für 2019 aus.
6. Nachdem der Datenimport des ZDB 2019 abgeschlossen ist, importieren Sie auf gleichem Weg die ZDB für 2020 (Zelle D6), 2021 (Zelle D8), 2022 (Zelle D10) und 2023 (Zelle D12).
7. Wählen Sie im Excel-Menüband „Formeln“ aus und stellen Sie die Berechnungsoptionen wieder auf „Automatisch“.
8. Nachdem die Berechnungen abgeschlossen sind – dies kann mehrere Minuten dauern -, wechseln Sie auf das Arbeitsblatt „Exportsicht“.
9. Markieren Sie die Spalte A (durch Klicken auf die Überschrift „A“) und wählen Sie anschließend „Kopieren“ aus (oder STRG+C).
10. Öffnen Sie den Windows-Text-Editor („Editor“) und wählen Sie im Menü „Bearbeiten“ ► „Einfügen“ aus (oder STRG+V).
11. Wählen Sie im Menü „Datei > Speichern“ aus (oder STRG+S) und (**Wichtig**) wählen Sie als Dateityp „Alle Dateien“ aus.
12. Benennen Sie die Datei nach dem Muster „<DEHSt-Akz>_ZA2030_<Versionsnummer>.XML“ (zum Beispiel „14310-4711_ZA2030_1.XML“).
13. Importieren Sie die von Ihnen abgespeicherte XML-Datei in die FMS-Anwendung als „Komplettimport“. Ignorieren Sie die Fehlermeldung hinsichtlich der nicht übereinstimmenden Prüfsumme und wählen Sie „Import ohne Prüfsummenberechnung starten“.
14. Überprüfen Sie die Angaben auf Vollständigkeit und nehmen Sie gegebenenfalls notwendige Änderungen vor.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- ▶ Beim Speichern des Excel-Import-Tools – auch bei automatischen Speicherungen – erfolgt eine Berechnung, die mehrere Minuten in Anspruch nehmen kann.
- ▶ Das Excel-Import-Tool ist für einen einmaligen Import der Zuteilungsdatenberichte konstruiert. Bitte benutzen Sie für jede Anlage, für die Sie das Tool nutzen wollen, eine neue Kopie. Gleiches gilt, wenn Sie erneut einen Zuteilungsdatenbericht für die gleiche Anlage einlesen möchten.
- ▶ Das Excel-Import-Tool legt für den Export die im Zuteilungsdatenbericht 2023 enthaltene Datenstruktur (Zuteilungselemente, Austausch, interne Stoffströme usw.) zugrunde. Dies bedeutet, dass Datenstrukturen, die Sie nur vor dem Jahr 2023 berichtet haben, in dem Export des Tools nicht enthalten sein werden und von Ihnen ergänzt werden müssen, sofern sie weiterhin relevant sind. Dies können Sie in der FMS-Anwendung des Zuteilungsantrags selbst tun. Oder Sie ergänzen im FMS, in dem Sie den Zuteilungsdatenbericht 2023 erstellt haben, das*die Element*e, das/die Sie in früheren ZDB berichtet haben. Bitte beachten Sie in letzterem Fall den vorstehenden Hinweis.
- ▶ Das Excel-Import-Tool wurde entwickelt, um die komplexeste Antragskonstellation abbilden zu können mit der Folge, dass sich die maximal möglichen Dateneinträge auf dem Arbeitsblatt „Exportsicht“ in Spalte A über mehr als 40.000 Zeilen erstrecken. Sie werden daher in Spalte A nach Abschluss der Berechnungen des Tools überwiegend leere Zeilen sehen, da für Ihre Anlage nur ein kleiner Teil relevant und befüllt ist. Dies ist normal, und die Leerzeilen stellen beim Import ins FMS kein Problem dar.

Kopieren von Zuteilungselementen

In der FMS-Anwendung ist es nun auch möglich, vorhandene Zuteilungselemente zu kopieren. Das ist beispielsweise überlegenswert, wenn ein bestehendes Zuteilungselement Wärme-CL auch kleine Anteile von nicht-CL-Wärme enthielt und für diese weiterhin eine Zuteilung beantragt werden soll. Nach Wegfall der De-minimis-Regelung kann eine Zuteilung für diese Wärme nur noch in getrennten Zuteilungselementen CL und nicht-CL erfolgen. Im so kopierten Zuteilungselement sind die Inhalte der Methodenfelder vollständig enthalten. Sofern keine oder nur geringe Unterschiede in den Methoden bestehen, sollten Sie daher erwägen, die Methodenfelder schon vor einer Kopie des Zuteilungselements auszufüllen. Die untergeordneten Formulare „Produktion“ werden beim Kopieren des Zuteilungselements hingegen nicht mit übernommen.

Änderung des CBAM-Status eines Zuteilungselements im FMS

Wie eingangs beschrieben, müssen Sie nach dem Import eines Zuteilungsdatenberichts oder der mit dem Import-Tool „Tool4FMS“ erzeugten XML-Datei in die FMS-Anwendung des Zuteilungsantrags 2030 auch prüfen, ob alle Zuteilungselemente den korrekten CBAM-Status haben. Sollte dies nicht der Fall sein, ändern Sie den Status des Zuteilungselements durch Auswahl des korrekten Typs/Namens auf der ersten Formularseite des Zuteilungselements.

Mitunter müssen Sie das bisherige Zuteilungselement in mehrere Zuteilungselemente mit jeweils unterschiedlichem CBAM-Status aufteilen. Beispielsweise kann sich ein Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert, CL des ersten Zuteilungszeitraums für den zweiten Zuteilungszeitraum in ein Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert, CL, nicht-CBAM und eins mit Brennstoff-Emissionswert, CL, CBAM teilen. Auch wenn Sie Zuteilungselemente aufteilen, sollten Sie die Hinweise zum Kopieren von Zuteilungselementen beachten.

Nachdem Sie den korrekten CBAM-Status des Zuteilungselements ausgewählt haben, müssen Sie im FMS an verschiedenen weiteren Stellen die vorhandenen Verknüpfungen mit dem Zuteilungselement anpassen, indem Sie dort seinen neuen Namen auswählen. Dies kann je nach Anlagenkonstellation und Zuteilungselement die folgenden FMS-Seiten betreffen:

- ▶ Alle Formulare unter „Emissionen und Energieeinsatz“: jeweils Auswahl des korrekten Zuteilungselements
- ▶ Alle Formulare „interner Stoffstrom“, S. 1: Korrektur des abgebenden und/oder aufnehmenden Zuteilungselements
- ▶ Alle Formulare „Austausch“, S. 1: Auswahl der korrekten verbundenen Zuteilungselemente

In den geänderten beziehungsweise kopierten Zuteilungselementen müssen Sie alle importierten Daten prüfen und gegebenenfalls korrigieren, beispielsweise die Aktivitätsraten. Da die Wärmebilanz und die Restgasbilanz für die Bestimmung der Aktivitätsraten in den Zuteilungselementen mit Wärme-Emissionswert beziehungsweise Prozessemissionen relevant sind, müssen Sie auch die in den Bilanzen angegebenen Aufteilungen überprüfen und gegebenenfalls anpassen. Betroffen sind dabei die folgenden FMS-Seiten:

- ▶ Formular „Messbare Wärme“, Seite 7: Der zuvor eingetragene Anteil wurde für Wärme-CL-gefährdet automatisch als Anteil Wärme-CL-gefährdet, nicht-CBAM übernommen (vergleiche Kapitel 2.1.1). Auf dieser Formularseite müssen Sie die prozentuale Aufteilung der Wärme nach der Änderung eines Zuteilungselements mit Wärme-Emissionswert überprüfen und gegebenenfalls ändern.
- ▶ Formular „Bilanz Restgase“, gegebenenfalls S. 1, gegebenenfalls S. 3 und S. 5: Der zuvor eingetragene Anteil für Prozessemissionen, CL-gefährdet, wurde automatisch als CL-gefährdet, nicht-CBAM übernommen.

Bitte denken Sie daran, dass Sie im Fall einer Aufteilung von Zuteilungselementen auf zwei oder mehr neue Zuteilungselemente die Verknüpfungen auf den hier genannten Formularen überprüfen und gegebenenfalls anpassen müssen. Das FMS kann Sie hier nur begrenzt mit Fehlermeldungen auf Prüfbedarfe hinweisen.

2.1.3 Aufbau des Zuteilungsantrags in FMS – die verfügbaren Formulare

Die Informationen und Daten Ihres Zuteilungsantrags erfassen Sie in Formularen. Welche Formulare Sie benötigen, hängt von verschiedenen Merkmalen Ihrer Anlage ab. Abbildung 1 zeigt die Struktur der verfügbaren FMS-Formulare. Formulare, die für alle Anlagen relevant sind und beim Erzeugen eines neuen Antrags deshalb bereits angelegt sind, sind blau umrandet dargestellt. Sie können der Abbildung auch entnehmen, welche Formulare Sie an welcher Stelle in der Struktur anlegen können.

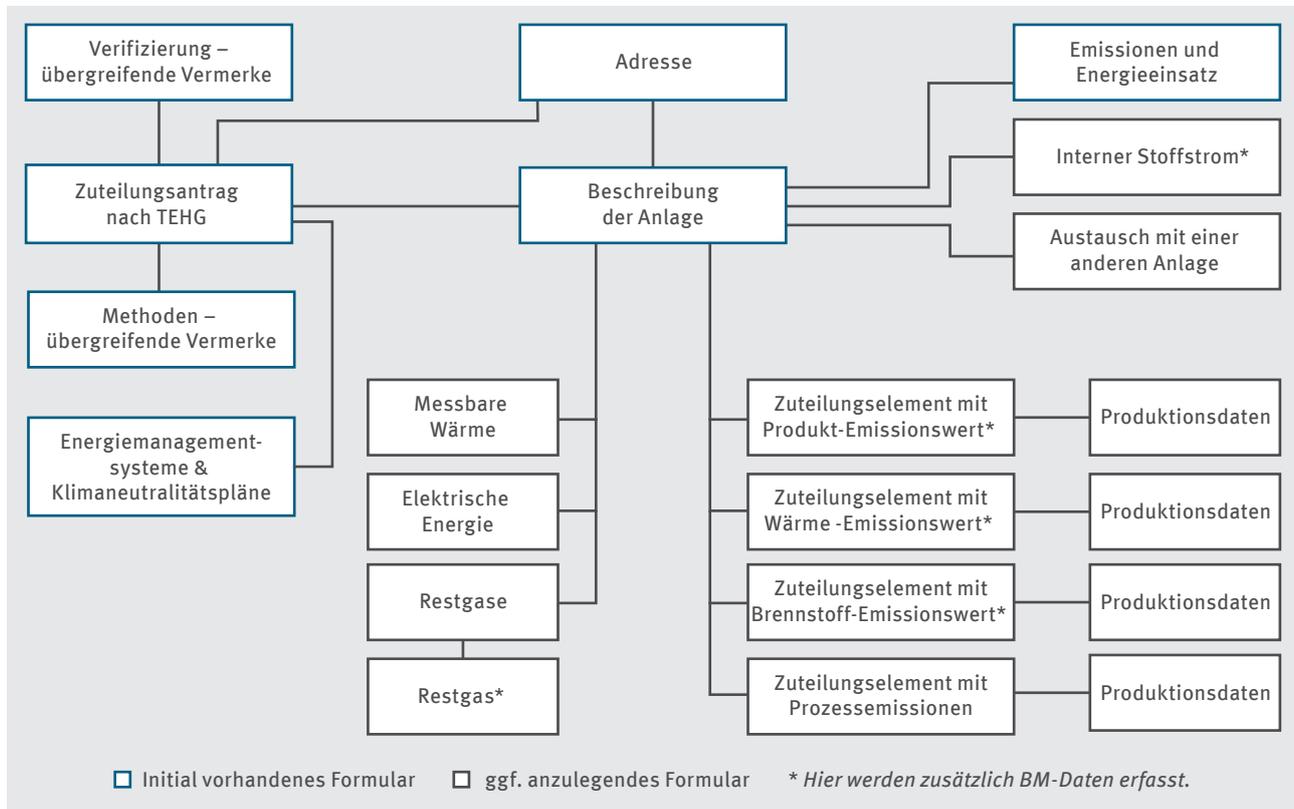


Abbildung 1: Struktur FMS-Formulare

2.1.4 Empfohlene Bearbeitungsreihenfolge

Alle Angaben, die in den FMS-Formularen erfragt werden, sind mit einer näheren Beschreibung in diesem Leitfaden in Tabellenform dargestellt. Die Beschreibungen entsprechen grundsätzlich den Tooltips in den FMS-Formularen. Zur besseren Orientierung sind in den Tabellen die unterschiedlichen Inhalte verschieden dargestellt:

- ▶ Daten des Betreibers für den Zuteilungsantrag oder für die Aktualisierung der Emissionswerte haben keinen farbigen Hintergrund.
- ▶ Angaben zur Verifizierung des Antrags durch die Prüfstelle sind grün hinterlegt.

Wenn Sie einen oder mehrere Zuteilungsdatenberichte mit Hilfe des Import-Tools in den Zuteilungsantrag importiert haben, weist dieser schon alle Elemente auf, die auch im Zuteilungsdatenbericht 2023 enthalten waren. Bei der weiteren Bearbeitung des Antrags empfehlen wir, zunächst die Angaben zur Aufnahme des Betriebs auszufüllen, im Anschluss die Antragsstruktur zu prüfen und gegebenenfalls für den zweiten Zuteilungszeitraum anzupassen:

1. Sind alle Zuteilungselemente, die Sie benötigen, im Antragsentwurf vorhanden? Falls ein Zuteilungselement aufgeteilt werden muss, bietet es sich an, das vorhandene Zuteilungselement zu kopieren und im Anschluss zu verändern (vergleiche Kapitel 2.1.2). Die vorhandenen Unterformulare „Produktion“ werden dabei jedoch nicht mitkopiert und müssen neu angelegt werden.
2. Haben alle Zuteilungselemente den korrekten CL- und CBAM-Status? Sie können den CL- oder CBAM-Status eines Zuteilungselements auf Seite 1 des jeweiligen Formulars unter „Name des Zuteilungselements“ ändern. Für Zuteilungselemente mit Wärme-Emissionswert müssen Sie anschließend in der Wärmebilanz auf Seite 7 die Anteile der Wärme für die jeweiligen Zuteilungselemente neu eintragen.
3. Sind alle Zuteilungselemente noch relevant, oder können einzelne gelöscht werden?
4. Fehlen noch andere Formulare, zum Beispiel eine Wärmebilanz (Formular „Messbare Wärme“), weil Sie erstmals eine Zuteilung für messbare Wärme beantragen möchten?

Im nächsten Schritt prüfen, vervollständigen und korrigieren Sie die Daten in der angepassten Importfassung Ihres Zuteilungsantrags „von oben nach unten“, wie bereits aus den Zuteilungsdatenberichten bekannt. Bearbeiten Sie bitte zunächst alle initial vorhandenen Formulare. Dies ist erforderlich, weil diese Formulare auch die Bearbeitbarkeit anderer Formulare steuern und mit den Zuteilungsdatenberichten nicht alle benötigten Informationen bereitstehen.



Bitte beachten Sie die strukturelle Änderung der Methodenfelder gegenüber den Zuteilungsdatenberichten: Die Felder zum Methodenbericht müssen Sie im Zuteilungsantrag nur ausfüllen, wenn Sie neue Zuteilungselemente angelegt oder die Methoden gegenüber den mit den Zuteilungsdatenberichten bereits mitgeteilten geändert haben, während die Methodenplanfelder den vollständigen Methodenplan für den zweiten Zuteilungszeitraum enthalten müssen. Eine detaillierte Darstellung finden Sie in Kapitel 4.1.

Wenn Sie ohne Import eines Zuteilungsdatenberichts einen Antrag erstellen, sind zunächst nur die initial vorhandenen Formulare im neuen Datensatz enthalten. Da auf einigen Formularen Daten aus anderen Formularen übernommen werden, empfehlen wir für eine effiziente Bearbeitung die nachfolgend beschriebene Reihenfolge zum Ausfüllen der FMS-Formulare.

1. Bearbeiten Sie zunächst alle initial vorhandenen Formulare (siehe Kapitel 4.1.2, 5.1, 5.2 und 5.3), mit Ausnahme von „Emissionen und Energieeinsatz“.
2. Legen Sie die für Ihre Anlage relevanten Formulare „Zuteilungselement mit ...“ mit Auswahl des entsprechenden Namens, CL- und CBAM-Status an (siehe Kapitel 5.4.5).
3. Füllen Sie die Formulare „Emissionen und Energieeinsatz“ aus (gegebenenfalls legen Sie zusätzliche Formulare bei N₂O-Emissionen oder Restgasen an, siehe Kapitel 7.3.2).
4. Legen Sie alle Formulare „Austausch mit einer anderen Anlage“ an, und füllen Sie sie aus (siehe Kapitel 7.4 und 7.5).
5. Legen Sie alle benötigten Formulare „Interner Stoffstrom“ an und füllen Sie sie aus (siehe Kapitel 7.6).
6. Füllen Sie die Formulare „Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert“ aus, legen Sie alle zugehörigen Formulare „Produktionsdaten“ an und füllen Sie sie aus (siehe Kapitel 8.2.2).
7. Legen Sie das Formular „Messbare Wärme“ an und füllen Sie es aus (siehe Kapitel 7.7).

8. Füllen Sie die Formulare „Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert“ aus, legen Sie alle zugehörigen Formulare „Produktionsdaten“ an und füllen Sie sie aus (siehe Kapitel 8.2.3).
9. Legen Sie das Formular „Restgase“ an (dieses Formular wird automatisch befüllt), legen Sie alle notwendigen Unterformulare „Restgas“ an und füllen Sie sie aus (siehe **Leitfaden Teil 3b**).
10. Füllen Sie die Formulare „Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert“ aus, legen Sie alle zugehörigen Formulare „Produktionsdaten“ an und füllen Sie aus (siehe Kapitel 8.2.4).
11. Füllen Sie die Formulare „Zuteilungselement mit Prozessemissionen“ aus, legen Sie alle zugehörigen Formulare „Produktionsdaten“ an und füllen Sie sie aus (siehe Kapitel 8.2.5).
12. Legen Sie das Formular „Elektrische Energie“ an und füllen Sie es aus (siehe Kapitel 7.8).

Bitte beachten Sie, dass ein ohne Import eines Zuteilungsdatenberichts angelegter Zuteilungsantrag nur dann vollständig ist, wenn er neben den Daten für den Bezugszeitraum, der transparenten und nachvollziehbaren Erläuterung der angewendeten Ermittlungsmethoden (vergleiche Kapitel 4.2) und dem Prüfbericht der Prüfstelle mit einem zufriedenstellenden Testat auch die für den konkreten Antrag notwendigen Nachweisdokumente enthält.

2.2 Zuteilungsantrag für „neue“ Bestandsanlagen

Als Bestandsanlagen im Zuteilungszeitraum 2026 bis 2030 gelten Anlagen, deren Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen bis spätestens 30.06.2024 erteilt wird. In diesem Kapitel geben wir Hinweise für Betreiber von Bestandsanlagen, die erst nach dem 01.01.2023 den Betrieb aufgenommen haben oder in den ETS 1 einbezogen wurden, von Anlagen mit Änderungen des Anlagenumfanges und für Betreiber von Anlagen, die mit den zuvor genannten Anlagen Wärme oder Restgase austauschen.

2.2.1 Bestandsanlagen, die wegen Änderung der ETS-RL ab 1.1.2024 dem ETS 1 unterliegen

Der Anwendungsbereich der Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG wurde durch die Richtlinie (EU) 2023/959 geändert. Die Änderungen werden national durch die Novelle des Treibhausgasemissionshandelsgesetzes (TEHG) umgesetzt. Die DEHSt wird das Hinweispapier zum Anwendungsbereich nach Inkrafttreten des TEHG aktualisieren und die Änderungen ausführlich darstellen. Die genannten Änderungen gelten ab dem 01.01.2024. Dies gilt unabhängig von der nationalen Umsetzung, da diese rückwirkend erfolgt.

Betroffen sind zum einen Anlagen, die aufgrund der Änderungen in Anhang I der Emissionshandelsrichtlinie neu emissionshandelspflichtig sind. Weitere Änderungen in Anhang I der Emissionshandelsrichtlinie führen nur zu Verschiebungen bei der emissionshandelspflichtigen Tätigkeit und werden hier daher nicht weiter ausgeführt.

Neu emissionshandelspflichtig werden insbesondere Anlagen mit folgenden Tätigkeiten:

- ▶ Die Tätigkeit „Herstellung von Primäraluminium“ wurde um die Tätigkeit „Herstellung von Aluminiumoxid“ erweitert.
- ▶ Bei der Tätigkeit „Anlagen zum Trocknen oder Brennen von Gips oder zur Herstellung von Gipskartonplatten und sonstigen Gipserzeugnissen“ wurde die Schwelle für die Feuerungswärmeleistung durch eine Schwelle für die Produktionsleistung (20 Tonnen pro Tag) ersetzt.
- ▶ Bei der Tätigkeit „Herstellung von Wasserstoff und Synthesegas“ werden keine Herstellungsverfahren mehr genannt und die relevante Produktionsleistungsschwelle wurde auf 5 Tonnen pro Tag gesenkt.

Zum anderen sind aufgrund des geänderten Artikel 2 der Emissionshandelsrichtlinie sogenannte Nullemissionsanlagen wieder emissionshandelspflichtig. Nach der alten Fassung galt die Emissionshandelsrichtlinie für Emissionen aus den in Anhang I genannten Tätigkeiten. Die novellierte Emissionshandelsrichtlinie bezieht sich hingegen auf die Tätigkeiten einer Anlage, unabhängig von ihren Emissionen. Damit fallen auch sogenannte Nullemissionsanlagen in den Anwendungsbereich der Richtlinie, wenn sie eine der Tätigkeiten nach Anhang I durchführen. Die Richtlinie gilt nunmehr für die in den Anhängen I und III aufgeführten Tätigkeiten und für die in Anhang II aufgeführten Treibhausgase (vergleiche Artikel 2 Emissionshandelsrichtlinie).

Für die ab dem 01.01.2024 neu hinzugekommenen emissionshandelspflichtigen Anlagen besteht grundsätzlich bei Vorliegen der Zuteilungsvoraussetzungen ein Anspruch auf kostenlose Zuteilung. Für den zweiten Zuteilungszeitraum 2026 bis 2030 gelten diese Anlagen grundsätzlich als Bestandsanlagen mit Aufnahme des Normalbetriebs am 01.01.2024. Sie müssen daher Ihren Zuteilungsantrag innerhalb der Antragsfrist stellen. Allerdings reicht ein verkürzter Antrag ohne Daten aus, da die Anlage im Bezugszeitraum (2019 bis 2023) nicht emissionshandelspflichtig war (vergleiche Kapitel 2.2.2.). Eine Verifizierung ist nicht erforderlich. Die historische Aktivitätsrate entspricht der Aktivitätsrate des Kalenderjahres nach Aufnahme des Normalbetriebs, das heißt in der Regel der Aktivitätsrate des Jahres 2025 (Artikel 15 Absatz 7 EU-ZuVO).

Für die Jahre 2024 und 2025 wird die Anlage als neuer Marktteilnehmer behandelt (vergleiche Leitfaden Zuteilung, Teil 5).

Für Anlagen, die Wärme oder Restgase mit Anlagen austauschen, die ab dem 01.01.2024 emissionshandelspflichtig werden, hat die Änderung des Anwendungsbereichs keine Auswirkungen auf die Daten der Jahre 2019 bis 2023. Den Austausch von Wärme oder Restgasen mit diesen Anlagen müssen Sie für die Jahre 2019 bis 2023 als Austausch mit einer Nicht-ETS-1-Anlage darstellen. Erst ab dem Zuteilungsdatenbericht für das Jahr 2024 müssen Sie die verbundene Anlage als ETS-1-Anlage einstufen.

Erweitert der geänderte Anwendungsbereich lediglich den Umfang einer bestehenden Anlage, kann eine Zuteilung gegebenenfalls über ein neues Zuteilungselement beantragt werden, das im Zuteilungsantrag ergänzt wird.

Die ab dem 01.01.2024 neu einbezogenen nur berichtspflichtigen Anlagen zur Verbrennung von Siedlungsabfällen haben keinen Zuteilungsanspruch. Für den Bezug von Wärme aus diesen Anlagen besteht ebenfalls kein Zuteilungsanspruch. Diese Wärme gilt weiterhin als „nicht ETS-Wärme“.

2.2.2 Zuteilungsantrag für Bestandsanlagen mit Aufnahme des Betriebs nach dem 01.01.2023

Anlagen, für die erstmalig eine Emissionsgenehmigung vor oder am 30.06.2024 erteilt wurde, gelten als Bestandsanlagen.

Für Anlagen, die nach dem 01.01.2023 den Betrieb aufgenommen haben, liegen zum Zeitpunkt der Antragstellung jedoch noch nicht alle zuteilungsrelevanten Daten vor. Insbesondere liegt keine historische Aktivitätsrate zur Bestimmung der Zuteilungsmenge vor, da ein Zuteilungselement mindestens ein volles Kalenderjahr im Bezugszeitraum (2019 bis 2023) in Betrieb gewesen sein muss, um die historische Aktivitätsrate zu bestimmen.

Die Zuteilung für Bestandsanlagen, die ihren Betrieb nach dem 01.01.2023 aufgenommen haben beziehungsweise aufnehmen, berechnet sich analog zu den Regeln für neue Marktteilnehmer³.

³ Anlagen, denen erstmals eine Emissionsgenehmigung nach dem 30.06.2024 erteilt wurde, gelten als neue Marktteilnehmer (siehe Leitfaden Teil 1)

Die fehlenden Daten müssen daher zu einem späteren Zeitpunkt in einem Zuteilungsdatenbericht nachgereicht werden. Um Ihren Zuteilungsanspruch geltend zu machen, müssen Sie für diese Anlagen aber bereits zur Antragsfrist für Bestandsanlagen einen Zuteilungsantrag im FMS erstellen und einreichen. Der Datenumfang ist dabei jedoch deutlich verringert und die Angaben müssen nicht verifiziert werden. Sie brauchen ausschließlich die folgenden Formulare auszufüllen:

- ▶ FMS-Formulare mit Angaben zur gesamten Anlage, die von allen Betreibern auszufüllen sind (initial vorhandene Formulare)
- ▶ Zuteilungsantrag nach § 9 TEHG
- ▶ Adressdaten des Betreibers, des Bevollmächtigten und der Ansprechpartner
- ▶ Beschreibung der Anlage (mit Ausnahme der „Angaben zu Unterformularen“ auf der letzten Seite des Formulars)

Die Formulare „Methoden – Übergreifende Vermerke“, „Emissionen und Energieeinsatz“, „Verifizierung – Übergreifende Vermerke“ und „Adressdaten der Prüfstelle“ können leer bleiben. Fehlermeldungen, die diesen Formularen zugeordnet sind, brauchen Sie nicht zu beachten.

FMS-Formulare mit Angaben zur gesamten Anlage, die in bestimmten Fällen auszufüllen sind:

- ▶ „Austausch mit anderen Anlagen“, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Austausch mit einer anderen Anlage relevant ist (nur Seite 1; Fehlermeldungen, die Feldern auf den Seiten 2 und 3 zugeordnet sind brauchen Sie nicht zu beachten).

Die Formulare „Interner Stoffstrom“, „Messbare Wärme“, „Elektrische Energie“, „Restgase“ und „Restgas“ brauchen Sie nicht anzulegen oder Sie können diese löschen.

- ▶ FMS-Formulare mit Angaben zu einzelnen Zuteilungselementen, sofern diese Zuteilungselemente zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits den Betrieb aufgenommen haben:
- ▶ Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert
- ▶ Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert
- ▶ Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert
- ▶ Zuteilungselement mit Prozessemissionen

Hier werden jeweils nur die Angaben „Datum der Aufnahme des Betriebs“ (auf Seite 1) und „Beschreibung des Zuteilungselements“ (auf Seite 2) benötigt. Fehlermeldungen, die anderen Feldern zugeordnet sind, brauchen Sie nicht zu beachten. Formulare „Produktionsdaten“ brauchen Sie nicht anzulegen.

Bitte achten Sie darauf, dass die Angaben zur Anlage (zum Beispiel in den FMS-Formularen „Beschreibung der Anlage“ und „Zuteilungsantrag nach § 9 TEHG“) die aktuelle Situation zum Zeitpunkt der Antragstellung abbilden. Sofern noch kein Zuteilungselement den Normalbetrieb aufgenommen hat, erläutern Sie dieses bitte bei der Beschreibung der Anlage.

2.2.3 Änderung des ETS-1-Status einer Anlage beziehungsweise des Anlagenumfangs vor Beginn des zweiten Zuteilungszeitraums

Bitte beachten Sie, dass Sie eine Änderung des Status einer Anlage als ETS-1- beziehungsweise Nicht-ETS-1-Anlage sowohl für die Anlage selbst als auch für die mit ihr im Austausch stehenden ETS-1-Anlagen (siehe Kapitel 7.4) bereits bei der Ausgangszuteilung berücksichtigen müssen.

Diese Festlegungen gelten bei folgenden Änderungen des ETS-1-Status:

- ▶ Wenn mehrere ETS-1-Anlagen innerhalb des Bezugszeitraums oder vor dem Datum der Antragstellung **zusammengelegt⁴** werden, beantragt der Betreiber der zusammgelegten Anlage die Zuteilung. Dabei betrachtet er die zusammgelegte Anlage für den gesamten Bezugszeitraum in dem Anlagenumfang, wie dieser nach der Zusammenlegung vorliegt.
- ▶ Wenn eine ETS-1-Anlage innerhalb des Bezugszeitraums oder vor dem Datum der Antragstellung in mehrere Anlagen **aufgeteilt⁵** wird, kann für jede der geteilten Anlagen ein Zuteilungsantrag gestellt werden. Dabei wird jede dieser Anlagen für den gesamten Bezugszeitraum mit dem Anlagenumfang betrachtet, wie er nach der Teilung vorliegt. Die Aktivitätsraten der vormals gemeinsamen Anlage müssen daher über den gesamten Bezugszeitraum auf die Anlagen nach der Teilung aufgeteilt werden. Es ist sicherzustellen, dass Aktivitätsraten nicht mehrfach beantragt werden.
- ▶ Für Anlagen, die aufgrund des geänderten Anwendungsbereichs der Emissionshandelsrichtlinie ab dem 01.01.2024 unter den EU-ETS 1 fallen, beachten Sie bitte die Hinweise in Kapitel 2.2.1.

Bei anders begründeten Änderungen zum ETS-1-Status einer Anlage, bei dem diese aus dem Anwendungsbereich des TEHG herausfällt beziehungsweise in diesen hineinkommt, sowie bei Änderungen des Anlagenumfangs wenden Sie sich bitte an die DEHSt, um im Einzelfall eine korrekte Abbildung im Zuteilungsantrag abzustimmen.

2.3 Weitere rechtliche Regelungen

Im Weiteren beschreiben wir weitere rechtliche Regelungen, die für den Zuteilungsantrag 2030 relevant sind.

2.3.1 Energiemanagementsysteme und Klimaneutralitätspläne

Artikel 10a (1) EHRL enthält zusätzliche Bedingungen, die Sie gegebenenfalls erfüllen müssen, um eine Zuteilungskürzung um 20 Prozent zu verhindern. Diese sind:

1. Nachweis, dass die Empfehlungen zur Steigerung der Energieeffizienz aus den Energieaudits oder zertifizierten Energiemanagementsystemen umgesetzt wurden.

Diese Bedingung gilt für Anlagen, die zur Durchführung von Energieaudits oder zur Umsetzung von zertifizierten Energiemanagementsystemen gemäß Artikel 8 der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU verpflichtet sind (vergleiche Artikel 22a EU-ZuVO).

2. Vorlage eines Klimaneutralitätsplans nach Art. 22b EU-ZuVO.

Diese Bedingung gilt für Anlagen mit mindestens einem Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert, dessen durchschnittliche spezifische Emissionen der Jahre 2016 und 2017 EU-weit über dem 80. Perzentil lagen, es sei denn, das Zuteilungselement erhält weniger als 20 Prozent der vorläufigen Zuteilung der Anlage.

Die 20-prozentige Kürzung der kostenlosen Zuteilung wird entsprechend der Vorgabe nach Artikel 22c EU ZuVO 2024 nur einmal vorgenommen, auch wenn beide Bedingungen nicht erfüllt sind, Sie also die erforderlichen Nachweise für keine der Bedingungen nach Artikel 10a (1) EHRL erbracht haben.

⁴ In Artikel 25 EU-ZuVO wird der Begriff „Fusion“ verwendet.

⁵ In Artikel 25 EU-ZuVO wird der Begriff „Spaltung“ verwendet.

2.3.1.1 Bedingung: Maßnahmen des Energiemanagements

Für die kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen im Zuteilungszeitraum 2026 bis 2030 sind Empfehlungen relevant, die im Rahmen von Energieaudits oder zertifizierten Managementsystemen von Unternehmen in den Jahren 2019 bis 2022 entwickelt wurden (vergleiche Artikel 22a EU-ZuVO). Dabei ist ein „Unternehmen“ nicht zwangsläufig gleichbedeutend mit einer „ETS-Anlage“. Das Unternehmen kann zahlreiche ETS-1-Anlagen (und Nicht-ETS-1-Einrichtungen) umfassen, das heißt das Energieaudit und der Auditbericht decken in solchen Fällen alle ETS-1-Anlagen und Einrichtungen solch eines Unternehmens ab.

Derzeit sind kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) nicht zur Durchführung von Energieaudits verpflichtet. Sie können solche Audits aber freiwillig durchführen. Falls ein KMU Energieaudits auf freiwilliger Basis durchführt oder ein Energiemanagementsystem betreibt, ist es trotzdem nicht von der Regelung in Artikel 22a EU-ZuVO betroffen, das heißt es erfolgt keine Kürzung aufgrund der genannten Regelung.

Es wird keine Kürzung der Zuteilung wegen fehlender Erfüllung der Energiemanagement-Vorgaben vorgenommen, wenn ein Ausnahmegrund nach Artikel 22a Ziffer a) bis f) der EU-ZuVO vorliegt. Die Ausnahmegründe werden hier in einer für die Prüfung hilfreichen Reihenfolge wiedergegeben:

- ▶ Die Empfehlungen stammen nicht aus dem Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2022. Empfohlene Maßnahmen aus anderen Jahren werden nicht betrachtet (vergleiche Artikel 22a, Ziffer f).
- ▶ Die Empfehlungen würden nicht zu Energieeinsparungen führen, die Einfluss auf die direkten Emissionen aus den Produktionsprozessen der emissionshandelspflichtigen Anlage haben (vergleiche Artikel 22a, Ziffer d).
- ▶ Die Amortisationszeit einer empfohlenen Maßnahme beträgt mehr als drei Jahre (vergleiche Artikel 22a, Ziffer a). Dabei schreibt die EU-ZuVO nicht vor, wie die Amortisationszeit zu berechnen ist, so dass Sie die bei Ihnen üblichen Vorgehensweisen verwenden können.
- ▶ Die Investitionskosten der Maßnahme sind unverhältnismäßig, da einer der folgenden Schwellenwerte überschritten ist (vergleiche Artikel 22a, Abs. 1 Ziffer b) EU-ZuVO):
 - ▶ 5 Prozent des Jahresumsatzes oder 25 Prozent des Gewinns der Anlage, berechnet auf Basis der korrespondierenden Jahresmittel der drei Kalenderjahre 2021, 2022, 2023 oder monetärer Wert von 10 Prozent der jährlichen kostenlosen Zuteilung der Anlage
 - ▶ Die anlagenspezifischen Betriebsbedingungen, zum Beispiel Wartungszeiträume, auf deren Basis die Amortisationszeit bestimmt wurde, sind noch nicht eingetreten (vergleiche Artikel 22a, Ziffer e).
- ▶ Andere Maßnahmen wurden seit dem Jahr 2019 umgesetzt, die zu THG-Emissionsreduktionen innerhalb der Anlage führen, welche den Emissionseinsparungen der empfohlenen, aber nicht umgesetzten Maßnahmen entsprechen (vergleiche Artikel 22a, Ziffer c).

Unabhängig vom möglichen Nachweis von Ausnahmetatbeständen müssen Sie ein geeignetes Verfahren etablieren, wie Sie die Umsetzung der Empfehlungen auch zukünftig sicherstellen und dokumentieren (vergleiche Artikel 22a, Absatz 2).

Auch wenn Ihre Zuteilung auf Grundlage des Zuteilungsantrags 2030 wegen der Bedingungen zum Energiemanagement um 20 Prozent gekürzt wird, soll mit jedem Zuteilungsdatenbericht des zweiten Zuteilungszeitraums die Möglichkeit gegeben werden, die Umsetzung offener Maßnahmen aus dem Energiemanagement nachzuweisen und damit wieder die vollständige kostenlose Zuteilung zu erhalten. Die Prüfstelle würde in solchen Fällen die vollständige Umsetzung im Rahmen der Verifizierung des Zuteilungsdatenberichts bestätigen. Weitere Informationen zu diesem Thema werden wir nach Überarbeitung der EU-AnpassungsVO zur Verfügung stellen.

Nähere Informationen zu Energieaudits nach Energiedienstleistungsrichtlinie entnehmen Sie bei Bedarf bitte den [Veröffentlichungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle \(BAFA\)](#).

Empfohlene Maßnahmen zum Energiemanagement gelten als umgesetzt, wenn sie vollständig abgeschlossen wurden und die TEHG-Prüfstelle dies im Rahmen der Verifizierung des Bezugsdatenberichts nach Artikel 4 EU-ZuVO bestätigt hat (vergleiche Artikel 22a, Absatz 3 EU-ZuVO). Für den Nachweis gegenüber Ihrer Prüfstelle, dass Sie die Verpflichtungen zum Energiemanagement nach Artikel 22a EU-ZuVO umgesetzt haben, können Sie die von der DEHSt bereitgestellten Arbeitshilfen „Verfahrensbeschreibung“ (Erfüllung der Vorgabe aus Artikel 22a (2) EU-ZuVO neu) und „Eigenerklärung“ (Dokumentation der Umsetzung von Empfehlungen/ Maßnahmen oder des Bezugs zu einer der Ausschlussgründe nach Artikel 22a (1) EU-ZuVO) verwenden.



Diese Arbeitshilfen sind **nicht** Teil des Zuteilungsantrags und sollen diesem deshalb nicht beigelegt werden. Sie dienen der Dokumentation gegenüber der Prüfstelle für die Verifizierung des Zuteilungsantrags. Im FMS-Zuteilungsantrag geben Sie das Ergebnis Ihrer Prüfung auf der Formularseite „Energie-managementsysteme und Klimaneutralitätspläne“ an (vergleiche Kapitel 5.3.1). An dieser Stelle erfolgt auch die Verifizierung durch die Prüfstelle.

2.3.1.2 Bedingung: Klimaneutralitätsplan

Lag die Emissionsintensität mindestens eines Zuteilungselements mit dem Produkt-Emissionswert einer Anlage über dem 80. Perzentil aller im EU-ETS 1 enthaltenen Anlagen mit diesem Zuteilungselement⁶, so müssen Sie als Betreiber bis zum 01.05.2024 einen sogenannten Klimaneutralitätsplan (KNP) erstellen und zusammen mit Ihrem Zuteilungsantrag bei der DEHSt einreichen, wenn Sie keine Kürzung der Zuteilung um 20 Prozent hinnehmen möchten.⁷ Von der Regelung sind Sie ausgenommen, wenn das betroffene Zuteilungselement weniger als 20 Prozent zur vorläufigen Zuteilungsmenge der Anlage beiträgt. Bei der Erstellung des Klimaneutralitätsplans müssen Sie die in der EU-Durchführungsverordnung 2023/2441⁸ beschriebenen Vorgaben zu Inhalt und Form befolgen. Zur Erstellung eines Klimaneutralitätsplans verwenden Sie ein von der Europäischen Kommission (KOM) entwickelte Excel-Vorlage, welches Sie von der DEHSt Internetseite in der Rubrik „Zuteilung 2026–2030“ – „Klimaneutralitätspläne“ herunterladen können. Die Nutzung dieser Vorlage ist verpflichtend.

Die betroffenen Anlagenbetreiber wurden von der DEHSt über das Erfordernis zur Erstellung eines Klimaneutralitätsplans informiert.

Im FMS-Zuteilungsantrag geben Sie auf der Formularseite „Energie-managementsysteme und Klimaneutralitäts-pläne“ an (vergleiche Kapitel 5.3.2), ob Sie zum Einreichen eines Klimaneutralitätsplans zur Verhinderung einer Kürzung der Zuteilung um 20 Prozent verpflichtet sind. Die Klimaneutralitätspläne bedürfen keiner Verifizierung durch die Prüfstelle.

Weitere Hinweise zu der Erstellung eines Klimaneutralitätsplans finden Sie in unserem separaten **Leitfaden Zuteilung 2026–2030 Teil 3d**.

2.3.2 Vorgehen beim Verzicht auf die kostenlose Zuteilung

Sie können nach Artikel 24 EU-ZuVO zu jedem Zeitpunkt auf die kostenlose Zuteilung verzichten. Der Verzicht entfaltet seine Wirkung auf das auf den Verzicht folgende Kalenderjahr bis zum Ende des jeweiligen Zuteilungszeitraums. Er kann sich sowohl auf einzelne Zuteilungselemente als auch auf die gesamte Anlage beziehen.

Mit dem Verzicht entfallen die Anforderungen bezüglich der Überwachung der zuteilungsrelevanten Daten sowie der Daten für die Aktualisierung der Emissionswerte. Der Verzicht auf die kostenlose Zuteilung ist für den entsprechenden Zuteilungszeitraum unwiderruflich, das heißt, Sie können den Verzicht für diesen Zeitraum nicht zurücknehmen.

⁶ Die Emissionsintensität wird in t CO₂-Äquivalent pro Einheit der jeweiligen Aktivitätsrate angegeben. Maßgeblich für die hier von der EU-KOM vorzunehmende Auswertung aller EU-ETS-Anlagen ist der Mittelwert der Jahre 2016 und 2017.

⁷ EHRL-Artikel 10a

⁸ Durchführungsverordnung (EU) 2023/2441 der Kommission vom 31.10.2023 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Inhalts und des Formats der Pläne zur Klimaneutralität, die für die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten erforderlich sind.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023R2441>

Im Verfahren für Bestandsanlagen können Sie auf die kostenlose Zuteilung für alle Zuteilungselemente verzichten:

- ▶ Sofern Sie bis zum 21.06.2024 keinen Zuteilungsantrag einreichen, verzichten Sie damit für den gesamten Zuteilungszeitraum auf eine Zuteilung. Der Verzicht umfasst insbesondere auch den Fall, dass innerhalb des Zuteilungszeitraums ein neues Zuteilungselement den Betrieb aufnimmt.
- ▶ Sie können auch auf die kostenlose Zuteilung nur für bestimmte Zuteilungselemente verzichten. Beachten Sie hierbei aber, dass die genauen Zuordnungsbestimmungen von Art. 10 Abs. 5 EU-ZuVO dennoch gelten und Sie die Aktivitätsrate eines Zuteilungselementes, auf dessen Zuteilung Sie verzichten, keinesfalls einem anderen Zuteilungselement zuordnen dürfen.

2.3.3 Emissionshandelsverordnung und Antragsverfahren

Die erforderlichen Daten ergeben sich grundsätzlich aus der EU-ZuVO. Ergänzend sieht die Emissionshandelsverordnung (EHV 2030)⁹, insbesondere in § 8 EHV 2030,

in Deutschland die folgenden erforderlichen Daten vor:

- ▶ Allgemeine Angaben zu jedem Zuteilungselement:
 - a) die anteilig zuzuordnenden Eingangs- und Ausgangsstoffströme (siehe Kapitel 7.3.1)
 - b) im Falle eines Zuteilungselements mit Wärme-Emissionswert, bei dem Wärme zur Herstellung von Produkten in der Anlage verbraucht wird, die Menge an messbarer Wärme, die zur Herstellung jedes der nach Anhang IV Nummer 2.6 Buchstabe b der EU-ZuVO aufgeführten Produkte aufgewendet wurde (siehe Kapitel 8.2.6)
 - c) im Falle des Exports von messbarer Wärme an Anlagen oder Einrichtungen, die nicht in den Anwendungsbereich des TEHG fallen, die Wärmemenge in Verbindung mit den Prodcom-Codes 2010 Rev 2 der Produkte dieser Anlagen oder Einrichtungen (siehe Kapitel 8.2.6)
- ▶ Zusätzliche Angaben zu Zuteilungselementen in Sonderfällen:

Bei Anlagen, die durch den Einsatz von Biomasse messbare Wärme in gekoppelter Produktion mit einer nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vergüteten Strommenge erzeugt haben, die Angabe dieser in gekoppelter Produktion erzeugten Wärmemenge (siehe Kapitel 7.7).

Die Regelungen zu einheitlichen Anlagen werden in § 15 EHV 2030 fortgeführt.

2.3.4 Verifizierung des Zuteilungsantrags

Die tatsachenbezogenen Angaben im Zuteilungsantrag sowie die Angaben zum Methodenbericht sind von der Prüfstelle nach § 21 TEHG in einem Verifizierungsverfahren zu prüfen (vergleiche auch Artikel 4 Absatz 2 c) EU-ZuVO). Die Prüfung betrifft insbesondere die Zuverlässigkeit, Glaubhaftigkeit und Genauigkeit der von den Anlagenbetreibern übermittelten Daten. Dabei ist die Aufteilung der Anlage in Zuteilungselemente gesondert zu bestätigen. Im Ergebnis der Prüfung muss die Prüfstelle im Prüfbericht auf nachvollziehbare Weise darlegen, ob der Antrag und die darin enthaltenen Daten mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben und Abweichungen von den Anforderungen der EU-ZuVO sind.

Die Erklärungen zur Prüfung durch die Prüfstelle erfolgen grundsätzlich innerhalb der FMS-Formulare, in denen der Betreiber seine Angaben erfasst. Für übergreifende Vermerke der Prüfstelle steht ein eigenständiges Formular zur Verfügung.

In den nachfolgenden Kapiteln werden die im FMS nach EU-ZuVO erforderlichen Daten in Tabellenform wiedergeben. Dort sind die Angaben zur Verifizierung des Antrags grün unterlegt.

⁹ Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2021 bis 2030 (Emissionshandelsverordnung 2030 – EHV 2030) – www.gesetze-im-internet.de/ehv_2030

3

Grundlagen für die Ermittlung der Daten im Zuteilungsantrag – Regeln zur Überwachung relevanter Datensätze

3.1	Übersicht zu den Regeln	29
3.2	Grundsätze	30
3.3	Direkte versus indirekte Bestimmung von Daten	30
3.4	Anforderungen an die indirekte Bestimmung von Daten	31
3.5	Auswahl der Datenquellen	31
3.5.1	Abweichung von der Hierarchie der Datenquellen	31
3.5.2	Auswahlprozess	33
3.5.3	Abweichung wegen technischer Nichtmachbarkeit.....	34
3.5.4	Abweichung wegen unverhältnismäßig hoher Kosten	34
3.5.5	Begründung der Abweichung über eine vereinfachte Unsicherheitsbewertung.....	35
3.6	Aufteilung der anlagenbezogenen Daten auf Zuteilungselemente	37
3.6.1	Aufteilung in Zuteilungselemente bei direkter Messung mit mehreren Messgeräten unterschiedlicher Qualität.....	37
3.6.2	Aufteilung in Zuteilungselemente ohne direkte Messung – innerhalb einer Produktionslinie	39
3.6.3	Aufteilung in Zuteilungselemente ohne direkte Messung in mehreren Produktionslinien	40
3.7	Überwachung spezifischer zuteilungsrelevanter Daten	40
3.7.1	Überwachung von Produktionsmengen	40
3.7.2	Überwachung von messbarer Wärme	41
3.7.3	Regeln zur Überwachung bei Kraft-Wärme-Kopplung	42
3.7.4	Regeln zur Überwachung bei anlagenübergreifenden Wärmeströmen.....	42
3.7.5	Überwachung von Strommengen	43

Die Anforderungen an die Datenermittlung sind im zweiten Zuteilungszeitraum der 4. Handelsperiode gegenüber den Regelungen des ersten Zuteilungszeitraums unverändert. Wenn Sie bereits aus dem ersten Zuteilungszeitraum damit vertraut sind, enthält dieses Kapitel keine neuen Informationen für Sie.

Grundlage der Ermittlung zuteilungsrelevanter Daten für den zweiten Zuteilungszeitraum der vierten Handelsperiode ist weiterhin der „Plan zur Überwachungsmethodik“ gemäß Artikel 8 EU-ZuVO. Dieser umfasst Beschreibungen der Anlage und der Zuteilungselemente, der Produktionsprozesse sowie detaillierte Beschreibungen zu den Überwachungsmethoden und Datenquellen für die zuteilungsrelevanten Daten (vergleiche auch Anhang VI EU-ZuVO).

Der „Plan zur Überwachungsmethodik“ wird nachfolgend als „Methodenbericht“ bezeichnet, wenn er die Methoden darstellt, die den historischen Daten im Zuteilungsantrag für den Bezugszeitraum 2019 bis 2023 tatsächlich zugrunde liegen. Im „Methodenplan“ sind die Methoden für die Ermittlung der Daten ab 2024 enthalten. Nähere Details zu Methodenbericht und Methodenplan stellen wir in Kapitel 4 dar.

Die Regeln zur Überwachung relevanter Datensätze werden in den nachfolgenden Unterkapiteln erläutert.

3.1 Übersicht zu den Regeln

In der vierten Handelsperiode sind die Anforderungen an die Erfassung der für die Zuteilung erforderlichen Daten und die Methoden zu deren Überwachung in der EU-ZuVO detailliert festgeschrieben, insbesondere in den Artikeln 6 bis 12 und den Anhängen IV, VI und VII EU-ZuVO:

- ▶ Wie bei der Emissionsberichterstattung werden Stoffströme oder Emissionsquellen erfasst, die für den Bezugsdatenbericht aus dem Emissionsbericht übernommen werden. Darüber hinaus werden auch Produkte (deren Qualität und Quantität), Wärme (Temperatur, Druck, Sättigung, Vorlaufmenge, Rücklaufmenge) und Strommengen erfasst.
- ▶ Die Überwachung findet außerdem auf Ebene der Zuteilungselemente statt.
- ▶ Die EU-ZuVO gibt eine Reihe von Methoden in hierarchischer Anordnung vor, die dem System der Ebenen nach der EU-Monitoring-Verordnung (MVO) ähneln.
- ▶ Es gibt jedoch keine Kategorisierung von Anlagen oder von Stoffströmen entsprechend der Höhe der Emissionen wie nach Artikel 19 der MVO.
- ▶ Um die Qualität einer Methode zu beurteilen, muss keine Unsicherheitsbewertung durchgeführt werden. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen Sie den Nachweis darüber führen wollen, dass die Abweichung von der vorgegebenen Hierarchie der Methoden nach Abschnitt 4 in Anhang VII EU-ZuVO entsprechend der von Ihnen vorgeschlagenen Methode gerechtfertigt ist, weil sie gleichwertig zur vorgegebenen Hierarchiestufe ist (vergleiche Kapitel 3.5 zur Auswahl der Datenquellen).
- ▶ Grundsätzlich gilt wie bei der MVO auch bei der Überwachung der zuteilungsrelevanten Daten das Prinzip der Kosteneffizienz. Das heißt, dass Sie in vielen Fällen die bereits vorhandenen Messgeräte sowie Probenahme- und Analysenmethoden auch für die zukünftige Überwachung nach EU-ZuVO verwenden können. Außerdem werden genauso wie nach den Vorgaben der MVO keine Überwachungsansätze gefordert, die technisch nicht machbar sind oder zu unverhältnismäßigen Kosten führen.

Neben den oben genannten Vorgaben zur Überwachung zuteilungsrelevanter Daten sind auch verschiedene weitere Vorschriften aus der MVO relevant, insbesondere für die Emissionen auf Ebene der Anlage, für die Risikobewertung und für das Kontrollsystem im Allgemeinen. Auch für die Anwendung von Messgeräten, die nicht der Kontrolle des Anlagenbetreibers unterliegen, für Verfahren der Qualitätssicherung und der Qualitätskontrolle trifft die MVO-Regelungen, die sinngemäß auf die Erhebung von zuteilungsrelevanten Daten angewendet werden sollten, wenn die EU-ZuVO selbst keine spezifischen Vorgaben festlegt.

3.2 Grundsätze

Nach Artikel 7 Absatz 1 EU-ZuVO verwenden die Anlagenbetreiber die Datenquellen mit der höchsten erreichbaren Genauigkeit gemäß Anhang VII Abschnitt 4 EU-ZuVO. Außerdem müssen die Daten sowohl vollständig als auch konsistent sein und Doppelzählungen ausgeschlossen werden (vergleiche Kapitel 7.1 zur Zuordnung von Inputs, Outputs und Emissionen).

Viele Anforderungen werden in der EU-ZuVO mit allgemeinen Formulierungen beschrieben, die für die jeweilige Anlage weiter zu konkretisieren sind. Dafür beschreibt Abschnitt 3.1 in Anhang VII EU-ZuVO übergeordnete Prinzipien:

- ▶ Wenn Anhang VII EU-ZuVO keine anzuwendende Überwachungsmethode explizit vorschreibt, sind Sie verpflichtet, eine „geeignete Methode“ anzuwenden. Das heißt, dass Sie die Methode nach den Regeln der EU-ZuVO selbst entwickeln müssen.
- ▶ Eine auf den Einzelfall zugeschnittene Überwachungsmethode wird als „geeignet“ angesehen, wenn die eingesetzten Messgeräte und die ausgeführten Probenahmen und Analysen, die Kalibrierung sowie Validierung für die Bestimmung eines bestimmten Datensatzes der aus der Emissionsüberwachung bekannten Normenhierarchie folgen. Vergleiche auch Kap. 7.2.1 des Leitfadens für Überwachungspläne und Emissionsberichte in der vierten Handelsperiode:
 - ▶ CEN-Normen
 - ▶ Nationale Normen (zum Beispiel DIN) oder internationale Normen (ISO), wenn keine CEN-Normen verfügbar sind
 - ▶ Geeignete Normentwürfe, Leitlinien der Industrie für bewährte Praxis oder andere wissenschaftlich erprobte Vorgehensweisen, die systematische Fehler bei Probenahme und Messung einschränken.

3.3 Direkte versus indirekte Bestimmung von Daten

Anhang VII der EU-ZuVO unterscheidet zwischen direkter und indirekter Bestimmung von zuteilungsrelevanten Daten. Die Unterscheidung erfolgt nicht nach metrologischen Gesichtspunkten:

- ▶ **Direkte Bestimmung:** Für die Bestimmung von Mengen (an Brennstoffen, Materialien, messbarer Wärme, Restgasen oder Strom) werden Messgeräte oder Analysenmethoden genutzt. Das Messgerät zeigt dabei entweder direkt das Messergebnis an oder das Ergebnis kann durch Addition, Subtraktion, Multiplikation oder Division mehrerer Messergebnisse ermittelt werden.

Beispielsweise gilt messbare Wärme als direkt gemessen, wenn ein kombiniertes Messgerät mit allen integrierten Einzelmessungen eingesetzt wird, aber auch wenn Sie ein Messsystem aus mehreren Geräten – zum Beispiel zur Bestimmung von Temperatur, Durchfluss, Druck und Sättigung – nutzen. Bei einem unvollständigem Messsystem, wenn zum Beispiel weder Temperatur noch Druck gemessen werden, liegt eine indirekte Bestimmung der messbaren Wärme vor (vergleiche auch Kapitel 3.7.2).

Ebenfalls als direkte Messung angesehen wird die Ermittlung einer Brennstoffmenge für ein bestimmtes Zuteilungselement über die Differenz zwischen gemessener Gesamtbrennstoffmenge der Anlage und gemessener Brennstoffmenge aller anderen Zuteilungselemente.

- ▶ **Indirekte Bestimmung:** Bei der indirekten Bestimmung zuteilungsrelevanter Daten werden die gesuchten Messgrößen auf Basis der Ergebnisse anderer direkt bestimmter Messgrößen über eine Korrelation berechnet (Abschnitt 3.4 Anhang VII EU-ZuVO).

Grundsätzlich ziehen die Regelungen der EU-ZuVO die direkte Bestimmung den indirekten Ermittlungsmethoden vor (vergleiche auch Kapitel 3.5).

Schätzungen entsprechen weder direkten noch indirekten Messungen (vergleiche Kapitel 4.5.1).

3.4 Anforderungen an die indirekte Bestimmung von Daten

Abschnitt 3.4 des Anhangs VII der EU-ZuVO beschreibt die Methoden zur indirekten Bestimmung zuteilungsrelevanter Daten:

- a) „Berechnung auf Basis eines bekannten chemischen oder physikalischen Prozesses, gegebenenfalls unter Heranziehung anerkannter Literaturwerte für die chemischen oder physikalischen Eigenschaften der beteiligten Stoffe, geeigneter stöchiometrischer Faktoren und thermodynamischer Eigenschaften wie Reaktionsenthalpien“
- b) „Berechnung auf Basis der Auslegungsdaten der Anlage, wie Energieeffizienz der technischen Einheiten oder den pro Produkteinheit berechneten Energieverbrauch“
- c) „Korrelationen auf der Grundlage empirischer Tests zur Bestimmung von Schätzwerten aus nicht kalibrierten Geräten für den benötigten Datensatz oder von in den Produktionsprotokollen dokumentierten Daten; zu diesem Zweck trägt der Anlagenbetreiber dafür Sorge, dass die Korrelation den Verfahrensregeln der guten Ingenieurspraxis entspricht und nur auf Werte angewandt wird, die in das Spektrum fallen, für das sie ermittelt wurden“

3.5 Auswahl der Datenquellen

Nach Artikel 7 Absatz 1 EU-ZuVO müssen Sie Datenquellen mit der höchsten erreichbaren Genauigkeit verwenden. Dazu gibt Anhang VII Abschnitt 4.4 bis 4.6 der EU-ZuVO eine Hierarchie verschiedener Typen von Datenquellen vor. Sie sind in Tabelle 1 in absteigender Reihenfolge dargestellt. Die Datenquellen der Hierarchiestufe 1 erfüllen die Anforderungen an die höchste erreichbare Genauigkeit.

3.5.1 Abweichung von der Hierarchie der Datenquellen

Sie können von der nachfolgend dargestellten Hierarchie der Datenquellen abweichen, wenn

- ▶ Datenquellen mit der höchsten erreichbaren Genauigkeit
- ▶ technisch nicht machbar sind oder
- ▶ unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen oder
- ▶ Sie mit einer vereinfachten Unsicherheitsbetrachtung nachweisen, dass die von Ihnen gewählte Datenquelle mindestens die Genauigkeit der Datenquellen oder Methoden der Hierarchiestufe 1 erreicht.

Tabelle 1: Hierarchie der Datenquellen

Hierarchiestufe	Energieströme (messbare Wärme oder Strom)	Mengen von Produkten, Materialien und Brennstoffen	Eigenschaften von Produkten, Materialien und Brennstoffen (C-Gehalt/EF, Heizwert, Biomassegehalt, Reinheit etc.)
1		Im Überwachungsplan genehmigte Methoden zur Ermittlung von Emissionen.	
	<p>Direkt bestimmte Messwerte von Messgeräten, die</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ dem gesetzlichen Messwesen in Deutschland unterliegen oder ▶ die Anforderungen der MID (Richtlinie 2014/32/EU) oder NAWI (Richtlinie 2014/31/EU) erfüllen („konformitätsbewertete Messgeräte“) 		Laboranalysen gemäß Art. 32–35 MVO
2	<p>Direkt bestimmte Messwerte von Messgeräten, die</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ als „andere Messgeräte“ unter der Kontrolle des Anlagenbetreibers sind 		Laboranalysen nach Best-Practice-Leitlinien der Industrie, geringere Analysenhäufigkeit, nicht akkreditierte Labore oder jährlich festgelegte Proxywerte in Korrelation mit verfügbaren Laboranalysen gemäß Art. 32–35 MVO
3	<p>Direkt bestimmte Messwerte von Messgeräten, die</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ als „andere Messgeräte“ nicht unter Kontrolle des Anlagenbetreibers sind 		Standardwerte, die die Anforderungen der MVO an Ebene 2 erfüllen; mit der DEHSt abgestimmte Literaturwerte; vom Lieferanten spezifizierte Werte mit max. 1 % Variabilität im C-Gehalt
4	<p>Indirekt bestimmte Werte, die in bestätigter Weise mit Messwerten von Messgeräten korrelieren, die</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ dem gesetzlichen Messwesen in Deutschland unterliegen oder ▶ die Anforderungen der Richtlinien 2014/31/EU oder 2014/32/EU erfüllen („konformitätsbewertete Messgeräte“) oder ▶ als „andere Messgeräte“ unter der Kontrolle des Anlagenbetreibers sind ▶ als „andere Messgeräte“ nicht unter der Kontrolle des Anlagenbetreibers sind. 		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Standardwerte, die die Anforderungen der MVO an Ebene 1 erfüllen oder ▶ sonstige auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Werte oder Werte auf Basis von Analysen in der Vergangenheit (mit Nachweis über deren Repräsentativität)
5	<p>Indirekt bestimmte messbare Wärme über gemessenen Nutzungsgrad und Energie-Input aller Brennstoffe (Methode 3 in Anhang VII Abschnitt 7.2 EU-ZuVO)</p>		
6	Andere, bisher nicht genannte Methoden (insbesondere für historische Daten)		

3.5.2 Auswahlprozess

Sofern Sie uns bereits einen Methodenplan vorgelegt haben, haben Sie schon eine Auswahl der anzuwendenden Datenquellen getroffen. Sie müssen nun regelmäßig prüfen, ob Ihr Methodenplan aktualisiert werden muss (vergleiche Kapitel 4.1 und 4.3), auch hinsichtlich der Frage, ob die Datenquellen geeignet sind oder in der Hierarchie höher angeordnete Datenquellen verfügbar geworden sind.

Für den erstmals einzureichenden Methodenplan (bei Neuanlagen) und für neue Zuteilungselemente einer Anlage sollten Sie alle verfügbaren Datenquellen für jeden benötigten Parameter (für jeden Datensatz) zusammenstellen. Immer, wenn Sie bei der Methode für einen bestimmten Parameter mehr als eine Datenquelle zur Auswahl haben, nutzen Sie die „beste“ Datenquelle entsprechend der Hierarchie in Tabelle 1 als Primärdatenquelle. Sofern mehrere Datenquellen genutzt werden können, soll die „Zweitbeste“ zur Bestätigung der Primärdatenquelle herangezogen werden (vergleiche Abschnitt 4.3 Anhang VII EU-ZuVO). Bei der Wahl der Methoden sollten Sie auch berücksichtigen, dass die Daten in einem klar geregelten Datenfluss mit möglichst geringem inhärentem Risiko und Kontrollrisiko verarbeitet werden.

Da für einen erstmalig zu erstellenden Methodenbericht – beispielsweise eines neuen Marktteilnehmers – nur vorhandene Datenquellen herangezogen werden können, ist die höchste Hierarchiestufe gegebenenfalls in Einzelfällen nicht erreichbar. Diese Abweichung muss für den Methodenbericht nicht begründet werden. Sofern Sie keine Verbesserungen der Methoden planen, ist für den Methodenplan zur Festlegung der Methoden für die Erfassung der Zuteilungsdaten in der Zukunft aber eine Begründung mit Nachweis erforderlich, warum die Anwendung der höchsten Hierarchiestufe technisch nicht machbar ist oder zu unverhältnismäßigen Kosten führt (vergleiche Kapitel 3.5.3 bis 3.5.5).

Grundsätzlich müssen Sie regelmäßig prüfen, ob Sie zukünftig Methoden einer höheren beziehungsweise der höchsten Hierarchiestufe erfüllen können (vergleiche Tabelle 1). Dabei ist auch zu prüfen, ob in der Anlage oder am Markt Messgeräte oder andere Datenquellen verfügbar geworden sind, die höhere Hierarchiestufen nach Anhang VII EU-ZuVO abbilden.

Sofern für die Zukunft Datenquellen herangezogen werden sollen, die nicht der höchsten Hierarchiestufe entsprechen, so sind diese Abweichungen von Tabelle 1 zu begründen.



3.5.3 Abweichung wegen technischer Nichtmachbarkeit

Abschnitt 4.1 Anhang VII der EU-ZuVO skizziert die Bedingungen, unter denen Sie geltend machen können, dass eine bestimmte Methode technisch nicht machbar ist. Es ist erforderlich, dass Sie den Nachweis über die fehlende Machbarkeit als Teil des Methodenplans erbringen und zur Genehmigung vorlegen. Typische Gründe für eine technische Nichtmachbarkeit können die folgenden sein:

- ▶ Für den Einbau einer bestimmten Messeinrichtung ist nicht genügend Platz verfügbar.
- ▶ Ein Messgerät mit der erforderlichen (niedrigeren) Unsicherheit oder ein Messgerät, das unter das gesetzliche Messwesen fällt, ist aktuell am Markt nicht verfügbar.

3.5.4 Abweichung wegen unverhältnismäßig hoher Kosten

Vergleichbar mit der Emissionsüberwachung können Sie unter Verweis auf unverhältnismäßige Kosten von der Hierarchie der Datenquellen abweichen. Dies gilt beispielsweise für die Anschaffung von Messeinrichtungen oder für die Durchführung von häufigeren Analysen, wenn solche Maßnahmen zu unverhältnismäßigen Kosten führen. Auch hier müssen Sie mit dem Methodenplan nachweisen, dass unverhältnismäßige Kosten vorliegen.

Abschnitt 4.2 in Anhang VII der EU-ZuVO legt die Regeln zur Bestimmung von unverhältnismäßigen Kosten fest. Die grundlegende Regel fordert einen Vergleich der Kosten, die durch eine „bessere“ Datenquelle hervorgerufen werden, mit dem aus der „besseren“ Datenquelle folgenden Nutzen. Dieser Vergleich wird in der Regel auf Basis einer bereits in der Anlage vorhandenen und betriebenen Datenquelle gegenüber einer anderen vorgeschlagenen Datenquelle durchgeführt. Die Kosten werden als unverhältnismäßig bewertet, wenn sie den Nutzen übertreffen.

Daneben wurden, wie in der MVO auch, De-minimis-Schwellen definiert: Wenn die Gesamtkosten einer Maßnahme jährlich 4.000 Euro für normale Anlagen oder jährlich 1.000 Euro für Anlagen mit geringen Emissionen nicht überschreiten, werden sie grundsätzlich als verhältnismäßig angesehen.

Kostenbewertung:

Die Kosten beziehen sich wie nach den Vorgaben der MVO auf zusätzliche Kosten, die im Vergleich zu einer alternativen Datenquelle auftreten. Alle relevanten Kosten sollten berücksichtigt werden, das heißt Kosten für Anschaffung, Einbau und Betriebskosten inklusive Wartung und Ersatzteile etc. (vergleiche Kapitel 4.3.1 im DEHSt-Leitfaden zur Erstellung von Überwachungsplänen und Emissionsberichten für stationäre Anlagen in der vierten Handelsperiode).

Nutzenbewertung:

Der Nutzen einer Maßnahme basiert auf der Annahme, dass die verbesserte Genauigkeit bei der Überwachung der zuteilungsrelevanten Daten durch den monetären Wert der genaueren Zuteilung ausgedrückt werden kann. Dabei referenziert Abschnitt 4.2 in Anhang VII der EU-ZuVO auf Artikel 18 der MVO, wonach der Referenzpreis einer Emissionsberechtigung auf 80 Euro festgesetzt ist. Dieser Wert wird mit einem „Verbesserungsfaktor“ multipliziert (ausgedrückt als Emissionsberechtigungen oder Tonnen CO₂-Äquivalent pro Jahr) (vergleiche Kapitel 4.3.1 im DEHSt-Leitfaden zur Erstellung von Überwachungsplänen und Emissionsberichten für stationäre Anlagen). Jedoch ist der Ansatz aus der MVO nicht vollständig auf die kostenlose Zuteilung übertragbar, da in letzterer keine Ebenen mit zugehörigen Unsicherheitsschwellen definiert wurden. Der Verbesserungsfaktor kann sich auf verschiedene Arten von Datensätzen beziehen. Die Vorgaben der EU-ZuVO sind deshalb vielfältiger als die der MVO:

- ▶ Die Standardregel nach Abschnitt 4.2 Anhang VII EU-ZuVO setzt den Verbesserungsfaktor mit einem Prozent der zuletzt bestimmten kostenlosen jährlichen Zuteilung eines Zuteilungselements an.
- ▶ Da der resultierende Gesamtwert entsprechend der vorgenannten Standardregel relativ hoch sein kann, dürfen Sie auch andere spezifischere Verbesserungsfaktoren auf Basis eines Werts von „einem Prozent des betroffenen CO₂-Äquivalents“ wählen:
- ▶ Im Falle von Stoffströmen (inklusive Restgasen oder internen Stoffströmen) beträgt der Verbesserungsfaktor ein Prozent des auf CO₂-Äquivalente hochgerechneten Kohlenstoffgehalts.
- ▶ Im Falle von Emissionen, die mittels kontinuierlichen Emissionsmesssystemen (KEMS) bestimmt werden, beträgt der Verbesserungsfaktor ein Prozent der Emissionen der betreffenden Emissionsquelle.
- ▶ Für messbare Wärme beträgt der Verbesserungsfaktor ein Prozent der Wärme im Zuteilungselement multipliziert mit dem Emissionswert für messbare Wärme.
- ▶ Für Strommengen beträgt der Verbesserungsfaktor ein Prozent der relevanten Strommenge multipliziert mit dem Emissionsfaktor von 0,3 Tonnen CO₂/MWh.
- ▶ Für Aktivitätsraten von Zuteilungselementen mit Produkt-Emissionswert beträgt der Verbesserungsfaktor ein Prozent der Aktivitätsrate multipliziert mit den Produkt-Emissionswert (solange die geänderten Produkt-Emissionswerte für den zweiten Zuteilungszeitraum der vierten Handelsperiode noch nicht berechnet wurden, sollen die in der DurchführungsVO (EU) 2021/447 festgesetzten Werte genutzt werden).

Die EU-ZuVO legt keinen definierten Zeitraum als Basis für die Bestimmung des Verbesserungsfaktors fest. Damit Sie jedoch repräsentative Daten für die Kosten-Nutzen-Bewertung angeben können, sollten Sie wie beim Ansatz nach MVO die Mittelwerte aus den letzten drei Jahren verwenden. In Fällen, in denen die Daten dafür nicht verfügbar oder diese nicht repräsentativ für den aktuellen Zustand sind, sollten Sie realistische Annahmen anstelle der Mittelwerte nutzen.

3.5.5 Begründung der Abweichung über eine vereinfachte Unsicherheitsbewertung

Sie müssen nur dann eine vereinfachte Unsicherheitsbewertung aufstellen, wenn Sie nachweisen wollen, dass eine Datenquelle auf niedrigerer Hierarchiestufe besser als eine Datenquelle auf höherer Hierarchiestufe ist. „Besser“ bedeutet, dass die Unsicherheit Ihrer gewählten Datenquelle geringer ist als die Unsicherheit der Datenquelle auf höherer Hierarchiestufe. Ein alleiniger Verweis darauf, dass den Ergebnissen der Messgeräte zur Ermittlung von Mengen misstraut wird, ist nicht ausreichend, um eine Datenquelle auf niedrigerer Hierarchiestufe zu begründen (siehe Beispiel).

Für Messgeräte zur Mengenerfassung von Produkten, Materialien oder Brennstoffen folgt aus den Anforderungen, dass neben einer Unsicherheitsbewertung nach MVO auch eine vereinfachte Unsicherheitsbewertung für die betroffenen Messgeräte vorgenommen werden kann.

Vereinfachter Nachweis – Methode 1

Abweichend vom Leitfaden zur Erstellung von Überwachungsplänen und Emissionsberichten müssen die vom Hersteller des Messgeräts genannten Einsatzgrenzen und Einzelunsicherheiten nicht explizit genannt und die Einhaltung der Einsatzgrenzen nicht explizit nachgewiesen werden. Vielmehr reicht die Zusicherung aus, dass die vom Hersteller spezifizierten Einsatzgrenzen eingehalten werden. Wird die Zusicherung erbracht, kann die vom Hersteller des Messgeräts in der Gerätedokumentation angegebene Unsicherheit ohne Berücksichtigung etwaiger Unsicherheitsbeiträge aus den praktischen Betriebsbedingungen für den Vergleich mit Messgeräten der höheren Hierarchiestufe verwendet werden.

Vereinfachter Nachweis – Methode 2

Abweichend von Methode 1 kann die Unsicherheit auch aus der erweiterten Kalibrierunsicherheit mit einem Korrekturfaktor zur Berücksichtigung der praktischen Betriebsbedingungen ermittelt werden. Für den Korrekturfaktor ist der pauschale Wert von 2 anzusetzen.

Bei Unterschreitung einer nach vorgenanntem Vorgehen berechneten Unsicherheit in Höhe von 1,5 Prozent ist außerdem ohne weiteren Nachweis davon auszugehen, dass die bewertete Messung den Messgeräten aus dem gesetzlichen Messwesen gleichgestellt ist.

Sofern eine Methode zur Mengenerfassung von Produkten, Materialien oder Brennstoffen mehrere Messgeräte vorsieht, sind die Vorgehensweisen und Hinweise zur Bestimmung der Gesamtunsicherheit aus Kapitel 6.2 unseres Leitfadens zur Erstellung von Überwachungsplänen und Emissionsberichten in der dritten Handelsperiode sinngemäß anzuwenden.

Beispiel:

Die Wärmemenge wird sowohl direkt über einen Wärmemengenzähler als auch indirekt über den Brennstoffeinsatz und Nutzungsgrad des Kessels ermittelt. Der Wärmemengenzähler wurde seit über 20 Jahren nicht kalibriert.

Gemäß Abschnitt 4.5 Anhang VII der EU-ZuVO ist die indirekte Methode in der Hierarchie niedriger eingestuft als die direkte Messung mittels Wärmemengenzähler. Eine Abweichung von der Hierarchie der Datenquellen ist nur zulässig, wenn die Datenquelle, die in der Hierarchie niedriger eingestuft ist, nachweisbar genauere Daten liefert. Allein der Verweis auf das Alter der eingesetzten Messgeräte oder auf die Differenz gegenüber anderen Methoden zur Ermittlung messbarer Wärme ist nicht ausreichend.

Der Nachweis zur Genauigkeit der Wärmemengenmessung kann mit Hilfe der vereinfachten Methode 1 geführt werden:

Für den Nachweis zur Genauigkeit der Bestimmung von Wärmemengen anhand von Brennstoffeinsätzen und Nutzungsgraden ist die Summe der Unsicherheiten der Brennstoffenergie und des Nutzungsgrads zu bilden. Für die Brennstoffmenge kann die vereinfachte Methode 1 herangezogen werden. Für den Heizwert kann die Vergleichspräzision gemäß Analysenorm und bei Standardwerten die Unsicherheit gemäß den IPCC-Guidelines 2006 angesetzt werden. Äquivalent ist die Unsicherheit des Nutzungsgrads zu ermitteln. Die Ermittlung des Nutzungsgrads erfolgt entsprechend dem Verfahren in Kapitel 3.7.2.

Sofern nur für die niedrigere Hierarchiestufe eine Unsicherheit ermittelt werden kann, da zum Beispiel eine Kalibrierung des Messgeräts bis zur Antragsstellung technisch nicht möglich ist oder zu unverhältnismäßigen Kosten führt, kann eine indirekte Unsicherheitsbetrachtung durchgeführt werden. Für das Messgerät wird eine höhere Unsicherheit angenommen, wenn die Differenz zur Alternativmethode während des Bezugszeitraums höher ausfällt als die doppelte Gesamtunsicherheit der Alternativmethode:

$$U_{\text{total}} = \sqrt{U_{\text{Brennstoffmenge}}^2 + U_{\text{Heizwert}}^2 + U_{\text{Nutzungsgrad}}^2}$$

mit:

U_{total} = Gesamtunsicherheit der Alternativmethode

$$\text{Doppelte Gesamtunsicherheit der Alternativmethode} = \sqrt{2 * U_{\text{total}}^2}$$

Kann auch für die alternative Methode keine Unsicherheit ermittelt werden, ist eine Abweichung von der Hierarchie der Datenquellen nicht zulässig. In jedem Fall sind für das Messgerät zukünftig Qualitäts-

sicherungsmaßnahmen (das heißt Durchführung von Kalibrierungen, Plausibilisierung gegenüber der alternativen Methode/Datenquelle und ähnliches) zu etablieren, sofern diese technisch machbar sind und nicht zu unverhältnismäßigen Kosten führen.

Eine Abweichung ist ebenfalls zulässig, wenn das Messgerät für den Bezugszeitraum negative Werte oder Nutzungsgrade höher als 100 Prozent ermittelt, während die in der Hierarchie niedriger eingestufte alternative Methode plausible Werte ermittelt.

3.6 Aufteilung der anlagenbezogenen Daten auf Zuteilungselemente

Abschnitt 3.2 in Anhang VII EU-ZuVO setzt die grundlegenden Regeln für die Aufteilung von Daten auf Zuteilungselemente fest. Diese werden nachfolgend beschrieben.

3.6.1 Aufteilung in Zuteilungselemente bei direkter Messung mit mehreren Messgeräten unterschiedlicher Qualität

Bei emissionshandelspflichtigen Anlagen werden häufig sogenannte „untergeordnete“ Messgeräte eingesetzt, die Teilmengen einer Gesamtmenge zum Beispiel für einen Brennstoff ermitteln.

Für solche Fälle sieht Abschnitt 3.2 Nummer 2 in Anhang VII der EU-ZuVO folgende Regeln zur Aufteilung anlagenbezogener Daten (Materialmengen, Brennstoffmengen, messbare Wärmemengen oder Strommengen) auf Zuteilungselemente vor:

- a) Bestimmung der Aufteilung auf Grundlage einer Bestimmungsmethode wie Messung mit Unterzählern, Schätzung, Korrelation, die für jedes Zuteilungselement in gleicher Weise angewendet wird. Weicht die Summe der Daten zu den Zuteilungselementen von den gesondert für die Anlage bestimmten Daten ab, wird zur einheitlichen Berichtigung ein einheitlicher „Abgleichfaktor“ wie folgt angewendet, um zu dem Zahlenwert für die Gesamtanlage zu gelangen:

$$AbgF = D_{Anl} / \sum D_{AT} \quad (\text{Gleichung 1})$$

dabei sind AbgF der Abgleichfaktor, D_{Anl} der für die Gesamtanlage ermittelte Datenwert und D_{AT} die Datenwerte für die einzelnen Zuteilungselemente. Die Daten für jedes Zuteilungselement werden dann wie folgt

$$D_{AT,ber} = D_{AT} * AbgF \quad (\text{Gleichung 2})$$

- b) Sind lediglich zu einem Zuteilungselement keine Daten verfügbar oder von schlechterer Qualität als die Daten der übrigen Zuteilungselemente, so können die bekannten Daten der übrigen Zuteilungselemente von den Daten der Gesamtanlage abgezogen werden, um die Daten dieses einen Zuteilungselements zu erhalten.

Je nach Anordnung der vorhandenen Messgeräte in einer Anlage und für die Zuteilungselemente ist derjenige Ansatz zur Ermittlung der relevanten Mengen für die Zuteilungselemente der Anlage zu wählen, der zu größtmöglicher Genauigkeit führt. Für die Erfassung der Mengen sind dies die Methoden (a) und (b) nach Abschnitt 4.4 oder Methode (a) nach Abschnitt 4.5 in Anhang VII der EU-ZuVO.

Die folgenden Beispiele der Erdgasmengenerfassung sollen die Vorgehensweisen zur Aufteilung auf verschiedene Zuteilungselemente in einer Anlage nach der EU-ZuVO erläutern. Ähnliche Ansätze können für alle Material- oder Energieflüsse angewendet werden, wie zum Beispiel zur Zuordnung von Produkten sowie Wärme- oder Strommengen zu verschiedenen Zuteilungselementen:

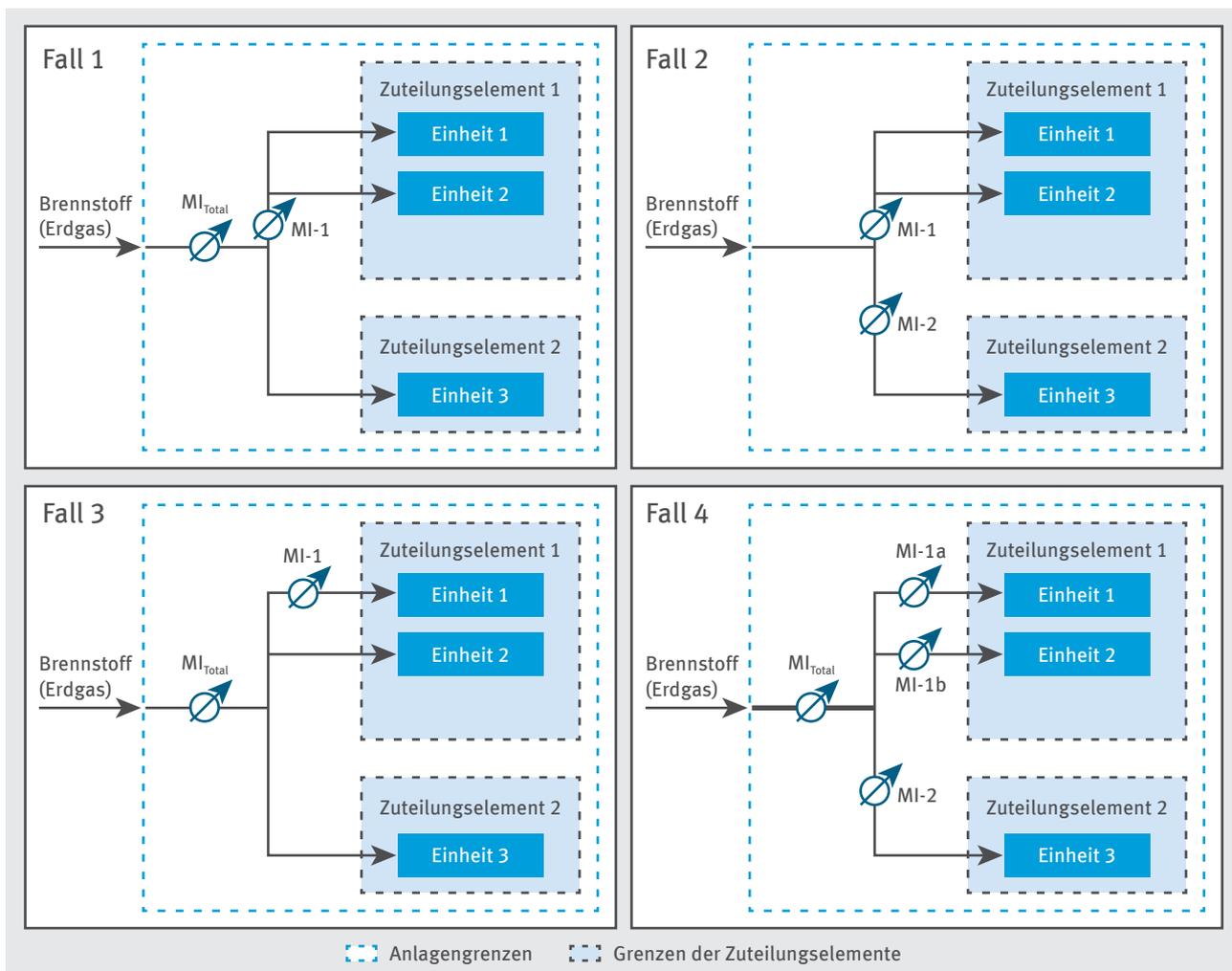


Abbildung 2: Beispiele zur Erfassung von Erdgas Mengen für verschiedene Zuteilungselemente

Abbildung 2 zeigt eine fiktive Anlage, die Erdgas in drei physischen Einheiten verbrennt, die zwei Zuteilungselementen dienen. Das Zuteilungselement 1 umfasst die Einheiten 1 und 2, das Zuteilungselement 2 umfasst die Einheit 3. Die Abbildung stellt beispielhaft verschiedene Anordnungen der Erdgaszähler dar.

- **Fall 1:** In dieser Anordnung wird die Gesamtmenge Erdgas durch den Erdgaszähler MI_{total} ermittelt.

Der zweite Erdgaszähler MI-1 ist direkt dem Zuteilungselement 1 zugeordnet. Dem Zuteilungselement 2 ist kein Messgerät zugeordnet.

Erdgaszähler MI_{total} ist Bestandteil des nach der MVO genehmigten Überwachungsplans und erfüllt somit die oberste Hierarchiestufe nach Abschnitt 4.4 Anhang VII der EU-ZuVO (vergleiche Kapitel 3.6). Die Erdgas-mengenmessung mit diesem Messgerät wird entsprechend als genaueste Methode zur Ermittlung der Einsatzmengen angesehen und muss für die Ermittlung zuteilungsrelevanter Daten nach der EU-ZuVO genutzt werden.

Der Erdgaszähler MI-1 fällt nicht unter die genauesten Datenquellen nach Abschnitt 4.4 Anhang VII der EU-ZuVO. Für die Erhebung der historischen Daten ist dieser Zähler die genaueste verfügbare Datenquelle und muss grundsätzlich genutzt werden. Für die künftige Überwachung der Erdgas-mengen für Zuteilungselement 1 ist es erforderlich, dass die weitere Verwendung dieses Erdgaszählers im Methodenplan begründet wird (zum Beispiel wegen unverhältnismäßigen Kosten). Ohne Begründung muss zu einer in der Hierarchie höherstehenden Methode gewechselt werden (Abschnitt 4.4 Anhang VII der EU-ZuVO).

Die Erdgasmenge für Zuteilungselement 2 wird durch Differenzbildung ermittelt (Messergebnisse MI_{total} abzüglich Messergebnisse MI-1).

- ▶ **Fall 2:** Dieser Fall weist zwei Erdgaszähler MI-1 und MI-2 auf, die jeweils die Erdgasmengen für die beiden Zuteilungselemente bestimmen. Da kein Erdgaszähler für die Gesamtmenge Erdgas, die in der Anlage verbraucht wird, vorhanden ist, ist im genehmigten Überwachungsplan festgeschrieben, dass die Gesamtmenge Erdgas für die Anlage als Summe der Messergebnisse der beiden Erdgaszähler für die Verbraucher innerhalb der beiden Zuteilungselemente ermittelt wird. Folglich erfüllen die beiden Erdgaszähler MI-1 und MI-2 die Anforderungen unter Punkt (a) aus Abschnitt 4.4 Anhang VII der EU-ZuVO und müssen für die Ermittlung der historischen Daten und die künftige Überwachung der zuteilungsrelevanten Daten genutzt werden.
- ▶ **Fall 3:** In dieser Anordnung werden zwei Erdgaszähler (MI_{total} und MI-1) eingesetzt, die jedoch in dieser Anordnung zur Bestimmung des Erdgasverbrauchs der beiden Zuteilungselemente nicht genutzt werden können.

Für die Ermittlung der historischen Daten müssen Sie eine andere Methode zur Bestimmung des Erdgasverbrauchs für die Zuteilungselemente anwenden. Dies kann zum Beispiel anhand von Korrelationen geschehen. Weitere Hinweise dazu enthalten die Kapitel 3.3 bis 3.5 zur direkten oder indirekten Bestimmung von Werten.

Für die künftige Überwachung müssen Sie in einem solchen Fall einen „untergeordneten“ Erdgaszähler entweder an der Position der Zähler MI-1 oder MI-2 in Fall 2 installieren (Vorgehen anschließend wie in Fall 1).

Die Installation eines zusätzlichen Erdgaszählers kann nur vermieden werden, wenn Sie nachweisen, dass der zusätzliche Erdgaszähler unverhältnismäßige Kosten hervorrufen würde, technisch nicht machbar wäre oder die Korrelation oder Schätzmethode zu gleich genauen Ergebnissen führen würde.

- ▶ **Fall 4:** Dieser Fall weist insgesamt vier Erdgaszähler auf und ist damit für die Zwecke der Überwachung zuteilungsrelevanter Daten mit Erdgasmessgeräten „überausgestattet“. MI_{total} ist Bestandteil des nach der MVO genehmigten Überwachungsplans und erfüllt somit – im Gegensatz zu den anderen Messgeräten – die oberste Hierarchiestufe nach Abschnitt 4.4 Anhang VII der EU-ZuVO.

Da die Summe der Messergebnisse der „untergeordneten“ Erdgaszähler MI-1a, MI-1b und MI-2 in der Regel von den Messergebnissen des Hauptzählers MI_{total} abweichen wird, müssen Sie die Erdgasmengen, die den beiden Zuteilungselementen 1 und 2 zuzuordnen sind, so anpassen, dass die Summe der Messergebnisse der „untergeordneten“ Zähler der Gesamtmenge Erdgas für die Anlage entspricht. Dazu ist der „Abgleichfaktor“ nach Nummer 2 a aus Abschnitt 3.2 Anhang VII EU-ZuVO zu verwenden.

Nicht immer ist der Erdgas-Hauptzähler das eindeutig beste Messgerät, wie in diesem Beispiel vereinfachend angenommen.

3.6.2 Aufteilung in Zuteilungselemente ohne direkte Messung – innerhalb einer Produktionslinie

Mitunter kann bei der Herstellung mehrerer Produkte in einer Produktionslinie, die unterschiedlichen Zuteilungselementen zuzuordnen sind, keine direkte Zuordnung der Brennstoffmengen zu den Zuteilungselementen erfolgen, obwohl der Brennstoffenergieeinsatz der Anlage direkt ermittelt wird. Für solche Konstellationen ist eine der beiden folgenden Methoden aus Abschnitt 3.2 Nummer 1 in Anhang VII der EU-ZuVO zur Aufteilung der Daten heranzuziehen, je nachdem, welche Methode genauere Ergebnisse erzielt:

- „Soweit an derselben Produktionslinie nacheinander unterschiedliche Produkte hergestellt werden, werden Inputs, Outputs und die diesbezüglichen Emissionen sequenziell auf Basis der Nutzungszeit pro Jahr und technischer Einheit zugeordnet.“
- „Inputs, Outputs und die diesbezüglichen Emissionen werden auf Basis der Masse oder des Volumens der jeweils hergestellten Produkte oder anhand von Schätzungen auf Basis der freien Reaktionsenthalpien der betreffenden chemischen Reaktionen oder anhand eines anderen geeigneten wissenschaftlich fundierten Verteilungsschlüssels zugeordnet.“

Mit der Methode nach a) werden Stoff- oder Energiemengen, die in mehreren Zuteilungselementen eingesetzt werden, entsprechend der jeweiligen Nutzungszeit einem der betreffenden Zuteilungselemente zugeordnet.

Mit der Methode nach b) werden Fälle behandelt, in denen die Methode nach a) nicht anwendbar ist. Wenn beispielsweise verschiedene Produkte, die zu unterschiedlichen Produkt-Emissionswerten gehören, gleichzeitig produziert werden, kann das Vorgehen zur Aufteilung nach der anteiligen Nutzungszeit nicht zum Einsatz kommen. Dies trifft auch bei sequenzieller Produktion zu, wenn in der Vergangenheit beim Produktwechsel der Zählerstand nicht erfasst wurde. Im letzten Fall ist für die Zukunft zu prüfen, ob die Erfassung des Zählerstands beim Produktwechsel möglich ist. Bei Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist die Ausgestaltung der Methode nach b) im Abschnitt 8 Anhang VII der EU-ZuVO beschrieben (Kapitel 7.3.1). Sofern nach b) mehrere Methoden genutzt werden können, ziehen Sie die Methode mit der höchsten Genauigkeit und Zuverlässigkeit heran.

Bei der Zuordnung der Daten nach verschiedenen Methoden kann es vorkommen, dass die Daten für eine Gesamtanlage nicht der Summe der Daten für die Zuteilungselemente entsprechen. In solchen Fällen ist der Abgleich der Daten anhand eines Abgleichfaktors entsprechend Abschnitt 3.2 Nummer 2 (a) Anhang VII EU-ZuVO vorzunehmen.

3.6.3 Aufteilung in Zuteilungselemente ohne direkte Messung in mehreren Produktionslinien

In manchen Fällen sind keine oder nicht ausreichend Daten aus einer direkten Messung verfügbar, auf deren Grundlage eine Datenzuordnung zu allen Zuteilungselementen vorgenommen werden kann. Für solche Konstellationen sind folgende Methoden heranzuziehen:

- ▶ Methoden aus Abschnitt 3.2 Nummer 1 in Anhang VII der EU-ZuVO: „Inputs, Outputs und die diesbezüglichen Emissionen werden auf Basis der Masse oder des Volumens der jeweils hergestellten Produkte oder anhand von Schätzungen auf Basis der freien Reaktionsenthalpien der betreffenden chemischen Reaktionen oder anhand eines anderen geeigneten wissenschaftlich fundierten Verteilungsschlüssels zugeordnet.“
- ▶ Korrelationsmethoden aus Abschnitt 3.4 in Anhang VII der EU-ZuVO. Die Methoden und deren Anforderungen sind in Kapitel 3.4 beschrieben.
- ▶ Entsprechend der untersten Hierarchiestufen nach den Abschnitten 4.4 bis 4.6 Anhang VII der EU-ZuVO können auch andere Methoden, das heißt Schätzungen, herangezogen werden (vergleiche Kapitel 4.4).

Für all diese Konstellationen ist für die Zukunft zu prüfen, ob die Erfassung über direkte Methoden möglich ist. Sofern mehrere indirekte Methoden herangezogen werden können, ziehen Sie die Methode mit der höchsten Genauigkeit und Zuverlässigkeit heran. Bei der Zuordnung der Daten nach verschiedenen Methoden kann es vorkommen, dass die Daten für eine Gesamtanlage nicht der Summe der Daten für die Zuteilungselemente entsprechen. In solchen Fällen ist der Abgleich der Daten anhand eines Abgleichfaktors entsprechend Abschnitt 3.2 Nummer 2 (a) Anhang VII der EU-ZuVO vorzunehmen.

3.7 Überwachung spezifischer zuteilungsrelevanter Daten

3.7.1 Überwachung von Produktionsmengen

Zur Bestimmung der jährlichen Produktionsmengen müssen Sie Datenquellen in der Hierarchie gemäß Abschnitt 4.4 Anhang VII EU-ZuVO heranziehen.

Für die Überwachung der Aktivitätsraten von Zuteilungselementen mit Produkt-Emissionswert verweisen wir darüber hinaus auf die spezifischen Vorgaben des Leitfadens Zuteilung Teil 3c (Systemgrenzen und Prozesse der Zuteilungselemente mit Produkt-Emissionswert).

3.7.2 Überwachung von messbarer Wärme

Alle Angaben zu messbarer Wärme in Zuteilungselementen mit Wärme-Emissionswert sind, wie in Kapitel 6.3 dargestellt, als „Nettowärmefluss“ zu verstehen. Dabei kann der wärmeverbrauchende Prozess innerhalb der Anlage (im gleichen Zuteilungselement oder in einem anderen Zuteilungselement) oder außerhalb der Anlage liegen. Bei Wärmeströmen, die die Anlagengrenze überschreiten, ist der Nettowärmefluss über die Anlagengrenze relevant. Entsprechend müssen verschiedene Parameter bestimmt werden:

- ▶ Durchfluss des Wärmeträgers zum Prozess (am besten als Massenstrom)
- ▶ Zustand des Wärmeträgermediums beim Import in den wärmeverbrauchenden Prozess; dabei sind verschiedene Parameter zur Bestimmung der spezifischen Enthalpie erforderlich:
 - ▶ Art des Mediums (Heißwasser, Dampf, Heißluft, Wärmeträgeröl, flüssige Salze und Metalle, Lösungen oder Dispersionen verschiedener Materialien etc.)
 - ▶ Temperatur
 - ▶ Druck (im Falle von Dampf oder anderen Gasen)
 - ▶ Sättigungsgrad/Überhitzung im Falle von Dampf
 - ▶ Konzentration von Lösungen
 - ▶ Zustand des Wärmeträgermediums beim Verlassen des wärmeverbrauchenden Prozesses
- ▶ Bei bekannten oder unbekanntem Abweichungen des Massenstroms zwischen Vorlauf und Rücklauf sind geeignete Annahmen zur Enthalpie erforderlich. Für verschiedene Fälle gibt die EU-ZuVO Vorgaben, die Sie am Ende dieses Unterkapitels finden.

Für die Bestimmung der Nettowärmemengen sieht Abschnitt 7.2 Anhang VII der EU-ZuVO folgende Methoden vor:

- Methode 1** (Verwendung von Messgeräten): Werden alle relevanten Parameter gemessen, gilt diese Methode als direkte Bestimmung (vergleiche Kapitel 3.3).
- Methode 2** (Nutzung von Dokumentationen): Diese Methode ist nur für historische Daten vorgesehen. Dabei sind die Hinweise zum methodischen Vorgehen bei der Erfassung von historischen Daten in Kapitel 3.5 (Auswahl der Datenquellen) zu berücksichtigen.
- Methode 3** (Bestimmung eines Nutzungsgrads): Diese Methode stellt auf den Gesamt-Brennstoffenergieeinsatz und auf den bekannten Nutzungsgrad eines Dampfkessels ab. Sie bezieht sich auf einen „gemessenen Nutzungsgrad“ (vergleiche Formulierung in Abschnitt 7.2 Anhang der EU-ZuVO zum hinreichend langen Zeitraum, der die verschiedenen Lastzustände der Anlage hinreichend berücksichtigen soll). Alternativ kann der Wirkungsgrad des Dampfkessels auch der Spezifikation des Herstellers entnommen werden, sofern die für den Zeitraum der Bestimmung der Wärmemenge charakteristischen Lastzustände realitätsnah berücksichtigt werden. Die Verfahren der Methode 3 gelten als indirekte Bestimmung.
- Methode 4** (Bestimmung anhand eines Ersatzwerts für den Nutzungsgrad): Sofern die Methoden 1 bis 3 nicht genutzt werden können, sieht diese Methode die Anwendung eines konservativen Ersatzwerts von 70 Prozent vor. Auch diese Methode gilt als indirekte Bestimmung.

Ausgangspunkt für die Bestimmung der Nettowärmeabgabe ist stets die Bilanzierung der Wärmeerzeugung im Einklang mit den Vorgaben der FW308 (siehe auch Kapitel 6.3). Für den Fall, dass die Massenströme von Vor- und Rücklauf nicht identisch sind oder die spezifische Enthalpie des Rücklaufs unbekannt ist, gibt die Europäische Kommission in der Europäischen Zuteilungsverordnung (EU-ZuVO) in Anhang VII, Kapitel 7.2 Regeln für vier Fälle vor:

- Fall 1:** Wenn kein Kondensat zurückgeführt wird (100 Prozent Verlust), so ist aus einem fiktiven Rücklauf in Höhe des Massenstroms des Vorlaufs und mit einer Temperatur von 90°C eine Rücklaufenthalpie zu bilden und diese von der Vorlaufenthalpie abzuziehen. Sofern die Temperatur des Kondensats nach Auskopplung der Wärme beim Verbraucher bekannt ist und nachgewiesen wird, akzeptiert die DEHSt den Ansatz der realen Temperatur anstelle der 90°C für die Berechnung des fiktiven Rücklaufs. Hierbei ist auszuschließen, dass Wärme, die ungenutzt an die Umgebung abgegeben wird, in der von der Anlage abgegebenen Nettowärme enthalten ist, auch wenn die beim Verbraucher ungenutzt abgegebene Wärme aus technischen Gründen unvermeidbar sein sollte.
- Fall 2:** Falls die Massenströme des Vor- und Rücklaufs identisch sind, aber die Enthalpie des Rücklaufs unbekannt ist und auch durch eine Schätzung die spezifische Enthalpie nicht näherungsweise bestimmt werden kann, ist wie im Fall 1 vorzugehen (die Rücklaufenthalpie wird mit 90°C bestimmt).
- Fall 3:** Wenn nur ein Teil des Vorlaufmassenstroms nicht zurückgeführt wird und die Differenz zwischen Vor- und Rücklaufmassenstrom nachweislich im Produkt verbleibt (zum Beispiel weil er in einem Produktionsprozess in einem Verfahren mit direkter Dampf-injektion eingesetzt wurde), so wird diese Differenz nicht in Abzug gebracht. Die Wärmeabgabe des Wärmeerzeugers berechnet sich dann als Differenz aus den Enthalpien von Vor- und tatsächlichem Rücklauf.
- Fall 4:** Wenn nur ein Teil des Vorlaufmassenstroms nicht zurückgeführt wird, aber kein Nachweis über die Verwendung des nicht zurückgeführten Massenstroms innerhalb von Produktionsprozessen erbracht wird, ist letzterer als Leckage zu verstehen. In diesem Fall ist der Vorlaufmassenstrom für die Bestimmung der Vorlaufenthalpie um diesen Leckagestrom (gegebenenfalls aus einer Schätzung) zu reduzieren und der tatsächliche Rücklauf wird mit seiner tatsächlichen spezifischen Enthalpie in Abzug gebracht.

3.7.3 Regeln zur Überwachung bei Kraft-Wärme-Kopplung

Die Anforderungen zur Aufteilung der Emissionen in Abschnitt 8 Anhang VII der EU-ZuVO sind im Kapitel 7.3.1 beschrieben.

3.7.4 Regeln zur Überwachung bei anlagenübergreifenden Wärmeströmen

Hinweise zu diesem Thema enthalten das Kapitel 6.3 zu den Zuteilungselementen mit Wärme-Emissionswert und Teil 3a des Leitfadens zum Zuteilungsverfahren.

3.7.5 Überwachung von Strommengen

Für die Überwachung von Strommengen beachten Sie bitte folgende Vorgaben:

- ▶ Es sind Stromzähler zu verwenden, die an geeigneten Messpunkten installiert sind. In Fällen, in denen keine Stromzähler vorhanden sind, wird eine Kombination aus Betriebsstunden mit einem Nennwirkungsgrad (für die Stromerzeugung) oder mit der Nennleistung des Verbrauchers (für den Stromverbrauch) als am besten geeignete Schätzmethode bewertet.

Außerdem ist für die zukünftige Überwachung zu prüfen, ob Stromzähler als direkte Messung installiert werden können.

- ▶ Die Messung von Strommengen bezieht sich auf die Wirkleistung und nicht auf die Scheinleistung. Das heißt, dass nur die Wirkleistung gemessen und ausgewiesen werden wird, die Blindleistung ist nicht maßgebend.
- ▶ Bei Zuteilungselementen mit Produkt-Emissionswert und der Erhebung von Daten zum Stromverbrauch (Anhang I Abschnitt 2 EU-ZuVO) beachten Sie bitte die in der EU-ZuVO definierten Systemgrenzen des Zuteilungselements für die Emissionen und für die relevanten Strommengen.

4

Grundlagen für die Ermittlung der Daten im Zuteilungsantrag – Methodenbericht und Methodenplan

4.1	Darstellung von Methodenbericht und Methodenplan im FMS	45
4.1.1	Grundstruktur der Methodenfelder im FMS.....	46
4.1.2	Angaben zu Methoden – Übergreifende Vermerke.....	48
4.2	Vorgehen bei erstmaliger Übermittlung eines Methodenberichts und Methodenplans	49
4.2.1	Inhalte von Methodenbericht und Methodenplan	49
4.2.2	Entwicklung und Übermittlung eines Methodenberichts und eines Methodenplans.....	49
4.3	Änderungen des Methodenplans	50
4.4	Umgang mit Datenlücken	50

Mit den Zuteilungsdatenberichten der vierten Handelsperiode haben die Betreiber von Bestandsanlagen der DEHSt für jedes Jahr auch einen Methodenbericht übermittelt, der von den Prüfstellen mit dem Zuteilungsdatenbericht verifiziert wurde. Zudem liegen für diese Anlagen bereits Methodenpläne zur Ermittlung der zuteilungsrelevanten Daten vor, welche von der DEHSt geprüft und genehmigt wurden (vergleiche Leitfaden Zuteilung zum ersten Zuteilungszeitraum, Teil 2, Kapitel 4). Auf diesen Informationen soll im zweiten Zuteilungszeitraum aufgebaut werden, soweit dies möglich ist. Für Bestandsanlagen sind daher nur notwendige Ergänzungen zu den bereits übermittelten jährlichen Methodenberichten und ggf. Änderungen am Methodenplan für den zweiten Zuteilungszeitraum mit dem Zuteilungsantrag an die DEHSt zu übermitteln. Ergänzungsbedarf im Methodenbericht und Methodenplan könnte beispielsweise in den folgenden Fällen bestehen:

- ▶ Die Definition des anzuwendenden Produkt-Emissionswerts wurde verändert, weshalb Sie die Methode zur Ermittlung der Aktivitätsrate beschreiben müssen.
- ▶ Sie beantragen eine kostenlose Zuteilung für messbare Wärme, die aus Strom erzeugt wurde, in einem Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert.
- ▶ Sie beantragen eine Zuteilung für nicht messbare Wärme aus Strom in einem Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert.

Bei der kostenlosen Zuteilung für Bestandsanlagen gibt es weiterhin keine separate FMS-Anwendung, um Angaben zu den Methoden für die Bestimmung der zuteilungsrelevanten Daten zu erfassen. Anders als in der Emissionsberichterstattung mit getrennten FMS-Anwendungen für Überwachungspläne und Emissionsberichte, befinden sich die Angaben zu den Methoden, wie die jeweiligen Zuteilungsdaten ermittelt wurden, in der Regel im selben FMS-Formular wie die Zuteilungsdaten.



Betreiber von Bestandsanlagen des zweiten Zuteilungszeitraums, die bisher noch keinen Zuteilungsdatenbericht bei der DEHSt eingereicht haben, aber schon vor dem 02.01.2023 emissionshandelspflichtig und in Betrieb waren, müssen mit dem Zuteilungsantrag erstmals einen Methodenbericht und einen Methodenplan vorlegen, also weitaus umfangreichere Beschreibungen und Informationen. Näheres zu den Inhalten und zum Vorgehen, wenn Sie Methoden erstmals beschreiben, ist in Kapitel 4.2 dargestellt.

Anlagen, die nach dem 01.01.2023 emissionshandelspflichtig werden, reichen ihren Methodenbericht und Methodenplan erst mit dem ersten Zuteilungsdatenbericht ein, also zu einem späteren Zeitpunkt.

Gleiches gilt für Anlagen, die aufgrund des geänderten Anwendungsbereichs der ETS-Richtlinie ab dem 01.01.2024 emissionshandelspflichtig werden (vergleiche Kapitel 2.8) sowie für neue Marktteilnehmer des zweiten Zuteilungszeitraums. Nähere Informationen dazu werden Sie im Leitfaden Zuteilung, Teil 5 finden, nachdem der Rechtsrahmen überarbeitet worden ist.

4.1 Darstellung von Methodenbericht und Methodenplan im FMS

Grundsätzlich werden die Angaben zu den Methoden im jeweiligen FMS-Formular zum Zuteilungsantrag abgefragt, in dem auch die Daten angegeben werden. Diese Methodenangaben sind somit in fast allen FMS-Formularen enthalten, und die Grundstruktur der Methoden-Formulare ist in Kapitel 4.1 dargestellt. Als Betreiber stellen Sie die Methoden weiterhin in Freitextfeldern im FMS dar. Ergänzende Informationen wie Tabellen und Grafiken und ein Verfahrensflißbild, das dem besseren technischen Verständnis der Anlage dient, fügen Sie in separaten Dokumenten an.

Bitte denken Sie daran, dass Sie in diesem Zuteilungsantrag nur Methodenplanänderungen für den zweiten Zuteilungszeitraum beantragen können. Wenn Sie Änderungen für den ersten Zuteilungszeitraum haben, müssen Sie diese weiterhin in einem Zuteilungsdatenbericht beziehungsweise in der dazugehörigen FMS-Software eintragen und uns übermitteln (vergleiche Leitfaden Zuteilung, Teil 5, Kapitel 7.3).



4.1.1 Grundstruktur der Methodenfelder im FMS

Im FMS werden Ihre Angaben zum Methodenbericht und zum Methodenplan an allen relevanten Stellen in zweiteiligen Formularen erfragt, die jeweils gleich strukturiert sind. Der erste Teil betrifft den Methodenbericht, also die Darstellung der angewendeten Methoden für die Ermittlung der Daten des Bezugszeitraums. Im zweiten Teil des Formulars wird der Methodenplan abgebildet, der die Methoden enthalten muss, die Sie nach heutigem Kenntnisstand für die Datenermittlung des zweiten Zuteilungszeitraums verwenden werden. Nachfolgend bewertet die Prüfstelle Ihre Angaben und kann ggf. Bemerkungen ergänzen. Im Folgenden werden die erforderlichen Inhalte und die Formulare zum Methodenbericht und Methodenplan erläutert.

Methodenbericht

Wurden die in den Zuteilungsdatenberichten berichteten Methoden unverändert angewandt?

ja nein

Beschreibung der Abweichungen

Abbildung 3: Formular für Angaben zum Methodenbericht

Zu allen Formularen des Methodenberichts beantworten Sie als Betreiber bitte zunächst die Frage, ob Sie die in Ihren Zuteilungsdatenberichten angewendeten Methoden auch im Zuteilungsantrag unverändert verwendet haben. Nur wenn Sie die Frage mit „nein“ beantworten müssen, ist das Freitextfeld beschreibbar. Bitte beschreiben Sie in diesem Feld dann lediglich die Abweichungen von den bereits berichteten Methoden und nicht erneut bereits berichtete Methodenabweichungen. Wenn Sie die Frage mit „ja“ beantworten können, sind in diesem Feld keine Angaben erforderlich und auch keine möglich.

Wenn Sie beispielsweise im Jahr 2021 eine Datenlücke bei der Erfassung einer Aktivitätsrate hatten und uns im Zuteilungsdatenbericht 2021 mitgeteilt haben, wie Sie diese geschlossen haben, ist hier keine Wiederholung der Angaben erforderlich. Sie müssen hier nur Inhalte eintragen, wenn Sie diese nicht bereits mit dem Zuteilungsdatenbericht übermittelt haben, beispielsweise, weil Sie im Antrag ein neues Zuteilungselement angelegt haben und Sie der DEHSt erstmals mitteilen, wie die Aktivitätsrate für den Bezugszeitraum ermittelt wurde. Die Ergänzung des nicht CBAM- oder CBAM-Status eines Zuteilungselements und der dazugehörigen CN-Codes ist grundsätzlich keine Abweichung, die hier beschrieben werden müsste.

Falls Sie für den ersten Zuteilungszeitraum keine Zuteilungsdatenberichte eingereicht haben (zum Beispiel weil Sie auf eine Zuteilung für den ersten Zuteilungszeitraum verzichtet haben) liegt der DEHSt keinerlei Darstellung der Methoden vor. In diesem Fall müssen Sie alle Freitextfelder „Beschreibung der Abweichungen“ für den Methodenbericht freischalten und darin die angewendeten Methoden für die Bezugsdatenerhebung vollständig darstellen.

Methodenplan

Im Feld unten müssen die vollständigen Methoden für den zweiten Zuteilungszeitraum enthalten sein. Wenn Sie diesem Antrag einen ZDB zugrunde gelegt haben, enthält das Feld unten die dort berichteten angewandten Methoden. Wenn die Beschreibung unzutreffend oder unvollständig oder das Feld leer ist, müssen Sie das Feld zur Bearbeitung freischalten.

Wollen Sie das Feld zur Bearbeitung freischalten?

ja nein

Methoden für den 2. Zuteilungszeitraum

Abbildung 4: Formular für Angaben zum Methodenbericht

Wenn Sie den Zuteilungsantrag auf der Grundlage eines Imports aus einem oder mehreren Zuteilungsdatenberichten erstellen (vergleiche Kapitel 2.1.1), sind die Freitextfelder mit dem entsprechenden Inhalt aus Ihrem Zuteilungsdatenbericht 2023 vorbefüllt, der dort jeweils im Feld „angewandte Methoden“ enthalten war. Bitte prüfen Sie für diese Felder, ob die Darstellung der Methoden nach heutigem Kenntnisstand für den zweiten Zuteilungszeitraum weiterhin vollständig und korrekt ist. Wenn dies der Fall ist, beantworten Sie die Frage „Wollen Sie das Feld zur Bearbeitung freischalten?“ bitte mit „nein“. Weitere Angaben sind dann nicht erforderlich. Nur wenn Sie die Darstellung der Methoden für den zweiten Zuteilungszeitraum anpassen oder erstmalig beschreiben müssen, etwa im Falle neu angelegter Zuteilungselemente, schalten Sie bitte das jeweilige Textfeld „Methoden für den 2. Zuteilungszeitraum“ frei. Bitte achten Sie darauf, dass Sie in diesem Feld in jedem Fall die Methoden vollständig beschreiben. Hier genügt es nicht, lediglich Abweichungen zu erläutern, denn das Feld ist Teil Ihres Methodenplans für den zweiten Zuteilungszeitraum und wird damit auch zukünftigen Zuteilungsdatenberichten zugrunde gelegt.

Falls Sie noch keinen Methodenplan eingereicht und von der DEHSt genehmigt bekommen haben, müssen Sie in den Methodenplanfeldern vollständig beschreiben, wie sie die relevanten Daten erfassen und ihre Validität sicherstellen. In Kapitel 3 sind Grundlagen der Datenermittlung beschrieben, während Kapitel 4.2 beschreibt, worauf Sie achten müssen, wenn Sie erstmals einen Methodenplan bei uns einreichen. In diesem Fall müssen Sie im FMS-Zuteilungsantrag – analog zu den Feldern zum Methodenbericht – alle Freitextfelder „Methoden für den 2. Zuteilungszeitraum“ zum Methodenplan freischalten und die geplanten Methoden vollständig darstellen.

4.1.2 Angaben zu Methoden – Übergreifende Vermerke

Tabelle 2: Formular „Methoden – Übergreifende Vermerke“, Seite 1 „Angaben zum Methodenplan“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Datum des Plans	Geben Sie hier das Datum an, an dem Sie den Methodenplan fertig gestellt haben.
Versionsnummer des Plans	Sie können die Versionsnummer frei vergeben, um verschiedene Versionen des Methodenplans zu identifizieren und zu unterscheiden.
Sind zukünftig Änderungen in den Methoden geplant?	Mit Ihrem Zuteilungsantrag können Sie Änderungen am genehmigten Methodenplan für den 2. Zuteilungszeitraum der 4. Handelsperiode einreichen. Wenn Sie der DEHSt nachfolgend Änderungen des Methodenplans mitteilen wollen, stellen Sie hier auf „ja“ und erläutern Sie bitte Ihre Änderungen im Freitextfeld.
Änderungen geplant ab	Geben Sie hier das Datum an, ab dem die geplanten Änderungen für die Ermittlung von Daten für den zweiten Zuteilungszeitraum voraussichtlich wirksam werden. Achtung: Methodenplanänderungen für den ersten Zuteilungszeitraum können nur in einem Zuteilungsdatenbericht beantragt werden.
Änderungen gegenüber der letzten genehmigten Version	Bitte fassen Sie die Änderungen des Methodenplans für den 2. Zuteilungszeitraum gegenüber der letzten genehmigten Version zusammen.

Tabelle 3: Formular „Methoden – Übergreifende Vermerke“, Seiten 2 bis 4 „Angaben zu Datenerhebung und Qualitätssicherungssystem“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Angabe des inhärenten und Kontrollrisikos beim Datenmanagement	Bitte erläutern Sie mögliche Fehlerquellen bei der Erhebung und Verwaltung zuteilungsrelevanter Daten. Wodurch können vorgesehene Kontrollen versagen und Fehler unerkannt bleiben?
Kontrollmaßnahmen und -aktivitäten	Erläutern Sie die Maßnahmen, mit denen Sie sicherstellen, dass die Daten ordnungsgemäß und vollständig erhoben wurden. Beschreiben Sie, wie Sie festgestellte Fehler im Überwachungssystem insgesamt und im Datenmanagement im Speziellen gegebenenfalls korrigieren und wo derart korrekturbedürftige Fehler auftreten können.
Gewährleistung der besten verfügbaren Daten mit der höchsten Genauigkeit	Wie stellen Sie sicher, dass Sie Daten der höchsten Genauigkeit verwenden?
Qualitätssicherung bei Datensystemen	Erläutern Sie Ihre implementierten Verfahren, mit denen Sie sicherstellen, dass die Datenqualität den Anforderungen der EU-ZuVO entspricht.
Verhinderung von Doppelzählungen	Wie stellen Sie sicher, dass Sie Doppelzählungen zuteilungsrelevanter Daten verhindern?

4.2 Vorgehen bei erstmaliger Übermittlung eines Methodenberichts und Methodenplans

Betreiber von Bestandsanlagen, die bisher noch keinen Zuteilungsdatenbericht bei der DEHSt eingereicht haben, aber schon vor dem Jahr 2024 emissionshandlungspflichtig und mindestens ein Kalenderjahr in Betrieb waren, müssen mit dem Zuteilungsantrag erstmals einen Methodenbericht und einen Methodenplan vorlegen. Deshalb werden hier die wichtigsten Anforderungen an Methodenbeschreibungen wiederholt, diese sind gegenüber den Anforderungen im ersten Zuteilungszeitraum unverändert. Für Anlagen, die der DEHSt bereits einen Methodenplan vorgelegt haben beziehungsweise deren Methodenplan im ersten Zuteilungszeitraum genehmigt wurde, enthält dieses Kapitel daher keine neuen Informationen.

4.2.1 Inhalte von Methodenbericht und Methodenplan

Für alle Anlagen, die einen Zuteilungsantrag in der vierten Handelsperiode stellen, sind der Methodenbericht und Methodenplan nach Artikel 8 der EU-ZuVO die entscheidende Dokumentation der Methoden zur Ermittlung und Überwachung der zuteilungsrelevanten Daten. Vergleichbar mit dem Überwachungsplan nach der MVO stellen Methodenbericht und Methodenplan die Basis zur Überwachung und Erfassung der zuteilungsrelevanten Daten dar.

Nach Artikel 8 der EU-ZuVO müssen Methodenbericht und Methodenplan die folgenden Informationen enthalten:

- ▶ Beschreibung der Anlage, ihrer Zuteilungselemente, der Produktionsprozesse und der Überwachungsmethoden und Datenquellen
- ▶ ausführliche, vollständige und transparente Dokumentation aller maßgeblichen Phasen der Datenerhebung
- ▶ Schaubild der Anlage (vergleiche Anhang VI, Nummer 1 c) und d) der EU-ZuVO): Das Anlagenschaubild sollte neben den technischen Elementen der Anlage und den relevanten Stoff- und Energieströmen auch die für die Ermittlung der Zuteilungsdaten relevanten Messgeräte und die Anlagengrenzen enthalten.

Der Mindestinhalt des Methodenplans ist in Anhang VI der EU-ZuVO dargestellt. Für alle nach Anhang IV der EU-ZuVO geforderten Daten erläutern Sie im Methodenbericht und Methodenplan, wie Sie diese ermitteln.

4.2.2 Entwicklung und Übermittlung eines Methodenberichts und eines Methodenplans

Im Zuteilungsantrag werden nach der in Kapitel 4.1 beschriebenen Grundstruktur an allen für Ihre Anlage relevanten Stellen Informationen zu den angewendeten und zukünftig geplanten Methoden erfragt. Bitte beachten Sie, dass Sie sowohl die Felder des Methodenberichts als auch die Felder des Methodenplans ausfüllen müssen. In vielen Fällen ist die Beschreibung der angewandten Methoden (also: der Methodenbericht) identisch mit den für die Zukunft geplanten Methoden (also: mit dem Methodenplan). In diesem Fall können Sie im Freitextfeld „Methodenbericht“ auch lediglich einen Verweis auf das nachfolgende Methodenplanfeld einfügen. Bitte beachten Sie aber, dass das Feld „Methodenbericht“ nicht leer sein darf, wenn Sie der DEHSt bisher noch keinen Methodenplan eingereicht haben.

Nach den in Kapitel 3 beschriebenen Grundsätzen wählen Sie die Datenquellen aus und beschreiben die eingesetzten Messgeräte, Messverfahren sowie Berechnungsschritte und -formeln in den jeweiligen Feldern des FMS. Das Anlagenfließbild fügen Sie als Anhang bei. An den Stellen, wo Ihr Überwachungsplan nach MVO auch die Grundlage für die Erhebung zuteilungsrelevanter Daten ist, können Sie im Methodenbericht beziehungsweise Methodenplan ggf. darauf referenzieren.

Gemäß Artikel 11 EU-ZuVO müssen Sie auch ein internes Kontrollsystem sowie weitere Verfahren einschließlich zugeordneter Verantwortlichkeiten im Unternehmen und in der Anlage etablieren. Außerdem sind die Datenflüsse von der Primärdatenquelle bis hin zur aggregierten Angabe im später einzureichenden Zuteilungsdatenbericht festzulegen, dies geschieht in der Regel in einer Verfahrensanweisung. Die Anforderungen gemäß Artikel 11 der EU-ZuVO an ein effizientes internes Kontrollsystem sind vergleichbar mit den Anforderungen der Artikel 58 bis 65 der MVO. Wir empfehlen Ihnen daher, wenn möglich die gleichen Verfahren und Kontrollmaßnahmen wie im Überwachungsplan zu nutzen (vergleiche Kapitel 10 und 11 im Leitfaden zur Erstellung von Überwachungsplänen und Emissionsberichten für stationäre Anlagen).

Abschließend sollten Sie prüfen, ob der so entwickelte Methodenbericht und Methodenplan den Vorgaben des Anhang VI der EU-ZuVO entsprechen.



Sofern noch kein genehmigter Methodenplan vorliegt, prüft die Prüfstelle die Zuteilungsdaten gegenüber den vom Betreiber beschriebenen angewendeten Methoden.

Der Methodenbericht und der Methodenplan werden gemeinsam mit dem Zuteilungsantrag für den zweiten Zuteilungszeitraum der vierten Handelsperiode erstellt und bei der DEHSt eingereicht.

Für Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2023 ist der vollständige Methodenplan zusammen mit dem ersten Zuteilungsdatenbericht einzureichen. Weitere Informationen dazu sind in **Leitfaden Teil 5** enthalten.

4.3 Änderungen des Methodenplans

Wie eingangs in Kapitel 2 beschrieben, wird es für die Jahre 2024 und 2025 parallele Zuteilungsdatenberichte und Methodenpläne für den ersten und zweiten Zuteilungszeitraum geben müssen. Bitte zeigen Sie uns Änderungen des Methodenplans zunächst weiterhin in der Anwendung „Zuteilungsdatenbericht“ des ersten Zuteilungszeitraums an, mit den jeweils bekannten Fristen (vergleiche **Leitfaden Teil 5**, Kapitel 7.3). Parallel sollten Sie die Änderungen, die auch für den zweiten Zuteilungszeitraum relevant sind, in einem Arbeitsdokument sammeln. Zu einem späteren Zeitpunkt werden wir Sie auffordern, uns diese Änderungen gebündelt zu übermitteln.

Änderungsbedarf des Methodenplans kann sich auch aufgrund von Nachforderungen der DEHSt während unserer Prüfung Ihres Antrags auf kostenlose Zuteilung im Sommer 2024 ergeben. Wenn wir Sie zur Korrektur des Zuteilungsdatensatzes auffordern und Ihnen dabei auch auftragen, einzelne Inhalte des Methodenplans zu ändern, nehmen Sie diese Änderungen in der FMS-Anwendung „Zuteilungsantrag für Bestandsanlagen 2026 bis 2030“ vor und übermitteln den korrigierten Antragsdatensatz an die DEHSt.

Änderungen am Methodenplan bedürfen weiterhin keiner Verifizierung durch die Prüfstelle.

4.4 Umgang mit Datenlücken

Die Bestimmungen zum Umgang mit Datenlücken sind gegenüber dem ersten Zuteilungszeitraum unverändert. In der Regel haben Sie uns bereits mit den Zuteilungsdatenberichten übermittelt, wie Sie aufgetretene Datenlücken geschlossen haben, so dass keine erneute Darstellung im Zuteilungsantrag erforderlich ist. Wenn Sie aber beispielsweise ein neues Zuteilungselement in Ihren Antrag aufgenommen haben, sind die hier ausgeführten Regelungen möglicherweise erstmals zu berücksichtigen. Dann müssen Sie alle angewandten Verfahren zum Schließen von Datenlücken im Methodenbericht angeben.

Artikel 12 Absatz 1 der EU-ZuVO beschreibt die möglichen Vorgehensweisen zur Ermittlung der zuteilungsrelevanten Daten bei lückenhafter Anwendbarkeit der vorgesehenen Methoden. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn ein üblicherweise verwendetes Messgerät ausfällt und repariert werden muss. Für solche Fälle können Sie alternative Datenquellen im Methodenplan aufnehmen.

In der EU-ZuVO ist der Begriff „konservativ“ nicht definiert. Jedoch kann das in der MVO verankerte Prinzip des konservativen Vorgehens für die Zwecke der EU-ZuVO wie folgt verstanden werden: Bei der Anwendung eines konservativen Vorgehens müssen Sie sicherstellen, dass die einem Zuteilungselement zuzuordnenden Emissionen nicht unterschätzt und die Aktivitätsrate des Zuteilungselements nicht überschätzt wird.

Ansätze für konservative Annahmen oder Schätzungen folgen nicht für alle Anwendungsfälle einem einheitlichen Vorgehen. Ein übermäßig konservatives Herangehen sollte zum Beispiel vermieden werden, da das Genauigkeitsprinzip der MVO fordert, dass keine Überschätzungen oder Unterschätzungen systematischer Art auftreten sollen. Im Leitfaden zur Erstellung von Überwachungsplänen und Emissionsberichten für stationäre Anlagen haben wir in Kapitel 19.4 verschiedene Beispiele für Datenlücken und Arbeitshilfen zur Schließung von Datenlücken ausgeführt, die das Ebenenkonzept der MVO berücksichtigen. Dieses Konzept ist wegen des Hierarchieansatzes der EU-ZuVO nicht direkt übertragbar. Bei seiner Anwendung im Zuteilungsbereich gemäß Artikel 12 der EU-ZuVO entfallen die Auf-/Abschläge in den folgenden Fällen:

- ▶ **Pfad 1:** Direkt reproduzierbare Ersatzdaten mit Qualitätsverlust
- ▶ **Pfad 2:** Nicht direkt reproduzierbare Ersatzdaten niedrigerer Ebene (Berechnungsfaktoren aus Gesetz, Leitlinien oder Literatur)
- ▶ **Pfad 3:** Nicht direkt reproduzierbare Ersatzdaten auf Basis einer Korrelation von Parametern, sofern der Korrelationsparameter anlagenspezifisch (zum Beispiel über eine parallele Überwachung gemäß Kapitel 19.4.4 des oben genannten Leitfadens) ermittelt wurde

Auf-/Abschläge sind nur erforderlich bei der Anwendung von

- ▶ **Pfad 4:** Nicht direkt reproduzierbare Ersatzdaten auf Basis einer Korrelation von Parametern, sofern der Korrelationsparameter nicht anlagenspezifisch ermittelt wurde
- ▶ **Pfad 5:** Nicht direkt reproduzierbare Ersatzdaten auf Basis historischer Datensätze
- ▶ **Pfad 6:** Nicht direkt reproduzierbare Ersatzdaten auf Basis von Expertengutachten

Einen für den Emissionsbericht beziehungsweise Zuteilungsdatenbericht bereits ermittelten Ersatzwert nach den Pfaden 2, 3 oder 4 inklusive Auf- oder Abschlag können Sie unverändert für den Zuteilungsantrag verwenden.



5

Allgemeine Angaben zum Zuteilungsantrag

5.1	FMS-Formular „Angaben zum Zuteilungsantrag“	53
5.1.1	Angaben zur Anlage	53
5.1.2	Angaben zum Antrag	53
5.1.3	Einheitliche Anlage	54
5.1.4	Zuteilungsantrag	56
5.1.5	Aufnahme des Normalbetriebs und tatsächlicher Betrieb der Anlage	56
5.1.6	Änderungen gegenüber den eingereichten Zuteilungsdatenberichten 2019 bis 2023	57
5.1.7	Liste der Anhänge	58
5.2	FMS-Formular „Adressdaten des Betreibers“	59
5.3	FMS-Formular „Energiemanagementsysteme und Klimaneutralitätspläne“	60
5.3.1	Energieaudits oder Energiemanagementsysteme (Art. 22a EU-ZuVO)	60
5.3.2	Angaben zu Klimaneutralitätsplänen (Art. 22b Abs. 1 EU-ZuVO)	61
5.4	FMS-Formular „Beschreibung der Anlage“	61
5.4.1	Identifizierung der Anlage und Beschreibung der Anlage	61
5.4.2	Eigenschaften der Anlage	62
5.4.3	Zuordnung der Anlage	63
5.4.4	Genehmigungssituation der Anlage	63
5.4.5	Liste der Zuteilungselemente	64

In diesem Kapitel stellen wir Ihnen die erforderlichen allgemeinen Angaben zum Antrag und zur Anlage vor. Das systematische Ausfüllen in FMS soll hiermit unterstützt werden. Die Reihenfolge der Darstellung entspricht der Systematik im FMS. Sofern nicht anders angegeben, empfehlen wir diese Reihenfolge im Sinne einer systematischen Bearbeitung auch zum Ausfüllen der FMS- Formulare.

Die Gliederung in diesem Kapitel entspricht den Titeln der FMS-Formulare oder den Titeln der darin enthaltenen Seiten.

5.1 FMS-Formular „Angaben zum Zuteilungsantrag“

Dieses Formular enthält Angaben, die für die Bearbeitung des Zuteilungsantrags wesentlich sind und die Anlage beschreiben.

5.1.1 Angaben zur Anlage

Mit Hilfe der folgenden Angaben wird die Anlage eindeutig identifiziert. Diese Angaben werden aus anderen Primärfeldern übernommen, sie sind an dieser Stelle nicht einzugeben.

Tabelle 4: Formular „Zuteilungsantrag nach TEHG“, Seite 1 „Angaben zur Anlage“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Name des Betreibers	Verantwortlicher nach § 3 Nr. 4 TEHG Hier ist die Angabe unter „Betreiber“ auf dem Formular „Adressdaten des Betreibers“ in dem Feld „Institution (Firma/Behörde)“ erforderlich.
Name der Anlage	Bezeichnung der Anlage/Betriebseinrichtung. Dieses Feld wird automatisch gefüllt mit der Angabe des gleichnamigen Felds auf dem Formular „Beschreibung der Anlage“.
Bundesland	Bundesland, in dem die Anlage liegt. Dieses Feld wird automatisch gefüllt mit der Angabe des gleichnamigen Felds auf dem Formular „Beschreibung der Anlage“.
Nummer der Betriebseinrichtung	Nummer der Betriebseinrichtung (Arbeitsstätte). Dieses Feld wird automatisch gefüllt mit der Angabe des gleichnamigen Felds auf dem Formular „Beschreibung der Anlage“.
Standort der Anlage	Standort, an dem die Anlage betrieben wird. Dieses Feld wird automatisch gefüllt mit der Angabe des gleichnamigen Felds auf dem Formular „Beschreibung der Anlage“.

5.1.2 Angaben zum Antrag

Mit den folgenden Angaben wird der Antrag identifiziert und vorhandenen Vorgängen bei der zuständigen Behörde zugeordnet.

Tabelle 5: Formular „Zuteilungsantrag nach § 9 TEHG“, Seite 1 „Angaben zum Antrag“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Bevollmächtigte/r für den Versand	Der/die Bevollmächtigte ist die Person, die als Inhaber/in der Signaturkarte für den Versand des Antrags mittels VPS zuständig ist. Dieses Feld wird automatisch gefüllt, sobald Sie eine Angabe in dem Feld „Vorname“ und „Nachname“ auf dem Formular „Adressdaten des/r Bevollmächtigten“ gemacht haben.
Datum des Antrags	Geben Sie hier das Datum an, an dem Sie den Antrag fertig gestellt und an die Prüfstelle gesendet haben.
Versionsnummer des Antrags	Die Versionsnummer können Sie frei vergeben, um verschiedene Versionen eines Antrags zu identifizieren und zu unterscheiden.
DEHSt-Aktenzeichen	Aktenzeichen der Anlage im Format 14XXX-XXXX.
Sollen Informationen des Zuteilungsantrags als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse behandelt werden?	Die in dem Antrag enthaltenen Daten werden unabhängig davon, ob Sie sie als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse ausweisen, von der DEHSt zur Bestimmung der kostenlosen Zuteilung gemäß Artikel 10a der EHL verwendet und grundsätzlich teilweise an die Europäische Kommission übermittelt. Auf Anfrage der Europäischen Kommission erfolgt eine vollständige Übermittlung aller Antragsunterlagen.

5.1.3 Einheitliche Anlage

In einheitlichen Anlagen werden eigenständig genehmigte Anlagen oder Nebeneinrichtungen zusammengefasst und für den Emissionshandel als eine gemeinsame Anlage betrachtet. Die Möglichkeit zur Bildung einheitlicher Anlagen ist auf bestimmte Tätigkeiten beschränkt. Gemäß den Festlegungen nach § 24 i.V.m. § 28 Absatz 1 Nr. 4 a) TEHG und § 15 EHV 2030 Betreiber von

- ▶ Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 8 bis 11 TEHG sowie
- ▶ Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 bis 6 TEHG mit Anlagen der Nummern 12 bis 22 TEHG auf Antrag eine einheitliche Anlage bilden.

Nicht zulässig ist dabei, dass Kokereien (Nummer 8), Anlagen zum Rösten, Schmelzen, Sintern oder Pelletieren von Metallerzen (Nummer 9) sowie Anlagen zur Herstellung oder Verarbeitung von Eisenmetallen (Nummern 10 und 11) mit anderen emissionshandelspflichtigen Tätigkeiten (Nummer 1 bis 6 und 9 bis 32) einheitliche Anlagen bilden. Weiterhin ist für Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 8 bis 11 TEHG zu beachten, dass mit der Bildung einheitlicher Anlagen zusätzliche Anforderungen, wie vor allem das Berichten von Produktionsmengen in der Emissionsberichterstattung, verbunden sind (§ 15 Absatz 2 EHV 2030).

Ebenfalls ausgeschlossen ist, dass Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 bis 6 TEHG oder Anlagen der Nummern 12 bis 22 TEHG jeweils untereinander einheitliche Anlagen bilden. So kann beispielsweise eine Anlage zur Erzeugung von Dampf nach Nummer 2 keine einheitliche Anlage mit einer emissionshandelspflichtigen Anlage zur Erzeugung von Prozesswärme nach Nummer 4 bilden. Ein weiteres Beispiel für eine unzulässige Kombination ist eine einheitliche Anlage bestehend aus einer Anlage zur Gewinnung von Zellstoff (Nummer 20) und einer Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe (Nummer 21).

Voraussetzungen für die Bildung einer einheitlichen Anlage in den zuvor genannten Fällen sind:

- ▶ dass die Anlagen von demselben Betreiber und
- ▶ an demselben Standort betrieben werden und
- ▶ dass die Anlagen in einem technischen Verbund miteinander stehen und
- ▶ dass die erforderliche Genauigkeit bei der Ermittlung der Emissionen gewährleistet ist.

Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nummer 2 TEHG ist jede natürliche, juristische Person oder Personengesellschaft, die unmittelbare Entscheidungsgewalt über die Anlage innehat und die dabei die wirtschaftlichen Risiken trägt. Entscheidend ist dabei, dass es derjenige Betreiber ist, der unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände einen bestimmenden Einfluss auf die Errichtung, Beschaffenheit und den Betrieb der Anlage ausübt. Wer im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eine genehmigungsrechtliche Anlage betreibt, ist Anlagenbetreiber nach § 3 Nr. 2 TEHG. Der Antragsteller hat geeignete Nachweise darüber zu erbringen, dass er Anlagenbetreiber aller Anlagen ist, die zur beantragten einheitlichen Anlage gehören sollen.

Ein gemeinsamer Standort mit technischem Verbund besteht, wenn die Anlagen sowohl in einem engen räumlichen als auch betrieblichen Zusammenhang stehen. Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Anlagen

- ▶ auf demselben oder angrenzenden Betriebsgelände liegen,
- ▶ mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind und
- ▶ einem vergleichbaren technischen Zweck beziehungsweise derselben industriellen Tätigkeit dienen.

Ein technischer Verbund kann zum Beispiel durch Transportbänder oder Rohr- und Versorgungsleitungen gegeben sein. Auch mobile Transportmittel wie zum Beispiel Güterwagons oder Gabelstapler innerhalb eines Werksgeländes können unter Umständen einen betrieblichen Zusammenhang zwischen Anlagen herstellen. Die Nutzung mobiler Transportmittel außerhalb ein und desselben Werksgeländes kann nicht in jedem Fall als betrieblicher Zusammenhang interpretiert werden.

Nur wenn eine sehr große räumliche (geografische) Nähe der Anlagen besteht, kann in einem solchen Fall von einem technischen Verbund gesprochen werden. So würde etwa der Transport von Gütern mittels LKW zwischen zwei Anlagen über mehrere Kilometer hinweg keinen technischen Verbund darstellen. Ebenso ist kein betrieblicher Zusammenhang bei einer gemeinsamen Nutzung von Verwaltungs- und Sozialgebäuden gegeben.

Weiterhin muss der Betreiber mit der Antragstellung prüfen und versichern, dass die Genauigkeit bei der Ermittlung der Emissionen gemäß den europarechtlichen Monitoringanforderungen eingehalten wird.

Für die Antragstellung zur Bildung einer einheitlichen Anlage erfolgt auf dem Formular „Zuteilungsantrag nach § 9 TEHG“, auf Seite 2 „Antrag für einheitliche Anlage gemäß § 24 TEHG“ eine entsprechende Auswahl des Anlagenbetreibers. Die Angaben müssen von der Prüfstelle bestätigt werden.

Neben dem Antrag sind folgende Unterlagen und Begleitdokumente beizubringen:

- ▶ Nachweise, dass der Betreiber der Anlagen derselbe ist (zum Beispiel BImSchG-Genehmigung; Handelsregisterauszug; oder sonstige Nachweise, die eine Betreiberstellung zweifelsfrei belegen)
- ▶ Geeignete Nachweise, die einen engen räumlichen Zusammenhang belegen (zum Beispiel Karten, Luftbilddaufnahmen/Fotos mit GPS-Koordinaten, Lage-/Übersichtspläne etc.)
- ▶ Geeignete Nachweise, anhand derer ein betrieblicher Zusammenhang dargestellt wird (Beschreibung von Betriebsabläufen, Lagepläne, Schemata über Produktionsabläufe, sonstige Darstellungen)
- ▶ Begleitschreiben, in dem erläuternd versichert wird, dass die Genauigkeitsanforderungen bei der Emissionsermittlung der zu bildenden, einheitlichen Anlage eingehalten werden

Der Zuteilungsantrag wird für die gesamte einheitliche Anlage mit dem jeweils gewählten Anlagenzuschnitt gestellt. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es in Zweifelsfällen zur Vermeidung von Nachteilen unter Umständen sinnvoll sein kann, alternative Antragsdatensätze einzureichen.

Bereits erteilte Feststellungsbescheide aus vorangegangenen Handelsperioden gelten fort, soweit die Voraussetzungen zur Bildung einer einheitlichen Anlage weiterhin vorliegen und sich der in den Feststellungsbescheiden beschriebene Anlagenzuschnitt in der vierten Handelsperiode nicht ändert. In diesem Fall braucht kein erneuter Antrag auf Feststellung einer einheitlichen Anlage gestellt zu werden. Bei Änderung des Anlagenumfangs ist jedoch ein neuer Antrag zu stellen.

Anders als für die oben genannten Anlagen gelten gemäß § 15 Absatz 3 EHV 2030 Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 7 TEHG (Mineralöl- und Schmierstoffraffinerien) gemeinsam mit sonstigen Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 TEHG als einheitliche Anlage im Sinne des § 24 TEHG, sofern sie

- ▶ von demselben Betreiber,
- ▶ an demselben Standort und
- ▶ in einem technischen Verbund betrieben werden.

Dies bedeutet, dass die Bildung einer einheitlichen Anlage in diesem Fall unabhängig davon, ob die erforderliche Genauigkeit bei der Emissionsermittlung eingehalten wird, erfolgt.

Ein gesonderter Antrag auf Feststellung nach § 15 Absatz 1 EHV 2030 ist für Mineral- und Schmierölräffinerien daher grundsätzlich nicht erforderlich. Diese Anlagen werden gemäß § 15 Absatz 3 EHV 2030 bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen stets als einheitliche Anlage behandelt. Falls sich der Anlagenumfang geändert hat, sind jedoch neue Angaben zu liefern.

Bei Änderungen an einer bestehenden einheitlichen Anlage beantworten Sie, um die neuen Angaben im FMS eintragen zu können, im „Zuteilungsantrag nach § 9 TEHG“, auf Seite 2 „Antrag für einheitliche Anlage gemäß § 24 TEHG“ die Frage „Hiermit beantrage ich, dass der Betrieb meiner nachstehend näher bezeichneten Anlagen als Betrieb einer einheitlichen Anlage gilt.“ mit „ja“. Nachweisdokumente müssen entsprechend der jeweiligen Änderung beigebracht werden.

Tabelle 6: Formular „Zuteilungsantrag nach § 9 TEHG“, Seite 2 „Antrag für einheitliche Anlage gemäß § 24 TEHG“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Liegt bereits ein Feststellungsbescheid über den Betrieb einer einheitlichen Anlage vor?	Bitte geben Sie an, ob Feststellungsbescheide aus vorangegangenen Handelsperioden vorliegen.
Soll der Betrieb der einheitlichen Anlage in dieser Form fortbestehen?	Sofern bereits ein Feststellungsbescheid über den Betrieb einer einheitlichen Anlage vorliegt, können Sie hiermit festlegen, dass der Betrieb der einheitlichen Anlage in dieser Form fortbestehen soll. Dies ist nur möglich, soweit die Voraussetzungen zur Bildung einer einheitlichen Anlage weiterhin vorliegen und sich der in den Feststellungsbescheiden beschriebene Anlagenzuschnitt zum zweiten Zuteilungszeitraum der vierten Handelsperiode nicht geändert hat. In diesem Fall brauchen Sie keinen erneuten Antrag auf Feststellung einer einheitlichen Anlage zu stellen. Bei Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 7 TEHG antworten Sie hier mit „ja“.
Hiermit beantrage ich, dass der Betrieb meiner nachstehend näher bezeichneten Anlagen als Betrieb einer einheitlichen Anlage gilt.	Hier können Sie die Anerkennung einer einheitlichen Anlage nach § 24 TEHG beantragen und ändern. Dabei sind die weiteren Regelungen in § 28 TEHG und § 15 EHV 2030 zu beachten. Im Fall von Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 8 bis 11 des TEHG antworten Sie hier mit „nein“, sofern ein Feststellungsbescheid vorliegt und der Umfang der einheitlichen Anlage demgegenüber unverändert ist. Anderenfalls antworten Sie hier mit „ja“, um in den folgenden Feldern die weitere(n) Anlage(n) anzugeben, die die einheitliche Anlage bilden. (Nutzen Sie ggf. die dann erscheinende „+“-Schaltfläche, um mehr als eine weitere Anlage angeben zu können.) Für die gesamte einheitliche Anlage stellen Sie nur einen Antrag. Eine Ausnahme bilden Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 7 TEHG: Hier antworten Sie immer mit „nein“.
Anlagenname	Name der Anlage, die Teil der einheitlichen Anlage ist. Die Angabe weiterer Anlagen ist möglich.
DEHSt-Aktenzeichen	Aktenzeichen der Anlage, im Format 14XXX-XXXX.
Die Angaben zu den Anlagen sind ...	Bestätigung der Prüfstelle, dass die Angaben zu den Anlagen, die die einheitliche Anlage bilden, korrekt sind.

5.1.4 Zuteilungsantrag

Mit diesen Angaben zum Zuteilungsantrag werden zunächst die wesentlichen Voraussetzungen für einen Zuteilungsanspruch abgefragt. Anlagen, die ausschließlich Strom erzeugen (soweit dieser nicht aus der energetischen Nutzung von Restgasen stammt, die außerhalb von Produkt-Emissionswerten entstanden sind) haben keinen Anspruch auf kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen.

Im Weiteren erklärt der Betreiber, ob eine Zuteilung für erzeugte Wärme beantragt wird.

Tabelle 7: Formular „Zuteilungsantrag nach § 9 TEHG“, Seite 2 „Zuteilungsantrag“ und „Krankenhaus“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Erzeugt die Anlage Wärme?	Diese Frage beantworten Sie positiv, wenn in der Anlage messbare Wärme erzeugt wird (in dem Fall legen Sie das FMS-Formular „Messbare Wärme“ an).
Die Angabe ist ...	Bestätigung der Prüfstelle, dass die Frage zur Wärmeproduktion in der Anlage korrekt beantwortet wurde.
Hiermit beantrage ich die kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen nach § 9 TEHG.	
Ist die Anlage ein Krankenhaus?	Diese Angabe hat in Deutschland keinen Einfluss auf den Zuteilungsanspruch.

5.1.5 Aufnahme des Normalbetriebs und tatsächlicher Betrieb der Anlage

Für den Fall, dass die Aufnahme des Normalbetriebs nach dem 31.12.2018 erfolgte, muss dieses Datum ermittelt und angegeben werden. Der Tag der Aufnahme des Normalbetriebs ist gemäß Artikel 2 Nummer 12 der EU-ZuVO der erste Tag, an dem mindestens ein Zuteilungselement eine Aktivitätsrate größer Null aufweist.

Die historische Aktivitätsrate eines Zuteilungselements für den Zuteilungszeitraum von 2026 bis 2030 ist in Artikel 15 Nummer 3 bis 6 EU-ZuVO als Median der jährlichen Aktivitätsraten im Bezugszeitraum definiert. In die Medianbildung werden alle Jahre einbezogen, in denen die Anlage mindestens an einem Tag in Betrieb war (Artikel 15 Nr. 7 EU-ZuVO). Deswegen sind von Ihnen die Daten für alle Jahre anzugeben, in welchen die Anlage zumindest an einem Tag im jeweiligen Kalenderjahr betrieben wurde (Auswahl „ja“/„nein“).

Tabelle 8: Formulare „Zuteilungsantrag nach § 9 TEHG“, Seite 3 „Aufnahme des Betriebs“ und „Tatsächlicher Betrieb der Anlage im Bezugszeitraum“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Aufnahme des Betriebs vor 01.01.2019?	Bestätigen Sie diese Angabe, sofern die Aufnahme des Normalbetriebs (gemäß Artikel 2 Nr. 12 EU-ZuVO) vor dem 01.01.2019 erfolgt ist.
Datum der Aufnahme des Betriebs	Diese Angabe ist nur relevant, wenn der Normalbetrieb nach dem 31.12.2018 aufgenommen wurde.
Erläuterung zur Aufnahme des Betriebs	Liegt das Datum der Aufnahme des Normalbetriebs nach dem 31.12.2018, erläutern Sie hier, wie das Datum bestimmt wurde. Bitte beschreiben Sie, welches Ereignis in welchem Zuteilungselement das Datum der Aufnahme des Normalbetriebs bestimmt.
Die Angaben zur Aufnahme des Betriebs sind ...	Das angegebene Datum der Aufnahme des Normalbetriebs muss geprüft und bestätigt werden, sofern die Aufnahme des Normalbetriebs nach dem 31.12.2018 stattgefunden hat.
War die Anlage in den folgenden Kalenderjahren in Betrieb?	Wählen Sie hier „ja“ aus, wenn die Anlage gemäß Art. 15 Abs. 7 der EU-ZuVO an mindestens einem Tag im Kalenderjahr in Betrieb war. Die Frage bezieht sich auf die Anlage, nicht auf einzelne Zuteilungselemente. Es ist hier nicht relevant, ob alle der Zuteilungselemente in Betrieb waren.
Die Angaben zum Betrieb der Anlage im Bezugszeitraum sind ...	Angaben zu Betrieb der Anlage im Bezugszeitraum müssen geprüft und bestätigt werden.
Anmerkungen zum Betrieb der Anlage	Hier hat die Prüfstelle Gelegenheit, ihre Prüfangabe zum Betrieb der Anlage im Bezugszeitraum zu erläutern.

5.1.6 Änderungen gegenüber den eingereichten Zuteilungsdatenberichten 2019 bis 2023

Sofern Sie für die Anlage bereits eine Zuteilung erhalten, liegen der DEHSt Zuteilungsdatenbericht für Ihre Anlage vor. Die Zuteilungsdatenberichte ersetzen nicht den Zuteilungsantrag, dennoch können sie von der DEHSt zur Plausibilisierung der Daten im Zuteilungsantrag verwendet werden. Die Jahreswerte aus den Zuteilungsdatenberichten können jedoch von den Werten im Zuteilungsantrag abweichen, zum Beispiel aufgrund von rechtlichen Änderungen, Fehlerkorrekturen oder methodischen Änderungen.

Sofern zuteilungsrelevante Daten in Ihrem Zuteilungsantrag von den Daten in bereits eingereichten Zuteilungsdatenberichten abweichen, bitten wir Sie um eine Erläuterung der Gründe für die Änderungen.

Tabelle 9: Formular „Zuteilungsantrag nach § 9 TEHG“, Seite 4 „Änderungen gegenüber den eingereichten Zuteilungsdatenberichten 2019–2023“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Wegfall der De-minimis-Regel für Fallback-Zuteilungselemente (ehemals Art. 10 Abs. 3 EU-ZuVO)	Sofern aus dem Wegfall der De-minimis-Regel (ehemals Art. 10 Abs. 3 EU-ZuVO) Änderungen an den Daten mindestens eines Ihrer Zuteilungsdatenberichte 2019-2023 folgen, markieren Sie bitte das Kästchen.
Neue Zuteilungselemente aufgrund von CBAM	Sofern aufgrund der neuen Zuteilungselemente für die Berücksichtigung von CBAM-Änderungen an den Daten mindestens eines Ihrer Zuteilungsdatenberichte 2019-2023 folgen, markieren Sie bitte das Kästchen.
Erzeugung von messbarer Wärme aus Strom	Sofern aus der in dem zweiten Zuteilungszeitraum der 4. Handelsperiode möglichen Berücksichtigung von messbarer Wärme aus Strom Änderungen an den Daten mindestens eines Ihrer Zuteilungsdatenberichte 2019-2023 folgen, markieren Sie bitte das Kästchen.
Erzeugung von nicht messbarer Wärme aus Strom	Sofern aus der in dem zweiten Zuteilungszeitraum der 4. Handelsperiode möglichen Berücksichtigung von nicht messbarer Wärme aus Strom Änderungen an den Daten mindestens eines Ihrer Zuteilungsdatenberichte 2019-2023 folgen, markieren Sie bitte das Kästchen.
Änderung Definition/Systemgrenzen Produkt-Benchmark	Sofern aus veränderten Definitionen bzw. Systemgrenzen von Zuteilungselementen mit Produkt-Emissionswerten Änderungen an den Daten mindestens eines Ihrer Zuteilungsdatenberichte 2019-2023 folgen, markieren Sie bitte das Kästchen.
Fehlerkorrektur der bereits eingereichten Daten	Sofern Sie gegenüber den Daten mindestens eines Ihrer Zuteilungsdatenberichte 2019-2023 Korrekturen vorgenommen haben, markieren Sie bitte das Kästchen.
Sonstige Gründe	Bitte markieren Sie das Kästchen, wenn Sie aus anderen als den zuvor genannten Gründen Änderungen an Daten aus Ihren Zuteilungsdatenberichten 2019-2023 vorgenommen haben
Erläuterungen	Bitte führen Sie hier aus, soweit Sie aus sonstigen als den zuvor genannten Sachverhalten Daten im Vergleich zu mindestens einem Ihrer Zuteilungsdatenberichte 2019-2023 geändert haben.

5.1.7 Liste der Anhänge

Die Liste der Anhänge führt alle Dokumente auf, die an die Formulare angehängt wurden. Die Liste gibt somit einen Überblick über alle angehängten Dateien mit Hinweis auf die Formulare, in denen diese Dateien zu finden sind (die Dokumenteninhalte können in dieser Liste nicht eingesehen werden). Sie dient der Überprüfung, ob alle Dokumente entsprechend den Anforderungen enthalten sind, beispielsweise Dokumente mit Methodenbeschreibungen, die über die Angaben auf den FMS-Formularen hinaus gehen.

5.2 FMS-Formular „Adressdaten des Betreibers“

In diesen Formularblättern geben Sie die vollständigen Adressdaten für eine mögliche Kontaktaufnahme auf postalischem Weg, per Telefon und E-Mail an. Die Adressdaten der Prüfstelle können nur von dieser ausgefüllt werden.

Tabelle 10: Formulare „Adressdaten des Betreibers“, „Adressdaten des/r Bevollmächtigten“, „Adressdaten des/r Ansprechpartners/in“, „Adressdaten der Prüfstelle“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Adressdaten des Betreibers	Angabe der Institution, der Organisationseinheit und Name der verantwortlichen Person, der vollständigen Adresse inklusive Telefonnummer, E-Mail- und Internetadresse. Der Name des Betreibers wird im Deckblatt automatisch übernommen.
Adressdaten des/r Bevollmächtigten	Angabe der Institution, der Organisationseinheit und Name der mit dem Versand bevollmächtigten Person, der vollständigen Adresse inklusive Telefonnummer, E-Mail- und Internetadresse
Adressdaten des/der Ansprechpartners/in	Angabe der Institution, der Organisationseinheit und Name der in Bezug auf die Anlage sowie den Zuteilungsantrag betreffende fachliche Fragen zuständige Person, der vollständigen Adresse inklusive Telefonnummer, E-Mail- und Internetadresse. Es können bis zu 3 Ansprechpartner/innen angegeben werden.
Adressdaten der Prüfstelle	Angabe der Institution, der Organisationseinheit und Name der Prüfstelle, der vollständigen Adresse inklusive Telefonnummer, E-Mail- und Internetadresse. Dazu wählen Sie bitte mittels Auswahlliste Ihre Prüfstelle aus. Dabei ist auf die korrekte Angabe zu achten, damit die Identifizierung eindeutig vorgenommen werden kann. Sofern Ihre Prüfstelle nicht in der Auswahlliste enthalten ist, wählen Sie bitte „Andere“ aus. Der Name der Prüfstelle wird im Deckblatt automatisch übernommen.

5.3 FMS-Formular „Energiemanagementsysteme und Klimaneutralitätspläne“

Die Zuteilungsmenge wird um 20 Prozent reduziert, falls die Bedingungen des Artikel 22a EU-ZuVO (Energieaudits oder Energiemanagementsysteme) und Artikel 22b EU-ZuVO (Klimaneutralitätspläne) nicht erfüllt werden (siehe die ausführlichen Erläuterungen in Kapitel 2.3). Ihre Angaben in diesem FMS-Formular sind die Grundlage für die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen der Artikel 22a und 22b der EU-ZuVO erfüllt werden.

5.3.1 Energieaudits oder Energiemanagementsysteme (Art. 22a EU-ZuVO)

Tabelle 11: Formular „Energiemanagementsysteme und Klimaneutralitätspläne“, Energieaudits oder Energiemanagementsysteme (Art. 22a EU-ZuVO)

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Fällt die Anlage unter die Verpflichtung zur Durchführung eines Energieaudits oder eines zertifizierten Energiemanagementsystems gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments?	Sofern eine der Bedingungen zutrifft, beantworten Sie die Frage mit „ja“.
Wurden alle in den Jahren 2019 bis 2022 empfohlenen Maßnahmen aus Energieaudits und Energiemanagementsystemen (gemäß Art. 8 der EU-Richtlinie 2012/27/EU) umgesetzt?	Sofern eine der Bedingungen zutrifft, beantworten Sie die Frage mit „ja“.
Trifft eine der Bedingungen a–f des Art. 22a Abs. 1 EU-ZuVO zu?	
a) Amortisationszeit > 3 Jahre	Wenn die für die Maßnahme(n) erforderliche Amortisationszeit mehr als drei Jahre beträgt, setzen Sie das Häkchen.
b) Investitionskosten sind unverhältnismäßig	Wenn die für die Maßnahme(n) erforderliche Investition unverhältnismäßig im Sinne des Art. 22a Abs. 1 Buchstabe b) i. oder ii. ist, setzen Sie das Häkchen.
c) Umsetzung gleichwertiger Maßnahmen im Bezugszeitraum	Wenn Sie gleichwertige Maßnahmen im Sinne des Art. 22a Abs. 1 Buchstabe c) EU-ZuVO im Bezugszeitraum umgesetzt haben, setzen Sie das Häkchen.
d) Maßnahmen führen zu Einsparungen außerhalb der industriellen Prozesse	Wenn die im Rahmen eines Energieaudits oder des Energiemanagementsystems aufgestellten Empfehlungen nicht zu Einsparungen innerhalb der industriellen Prozesse der Anlage führen, setzen Sie das Häkchen.
e) erforderliche Betriebsbedingungen im Bezugszeitraum nicht gegeben	Wenn die für die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Energieaudit oder dem Energiemanagementsystem notwendigen Betriebsbedingungen im Bezugszeitraum für die Anlage nicht gegeben waren, setzen Sie das Häkchen.
f) Empfehlungen aus Energieaudit außerhalb des Bezugszeitraums	Wenn der Zeitpunkt für die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Energieaudit oder dem Energiemanagementsystem außerhalb des Bezugszeitraums lag, setzen Sie das Häkchen.
Für alle bisher nicht umgesetzten Maßnahmen ist mindestens eine der Bedingungen a)–f) erfüllt.	Sofern für jede einzelne Maßnahme, die bisher nicht umgesetzt wurde, mindestens eine der Bedingungen nach Art. 22a Abs. 1 a)–f) zutrifft, wählen Sie „ja“ aus.
Erläuterung der ausstehenden Maßnahmen	Bitte erläutern Sie die Maßnahmen, die zwar benannt, aber noch nicht umgesetzt sind.
Die Angaben zu den Energiemanagementsystemen sind...	Die Prüfstelle bewertet hier, ob die Angaben nach Art. 22 a zutreffen.
Erläuterungen	Hier kann die Prüfstelle weitergehende Erläuterungen geben.

5.3.2 Angaben zu Klimaneutralitätsplänen (Art. 22b Abs. 1 EU-ZuVO)

Tabelle 12: Formular „Energiemanagementsysteme und Klimaneutralitätspläne“, Angaben zu Angaben zu Klimaneutralitätsplänen (Art. 22b Abs. 1 EU-ZuVO)

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Sind Sie zum Einreichen eines Klimaneutralitätsplans verpflichtet?	Bitte beantworten sie diese Frage mit „Ja“, wenn die KOM festgelegt hat, dass Sie für ihre Anlage einen Klimaneutralitätsplan vorlegen müssen, um eine Kürzung der Zuteilung entsprechend Art. 22b Abs.1 EU-ZuVO zu vermeiden. Die Betreiber der betroffenen Anlagen wurden von der DEHSt informiert.
Haben Sie den Klimaneutralitätsplan als Anhang eingefügt?	

5.4 FMS-Formular „Beschreibung der Anlage“

5.4.1 Identifizierung der Anlage und Beschreibung der Anlage

Tabelle 13: Formular „Beschreibung der Anlage“, Seite 1 „Identifizierung der Anlage“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Name der Anlage	Bezeichnen Sie die Anlage/Betriebseinrichtung eindeutig.
Name des Betreibers	Hier wird der Name des Betreibers laut Handelsregistereintrag automatisch auf Grundlage der Angabe im Feld „Institution (Firma/Behörde)“ im „Formular Adressdaten des Betreibers“ angegeben.
Name der Muttergesellschaft	Bei verbundenen Unternehmen (zum Beispiel Konzernen nach § 18 AktG) geben Sie diejenige herrschende Gesellschaft an, von der das die Anlage betreibende Unternehmen (Tochtergesellschaft) abhängig ist, zum Beispiel durch mehrheitlichen Besitz, Gewinn- und Verlustübertrag, Beherrschung und/ oder einheitliche Leitung.
Name der Tochtergesellschaft	Geben Sie hier den Eigentümer der Anlage (gegebenenfalls identisch mit Betreiber) im Sinne eines rechtlich selbstständigen, aber von einer Muttergesellschaft nach den Grundsätzen einer konzernmäßigen Verbundenheit beherrschten Unternehmens an.
Bundesland	Über die nebenstehende Auswahlliste tragen Sie bitte das Bundesland ein, in dem die Anlage liegt.
Nummer der Betriebseinrichtung	Nummer der Betriebseinrichtung (Arbeitsstätte)
Standort und Adresse der Anlage	Standort und Hausadresse der Anlage
Ansprechpartner/in für die Anlage	Hier wird der Name des/der Ansprechpartner/in automatisch auf Grundlage der Angabe im gleichnamigen Feld auf dem Formular „Adressen“ angegeben.

In nachfolgendem Abschnitt werden die wesentlichen technischen Informationen zu der Anlage beschrieben.

Tabelle 14: Formular „Beschreibung der Anlage“, Seite 3 „Beschreibung der Anlage“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Beschreibung der Anlage	Beschreiben Sie die Anlage kurz mit den genehmigungsrechtlich zugehörigen Anlagenteilen. Gehen Sie dabei auch auf geplante Änderungen im Anlagenzuschnitt ab dem Datum der Antragstellung ein.
Detailliertere Beschreibungen können dem Antrag als separate Datei(en) anfügt werden.	
Ist ein Fließbild als Anhang angefügt?	Das Fließbild zur Beschreibung der Anlage inklusive Darstellung der Systemgrenzen der Zuteilungselemente ist verpflichtend. Ein Verweis auf ein Fließbild aus dem Überwachungsplan für die Emissionsberichterstattung ist nicht ausreichend.
Erläuterung der Anlagenkonstellation	Die Prüfung umfasst die Anlagenbeschreibung inklusive der Beschreibung der einzelnen Zuteilungselemente.

5.4.2 Eigenschaften der Anlage

Die folgenden Angaben zu den Eigenschaften der Anlage sind wichtige Informationen anhand derer wir prüfen können, ob die Angaben im Zuteilungsantrag vollständig sind, beispielsweise in Bezug auf den Austausch mit anderen Anlagen oder Erzeugung von Wärme in KWK.

Tabelle 15: Formular „Beschreibung der Anlage“, Seite 4 „Eigenschaften der Anlage“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
In der Anlage ausgeübte Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 TEHG	Hier können Sie eine oder mehrere Kategorien angeben. Der erste Eintrag sollte der Haupttätigkeit entsprechen. Entsprechend der hier ausgewählten Tätigkeiten können Sie in der weiteren Bearbeitung Zuteilungselemente für Ihre Anlage anlegen.
Die Angaben zu den Tätigkeiten sind ...	Die Prüfstelle prüft und bestätigt die Angaben zu den Tätigkeiten.
Findet ein Austausch mit einer anderen Anlage statt?	Findet ein Austausch von messbarer Wärme, Zwischenprodukten, Restgasen, flüssigem Roheisen oder Treibhausgasen mit anderen Anlagen oder Einrichtungen statt oder wird Wärme, die bei der Herstellung von Salpetersäure anfällt, verwendet? Sofern hier mit „ja“ geantwortet wird, ist je Austauschbeziehung unter „Anlage“ ein Formular „Austausch“ anzulegen. Findet der Austausch zwischen Anlagen statt, für die Sie einen Antrag für eine einheitliche Anlage nach § 24 TEHG in Verbindung mit § 15 EHV 2030 gestellt haben, brauchen Sie kein Formular „Austausch“ anzulegen.
Die Angabe ist ...	Die Prüfstelle prüft und bestätigt die Angabe zum Austausch mit einer anderen Anlage.
Wird in der Anlage Wärme genutzt?	Sofern in dieser Anlage messbare Wärme genutzt wird, müssen Sie hier mit „ja“ antworten und das Formular „Messbare Wärme“ anlegen.
Die Angabe ist ...	Die Prüfstelle prüft und bestätigt die Angabe zur Nutzung von Wärme.
Wird Wärme in KWK erzeugt?	Geben Sie hier an, ob Wärme in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) erzeugt wird.
Die Angabe ist ...	Die Prüfstelle prüft und bestätigt die Angabe zur Erzeugung von Wärme in KWK.
Wird Fernwärme im Sinne der EU-ZuVO exportiert?	Wird Fernwärme im Sinne der EU-ZuVO exportiert, ist diese Wärme dem Zuteilungselement für Fernwärme (ein Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert) zuzuordnen. Dazu muss dieses Zuteilungselement angelegt werden.
Die Angabe ist ...	Die Prüfstelle prüft und bestätigt die Angabe zum Export von Fernwärme im Sinne der EU-ZuVO.
Werden Restgase von anderen Anlagen bezogen?	Geben Sie hier an, ob Restgase gemäß Artikel 2 Absatz 11 EU-ZuVO von anderen Anlagen bezogen werden. Sofern Restgase importiert werden, legen Sie ein Formular für „Restgase“ an.
Werden Restgase in der Anlage erzeugt?	Wählen Sie „ja“ aus, sofern a) Restgase (gemäß Definition in Artikel 2 Absatz 11 EU-ZuVO) in der Anlage erzeugt und nicht im gleichen Zuteilungselement wieder vollständig oxidiert werden oder b) Sie eine Zuteilung für ein Zuteilungselement mit Prozessemissionen Typ c beantragen. Legen Sie für diese Restgase ein Formular „Restgase“ an. In allen anderen Fällen geben Sie „nein“ an.
Die Angaben sind ...	Die Prüfstelle prüft und bestätigt die Angaben zur Erzeugung oder zum Import von Restgasen.
Wird in der Anlage Strom erzeugt?	Sofern in der Anlage Strom erzeugt wird, beantworten Sie diese Frage mit „ja“, legen die Bilanz „elektrische Energie“ an und füllen sie aus.
Die Angabe ist ...	Die Prüfstelle prüft und bestätigt die Angaben zur Erzeugung von Strom in der Anlage.

5.4.3 Zuordnung der Anlage

Mit diesen Angaben wird die Anlage als Ganzes ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zugeordnet. Geben Sie für die Anlage den Wirtschaftszweig des Betreibers an. Dient die Anlage mehreren Betreibern oder hat der Betreiber mehrere wirtschaftliche Ausrichtungen, wählen Sie den NACE-Code aus, der dem wirtschaftlichen Schwerpunkt des wirtschaftlich dominierenden Betreibers entspricht. Die Angaben zum NACE-Code sollten – soweit möglich – mit der Angabe übereinstimmen, die der Betreiber an das Statistische Bundesamt übermittelt (zum Beispiel ProdGewStatG).

Sofern die Anlage von einer Tochtergesellschaft betrieben wird, deren alleinige Funktion der Anlagenbetrieb ist, geben Sie den NACE-Code der Muttergesellschaft an. Betreibt ein Automobilhersteller zum Beispiel eine eigene Energieerzeugungsanlage, ist der NACE-Code für die „Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren“ (NACE-Code 29.10) anzugeben und nicht der NACE-Code für eine Energieanlage.

Entsprechend soll für jede Anlage nur ein NACE-Code angegeben werden.

Tabelle 16: Formular „Beschreibung der Anlage“, Seite 4 „Zuordnung der Anlage“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
NACE-Code (Rev. 2)	Hier geben Sie – soweit möglich – den NACE-Code (Rev. 2) für die in der Anlage durchgeführte Haupttätigkeit an, unter dem das die Anlage betreibende Unternehmen zu statistischen Zwecken berichtet. NACE-Code (Rev.2): Classification of Economic Activities in the European Community – neue Version (für 2010). Beachten Sie die Hinweise im Leitfaden Teil 2.
Die Angabe zur Zuordnung der Anlage ist ...	Die Prüfstelle bewertet die Angaben.

5.4.4 Genehmigungssituation der Anlage

Diese Angaben sollen einen ausreichenden Überblick über die vorhandenen Genehmigungen zur Emission von Treibhausgasen vermitteln. Bitte berücksichtigen Sie, dass das Datum der erstmaligen Genehmigung gemäß Artikel 2 Nummer 1 der EU-ZuVO darüber entscheidet, ob die Anlage als Bestandsanlage in dem jeweiligen Zuteilungszeitraum zu betrachten ist. Dieses ist dann der Fall, wenn die erstmalige Genehmigung spätestens am 30.06.2024 erteilt wurde beziehungsweise wird.

Anlagen, die aufgrund des geänderten Anhangs I der Emissionshandelsrichtlinie zum 01.01.2024 emissionshandelspflichtig wurden, werden wie Anlagen behandelt, die erstmalige zum 01.01.2024 eine Emissionsgenehmigung erhalten haben. Wenn Sie für eine solche Anlage eine Zuteilung beantragen möchten, müssen Sie den Zuteilungsantrag bis zum 21.06.2024 stellen. Für diese Anlagen genügt ein verkürzter Zuteilungsantrag, der keine Bezugsdaten enthält und nicht verifiziert werden muss (vergleiche Kapitel 2.2.1).

Tabelle 17: Formular „Beschreibung der Anlage“, Seite 5 „Genehmigungssituation der Anlage“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Genehmigungssituation zum Beginn der Emissionshandelspflicht	
Genehmigungsbehörde	Name der genehmigenden Landesbehörde
Art der Genehmigung	Legen Sie hier die genehmigungsrechtliche Grundlage für den Betrieb der Anlage dar.
Aktenzeichen	Aktenzeichen der Anlage bei der Genehmigungsbehörde
Datum	Datum des Genehmigungsbescheids. Im Fall einer Anlage, die aufgrund des geänderten Anhangs I der Emissionshandelsrichtlinie zum 01.01.2024 emissionshandelspflichtig wurden, tragen Sie hier bitte „01.01.2024“ ein.
Letztmalige Änderung der Genehmigung	
Genehmigungsbehörde	Name der genehmigenden Landesbehörde bei der letztmaligen Änderung der Genehmigung
Art der Genehmigung	genehmigungsrechtliche Grundlage für den Betrieb der Anlage bei der letztmaligen Änderung der Genehmigung
Aktenzeichen	Aktenzeichen der Anlage bei der Genehmigungsbehörde bei der letztmaligen Änderung der Genehmigung
Datum	Datum des Genehmigungsbescheids der letztmaligen Änderung der Genehmigung
Die Angaben zur Genehmigungssituation sind ...	Die Prüfstelle prüft und bestätigt die Angaben zur Genehmigungssituation.
Erläuterungen zur Genehmigungssituation	Auffälligkeiten der Genehmigungssituation sind zu erläutern.

5.4.5 Liste der Zuteilungselemente

Auf der Seite 6 im Formular „Beschreibung der Anlage“ erfolgt eine automatisch erstellte Auflistung der Zuteilungselemente, soweit diese angelegt wurden. Wenn Sie eine der Importmöglichkeiten nach Kapitel 2.1.1 nutzen, sind die in dem Zuteilungsdatenbericht 2023 enthaltenen Zuteilungselemente bereits angelegt. Zusätzliche Zuteilungselemente legen Sie an, indem Sie die entsprechenden Formulare zum Formular „Beschreibung der Anlage“ hinzufügen (vergleiche Kapitel 2.1.2).

Bitte beachten Sie, dass die Auswahl der Zuteilungselemente abhängig ist von Ihrer Angabe der Tätigkeiten in der Anlage. Sofern Sie ein Zuteilungselement nicht anlegen können (weil es in der Auswahlliste nicht erscheint), überprüfen Sie bitte, ob Ihre Angaben zu den in der Anlage ausgeübten Tätigkeiten nach Anhang 1 Teil 2 TEHG vollständig sind (siehe Tabelle 13: Formular „Beschreibung der Anlage“, Seite 4 „Eigenschaften der Anlage“).

Die vollständige und vor allem korrekte Aufteilung der Anlage in Zuteilungselemente ist notwendig, um Überschneidungen und Doppelerfassungen zu vermeiden (siehe hierzu auch Kapitel 6 „Aufteilung der Anlage in Zuteilungselemente“). Die Prüfstelle muss die Aufteilung der Anlage in die Zuteilungselemente prüfen und bestätigen.

Tabelle 18: Formular „Beschreibung der Anlage“, Seite 6 und 7 „Liste der Zuteilungselemente“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Nummer des Zuteilungselements	Anzeige dieser Angabe erfolgt automatisch nach dem Anlegen des Formulars für das Zuteilungselement.
Name des Zuteilungselements	Anzeige dieser Angabe erfolgt automatisch nach dem Anlegen des Formulars für das Zuteilungselement.
CL-gefährdet	Anzeige dieser Angabe erfolgt automatisch nach dem Anlegen des Formulars für das Zuteilungselement.
Datum der Aufnahme des Betriebs	Anzeige dieser Angabe erfolgt automatisch nach dem Anlegen des Formulars für das Zuteilungselement.
Die Einteilung der Anlage in Zuteilungselemente und die Angaben zu den einzelnen Zuteilungselementen sind ...	Die Prüfstelle bewertet die Angaben.
Erläuterungen zur Einteilung der Anlage in Zuteilungselemente und gegebenenfalls zu den einzelnen Angaben	Sofern erforderlich kann die Prüfstelle hier weitere Erläuterungen hinsichtlich der Prüfung der Zuteilungselemente und Angaben geben.

Die im FMS nachfolgend abgefragten „Angaben zu den Unterformularen“ werden in Kapitel 7 beschrieben.

6

Aufteilung der Anlage in Zuteilungselemente

6.1	Grundsätzliche Regelungen.....	67
6.1.1	Hierarchie der Zuteilungsansätze.....	67
6.1.2	Berücksichtigung von Carbon Leakage und dem CO ₂ -Grenzausgleichssystem (CBAM)	68
6.2	Zuteilungselemente mit Produkt-Emissionswert	69
6.3	Zuteilungselemente mit Wärme-Emissionswert.....	69
6.4	Zuteilungselemente mit Brennstoff-Emissionswert	71
6.5	Zuteilungselemente mit Prozessemissionen	72
6.6	Berücksichtigung von CL-und CBAM-Status bei Zuteilungselementen mit Fall-back-Ansatz.....	74
6.6.1	CL- und CBAM-Status	75
6.6.2	Wegfall der De-minimis-Regelung	76

Die kostenlose Zuteilung von CO₂-Emissionsberechtigungen erfolgt auf der Grundlage von so genannten Zuteilungselementen. Hierbei handelt es sich in der Regel nicht um räumlich abgrenzbare technische Anlagenteile, sondern um die virtuelle Zusammenfassung von Stoffströmen und Emissionen innerhalb definierter Systemgrenzen. Für jedes Zuteilungselement wurde ein Emissionswert festgelegt, der zur Berechnung der kostenlosen Zuteilung für eine Anlage mit der Aktivitätsrate des Zuteilungselements dieser Anlage multipliziert wird.

Bei der Beantragung einer kostenlosen Zuteilung von CO₂-Emissionsberechtigungen ist es notwendig, jede zuteilungsberechtigte Anlage in Zuteilungselemente aufzuteilen. Die hierfür zu beachtenden Regeln und die Umsetzung im FMS werden in diesem Kapitel beschrieben.



6.1 Grundsätzliche Regelungen

Zunächst werden die grundsätzlichen Regelungen erläutert.

6.1.1 Hierarchie der Zuteilungsansätze

Als Antragsteller müssen Sie die grundsätzlichen Prinzipien bei der Aufteilung der Anlage in verschiedene Zuteilungselemente beachten.¹⁰

1. Die Grundlage der Berechnung der Zuteilung bilden vier Zuteilungsansätze:
 - a. Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert¹¹
 - b. Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert¹²
 - c. Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert¹³
 - d. Zuteilungselement mit Prozessemissionen¹⁴

Die drei letztgenannten werden auch als Fallback-Zuteilungselemente bezeichnet.

Sie dürfen nicht frei zwischen den Ansätzen wählen, sondern müssen immer anhand der vorgegebenen Reihenfolge (Hierarchie) vorgehen. Ein in der obigen Aufzählung tiefer stehendes Zuteilungselemente dürfen Sie nur dann anwenden, wenn das jeweils höherstehende nicht zutrifft.

2. Sie müssen alle Inputs, Outputs und diesbezügliche Emissionen den jeweiligen Zuteilungselementen zuordnen.
3. Besonders achten Sie bitte darauf, dass sich die Systemgrenzen der Zuteilungselemente nicht überschneiden. Inputs, Outputs und diesbezügliche Emissionen dürfen nicht unter mehr als ein Zuteilungselement fallen. Im Falle, dass Stoff- oder Energieströme mehreren Zuteilungselementen zuzurechnen sind, müssen Sie diese sowie die mit ihnen verbundenen Emissionen, Brennstoffenergien und neuerdings Stromverbräuche anhand begründeter Kriterien auf diese Zuteilungselemente aufteilen, um eine doppelte Zuordnung zu verhindern.

¹⁰ Vergleiche Artikel 10 EU-ZuVO

¹¹ Vergleiche Artikel 2 Nummer 2 EU-ZuVO

¹² Vergleiche Artikel 2 Nummer 3 und 5 EU-ZuVO

¹³ Vergleiche Artikel 2 Nummer 6 EU-ZuVO

¹⁴ Vergleiche Artikel 2 Nummer 10 EU-ZuVO

6.1.2 Berücksichtigung von Carbon Leakage und dem CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM)

Die Zuteilungsmenge hängt nicht nur von Aktivitätsraten und Emissionswerten ab, sondern auch davon, ob Sie Produkte herstellen, die einem erheblichen CO₂-Verlagerungsrisiko (Carbon Leakage) unterliegen und ob Sie Produkte herstellen, die unter den Anwendungsbereich des neuen CO₂-Grenzausgleichssystems (CBAM) fallen.

Carbon-Leakage (CL):

Die KOM hat Sektoren und Sub-Sektoren identifiziert, für die ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht. Diese Carbon-Leakage-Liste ist für die Jahre 2021 bis 2030 verbindlich. Zur Ermittlung des Carbon-Leakage-Status müssen Sie die hergestellten Produkte entsprechend ihren PRODCOM-Codes klassifizieren. Für Carbon-Leakage-gefährdete Produkte gilt ein anderer Kürzungsfaktor als für solche, für die kein Verlagerungsrisiko besteht. Fernwärme unterliegt einem eigenen Kürzungsfaktor (Artikel 16, Absatz 3 EU-ZuVO).

CBAM:

Bisher wurde der Verlagerung von CO₂-Emissionen ausschließlich dadurch entgegengewirkt, dass Emissionszertifikate kostenlos zugeteilt wurden. Durch die Einführung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM)¹⁵ gelten für importierte Güter, die unter CBAM fallen, schrittweise die gleichen CO₂-Kosten wie für Güter, die in der EU hergestellt werden. Dadurch wird ab dem Jahr 2026 die kostenlose Zuteilung für die Produkte, die dem CBAM unterliegen, schrittweise reduziert und schließlich abgeschafft.¹⁶ Der Anwendungsbereich des CBAM erstreckt sich zunächst nur auf Produkte, die auf der CL-Liste geführt werden. Die Produkte im Anwendungsbereich des CBAM sind im Anhang 1 der CBAM-Verordnung¹⁷ mit ihrer jeweiligen CN-Klassifikation¹⁸ benannt.

Der CL-Status ist entsprechend der PRODCOM-Codes definiert und die Zuordnung zum CBAM-Status erfolgt durch die CN-Nummern. Da eine eindeutige Zuordnung von PRODCOM- zu CN-Codes nicht immer möglich ist, müssen Sie für jedes hergestellte Produkt sowohl die PRODCOM- als auch die CN-Nummern angeben.¹⁹

Der novellierte Artikel 10 Absatz 3 EU-ZuVO sieht vor, dass Sie für alle Produkte, die in einer Anlage hergestellt werden, sowohl die Prodcom-Codes als auch die CN-Codes berichten müssen. Diese Berichtspflicht ist nicht mehr beschränkt auf Produkte, die dem Carbon Leakage unterliegen.

Wärme, die Sie an eine Nicht-ETS-Anlage oder über ein Wärmeverteilnetz an eine produzierende Anlage liefern, und für die Sie keinen Nachweis der CL-Gefährdung erbringen und keine CN-Codes angeben können, müssen Sie dem Zuteilungselement Wärme Nicht-CL, nicht-CBAM zuordnen. Sie können hier weiterhin vereinfachend den unspezifischen Prodcom-Code „99999998“ und den unspezifischen CN-Code „99999998“ wählen.

¹⁵ CBAM beruht auf einem System von Zertifikaten für die Emissionen, die bei der Herstellung von Produkten entstanden sind, die anschließend in die EU eingeführt werden. Die Zertifikate werden von den Importeuren erworben und der Preis entspricht dem wöchentlichen durchschnittlichen Auktionspreis der EU-EHS-Zertifikate (vergleiche https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_21_3661).

¹⁶ Artikel 10a(1a), EHRL (2003/87/EG), Stand 05.06.2023

¹⁷ Verordnung (EU) 2023/956 vom 10.05.2023.

¹⁸ Kombinierte Nomenklatur (Abkürzung „KN“ oder englisch „CN“): eingeführt mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 vom 23.07.1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

¹⁹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32010R0163>

6.2 Zuteilungselemente mit Produkt-Emissionswert

Als erstes müssen Sie prüfen, **ob ein Produktionsprozess einem oder mehreren Zuteilungselement(en) mit Produkt-Emissionswert zuzuordnen ist. Hierbei gelten folgende Bedingungen²⁰:**

1. Das in der Anlage hergestellte Produkt einschließlich der Produkteigenschaften, die Zusammensetzung der Produktgemische und/oder die Anwendungsbereiche müssen von der Definition der jeweiligen Produkt-Emissionswerte im Anhang I der EU-ZuVO umfasst sein.
2. Treffen für die verschiedenen Produkte einer Anlage die Definitionen unterschiedlicher Zuteilungselemente mit Produkt-Emissionswert zu, so sind entsprechend mehrere Zuteilungselemente mit Produkt-Emissionswert anzulegen.

Bitte beachten Sie, dass sich für verschiedenen Produkte mit Produkt-Emissionswert die Definitionen und Systemgrenzen für den zweiten Zuteilungszeitraum geändert haben. Hierdurch können sich geänderte Aktivitätsraten und zugeordnete Wärme- und Emissionsmengen ergeben.

Weiterführende Informationen zu den Zuteilungselementen mit Produkt-Emissionswert und ihren CL- und CBAM-Status finden Sie in Teil 3c des Leitfadens.

6.3 Zuteilungselemente mit Wärme-Emissionswert

Die Zuteilung für messbare Wärme erfolgt, je nach Voraussetzung, über die folgenden Zuteilungselemente mit Wärme-Emissionswert:

- ▶ ZE 91,1 Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert, CL, nicht-CBAM
- ▶ ZE 91,2 Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert, CL, CBAM
- ▶ ZE 92,1 Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert, nicht-CL
- ▶ ZE 97,1 Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert, Fernwärme

Ein Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert kann gebildet werden, wenn die folgenden Eigenschaften und Voraussetzungen für messbare Wärme zutreffen.²¹

Eigenschaften messbarer Wärme²²:

1. Messbare Wärmeflüsse sind Nettowärmeflüsse, das heißt der zum Wärmelieferanten zurückfließende Wärmehalt im Kondensat oder im Wärmeträger sowie der Wärmehalt des Nachspeisemediums werden abgezogen. Die Definitionen im [Arbeitsblatt FW 308 der AGFW](#) in der jeweils aktuellen Fassung sind maßgebend. Weiterhin gilt:
2. Wärmeflüsse werden durch erkennbare Rohre oder Leitungen transportiert und
3. die Wärmeflüsse werden über einen Wärmeträger (wie insbesondere Dampf, Heißluft, Wasser, Öl, Flüssigmetalle und Salze²³) transportiert und
4. die Wärmeflüsse werden gemessen beziehungsweise könnten mit Hilfe eines Wärmezählers²⁴ gemessen werden.

²⁰ Vergleiche Artikel 2 Nummer 2 EU-ZuVO

²¹ Vergleiche Artikel 2 Nummer 3 und 5 EU-ZuVO

²² Vergleiche Artikel 2 Nummer 7 EU-ZuVO

²³ Dagegen stellt ein Produkt (z. B. flüssiges Roheisen, flüssiges Aluminium) per Definition kein Wärmeträgermedium dar.

²⁴ Ein Wärmezähler ist ein Gerät zur Messung und Aufzeichnung der Wärmeenergie auf Basis der Durchflussmenge und der Temperaturen unter Berücksichtigung der maßgebenden Stoffeigenschaften.

Messbare Wärme kann einem Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert zugeordnet werden, soweit die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Wärme wird innerhalb der Anlage produziert oder sie wird aus einer anderen ETS-1-Anlage importiert.
2. Die Wärme wird nicht innerhalb der Systemgrenzen eines Zuteilungselements mit Produkt-Emissionswert verbraucht. Hierbei müssen Wärmeverbräuche in Nebeneinrichtungen einer Anlage mit Produkt-Emissionswert, beispielsweise für Feuerwehr-, Büro- oder Kantinenbeheizung, immer dem Produkt-Emissionswert und nicht dem Wärme-Emissionswert zugeordnet werden.
3. Die Wärme wird nicht innerhalb der Systemgrenzen eines Zuteilungselements mit Salpetersäure-Produkt-Emissionswert erzeugt, da diese Wärme bereits durch den Produkt-Emissionswert für Salpetersäure berücksichtigt wird.²⁵
4. Die Wärme wird innerhalb der Anlage für die Herstellung von Produkten ohne Produkt-Emissionswert, zur Erzeugung mechanischer Energie, zur Heizung oder zur Kühlung verbraucht oder sie wird an andere Einrichtungen außerhalb des ETS 1 zur Herstellung von Produkten, zur Heizung oder zur Kühlung abgegeben.

Weitere Regelungen:

1. Zwischen Wärme aus verschiedenen Quellen und Techniken wird nicht unterschieden (zum Beispiel aus verschiedenen Brennstoffen inklusive Biomasse, aus elektrischer Energie, durch Kessel oder KWK, Wärme als Nebenprodukt eines Herstellungsprozesses mit Produkt-Emissionswert usw.), sofern die Wärme innerhalb der Anlage erzeugt wurde und nicht aus der Salpetersäureherstellung stammt.
2. Auch die Nutzung von Abwärme aus Prozessen, für die ein Produkt-Emissionswert festgelegt ist, ist grundsätzlich zuteilungsfähig. Die Zuteilung erfolgt hierbei über das Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert.
3. Für die Nutzung von Abwärme aus einem Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert beziehungsweise einem Zuteilungselement mit Prozessemissionen erfolgt die Zuteilung – im Sinne der Hierarchie der Zuteilungsansätze (siehe Kap. 6.1) – beim Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert. Anders als im ersten Zuteilungszeitraum wird diese Wärme nicht mehr beim Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert oder beim Zuteilungselement mit Prozessemissionen abgezogen. Diese Abwärmemengen sind aber weiterhin im jeweiligen Zuteilungselement anzugeben.
4. Wenn Sie in Ihrer Anlage EEG-geförderten Strom erzeugen und für diesen zusätzlich einen KWK-Bonus erhalten, müssen Sie die zusammen mit diesem Strom in KWK erzeugte Wärme im FMS ausweisen. Für die Zuteilungsmenge, die auf diese Wärmemenge entfällt, erfolgt ein Abzug beim KWK-Bonus gemäß Anlage 3 Nummer VI des EEG in der Fassung vom 31.12.2011. Wenn Sie EEG-geförderten Strom erzeugen, für den jedoch kein zusätzlicher KWK-Bonus gezahlt wird, lassen Sie die Felder im FMS bitte leer.
5. Der CL- und der CBAM-Status des Zuteilungselements mit Wärme-Emissionswert richten sich immer nach dem Produkt, für dessen Herstellung die Wärme genutzt wird.
6. Für Wärme aus einer ETS-1-Anlage, die in einer anderen ETS-1-Anlage genutzt wird, erfolgt die kostenlose Zuteilung bei der aufnehmenden Anlage. Für Wärme aus einer ETS-1-Anlage, die in einer Nicht-ETS-1-Anlage oder einer anderen Einrichtung genutzt wird, erfolgt die kostenlose Zuteilung dagegen bei der abgebenden Anlage.²⁶ Weitere Erläuterungen zu zuteilungsfähigen Wärmemengen im Falle von anlagenübergreifenden Wärmeströmen finden Sie in Teil 3a des Leitfadens.
7. Die unter einen Wärme-Emissionswert fallende Wärme wird am wärmeverbrauchenden, nicht am wärmerzeugenden Anlagenteil gemessen. Wärmeverluste innerhalb der Anlage sind nicht zuteilungsfähig.

²⁵ Vergleiche Artikel 16 Absatz 5 EU-ZuVO

²⁶ Betreiber, die mit Wärme handeln, aber diese weder erzeugen noch verbrauchen, und Betreiber von Fernwärmenetzen erhalten keine kostenlosen Emissionsberechtigungen für diese Wärme.

8. Beim Export von Wärme an eine Nicht-ETS-1-Anlage oder ein Netz ist die Wärmemenge maßgebend, die von der abgebenden Anlage über ihre Grenze abgegeben wird. Wärmeverluste innerhalb der Anlage sind auch hier nicht zuteilungsfähig, Wärmeverluste außerhalb der Anlage schon.
9. Wärmeströme zwischen einer Anlage und einem Wärmenetz sind bei der Bestimmung der Jahreswerte zu saldieren. Das heißt zum einen, dass stets zwischen Vor- und Rücklauf der Saldo zu bilden ist. Zum anderen ist aber auch in dem Fall, dass sich die Richtung des Wärmetransports zwischen Anlage und Netz während des Jahres (gegebenenfalls auch mehrmals) ändert, über das Jahr zu saldieren. Somit darf in jedem einzelnen Bezugsjahr nur ein resultierender Wärmetausch zwischen Anlage und Netz angegeben werden. Entweder handelt es sich um einen Nettoimport oder um einen Nettoexport. Zwischen einer Anlage und dem Netz darf innerhalb eines Jahres nicht sowohl ein Import als auch ein Export mit dem gleichen Netz abgebildet werden. Zur Bestimmung der Anteile der von der Anlage über ein Wärmenetz abgegebenen Wärme, die auf CL-CBAM, CL-nicht-CBAM, nicht-CL und Fernwärme entfallen, müssen Sie die Wärmeströme zwischen diesem Netz und jeder mit dem Netz verbundenen Anlage saldieren. Bei einem Wärmeaustausch mit einem Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert dürfen die Wärmeimporte und -exporte dagegen in der Regel auf den Formularen des Zuteilungselements nicht saldiert werden. Das heißt, wenn innerhalb eines Jahres Wärme an ein Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert aus einem Netz bezogen und von diesem in dasselbe Netz abgegeben wird, sind in der Regel beide Wärmeflüsse im Zuteilungselement anzugeben (siehe hierzu Kapitel 8.2.1).

6.4 Zuteilungselemente mit Brennstoff-Emissionswert

Die Zuteilung für nicht messbare Wärme erfolgt, je nach Voraussetzung, über die folgenden Zuteilungselemente mit Brennstoff-Emissionswert:

- ▶ ZE 93,1 Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert, CL, nicht-CBAM
- ▶ ZE 93,2 Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert, CL, CBAM
- ▶ ZE 94,1 Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert, nicht-CL

Ab dem zweiten Zuteilungszeitraum (2026 bis 2030) ist nicht messbare Wärme auch dann zuteilungsfähig, wenn sie aus elektrischer Energie erzeugt wurde.

Ein Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert kann gebildet werden, wenn die folgenden Eigenschaften und Bedingungen für nicht-messbare Wärme zutreffen.²⁷

1. Die Wärme wird nicht innerhalb der Systemgrenzen eines Zuteilungselements mit Produkt-Emissionswerts verbraucht.
2. Die Wärme kann nicht gemessen werden und unterliegt somit nicht dem Wärme-Emissionswert.
3. Die Wärme stammt nicht aus einem Prozess, dessen Hauptzweck ein anderer als die Wärmeerzeugung ist.
4. Der Brennstoff oder der Strom wird für einen der folgenden Prozesse genutzt:
 - ▶ Direktbeheizung oder Kälteerzeugung ohne Wärmeträger
 - ▶ Produktherstellung
 - ▶ Erzeugung mechanischer Energie, die nicht zur Stromerzeugung genutzt wird

²⁷ Vergleiche Artikel 2 Nummer 6 EU-ZuVO

5. Der Brennstoff wird nicht zur Stromerzeugung verwendet.
6. Der Brennstoff wird nicht abgefackelt (Ausnahme: Sicherheitsabfackelung²⁸).
7. Im Falle einer Sicherheitsabfackelung von Restgasen außerhalb von Zuteilungselementen mit Produkt-Emissionswert wird der Brennstoffeinsatz über das Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert abgebildet.
8. Brennstoffe, die zur Behandlung von (festen, flüssigen oder gasförmigen) Abfällen oder zum Betrieb von Abgasbehandlungsanlagen (zum Beispiel DeNO_x-Anlagen, Verbrennungsöfen für Kohlenwasserstoffe (VOC) oder thermischen Oxidationsanlagen) sind nicht zuteilungsfähig und dürfen daher nicht dem Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert zugeordnet werden.

6.5 Zuteilungselemente mit Prozessemissionen

Sofern Emissionen nicht bereits den Zuteilungselementen mit Produkt-Emissionswert, mit Wärme-Emissionswert oder Brennstoff-Emissionswert zugeordnet sind, können Sie diese dem Zuteilungselement mit Prozessemissionen zuordnen, wenn eine der folgenden Bedingungen zutrifft²⁹:

1. **„Typ a“-Prozessemissionen:** Andere Treibhausgasemissionen³⁰ als CO₂- gemäß Anhang I der EHRL, die außerhalb der Systemgrenzen eines Produkt-Emissionswerts gemäß Anhang I der EU-ZuVO auftreten.
2. **„Typ b“-Prozessemissionen:** CO₂-Emissionen, die außerhalb der Systemgrenzen eines Zuteilungselements mit Produkt-Emissionswert auftreten und als direktes und unmittelbares Nebenprodukt aus einem der in Tabelle 17 aufgeführten Prozesse resultieren. Der Hauptzweck dieser Prozesse darf nicht die Wärmeerzeugung sein.

CO₂, das aus der Oxidation von CO oder anderer unvollständig oxidierten Kohlenstoffe im Nachgang zu einem dieser Prozesse entsteht, wird nicht als Prozessemission vom Typ b berücksichtigt, unabhängig davon, ob die vollständige Oxidation in derselben oder in einer anderen Anlage oder in einem nachgelagerten Anlagenteil stattfindet. Wird diese nachträgliche vollständige Oxidation zur Erzeugung von Wärme oder Strom genutzt, können die damit verbundenen Emissionen unter Prozessemissionen vom Typ c berücksichtigt werden.

Tabelle 19: Prozesse, die unter die Definition von Zuteilungselementen mit Prozessemissionen nach Typ b fallen

Pos.	Prozesse nach Artikel 2 Absatz 10 EU-ZuVO
a)	chemische, elektrolytische oder pyrometallurgische Reduktion von Metallverbindungen in Erzen, Konzentraten und Sekundärstoffen
b)	Entfernung von Unreinheiten aus Metallen und Metallverbindungen
c)	Zersetzung von Karbonaten, ausgenommen Karbonate für die Abgasreinigung
d)	Chemische Synthesen von Produkten und Zwischenprodukten, bei denen das kohlenstoffhaltige Material die Reaktion mitbestimmt
e)	Verwendung kohlenstoffhaltiger Zusatzstoffe oder Rohstoffe
f)	chemische oder elektrolytische Reduktion von Halbmetalloxiden oder Nichtmetalloxiden wie Siliciumoxiden und Phosphaten

²⁸ Vergleiche Artikel 2 Nummer 13 EU-ZuVO

²⁹ Vergleiche Artikel 2 Nummer 10 EU-ZuVO

³⁰ perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC), Distickstoffoxid (N₂O)

3. **„Typ c“-Prozessemissionen:** CO₂-Emissionen nach der Verbrennung von Restgasen, die außerhalb eines Zuteilungselements mit Produkt-Emissionswert im Rahmen der unter 2. genannten Prozesse entstanden sind und zur Erzeugung von messbarer Wärme, nicht messbarer Wärme oder Strom genutzt werden. Bei der Berechnung der „Typ c“-Prozessemissionen wird die Menge der Emissionen abgezogen, die bei der Verbrennung einer Menge Erdgas mit dem gleichen technisch nutzbaren Energiegehalt entstanden wären. Restgase aus anderen Anlagen oder aus Tätigkeiten, die nicht dem ETS 1 unterfallen, sind nicht zuteilungsfähig. Detaillierte Informationen über die Zuteilung für genutzte oder weitergeleitete Restgase sowie zur Restgasbilanz finden Sie in Teil 3b des Leitfadens.

Abbildung 4 stellt die drei Typen der Prozessemissionen dar.

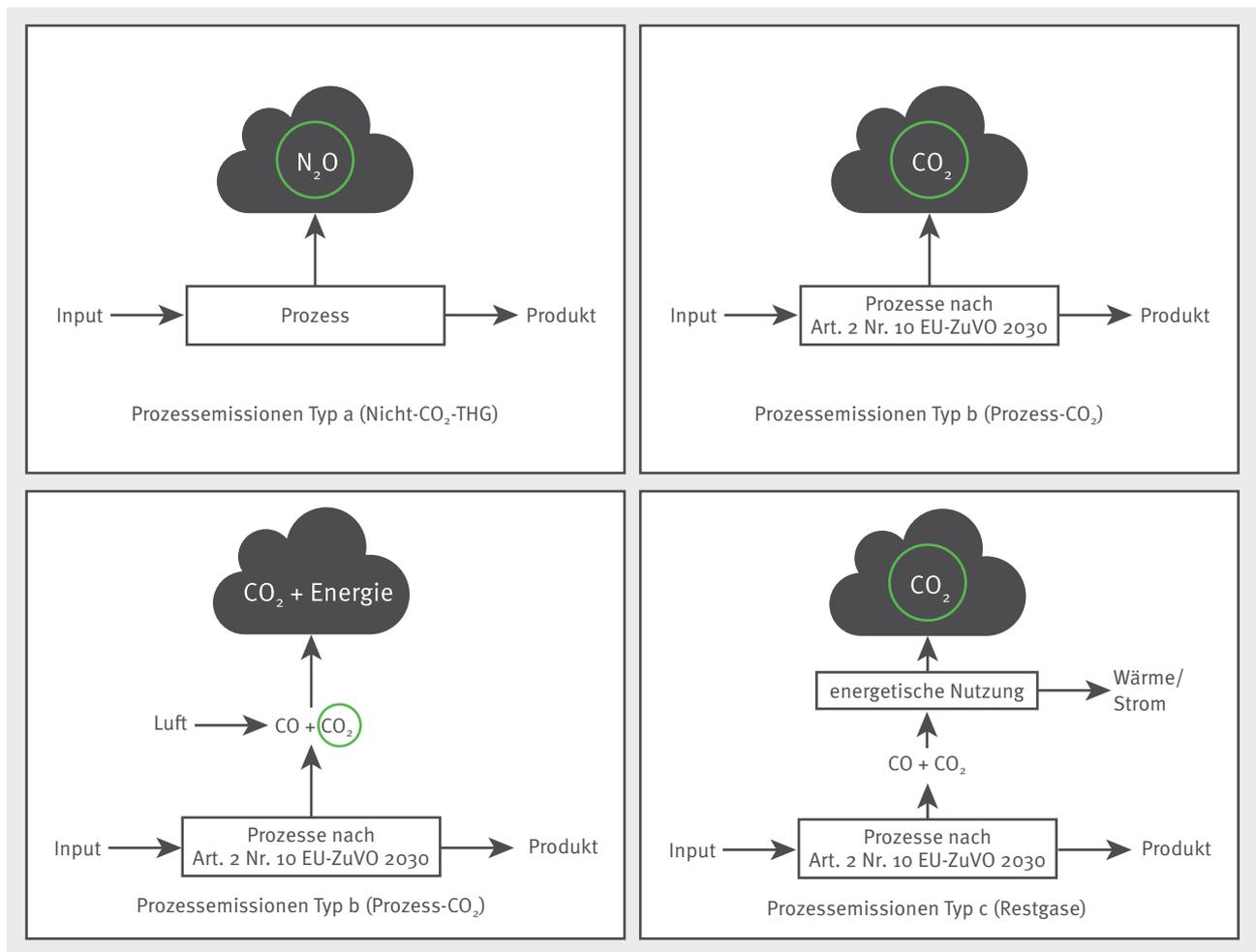


Abbildung 5: Überblick über Zuteilungselemente mit Prozessemissionen

Für die Prüfung, ob Emissionen einem Zuteilungselement mit Prozessemissionen zugeordnet werden dürfen, sind allein die Zuteilungsregeln maßgeblich. Die in der Emissionsberichterstattung verwendete Aufteilung von Emissionen in „Emissionen aus der Verbrennung“ und „Prozessemissionen“ ist hierfür nicht relevant.

So werden beispielsweise die Emissionen aus Karbonaten, die in der Abgasreinigung eingesetzt werden, im Emissionsbericht als „Prozessemissionen“ abgebildet. Entsprechend Artikel 2 Nummer 10 c) der EU-ZuVO sind sie aber keine Emissionen, die innerhalb der Systemgrenzen eines Zuteilungselements mit Prozessemissionen entstehen, das heißt, sie dürfen dem Zuteilungselement mit Prozessemissionen nicht zugeordnet werden. Demzufolge sind solche Emissionen im Zuteilungsantrag auf dem Formular „Zuordnung der Emissionen der Anlage“ einem anderen Zuteilungselement, der Stromerzeugung oder der Kategorie „Rest“ zuzuordnen.

Die Anwendung des Zuteilungselements mit Prozessemissionen soll durch die nachfolgenden Beispiele verdeutlicht werden:

Beispiel 1: Ein Abgas mit Anteilen an CO₂ wird in einer Abgasreinigungsanlage aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nachverbrannt, ohne dass eine Wärmenutzung stattfindet. Auch wenn dieses Gasgemisch ein Restgas im Sinne des Artikels 2 Nummer 11 EU-ZuVO darstellt, handelt es sich nicht um Prozessemissionen vom Typ c), da das Restgas ohne energetische Nutzung verbrannt wird. In dem Fall kann nur der Anteil des CO₂, der auch schon vor der thermischen Behandlung als CO₂ vorlag, als Prozessemissionen vom Typ b) behandelt werden.

Beispiel 2: Die Herstellung von Acrylnitril ist ein exothermer Prozess, bei dem Abwärme auch aus den Abgasen genutzt werden kann. Hauptzweck des Herstellungsprozesses ist die chemische Synthese zur Erzeugung der organischen Grundchemikalie Acrylnitril und nicht die gleichzeitig unter Wärmefreisetzung stattfindende partielle Oxidation der organischen Einsatzstoffe. Somit sind die entstehenden CO₂-Emissionen innerhalb eines Zuteilungselements mit Prozessemissionen zuteilungsfähig.

Beispiel 3: In der Zuckerindustrie wird sowohl der gebrannte Kalk als auch das CO₂ aus der Zersetzung von Karbonaten bei der Branntkalkherstellung zusammen mit dem aus der Verbrennung von Koks resultierendem CO₂ für Reinigungszwecke (Saftreinigung) verwendet. Das CO₂ aus der Verbrennung des Kokes erfüllt zwar einen zusätzlichen Zweck, da ein geringer Überschuss an CO₂ für den Reinigungsprozess erforderlich ist. Dennoch ist der Hauptzweck die Verbrennung von Koks zur Wärmeerzeugung für das Brennen des Kalksteins. Die aus der Verbrennung von Koks resultierenden Emissionen fallen deshalb nicht unter das Zuteilungselement mit Prozessemissionen.

6.6 Berücksichtigung von CL- und CBAM-Status bei Zuteilungselementen mit Fall-back-Ansatz

Wie viele Zuteilungselemente mit Fall-back-Ansatz festzusetzen sind, hängt vom Carbon-Leakage- und vom CBAM-Status der Produkte ab, für die die messbare oder nicht messbare Wärme verwendet wird oder bei deren Herstellung Prozessemissionen entstehen.

Für den Fall, dass Wärme an eine ETS-1-Anlage exportiert wird, erhält die wärmeimportierende Anlage die Zuteilung (bitte sehen Sie hierzu die Erläuterungen in **Leitfaden Teil 3a**). Hierbei sind der Carbon-Leakage- und CBAM-Status der Produkte der wärmeimportierenden Anlage maßgebend, für deren Herstellung die Wärme verwendet wird.

Wird Wärme an eine Nicht-ETS-1-Anlage exportiert, wird der Status „Nicht-Carbon-Leakage-gefährdet“ angenommen, soweit der Anlagenbetreiber nicht nachweist, dass ein Carbon-Leakage-Risiko für die Produkte der wärmeimportierenden Anlage besteht. Die Wärme erhält zudem nur dann den Status „CL-nicht CBAM“, wenn Sie ihn für alle hergestellten Produkte durch die vollständige Angabe der entsprechenden CN-Codes der hergestellten Produkte nachweisen.

Das Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert – Fernwärme hat einen eigenen Carbon-Leakage Status „Nicht-CL Fernwärme“. Es kann gebildet werden, wenn die in Kapitel 6.3 beschriebenen Bedingungen des Wärme-Emissionswerts erfüllt sind und zusätzlich die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. Fernwärme darf nur für den Zweck der Raumheizung oder -kühlung oder zur Warmwasseraufbereitung genutzt werden, nicht aber für die Herstellung von Produkten.³¹
2. Fernwärme muss über ein Fernwärmenetz an Gebäude oder Standorte geleitet werden, die nicht unter den ETS 1 fallen.³²

Ausführliche Erläuterungen zur Zuteilungsfähigkeit von Wärme bei anlagenübergreifenden Wärmeflüssen finden Sie im **Leitfaden Teil 3a**.

³¹ Vergleiche Artikel 2 Nummer 4 EU-ZuVO

³² Vergleiche Artikel 2 Nummer 5 EU-ZuVO

6.6.1 CL- und CBAM-Status

Zur Festlegung des CL- und CBAM-Status bei Produktionsstätten und deren Nebeneinrichtungen:

- ▶ Wärmenutzung innerhalb einer ETS-1-Anlage, die ausschließlich Carbon-Leakage-gefährdete Produkte außerhalb des CBAM und ohne Produkt-Emissionswert herstellt: Die Wärme, die nachweislich für diese Produkte aufgewendet wird, wird als CL-gefährdet, nicht-CBAM anerkannt. Ohne Nachweis des günstigeren „nicht-CBAM“-Status gilt sie als CL-CBAM-Wärme. Dazu gehören nicht nur die eingesetzte Prozesswärme, sondern zum Beispiel auch die Hallenheizung der Produktionsstätten sowie der Aufwand für Heizung und Warmwasser in den Nebeneinrichtungen innerhalb der Anlage (zum Beispiel Sozialräume, Kantine, Verwaltung, Feuerwehr).
- ▶ Wärmelieferung über ein Wärmeverteilnetz an eine Nicht-ETS-1-Anlage oder an eine ETS-1-Anlage, in der ausschließlich Produkte hergestellt werden, für die eine CL-Gefährdung außerhalb des CBAM nachgewiesen wird: Die gelieferte Wärme, die in Zusammenhang mit der Produktion dieser Produkte genutzt wird (Prozesswärme, Hallenheizung der Produktionsstätten sowie Heizung und Warmwasser in den Nebeneinrichtungen, zum Beispiel Sozialräume, Kantine, Verwaltung, Feuerwehr) kann von der wärmeliefernden Anlage als CL-Wärme, nicht-CBAM behandelt werden. Sofern Sie den „nicht-CBAM“-Status nicht nachweisen, wird die gelieferte Wärme als CL-CBAM-Wärme betrachtet.
- ▶ Wärmelieferung über ein Wärmeverteilnetz an eine ETS-1-Anlage, in der ausschließlich Produkte hergestellt werden, für die keine CL-Gefährdung nachgewiesen werden kann: Die gelieferte Wärme, die in dieser Anlage genutzt wird (Prozesswärme, Hallenheizung der Produktionsstätten sowie Heizung und Warmwasser in den Nebeneinrichtungen, zum Beispiel Sozialräume, Kantine, Verwaltung, Feuerwehr) wird als nicht-CL-Wärme behandelt. Wie in Kapitel 6.1.2 beschrieben, gilt in diesem Fall auch der Status nicht-CBAM.
- ▶ Wärmelieferung über ein Wärmeverteilnetz an eine Nicht-ETS-1-Anlage, in der ausschließlich Produkte hergestellt werden, für die keine CL-Gefährdung nachgewiesen werden kann: Wärme, die nachweislich nicht als Prozesswärme eingesetzt wird, kann grundsätzlich als Fernwärme anerkannt werden. Darin enthalten ist beispielsweise die Hallenheizung der Produktionsstätten sowie Heizung und Warmwasser in den Nebeneinrichtungen innerhalb dieser Anlage (zum Beispiel Sozialräume, Kantine, Verwaltung, Feuerwehr). Da keine Produktion stattfindet, unterliegt Fernwärme auch nicht dem CBAM.

Sofern sich Nebeneinrichtungen (zum Beispiel Sozialräume, Kantine, Verwaltung, Feuerwehr) nachweisbar außerhalb des Anlagenumfangs der BImSchG-/TEHG-Genehmigung der produzierenden Anlage befinden, ist die Wärmelieferung an diese Einrichtungen als Lieferung an eine nicht emissionshandlungspflichtige Einrichtung anzusehen. Diese Wärme kann nicht als CL-gefährdet, jedoch als Fernwärme geltend gemacht werden, sofern die Erfüllung der entsprechenden Kriterien nachgewiesen wird. Andernfalls wird der Status „nicht-CL“ festgelegt.

Dabei ist unerheblich, ob diese andere Einrichtung vom gleichen Betreiber betrieben wird, der auch die produzierende Anlage betreibt, oder von einem eigenständigen Dienstleistungsunternehmen.

Auch eine Bedingung der BImSchG- oder TEHG-Genehmigung, dass zum Beispiel eine Feuerwehr am Standort betrieben werden muss, reicht nicht aus, um die Feuerwehr als Teil der Anlage anzusehen.

Sofern in einer Anlage sowohl Produkte mit CL-Gefährdung als auch solche ohne CL-Gefährdung produziert werden, ist die zur Produktion genutzte Wärme nach Artikel 10 EU-ZuVO in Verbindung mit Kapitel 3 Anhang VII EU-ZuVO nachvollziehbar aufzuteilen. Gleiches gilt für Produkte mit unterschiedlichem CBAM-Status. Bitte beachten Sie die Hinweise zum Nachweis über die Nutzung exportierter Wärme in **Leitfaden Teil 3a**.

6.6.2 Wegfall der De-minimis-Regelung

Vor dem zweiten Zuteilungszeitraum galt die so genannte De-minimis-Regelung³³, nach der bei den Fall-back-Ansätzen die Möglichkeit bestand, Zuteilungselemente mit unterschiedlichem Carbon-Leakage-Status zu einem Zuteilungselement zusammenzufassen, wenn eines der beiden Zuteilungselemente einen Anteil von weniger als fünf Prozent an der gemeinsamen Aktivitätsrate aufwies. Diese Regelung wurde ersatzlos gestrichen. Wenn Sie bisher von der De-minimis-Regelung Gebrauch gemacht haben, müssen Sie jetzt prüfen, in welchen Zuteilungselementen dies der Fall war. In diesen Zuteilungselementen müssen Sie die mit den Zuteilungsdatenberichten der Jahre 2019 bis 2023 berichteten Aktivitätsraten entsprechend reduzieren. Sie können ferner entscheiden, ob Sie neue Zuteilungselemente anlegen, in denen Sie den Rest der bisher in einem Zuteilungselement zusammengefassten Aktivitätsrate beantragen (vergleiche Kapitel 2.1.2).

³³ Wegfall der früheren Unterabsätze 2 und 3 zu Artikel 10 Absatz 3 EU-ZuVO

7

Zuordnung von Inputs, Outputs und diesbezüglichen Emissionen sowie Bilanzierung zuteilungsrelevanter Größen

7.1	Grundlagen zur Zuordnung von Inputs, Outputs und diesbezüglichen Emissionen zu den Zuteilungselementen.....	79
7.2	Inputs, Outputs und diesbezügliche Emissionen, die keinem Zuteilungselement zugeordnet werden dürfen.....	91
7.3	Daten für die Zuordnung von Stoffströmen, Emissionen und eingesetzte Energie auf Zuteilungselemente.....	92
7.3.1	Zuordnung der Stoffströme auf Zuteilungselemente im Excel-Tool „Stoffstroeme_Energie.xlsx“	93
7.3.2	Zuordnung von Gesamtemissionen, Brennstoffenergien, Strom und weiteren Energieinput aus Materialien im FMS.....	98
7.3.3	Komplexes Beispiel zur Zuordnung der Inputs, Outputs und Emissionen.....	101
7.4	Austausch mit anderen Anlagen	106
7.5	Austausch von Zwischenprodukten	108
7.6	Interne Stoffströme	109
7.7	Bilanzierung von Wärmeproduktion und -nutzung	111
7.8	Bilanzierung von elektrischer Energie.....	117

Sowohl für die Bestimmung der Zuteilungsmenge als auch für die Aktualisierung der Emissionswerte müssen Sie für folgende Größen eine Zuordnung zu den Zuteilungselementen treffen sowie für die Anlage eine Bilanz erstellen:

- ▶ Sämtliche Inputs und Outputs sowie die zugehörigen Emissionen und Brennstoffenergien müssen Sie den Zuteilungselementen zuordnen. Gegenüber dem ersten Zuteilungszeitraum müssen Sie nun zusätzlich auch den Stromverbrauch in Ihrer Anlage auf die Zuteilungselemente aufteilen. Soweit Sie in Ihrer Anlage Wärme aus dem Einsatz von Stoffen erzeugen, die Sie nicht bereits in Emissionsberichten beziehungsweise dem Excel-Tool zur Aufteilung von Stoffströmen und Wärme aufführen (sogenannte „exotherme Wärme“), müssen Sie auch hierfür eine solche Aufteilung vornehmen.
- ▶ Jeden Import und Export zuteilungsrelevanter Größen (Energien, Stoffströme, Restgase und Zwischenprodukte) über die Anlagengrenzen müssen Sie als Austausch mit anderen Anlagen darstellen (siehe Kapitel 7.4).

Über die Zuordnung der Inputs und Outputs sowie die zugehörigen Emissionen und Brennstoffenergien hinaus sind folgende Daten erforderlich:

- ▶ Angabe zu Zwischenprodukten, sofern Zwischenprodukte innerhalb der Systemgrenzen eines Produkt-Emissionswerts hergestellt, an eine ETS-1-Anlage abgegeben oder von einer anderen Anlage importiert werden (siehe Kapitel 7.5)
- ▶ Angaben zu internen Stoffströmen, im Fall des Austauschs von Stoffströmen zwischen Zuteilungselementen (siehe Kapitel 7.6)
- ▶ Bilanz der Wärmeerzeugung und -nutzung, sofern messbare Wärme innerhalb der Anlage erzeugt und/oder genutzt wird (siehe Kapitel 7.7)
- ▶ Bilanz der Stromerzeugung und -nutzung, sofern Strom innerhalb der Anlage erzeugt wird (siehe Kapitel 7.8)
- ▶ Bilanz für entstandene und genutzte Restgase, sofern Restgase mit anderen Anlagen oder zwischen Zuteilungselementen ausgetauscht werden und/oder eine Zuteilung nach Artikel 2 Nummer 10 der EU-ZuVO beantragt wird (vergleiche **Leitfaden Teil 3b**)

Sofern Sie für eine Anlage keinen Zuteilungsantrag einreichen wollen und damit auf die Zuteilung verzichten, sind Sie nicht verpflichtet, Daten für die Aktualisierung der Emissionswerte einzureichen (vergleiche Kapitel 2.3.2). Die Anlage wird somit bei der Aktualisierung der Emissionswerte nicht berücksichtigt.

7.1 Grundlagen zur Zuordnung von Inputs, Outputs und diesbezüglichen Emissionen zu den Zuteilungselementen

Bei den Definitionen der verschiedenen Zuteilungselemente nach Artikel 10 der EU-ZuVO gilt das gemeinsame Prinzip, dass Inputs, Outputs und diesbezügliche Emissionen den relevanten Zuteilungselementen zugeordnet werden, das heißt, sie beziehen sich auf die Systemgrenzen jedes Zuteilungselements. Diese „Systemgrenzen“ bilden die Grundlage für Massen- und Energiebilanzen, mit deren Hilfe zwei zentrale Ziele erreicht werden müssen:

- Berechnung der Treibhausgasemissionen jedes Zuteilungselements mit dem Ziel, eine „Benchmark-Kurve“ für die entsprechenden Emissionswerte zu erstellen, auf deren Grundlage die Emissionswerte durch die KOM angepasst werden und
- Berechnung der Zuteilung von Emissionsberechtigungen für jedes Zuteilungselement unter Anwendung des Emissionswerts gemäß Punkt a.

Um Konsistenz zwischen den beiden Berechnungen zu erreichen, muss sichergestellt sein, dass die Systemgrenzen für die Anpassung der Emissionswerte und für die Zuteilung identisch sind. Nur dann können die von den Betreibern gemeldeten Daten sowohl für die Aktualisierung der Emissionswerte als auch zur Berechnung der Zuteilung verwendet werden. Allerdings werden für die Aktualisierung der Emissionswerte teilweise zusätzliche Daten benötigt, die für die individuelle Zuteilungsberechnung irrelevant sind.

Die für die Bestimmung der spezifischen Emissionswerte relevanten Begriffe werden an folgendem Beispiel eines Produktionsprozesses erläutert (Abbildung 6):

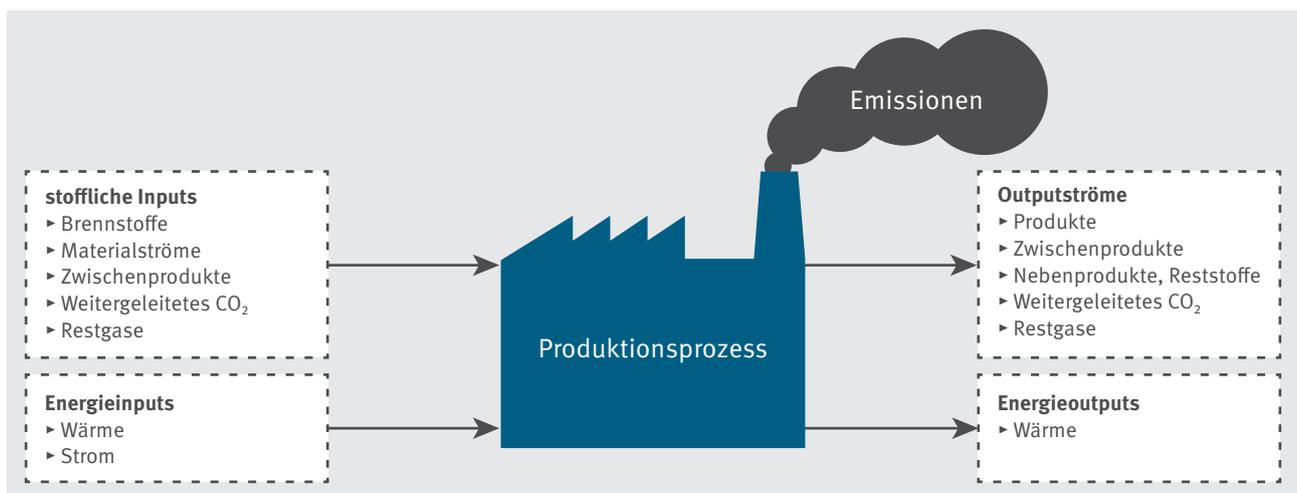


Abbildung 6: Inputs, Outputs und Emissionen bei einem fiktiven Produktionsprozess

► Stoffliche Inputs

- Brennstoffe werden zur Wärmeerzeugung verbrannt, um die Wärme innerhalb des betrachteten Prozesses oder an anderer Stelle zu nutzen. Sowohl der Kohlenstoffgehalt beziehungsweise Emissionsfaktor dieser Brennstoffmenge als auch der Energiegehalt sind für die Zuordnung zum Zuteilungselement relevant. Dies gilt auch für Brennstoffe, die als Materialströme eingesetzt werden. Auch wenn der Energiegehalt dieser Brennstoffe nicht direkt für die Berechnung der Zuteilung oder zur Anpassung der Emissionswerte verwendet wird, dient er der Plausibilisierung der relevanten Daten.
- Materialströme sind an der chemischen Reaktion beteiligt oder werden physikalisch modifiziert, wodurch das Produkt und ggf. ein Nebenprodukt oder ein Abfall entsteht. Bei Materialströmen, bei deren Umwandlung erhebliche Mengen Wärme erzeugt werden, sollte analog ein „Heizwert“ in Höhe der anteiligen Reaktionsenthalpie zugeordnet werden, um die Angaben in der Wärmebilanz zu plausibilisieren.
- Zwischenprodukte, die unter die Produktdefinition eines Produkt-Emissionswerts gemäß Anhang I der EU-ZuVO fallen und in dieser Anlage so weiter verarbeitet werden, dass das Endprodukt nun unter die Produktdefinition eines anderen Produkt-Emissionswerts fällt. Gemäß Artikel 16 Absatz 7 der EU-ZuVO muss der Betreiber sicherstellen, dass keine Doppelzuteilung für Produkt sowie Zwischenprodukt erfolgt. Die Zuteilung erfolgt ausschließlich für das Endprodukt.
- Weitergeleitetes CO₂ ist (reines) CO₂, das im Produktionsprozess verwendet wird. Es muss, wie jeder andere Stoffstrom, unter der MVO überwacht werden.
- Restgase sind Gase (gasförmig unter Standardbedingungen), die unvollständig oxidierten gasförmigen Kohlenstoff enthalten (zum Beispiel Hochofengas, Konvertergas etc.). Für Zuteilung und Aktualisierung der Emissionswerte ist eine separate Betrachtung von Restgasen gegenüber allen anderen Stoffströmen erforderlich. Die dafür notwendigen Informationen werden im FMS in der Restgasbilanz erfragt. Wird das Restgas nicht vollständig in dem Zuteilungselement verbraucht, in dem es entstanden ist, wird ein Teil des Restgases bei der Zuordnung der Emissionen dem Zuteilungselement zugerechnet, in dem das Restgas erzeugt, und der andere Teil dem Zuteilungselement, in dem es verbraucht wird. Beachten Sie, dass diese beiden Zuteilungselemente gegebenenfalls in unterschiedlichen Anlagen liegen können. Je nach Herkunft der Restgase ist möglicherweise eine andere Anlage zuteilungsberechtigt als die Anlage, der die Emissionen zugeordnet werden (siehe **Leitfaden Teil 3b**).

► Energieinput³⁴

- Messbare Wärme ist Energie, die in einem Wärmeträger wie Heißwasser, Dampf usw. enthalten ist. Die zu überwachende Größe ist die Enthalpiedifferenz zwischen dem in den Prozess eintretenden und dem austretenden Heizmedium. Darüber hinaus sind Informationen über die Herkunft der Wärme erforderlich, das heißt, ob sie innerhalb der Grenzen einer emissionshandelspflichtigen Anlage oder außerhalb produziert wurde und wie die spezifischen Emissionen zu bewerten sind (zur Definition der messbaren Wärme siehe Kapitel 6.3).
- Elektrische Energie: Für alle Zuteilungselemente mit Produkt-Emissionswert oder Fall-Back-Zuteilungselemente muss der Input an elektrischer Energie zur Wärmeerzeugung berichtet werden. Darüber hinaus muss für die Produkt-Emissionswerte des Anhang 1 Nr. 2 der EU-ZuVO der maßgebliche Stromverbrauch in den Grenzen des Produkt-Emissionswertes angegeben werden.

³⁴ Die in Brennstoffen und Rohstoffen enthaltene Energie wird wie oben beschrieben berücksichtigt.

► Outputströme

- Produkte sind die (physischen) Produkte des Zuteilungselements gemäß der Definition in Anhang I der EU-ZuVO. Der Betreiber muss nicht nur die korrekte Mengenermittlung sicherstellen, sondern auch, dass das Produkt seiner Anlage der spezifischen Produktdefinition des Zuteilungselements entspricht. Der Hauptzweck der Überwachung der Produktmenge besteht zwar in der Berechnung der Zuteilung, zusätzlich ist sie aber auch für die Berechnung der aktualisierten Emissionswerte relevant.
- Zwischenprodukte (Definition siehe oben unter „Inputs“): Als Betreiber müssen Sie sicherstellen, dass keine Doppelzuteilung für Produkt und Zwischenprodukt erfolgt. Liefert die Anlage ein Zwischenprodukt an eine andere emissionshandlungspflichtige Anlage, dürfen Sie die Emissionen für die Herstellung dieses Zwischenprodukts nicht direkt im Excel-Tool „Stoffstroeme_Energie“ (Kapitel 7.3.1) einem Zuteilungselement der liefernden Anlage zuordnen (siehe Kapitel 7.2). Die Zuordnung der Emissionen erfolgt über die Angaben im FMS-Formular „Angaben zum Zwischenprodukt“ (siehe Kapitel 7.5).
- Nebenprodukte und Abfälle müssen wie andere Materialien nur überwacht werden, wenn sie für die Bestimmung der Emissionen des Zuteilungselements und des Energiegehalts zur Plausibilisierung relevant sind (als Materialstrom oder analog zu einem Zwischenprodukt).
- Weitergeleitetes CO₂ ist bei der Bestimmung der direkten Emissionen für das Zuteilungselement zu berücksichtigen (gemäß den in Artikel 49 und Anhang IV der MVO genannten Regeln).
- Restgase (siehe oben unter „Inputs“): Wenn ein Restgas aus dem Zuteilungselement exportiert wird, wird ein Teil seiner Emissionen dem Zuteilungselement zugeordnet, in dem das Restgas entstanden ist.³⁵

► Energieoutput

- Messbare Wärme (siehe oben unter „Inputs“): Messbare Wärme, die als Abwärme in einem Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert entstanden ist und an anderer Stelle genutzt wird, ist grundsätzlich zuteilungsfähig. Für die Abwärmenutzung wird bei der Aktualisierung des betreffenden Produkt-Emissionswerts eine entsprechende Menge CO₂ abgezogen.

► Direkte Emissionen

- Direkte Emissionen: In Übereinstimmung mit dem genehmigten Überwachungsplan werden die Emissionen der Anlage entweder mit einer berechnungsbasierten Methode (das heißt basierend auf Quellströmen), einer messbasierten Methode (unter Verwendung der kontinuierlichen Emissionsmessung, KEMS), einem nicht auf Ebenen basierenden Ansatz („Fall-back-Methode“) oder einer Kombination daraus bestimmt. Alle Treibhausgase (CO₂, N₂O, PFCs) werden überwacht.

³⁵ Die dafür notwendigen Informationen werden im FMS in der Restgasbilanz erfragt.

Die Zuordnung von Emissionen auf die Zuteilungselemente ist erforderlich, um die Benchmarking-Kurven für die Aktualisierung der Emissionswerte zu ermitteln. Hierfür müssen sowohl die direkten Emissionen als auch die Emissionen zugeordnet werden, die sich aus dem Austausch zwischen Zuteilungselementen und Anlagen ergeben, um eine Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Anlagenkonfigurationen zu erzielen. Die zugeordneten Emissionen werden gemäß folgender Formel ermittelt:

$$Em_{\text{Summe}} = Em_{\text{direkt}} + Em_{\text{Wärmeinput}} - Em_{\text{Wärmeoutput}} + Em_{\text{Restgasinput}} - Em_{\text{Restgasoutput}} \pm Em_{\text{Stoffstrom, intern}}$$

mit:

Em_{direkt}	Direkte Emissionen in Übereinstimmung mit der MVO (aus externen Stoffströmen, ohne direkte Emissionen von importierten oder exportierten Restgasen)
$Em_{\text{Wärmeinput}}$	Emissionen, die dem Input von messbarer Wärme zuzuordnen sind; soweit dem Antragsteller bekannt, wird hier der spezifische Emissionswert des Inputs der messbaren Wärme berücksichtigt. Falls dieser Wert nicht bekannt ist, wird die Europäische Kommission zu einem späteren Zeitpunkt den aktualisierten Wärme-Emissionswert anwenden
$Em_{\text{Wärmeoutput}}$	Emissionen, die dem Output messbarer Wärme zuzuordnen sind; siehe Anmerkungen unter Input
$Em_{\text{Restgasinput}}$	Wird ein Restgas importiert und verbraucht, wird nur der Emissionsanteil für die Nutzung des Restgases berücksichtigt (das heißt, es wird ein Abzug auf die direkten Emissionen vorgenommen). Dabei berücksichtigt die Europäische Kommission den aktualisierten Brennstoff-Emissionswert, der zum Zeitpunkt der Datenerfassung noch nicht bekannt ist
$Em_{\text{Restgasoutput}}$	Werden Restgase aus dem Zuteilungselement exportiert, verbleibt der Emissionsanteil für die Entstehung des Restgases im Zuteilungselement (das heißt, er wird zu den direkten Emissionen addiert)
$Em_{\text{Stoffstrom, intern}}$	Bei einem Austausch von Stoffströmen zwischen Zuteilungselementen werden diese als „interne Stoffströme“ berichtet. Die entsprechenden Emissionen werden von der Kommission addiert (bei Input) oder abgezogen (Output)

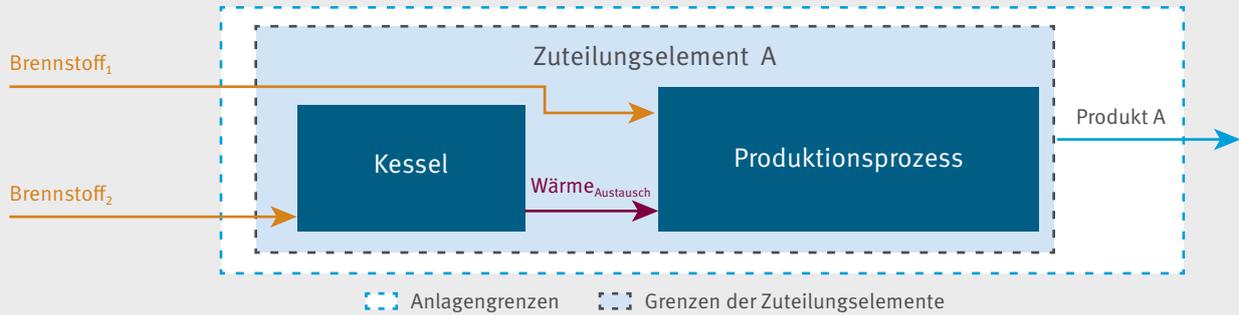
Besondere Acht geben Sie bitte bei der Zuordnung der Emissionen und Brennstoffenergien im Fall der anlagen-internen oder anlagenübergreifenden Weiterleitung von Wärme, Restgasen, Treibhausgasen, Stoffströmen und Zwischenprodukten. Sie müssen in solchem Fall sicherstellen, dass Sie die Emissionen vollständig berücksichtigen, gleichzeitig dürfen aber auch keine Emissionen doppelt gezählt werden.

Bei der Nutzung oder dem Austausch von messbarer Wärme ist zu beachten:

- ▶ Die anlageninterne Erzeugung von messbarer Wärme, die in einem Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert genutzt wird, wird diesem Zuteilungselement zugeordnet. Der entsprechende Brennstoffeinsatz ist diesem Zuteilungselement zuzuordnen (siehe Kapitel 7.3), so dass kein Austausch von Wärme über die Systemgrenzen des Zuteilungselements hinweg erfolgt (siehe Beispiel 1). Das gilt auch für den Fall, dass ein Heizkessel die Wärme für zwei oder mehr Zuteilungselemente mit Produkt-Emissionswert erzeugt (siehe Beispiel 2)
- ▶ Der Import von messbarer Wärme, die in einem Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert genutzt wird, wird diesem Zuteilungselement zugeordnet. Die Angaben erfolgen im Formular des Zuteilungselements (siehe Kapitel 8.2.1). Dem Wärmeimport ist ein spezifischer Emissionswert zuzuweisen (sofern verfügbar) (siehe Beispiel 3).
- ▶ Sofern die Abwärme aus Zuteilungselementen mit Produkt-Emissionswert in anderen Zuteilungselementen genutzt wird, erfolgt in dem Zuteilungselement, dessen Abwärme genutzt wird, eine Korrektur der Emissionen. Die entsprechende Menge der messbaren Wärme (Abwärme) wird von der Europäischen Kommission mit dem aktualisierten Wärme-Emissionswert bewertet. Bei dem Zuteilungselement, in dem die Abwärme genutzt wird, erfolgt die Darstellung als Wärmeimport (siehe Beispiel 4). Die Angaben zum Austausch der Wärme erfolgen im Formular des Zuteilungselements (siehe Kapitel 8.2).
- ▶ Abwärme aus Zuteilungselementen mit Brennstoff-Emissionswert oder Prozessemissionen ist potenziell zuteilungsfähig nach Wärme-Emissionswert. Wie in Kapitel 6.3 dargestellt, wird die Aktivitätsrate im Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert beziehungsweise Prozessemissionen nicht länger um die ausgekoppelte Abwärme reduziert. Bitte beachten Sie bei der Aufteilung der Emissionen und Brennstoffenergie im Excel-Tool folgendes: Auch wenn Abwärme genutzt wird, sind die eingesetzten Stoffströme wie bisher den Zuteilungselementen mit Brennstoff-Emissionswert beziehungsweise Prozessemissionen zuzuordnen, und nicht den Zuteilungselementen für messbare Wärme. In den FMS-Formularen zu den Zuteilungselementen mit Brennstoff-Emissionswert und Prozessemissionen wird weiterhin abgefragt, wie viel Abwärme ausgekoppelt wurde. In den FMS-Formularen zu den Zuteilungselementen für messbare Wärme wird abgefragt, wie viel Abwärme im jeweiligen Zuteilungselement genutzt wurde. Die spezifischen Emissionen für die Zuteilungselemente werden aus der Aufteilung der Emissionen im Excel-Tool und Ihren Angaben im FMS zur Abwärmenutzung berechnet (siehe Kapitel 8.2.3 und 8.2.4).

Beispiel 1:

In einer Anlage zur Herstellung des Produkts A mit Produkt-Emissionswert wird Brennstoff zur Direktbefeuerung sowie messbare Wärme genutzt, die innerhalb der Anlage erzeugt wird.

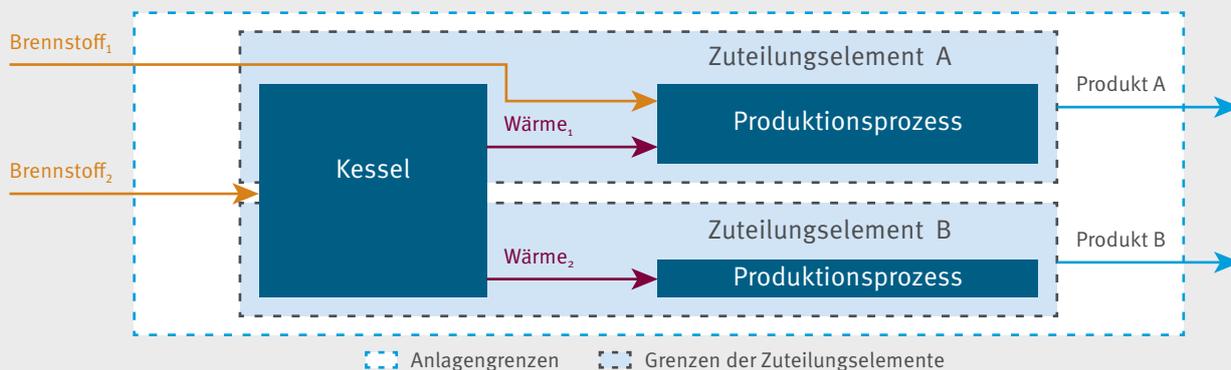


Die Emissionen des Zuteilungselements werden vollständig aus den direkten Emissionen gebildet, die sich aus der Zuordnung der Emissionen zum Zuteilungselement ergeben. Es findet kein Wärmeaustausch über die Systemgrenzen des Zuteilungselements statt.

Bestimmung Emissionen	Zuteilungselement A (Produkt-EW)
Direkte Emissionen	$\text{Brennstoff}_1 * \text{EF}_1 + \text{Brennstoff}_2 * \text{EF}_2$
Wärmeaustausch	0
Zuordnung Emissionen	Summe
Aktivitätsrate	Produkt A

Beispiel 2:

In einer Anlage zur Herstellung der Produkte A und B mit Produkt-Emissionswerten wird Brennstoff zur Direktbefeuerung sowie messbare Wärme genutzt, die innerhalb der Anlage erzeugt wird.

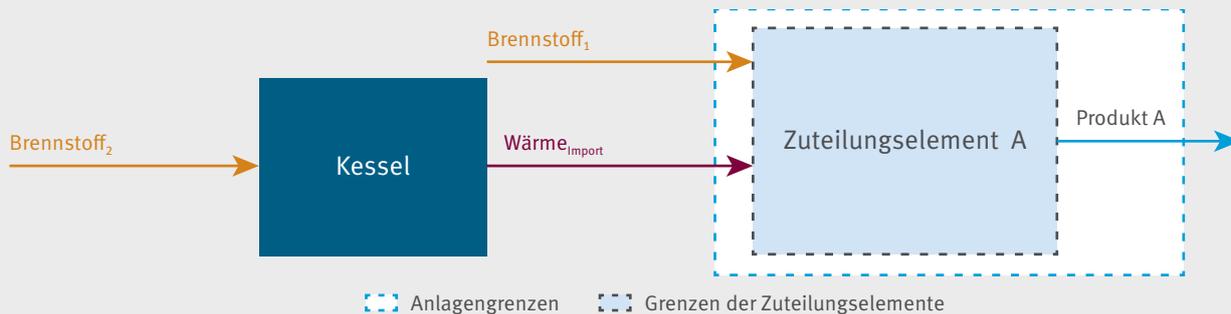


Die Emissionen des Zuteilungselements werden vollständig aus den direkten Emissionen gebildet, die sich aus der Zuordnung der Emissionen zu dem Zuteilungselement ergeben. Es findet kein Wärmeaustausch über Systemgrenzen der Zuteilungselemente statt.

Bestimmung Emissionen	Zuteilungselement A (Brennstoff-EW)	Zuteilungselement B (Produkt-EW)
Direkte Emissionen	$Brennstoff_1 * EF_1 +$ $(Wärme_1 / Wärme_{Gesamt}) * Brennstoff_2$ $* EF_2$	$(Wärme_2 / Wärme_{Gesamt}) * Brennstoff_2$ $* EF_2$
Wärmeaustausch	0	0
Zuordnung Emissionen	Summe	Summe
Aktivitätsrate	Produkt A	Produkt B

Beispiel 3:

In einer Anlage zur Herstellung des Produkts A mit Produkt-Emissionswert wird Brennstoff zur Direktbefeu- erung genutzt sowie messbare Wärme importiert, die außerhalb der Anlage erzeugt wird.

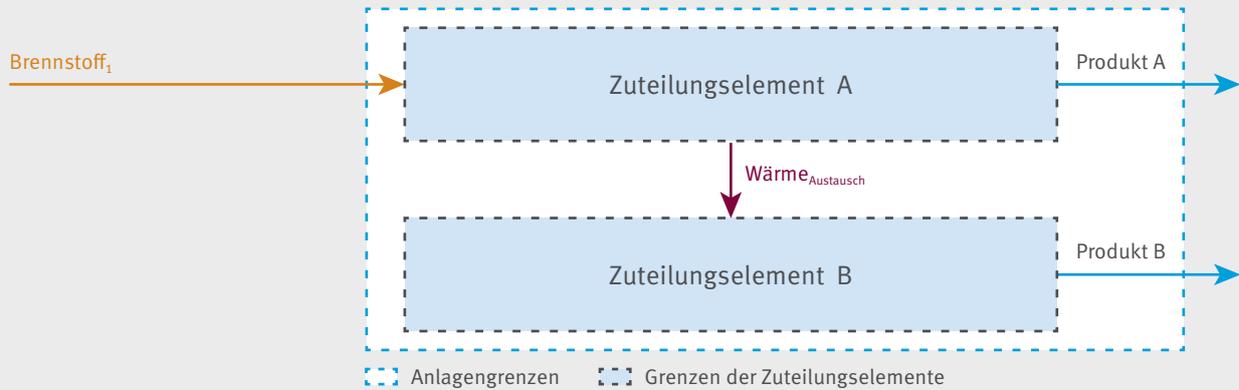


Die Emissionen des Zuteilungselements werden aus den direkten Emissionen, die sich aus der Zuordnung der Emissionen zu dem Zuteilungselement ergeben, und der Korrektur für den Wärmeimport gebildet (die entsprechenden Angaben erfolgen in dem Formular des Zuteilungselements).

Bestimmung Emissionen	Zuteilungselement A (Produkt-EW)
Direkte Emissionen	$\text{Brennstoff}_1 * \text{EF}_1$
Wärmeaustausch	$+ \text{Wärme}_{\text{Import}} * \text{EW}_{\text{Wärmeimport}}$
Zuordnung Emissionen	Summe
Aktivitätsrate	Produkt A

Beispiel 4:

In einer Anlage zur Herstellung des Produkts A mit Produkt-Emissionswert wird Brennstoff zur Direktbefeu-
erung des Prozesses A genutzt. Die Abwärme dieses Prozesses wird zur Herstellung des Produkts B mit
Produkt-Emissionswert genutzt.

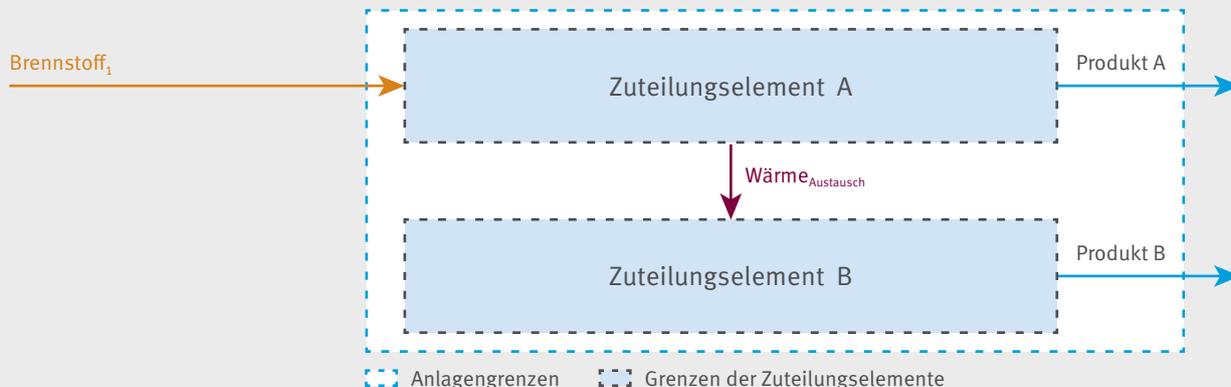


Die Emissionen des Zuteilungselements A werden aus den direkten Emissionen (die sich aus der Zuordnung der Emissionen zu dem Zuteilungselement ergeben) und dem Abzug für die Abwärmenutzung gebildet, der in der Regel den aktualisierten Wärme-Emissionswert berücksichtigt (die entsprechenden Angaben erfolgen in dem Formular des Zuteilungselements). Die Emissionen für das Zuteilungselement B bilden sich allein aus der Berücksichtigung des Wärmeimports (die entsprechenden Angaben erfolgen in dem Formular des Zuteilungselements).

Bestimmung Emissionen	Zuteilungselement A (Produkt-EW)	Zuteilungselement B (Produkt-EW)
Direkte Emissionen	$\text{Brennstoff}_1 \cdot \text{EF}_1$	0
Wärmeaustausch	$-\text{Wärme}_{\text{Austausch}} \cdot \text{EW}_{\text{Wärme}}$	$+\text{Wärme}_{\text{Austausch}} \cdot \text{EW}_{\text{Wärme}}$
Zuordnung Emissionen	Summe	Summe
Aktivitätsrate	Produkt A	Produkt B

Beispiel 5:

In einer Anlage zur Herstellung des Produkts A ohne Produkt-Emissionswert wird Brennstoff zur Direktbeheizung des Prozesses A genutzt. Die Abwärme dieses Prozesses wird zur Herstellung des Produkts B ohne Produkt-Emissionswert genutzt. Die Anlage besteht aus einem Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert (Zuteilungselement A) und einem Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert (Zuteilungselement B).



Die Emissionen des Zuteilungselements A werden aus den direkten Emissionen (die sich aus der Zuordnung der Emissionen zu dem Zuteilungselement ergeben) und dem Abzug für die Abwärmenutzung gebildet, der in der Regel den spezifischen Emissionswert für die Wärmeerzeugung mit dem eingesetzten Brennstoff₁ berücksichtigt. Dieser Abzug wird in der Regel berechnet als $\text{Wärme}_{\text{Austausch}} / 0,9 * \text{EF}_1$ (die entsprechenden Angaben nehmen Sie auf dem Formular des Zuteilungselements vor). Die Emissionen für das Zuteilungselement B bilden sich allein aus der analogen Berücksichtigung des Wärmeimports (die entsprechenden Angaben erfolgen in dem Formular des Zuteilungselements).

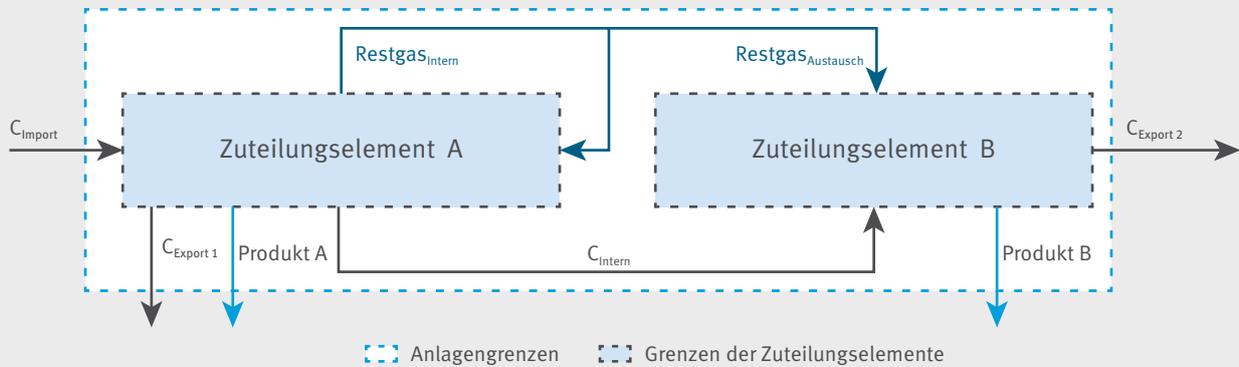
Bestimmung Emissionen	Zuteilungselement A (Brennstoff-EW)	Zuteilungselement B (Wärme-EW)
Direkte Emissionen	$\text{Brennstoff}_1 * \text{EF}_1$	0
Wärmeaustausch	$- \text{Wärme}_{\text{Austausch}} * \text{EW}_{\text{Wärmeaustausch}}$	$+ \text{Wärme}_{\text{Austausch}} * \text{EW}_{\text{Wärmeaustausch}}$
Zuordnung Emissionen	Summe	Summe
Aktivitätsrate	Brennstoff₁	Wärme_{Austausch}

Bei internen Stoffströmen sowie beim Austausch von Restgasen beachten Sie bitte:

- ▶ Interne Stoffströme zwischen Zuteilungselementen einer Anlage müssen in den meisten Fällen nicht als Stoffströme im Emissionsbericht berichtet werden. In diesen Fällen müssen Sie diese für den Zuteilungsantrag gesondert erfassen. Interne Stoffströme können sowohl Weiterleitungen von CO₂ als auch kohlenstoffhaltige Stoffströme sein, die Einfluss auf die Emissionen des Zuteilungselements haben (siehe Beispiel 5). Zur Erfassung dieser internen Stoffströme müssen Sie im FMS entsprechende Formulare auf der Ebene „Anlage“ anlegen und ausfüllen (siehe Kapitel 7.6). Alle Stoffströme und Weiterleitungen, die diese Anlagengrenzen überschreiten, müssen bereits im Emissionsbericht enthalten sein und werden ausschließlich als direkte Emissionen erfasst (siehe Beispiel 6). Diese Stoffströme dürfen Sie nicht als interne Stoffströme gesondert im FMS ausweisen.
- ▶ Alle Restgase, die von der Anlage importiert oder exportiert werden, sind zwar im Emissionsbericht aufgeführt, dürfen aber bei der Aufteilung der Emissionen auf die Zuteilungselemente nicht als direkte Emissionen zugeordnet werden (siehe Beispiel 6 und Kapitel 7.3). Auch wenn Sie keine Zuteilung in einem Zuteilungselement mit Prozessemissionen Typ c aus Restgasen beantragen sollten, müssen Sie in der Regel für Restgase das FMS-Formular „Restgas“ anlegen (siehe **Leitfaden Teil 3b**, Kapitel 3.3 „Restgasbilanz“). In der Restgasbilanz werden alle erforderlichen Angaben erfragt, damit die Europäische Kommission die korrekte Zuordnung der Emissionen aus Restgasen berechnen kann.
- ▶ Auch für Restgase, die innerhalb der Anlage entstehen und in einem anderen Zuteilungselement derselben Anlage verbrannt werden, erfolgt eine Korrektur der Emissionen anhand der Daten, die im FMS-Formular „Restgas“ angegeben werden (siehe Beispiel 5). Bitte legen Sie für den Austausch von Restgasen zwischen den Zuteilungselementen innerhalb einer Anlage kein Formular „Interner Stoffstrom“ an, da dieser Austausch allein im Formular „Restgas“ erhoben wird. Für Restgase, die innerhalb des gleichen Zuteilungselements entstanden sind, in dem sie auch verbrannt werden, sind keine Angaben notwendig (siehe Stoffstrom Restgasproduziert in Beispiel 5 und Beispiel 6).

Beispiel 6:

In einer Anlage zur Herstellung der Produkte A und B mit Produkt-Emissionswerten werden Materialströme importiert und exportiert. Zusätzlich fließt ein interner kohlenstoffhaltiger Stoffstrom von Zuteilungselement A zu Zuteilungselement B („Austausch“). Das Restgas, das in Zuteilungselement A entstanden ist, wird teilweise auch in diesem Zuteilungselement verbrannt, teilweise aber auch im Zuteilungselement B.

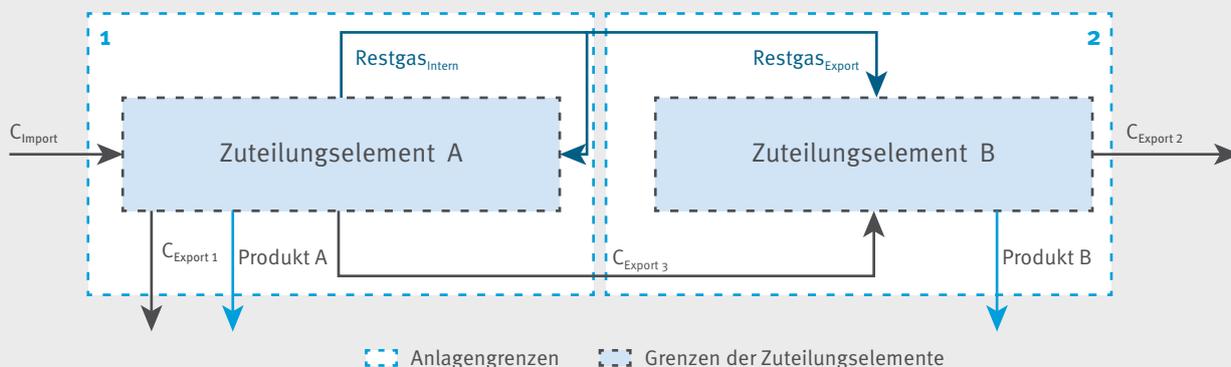


Die Emissionen der Zuteilungselemente werden aus den direkten Emissionen (die sich aus der Zuordnung der Emissionen zu dem Zuteilungselement ergeben), den internen Stoffströmen (sind in den entsprechenden Formularen anzugeben) und den Restgasen (sind in den entsprechenden Formularen anzugeben) berechnet:

Bestimmung Emissionen	Zuteilungselement A (Produkt-EW)	Zuteilungselement B (Produkt-EW)
Direkte Emissionen	$3,664 * (C_{\text{Import}} - C_{\text{Export}, 1})$	$- 3,664 * C_{\text{Export}, 2}$
Interne Stoffströme	$- 3,664 * C_{\text{intern}}$	$+ 3,664 * C_{\text{intern}}$
Restgas	$- \text{Restgas}_{\text{Austausch}} * H_u * EF_{\text{EG}} * \text{KorrF}$	$+ \text{Restgas}_{\text{Austausch}} * H_u * BM_{\text{Brennstoff}}$
Zuordnung Emissionen	Summe	Summe
Aktivitätsrate	Produkt A	Produkt B

Beispiel 7:

Eine Anlage (1) zur Herstellung des Produkts A mit Produkt-Emissionswert importiert und exportiert Materialströme. Sowohl ein kohlenstoffhaltiger Stoffstrom als auch ein Teil des Restgases, das in Zuteilungselement A entstanden ist, werden an eine zweite Anlage (2) exportiert, in der das Produkt B mit Produkt-Emissionswert erzeugt wird.



Die Emissionen der Zuteilungselemente werden aus den direkten Emissionen, die sich aus der Zuordnung der Emissionen zu dem Zuteilungselement ergeben, und den Restgasen, die in den entsprechenden Formularen anzugeben sind, berechnet:

Bestimmung Emissionen	Zuteilungselement A (Produkt-EW)	Zuteilungselement B (Produkt-EW)
Direkte Emissionen	$3,664 * (C_{\text{Import}} - C_{\text{Export}, 1} - C_{\text{Export}, 3})$	$3,664 * (C_{\text{Export}, 3} - C_{\text{Export}, 2})$
Interne Stoffströme	0	0
Restgas	$- \text{Restgas}_{\text{Export}} * \text{Hu} * \text{EF}_{\text{EG}} * \text{KorrF}$	$+ \text{Restgas}_{\text{Export}} * \text{Hu} * \text{BM}_{\text{Brennstoff}}$
Zuordnung Emissionen	Summe	Summe
Aktivitätsrate	Produkt A	Produkt B

7.2 Inputs, Outputs und diesbezügliche Emissionen, die keinem Zuteilungselement zugeordnet werden dürfen

Bestimmte Inputs, Outputs und diesbezügliche Emissionen dürfen keinem Zuteilungselement zugeordnet werden. Dies betrifft insbesondere:

- ▶ Brennstoffe und/oder messbare Wärme, die zur Stromerzeugung (auch in Notstromaggregaten) verwendet werden, sowie die damit verbundenen Emissionen
- ▶ Messbare Wärme, die in Salpetersäure-Zuteilungselementen erzeugt wird oder von Nicht-ETS-1-Einrichtungen (zum Beispiel Wärmeverteilnetz) importiert wird
- ▶ Emissionen im Zusammenhang mit Wärmeexporten in EU-ETS-1-Anlagen
- ▶ Restgase oder Brennstoffe, die für andere Zwecke als das Sicherheitsabfackeln außerhalb von Zuteilungselementen mit Produkt-Emissionswert abgefackelt werden, sowie die damit verbundenen Emissionen
- ▶ Zwischenprodukte entsprechend der Definition in Kapitel 7.5, die an eine andere Anlage weitergegeben werden.

Diese Inputs, Outputs und diesbezügliche Emissionen müssen entweder der „Stromerzeugung“ oder dem nicht zuteilungsfähigen „Rest“ zugeordnet werden.

7.3 Daten für die Zuordnung von Stoffströmen, Emissionen und eingesetzte Energie auf Zuteilungselemente

Sie müssen jedem Zuteilungselement für jedes Jahr des Bezugszeitraums die anteiligen Emissionen, Brennstoffenergien, Stromverbräuche zur Wärmeerzeugung und weiteren Energiemengen aus chemischen Umsetzungen von Materialströmen zuordnen.

Zu Ihrer Unterstützung stellen wir hierfür ein Excel-Tool bereit, das Sie benutzen müssen.³⁶ Dieses Tool ist weitgehend identisch mit dem Tool, das wir für das Antragsverfahren im Jahr 2019 für den ersten Zuteilungszeitraum der vierten Handelsperiode bereitgestellt haben.³⁷ Wesentliche Anpassungen bestehen in der Auswahl der neuen Zuteilungselemente und der Importroutine. Weiterhin haben wir ein Tabellenblatt mit Plausibilitätsprüfungen ergänzt, das Sie auf Eingabefehler hinweisen kann. Mit dem Tool greifen Sie zunächst auf die XML-Dateien Ihrer Emissionsberichte für die Jahre 2019 bis 2023 zu und importieren die vollständigen Datensätze. Eine manuelle Eingabe dieser Daten entfällt somit. Sie ergänzen dann die Datensätze um bis dahin noch fehlende Angaben, insbesondere zu den Anteilen der Stoffströme, die auf die verschiedenen Zuteilungselemente entfallen. Das Tool errechnet schließlich die aggregierten Brennstoffenergien und Emissionen. Hierbei berücksichtigt das Tool auch die Vorgaben nach Kapitel 8 Anhang 5 der EU-ZuVO zur Aufteilung von Energien und Emissionen bei der Kraft-Wärme-Kopplung. Die aggregierten Ergebnisse übertragen Sie abschließend ins FMS. Im folgenden Unterkapitel finden Sie eine detaillierte Anleitung, die Sie schrittweise durch das Tool führt.

Die Brennstoffenergien und Emissionen müssen vollständig zugeordnet werden. Hierfür stehen Ihnen zur Verfügung:

- ▶ die Zuteilungselemente nach neuer Definition des zweiten Zuteilungszeitraums, für die Sie eine Zuteilung beantragen,
- ▶ die Stromerzeugung (sofern relevant, ggf. auch in Notstromaggregaten) als nicht zuteilungsfähiger Prozess und
- ▶ andere nicht zuteilungsfähige Prozesse der Anlage oder Verbräuche („Rest“).

Bei der Zuordnung auf die Zuteilungselemente müssen Sie ihre vierstufige Hierarchie beachten (siehe Kapitel 6). Alle einzelnen Eingangs- und Ausgangsströme sowie die zugehörigen Brennstoffenergien und Emissionen, die ursächlich mit der Erzeugung von Produkten mit Produkt-Emissionswert verbunden sind, müssen Sie grundsätzlich dem jeweiligen Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert zuordnen. Die diesen Zuteilungselementen nicht zuordenbaren Ströme und Emissionen müssen Sie sukzessive Zuteilungselementen mit Wärme-Emissionswert (im Fall der zuteilungsfähigen Verwendung messbarer Wärme), Zuteilungselementen mit Brennstoff-Emissionswert (im Falle der zuteilungsfähigen Nutzung nicht messbarer Wärme) und ggf. den Zuteilungselementen mit Prozessemissionen zuordnen.

Liegen verschiedene Fall-back-Zuteilungselemente mit unterschiedlichem Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen und ggf. zusätzlich unterschiedlichem CBAM-Status vor, teilen Sie die Eingangs- und Ausgangsströme sowie die entsprechenden Emissionen auch diesbezüglich auf. Wenn Ihnen hierfür die Ein- und Ausgangsströme und Emissionen nicht differenziert vorliegen, erfolgt die Zuordnung zu dem jeweiligen Produkt proportional zur Menge des hergestellten Produkts unter Berücksichtigung der spezifischen Emissions- oder Verbrauchswerte. Dabei können Sie Proxydaten und Schätzungen verwenden, wobei Sie bitte stets im FMS erläutern, warum die entsprechende Methode sachgerecht ist.

Sofern bei der Herstellung eines Produkts, für das ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen (zum Beispiel Kasein) angenommen wird, auch Zwischenprodukte oder Nebenprodukte entstehen, bei denen kein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen angenommen wird (zum Beispiel frische Magermilch) oder sich der CBAM-Status unterscheidet, müssen Sie die relevanten Daten so aufteilen, dass dem betreffenden Prozess der korrekte CL-Status und CBAM-Status zugewiesen wird.

³⁶ www.dehst.de/DE/Europaeischer-Emissionshandel/Anlagenbetreiber/Zuteilung-2026-2030/Zuteilungsantrag-2026-2030/zuteilungsantrag-2026-2030_node.html

³⁷ Im Antragsverfahren für den ersten Zuteilungszeitraum der vierten Handelsperiode bestand das Tool aus insgesamt sechs Excel-Dateien. Wir haben das Tool so geändert, dass es nun aus einer einzelnen Excel-Arbeitsmappe besteht.

7.3.1 Zuordnung der Stoffströme auf Zuteilungselemente im Excel-Tool „Stoffstroeme_Energie.xlsx“

Das Excel-Tool „Stoffstroeme_Energie.xlsx“ ist eine makrofreie Excel-Datei³⁸, die Sie von unserer Internetseite in der Rubrik „Zuteilung 2026–2030“ – „Zuteilungsantrag“ herunterladen können.

Eingabefelder sind gelb unterlegt, Ergebnisfelder grün. Rot unterlegte Felder weisen auf mögliche Fehler hin (zum Beispiel die Summe der Anteile übersteigt 100 Prozent oder der Nutzungsgrad übersteigt 100 Prozent deutlich).

In der Abbildung 6 ist das Excel-Tool schematisch dargestellt.

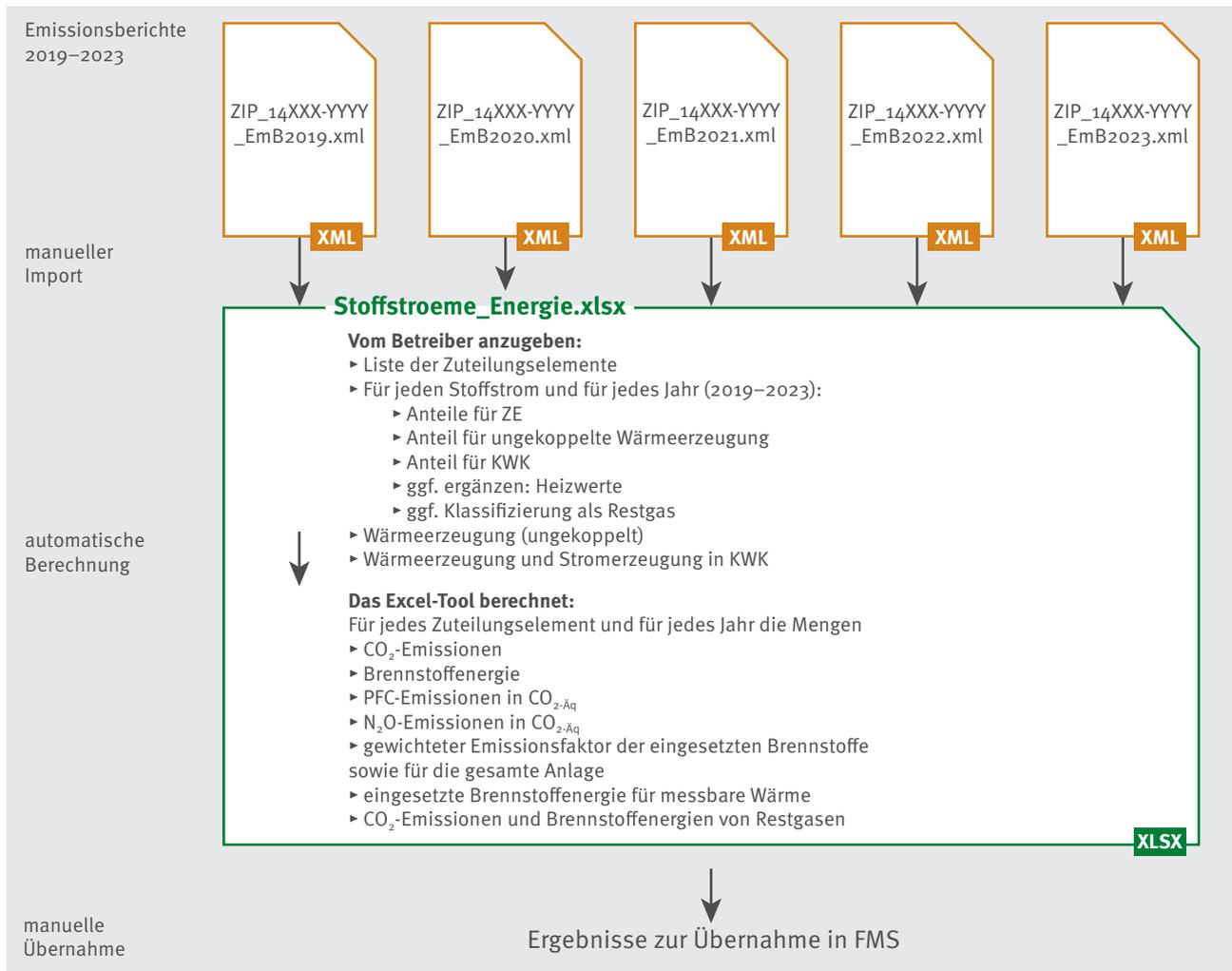


Abbildung 7: Excel-Tool zur Aufteilung der Stoffströme und Energien auf die Zuteilungselemente

³⁸ Im Antragsverfahren für den ersten Zuteilungszeitraum der vierten Handelsperiode bestand das Tool aus insgesamt sechs Excel-Dateien. Wir haben das Tool so geändert, dass es nun aus einer einzelnen Excel-Arbeitsmappe besteht.

Gehen Sie bitte entsprechend den folgenden Schritten vor:

1. Speichern Sie die Emissionsberichte der Jahre 2019 bis 2023 lokal ab. Um die gleiche Datenbasis zu gewährleisten, verwenden Sie bitte die Emissionsberichte, die Sie per VPS an die DEHSt versendet haben. Bitte stellen Sie sicher, dass Sie die zuletzt an die DEHSt gesendete Fassung Ihrer Berichte verwenden. Da die Emissionsberichte in einer ZIP-Datei archiviert ist, müssen Sie die ZIP-Dateien zunächst entpacken.
2. Öffnen Sie das Excel-Tool „Stoffstroeme_Energie.xlsx“
3. Stellen Sie sicher, dass die automatische Berechnung aktiviert ist. Gehen Sie gegebenenfalls hierzu zum Reiter Formeln > Ribbon Berechnungsoptionen > Auswahl „Automatisch“.
4. Wählen Sie das Tabellenblatt „Import+Zuteilungselemente“. Importieren Sie die Emissionsberichte 2019 bis 2023. Hierzu gehen Sie bitte für den Import des Emissionsberichts 2019 mit der Maus in das gelb markierte Feld D4. Öffnen Sie mit der rechten Maustaste das Kontextmenü, wählen „XML“ und dann „Importieren“ aus. Wählen Sie im Browser die XML-Datei aus, die den Emissionsbericht 2019 enthält („ZIP_14XXX-YYYY_EmB2019.xml“). Das Jahr, das Aktenzeichen und der VET-Wert des importierten Emissionsbericht werden zu Ihrer Kontrolle angezeigt. Bitte beachten Sie: Das Tool importiert ausschließlich Emissionsberichte, nicht aber Zuteilungsdatenberichte. Wenn Sie beim Importversuch eine Fehlermeldung der Art „Es besteht ein Problem mit der angegebenen XML- oder Schemaquelle.“ erhalten, prüfen Sie bitte, ob Sie tatsächlich einen Emissionsbericht zum Import ausgewählt hatten. Importieren Sie analog die Emissionsberichte der anderen Jahre in den benachbarten Feldern F4, H4, J4, L4. Bitte prüfen Sie abschließend anhand der angezeigten Aktenzeichen, Jahr und VET-Werte, dass die richtigen Emissionsberichte korrekt eingelesen wurden.
5. Wählen Sie auf dem gleichen Tabellenblatt bitte die für Ihre Anlage maßgebenden Zuteilungselemente aus den Aufklapplisten der gelben Felder aus.
6. Wechseln Sie in das Arbeitsblatt „Aufteilung“. Sie sehen in den Spalten D bis Y die aus den Emissionsberichten importierten Stoffströme.
7. Sofern es sich beim Stoffstrom um Restgas gemäß Artikel 2 (11) EU-ZuVO handelt: Restgase werden nicht im Excel-Tool, sondern später im FMS aufgeteilt. Wählen Sie daher bitte bei Stoffströmen, die Restgase sind, in Spalte „J“-Restgas „ja“ aus. In diesem Fall ordnet das Excel-Tool den Stoffstrom automatisch dem virtuellen Zuteilungselement „Rest“ sowie der Kategorie „Restgas“ zu. Diese Restgase dürfen im Excel-Tool keinem anderen Zuteilungselement zugeordnet werden.
Ausnahme: Restgase (vor allem in Raffinerien), die in Ihrer Anlage in einem Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert entstehen und dort nicht über eine Massenbilanz erfasst werden (kein Output-Massenbilanzglied), sind an dieser Stelle zu 100 Prozent dem Zuteilungselement zuzuordnen, in dem sie entstehen. Wählen Sie für diesen Fall in Spalte „J“-Restgas „nein“ aus. (Für die aus diesem Zuteilungselement gegebenenfalls exportierte Restgasmenge müssen Sie im FMS in der „Bilanz Restgase“ ein Formular Restgas-Stoffstrom anlegen.)
8. Gemäß EU-ZuVO müssen Sie eine Energiebilanz erstellen. Hierzu müssen Sie für alle Stoffe, die einen Heizwert aufweisen, einen unteren Heizwert angeben. Dies gilt auch für Brennstoffe, die als Materialstrom eingesetzt werden. Zur Identifikation, ob der Stoff einen Heizwert aufweist, geben Sie bitte in Spalte „H“, „Brennstoff“ an, ob der Stoff nutzbare Energie enthält. Soweit Sie in Ihren Emissionsberichten Stoffströme als Brennstoffe berichtet haben, ist dies in Spalte „H“ bereits ausgewählt. Für alle Brennstoffe müssen in den (Spalten „U“ bis „Y“) die Heizwerte stehen. Bitte ergänzen Sie diese, sofern diese Werte nicht bereits aus den Emissionsberichten importiert wurden. Für Materialströme, die Sie im Emissionsbericht erfassen und bei deren Umwandlung erhebliche Mengen Wärme erzeugt werden, sollten Sie analog einen „Heizwert“ in Höhe der anteiligen Reaktionsenthalpie zuordnen, um die Angaben in der Wärmebilanz zu plausibilisieren.

9. Zur Darstellung und korrekten Berechnung eines Output-Massenbilanzglieds muss die Stoffstrommenge mit einem negativen Vorzeichen angegeben werden. Die Berechnungsfaktoren Heizwert und abgaberelevanter Kohlenstoffgehalt müssen mit einem positiven Vorzeichen angegeben werden. Beim Import des Stoffstroms wird das Vorzeichen automatisch vorbelegt.
Sofern Ihre Anlage im gesamten Bezugszeitraum keine messbare Wärme aus Brennstoffen erzeugt hat, können Sie die folgenden Nummern 10 bis 13 überspringen. Fahren Sie in diesem Fall mit Nummer 14 fort.
10. Bitte prüfen Sie für die als Brennstoff gekennzeichneten Ströme, die in Ihrer Anlage für Kraft-Wärme-Kopplung eingesetzt werden, ob in Spalte „I“ eine Zuordnung zu einer geeigneten Brennstoffkategorie nach der [EU-Richtlinie EU 2015/2402 Anhang 1](#) erfolgt ist. Diese in der Richtlinie definierten Kategorien finden Sie mit ausführlicher Beschreibung auf dem Tabellenblatt „EU_2015_2402_Anhang 1“. Soweit Sie eine Änderung der Zuordnung in Spalte „I“ vornehmen, überschreiben Sie damit die vorherige automatische Vorbelegung.
11. Für die Brennstoffe, die Sie (auch) zur Erzeugung messbarer Wärme in Kesseln eingesetzt haben, tragen Sie bitte die jährlichen Anteile in die Spalten „Z“ bis „AD“ ein. Die Anteile der Brennstoffströme, die Sie in Anlagenteilen für Kraft-Wärme-Kopplung eingesetzt haben, tragen Sie bitte in die Spalten „AE“ bis „AI“, „KWK (1)“ ein. Falls Ihre Anlage mehrere KWK-Einheiten aufweist, die eine Differenzierung hinsichtlich der Art der Wärme, des Alters oder der eingesetzten Brennstoffe erfordert, können Sie die erforderlichen Angaben in den Spalten „AJ bis AN“, „KWK (2)“ eintragen (sehen Sie hierzu bitte die Beschreibungen in der [Richtlinie](#), Anhänge 1 und 2).
12. Wechseln Sie zum Tabellenblatt „Wärme“. Im Bereich „Berechnungen zur nicht-gekoppelten Wärme“ geben Sie bitte die Mengen messbarer Wärme ein, die die Anlage insgesamt durch Brennstoffeinsatz in Kesseln erzeugt hat. Hierunter sind neben Heißwasser- und Dampfkessel zum Beispiel auch Thermalölerhitzer zu verstehen. Unbeachtet bleibt weiterhin, ob die Verbrennung konventionell oder katalytisch erfolgt. Hingegen soll in diesen Feldern weder in KWK erzeugte Wärme noch Wärme aus der Abwärmenutzung industrieller Prozesse und auch keine Wärme erfasst werden, die aus der Reaktion von Materialien stammt, die Sie nicht im Emissionsbericht beziehungsweise im Excel-Tool zur Aufteilung von Stoffströmen und Energien aufgeführt haben („exotherme Wärme“). Auch dürfen Sie in diesen Feldern keine nicht-messbare Wärme ausweisen. Sofern in der Anlage sowohl Brennstoffe, die im Emissionsbericht aufgeführt sind als auch interne Stoffströme eingesetzt werden, deren Emissionen über Massenbilanzen ermittelt werden, geben Sie nur die Wärmemenge an, die anteilig aus dem Einsatz der im Emissionsbericht aufgeführten Brennstoffe folgt.
13. Sofern Ihre Anlage Wärme in KWK erzeugt hat, sind Angaben zu den technischen Anlagenteilen sowie zur Erzeugung notwendig, um für das beziehungsweise die KWK-Anlagenteile die jeweiligen Anteile der Brennstoffenergie und der Emissionen zu ermitteln, die auf die gekoppelte Erzeugung von Strom und Wärme entfallen. Hinsichtlich der zu berücksichtigenden Wärme- und Strommengen gelten die Erläuterungen des vorherstehenden Punkts analog.
Das Tabellenblatt „Wärme“ setzt die Anforderungen nach Kapitel 8 Anhang 7 EU-ZuVO um. Das Tabellenblatt ermittelt auch die Emissionswerte (t/GWh) der Strom- und Wärmeerzeugung (t/GWh) der ungekoppelten und gekoppelten Erzeugung. Wählen Sie im Bereich „Berechnung der Aufteilung von Brennstoffenergien und Emissionen und des Emissionswerts – KWK“ aus den Aufklapplisten die maßgebende Altersklasse sowie die Art der bereitgestellten Wärme aus. Zu diesen Angaben finden Sie Erläuterungen in der [Richtlinie EU 2015/2402](#). Tragen Sie die erzeugten Mengen Wärme und Strom für die Jahre 2019 bis 2023 ein.

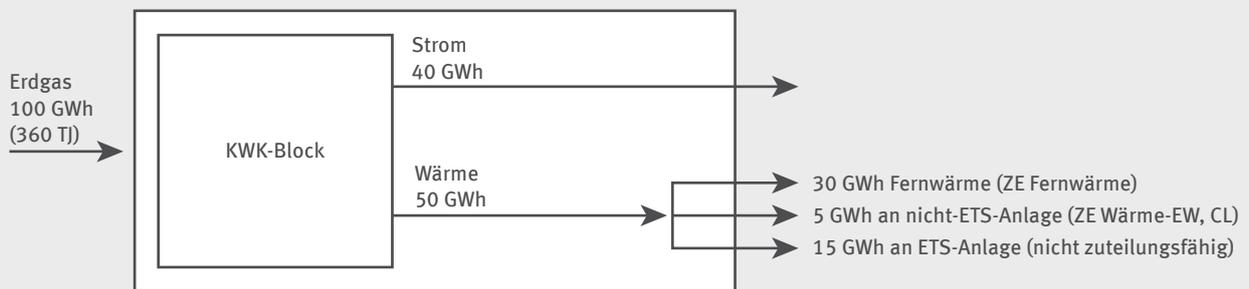
14. Wechseln Sie zurück zum Tabellenblatt „Aufteilung“. Ordnen Sie die Stoffströme den Zuteilungselementen, der Stromerzeugung beziehungsweise dem nicht zuteilungsfähigen „Rest“ je Jahr zu (ab Spalte „AZ“). Bitte halten Sie sich dabei genau an die tatsächlichen Einsatzorte der jeweiligen Stoffe. Wenn ein Stoff in einem ersten Zuteilungselement verarbeitet und dann an ein weiteres Zuteilungselement weitergegeben wird, müssen Sie ihn auch vollständig dem ersten Zuteilungselement zuordnen.

Bei Abwärmenutzung aus einem Zuteilungselement mit Produkt- oder Brennstoff-Emissionswert oder mit Prozessemissionen werden die Stoffströme im Excel-Tool vollständig dem jeweiligen Zuteilungselement zugeordnet. Bei der Zuteilung erfolgt anders als im ersten Zuteilungszeitraum der vierten Handelsperiode kein Abzug mehr von Emissionen entsprechend der Abwärmenutzung, allerdings werden diese Daten weiterhin für die Aktualisierung der Emissionswerte benötigt. Weitere Erläuterungen zur Methodik der Aufteilung finden Sie im Kapitel 7.1 dieses Leitfadens.



In den Spalten AO bis AS sind die vom Excel-Tool berechneten Anteile des jeweiligen Stoffes dargestellt, die für die Erzeugung von gekoppelter und ungekoppelter Wärme eingesetzt wurden. Maximal diese Anteile können Sie den Zuteilungselementen mit Wärme-Emissionswerten (Fernwärme, nicht-CL-gefährdet, CL-gefährdet_CBAM und CL-gefährdet_nicht CBAM) zuordnen. Falls eine Anlage ausschließlich Strom und Wärme erzeugt, ist der Anteil der eingesetzten Brennstoffe, der auf die Stromerzeugung entfällt, folglich 100 Prozent minus dem Wert, der nach den Daten in den Spalten AO bis AS auf die Wärmeerzeugung entfällt. Soweit zwar Wärme erzeugt wird, diese aber nicht zuteilungsfähig ist, ist der zugehörige Anteil der Brennstoffenergie der Kategorie „Rest“ zuzuordnen.

Beispiel: Ein Heizkraftwerk erzeugt aus Erdgas in KWK-Strom und Wärme (Heißwasser). Die Wärme wird zur Fernwärmeversorgung, zur Herstellung von CL-gefährdeten Produkten (nicht CBAM) in einer Nicht-ETS-Anlage und zur Herstellung von Produkten in einer anderen ETS-Anlage abgegeben.



Das Tool weist auf dem Tabellenblatt „Aufteilung“ für das Jahr 2019 in Spalte AO aus, dass der Anteil des Brennstoffs für die Herstellung von Wärme 42,17 Prozent beträgt. Demnach entfallen auf die Stromerzeugung $100\% - 42,17\% = 57,83\%$. Auf das Zuteilungselement Fernwärme entfallen $42,17\% * 30/50 = 25,30\%$, auf das Zuteilungselement Wärme-EW, CL-gefährdet_CBAM entfallen $42,17\% * 5/50 = 4,22\%$ und dem Rest ist der Anteil $42,17\% * 15/50 = 12,65\%$ zuzuordnen

15. Auf dem Tabellenblatt „Plausibilitätsprüfungen“ finden Sie eine Reihe von Prüfungen und die jeweiligen Prüfergebnisse. In fast allen Fällen wird eine hier erkannte Auffälligkeit auf einen tatsächlich vorliegenden Fehler hindeuten. Bitte gehen Sie daher den ggf. angezeigten Hinweisen nach.

16. Wechseln Sie zum Tabellenblatt „FMS“. Auf diesem Blatt sind als Ergebnis tabellarisch für alle Jahre des Bezugszeitraums und für jedes Zuteilungselement folgende Größen dargestellt.

- a. die CO₂-Emissionen
- b. die Brennstoffenergien
- c. gegebenenfalls N₂O Emissionen (in CO₂-Äquivalenten)
- d. gegebenenfalls die PFC-Emissionen (in CO₂-Äquivalenten)
- e. der Emissionsfaktor der eingesetzten Brennstoffe

Weiterhin finden Sie für die Jahre des Bezugszeitraums:

- f. die eingesetzten Brennstoffenergie für die Erzeugung messbarer Wärme in der Anlage
- g. die Emissionen für die Erzeugung messbarer Wärme in der Anlage;

analog zu a und b. CO₂-Emissionen und Brennstoffenergien von Restgasen

Bitte archivieren Sie die Excel-Datei „Stoffstroeme_Energie.xlsx“ und fügen Sie diese Ihrem Zuteilungsantrag bei. Die Emissionsberichten brauchen Sie hingegen nicht beizufügen.

Im folgenden Unterkapitel 7.3.2 finden Sie Erläuterungen zu den FMS-Formularen, in die Sie die Größen a)–c) aus dem Tabellenblatt „FMS“ übernehmen.

Soweit für Ihre Anlage PFC-Emissionen d) relevant sind, werden diese von der DEHSt dem relevanten Zuteilungselement zugeordnet. Hier ist von Ihnen keine Übernahme erforderlich.

Den Emissionsfaktor der eingesetzten Brennstoffe e) benötigen Sie in den Formularen zu den Zuteilungselementen. Dies ist bei Zuteilungselementen mit Wärme-Emissionswert die Formularseite 3 (siehe Kapitel 8.2.3) und bei Zuteilungselementen mit Produkt-Emissionswert die Formularseite 6 (siehe Kapitel 8.2.2).

Die eingesetzte Brennstoffenergie für die Erzeugung messbarer Wärme (f) benötigen Sie auf der Formularseite 1 der Bilanz messbarer Wärme („Wärmebilanz“, siehe Kapitel 7.7).

Hinweis für Anlagen, die ab dem 01.01.2019 getrennt oder zusammengelegt wurden (siehe auch Kapitel 2.2.3):

- ▶ Bei Anlagen, die ab dem 01.01.2019 zusammengelegt wurden, müssen Sie das Excel-Tool für jede der ursprünglich getrennten Anlagen separat verwenden. Die Emissionsberichte für jede dieser Anlagen importieren Sie dafür jeweils in eine separate Kopie des Excel-Tools. Zur Zusammenführung der Daten öffnen Sie die Excel-Dateien „Stoffstroeme_Energie.xlsx“ der zusammengelegten Anlage und kopieren aus den Dateien der vorher eigenständigen Anlagen die Informationen zu den Stoffströme in den Spalten D bis M aus dem Blatt „Aufteilung“ und fügen diese Daten in das gleichnamige Blatt und den gleichen Tabellenbereich für die zusammengelegte Anlage ein. Hierfür nutzen Sie bitte die Funktion „Werte einfügen“. In den Spalten D bis G sowie K und L werden die kopierten Einträge rot markiert. Diese Information können Sie ignorieren. Prüfen Sie die korrekte Übertragung, indem Sie im Blatt die Summe der CO₂-Emissionen mit den Emissionen der zusammengelegten Anlagen vergleichen.
- ▶ Bei Anlagen, die im Zeitraum ab dem 01.01.2019 geteilt wurden, importieren Sie bitte die Emissionsberichte für die Anlage und korrigieren Sie in Abstimmung mit der DEHSt die Daten für die Jahre vor der Teilung.

7.3.2 Zuordnung von Gesamtemissionen, Brennstoffenergien, Strom und weiteren Energieinput aus Materialien im FMS

Die Emissionen sowie die eingesetzten Brennstoffenergien der Anlage müssen Sie im FMS jedem Zuteilungselement zuordnen. Hierfür sind im FMS im Navigationsbaum auf Ebene der „Anlage“ Formulare „Emissionen Anlage“ verfügbar:

Bereits im FMS angelegt:

- ▶ für CO₂-Emissionen
- ▶ für eingesetzte Brennstoffenergie
- ▶ für Strom

Von Ihnen im Bedarfsfall anzulegen:

- ▶ für N₂O-Emissionen
- ▶ für CO₂-Emissionen aus ausgetauschten Restgasen
- ▶ für Brennstoffenergie aus ausgetauschten Restgasen
- ▶ für weiteren Energieinput aus Materialien (Wärmemengen). In der EU-ZuVO wird dies als Energieinput aus „Materialien (zum Beispiel exotherme Wärme aus chemischen Reaktionen)“ bezeichnet (vergleiche Anhang IV 2.3 a).

In die Formulare übertragen Sie die absoluten Mengen der Emissionen der Anlage beziehungsweise der eingesetzten Brennstoffenergien. Die Angaben für CO₂ und die eingesetzte Brennstoffenergie sowie ggf. N₂O entnehmen Sie dem Excel-Tool (Tabellenblatt „FMS“) für die jeweiligen Zuteilungselemente. Die Aufteilung für Strom und Stoffströme mit energetischem Beitrag müssen Sie hingegen außerhalb des Excel-Tools vornehmen.

Bitte beachten Sie, dass Sie in jedem angelegten Formular „Emissionen Anlage“ alle Zuteilungselemente und sofern relevant auch alle nicht zuteilungsfähigen Kategorien (Stromerzeugung und Rest) aufführen und die zuzuordnenden Mengen ins FMS übertragen. Sofern einem Zuteilungselement keine Emissionen oder Brennstoffenergien zuzuordnen sind, tragen Sie an der entsprechenden Stelle im Formular bitte eine Null ein.

Tabelle 20: Formular „Emissionen und Energieeinsatz“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Erfassung für...	Dieses Formular wird zur Aufteilung von Emissionen und Energieinputs auf die Zuteilungselemente verwendet. Wählen Sie hier aus, welche Größe Sie auf diesem Formular erfassen möchten. Sie müssen für jede aufzuteilende Größe ein eigenes Formular anlegen, einige Formulare wurden bereits automatisch angelegt.
Name des Zuteilungselements	Um hier eine Auswahl treffen zu können, müssen Sie vorab alle Zuteilungselemente angelegt haben. Im Fall der Erzeugung von Strom benötigen Sie zusätzlich die Zuordnung auf „Stromerzeugung“. Im Fall von nicht zuteilungsfähigen Prozessen und Restgasen erfolgt die Zuordnung unter „Rest“. Das virtuelle Zuteilungselement „Rest“ legen Sie bitte immer mit an. Für den Fall, dass es nicht benötigt wird, befüllen Sie die Felder „Menge, die dem Zuteilungselement zuzuordnen sind“, mit „0“.
Menge, die dem Zuteilungselement zuzuordnen ist.	Im FMS erhalten Sie in Abhängigkeit von der Auswahl „Erfassung für...“ spezifische Erläuterungen. Bitte sehen Sie die hierzu die Darstellung unterhalb dieser Tabelle.
Gesamte Anlage	Automatische Berechnung der Gesamtmengen der Emissionen bzw. Brennstoffenergien für alle Zuteilungselemente. Bitte prüfen Sie den Wert.

Erläuterungen für das Feld „Menge, die dem Zuteilungselement zuzuordnen ist“:

Bei Auswahl „CO₂-Emissionen“

Tragen Sie hier die CO₂-Emissionen für die jeweiligen Zuteilungselemente entsprechend dem Ergebnis aus dem Excel-Tool (Tabellenblatt „FMS“, Tabelle a) ein. Tragen Sie hier jedoch nicht die unter „Restgas“ angegebenen Emissionen ein, da diese mit dem separaten Formular für „CO₂-Emissionen aus ausgetauschten Restgasen“ erfasst werden.

Bei Auswahl „N₂O-Emissionen“

Tragen Sie hier die N₂O-Emissionen für die jeweiligen Zuteilungselemente entsprechend dem Ergebnis aus dem Excel-Tool (Tabellenblatt „FMS“, Tabelle c) ein.

Bei Auswahl „Eingesetzte Brennstoffenergie“

Tragen Sie hier die Brennstoffenergie für die jeweiligen Zuteilungselemente entsprechend dem Ergebnis aus dem Excel-Tool (Tabellenblatt „FMS“, Tabelle b) ein. Tragen Sie hier jedoch nicht die unter „Restgas“ angegebene Brennstoffenergie ein, da diese mit dem separaten Formular für „Brennstoffenergie aus ausgetauschten Restgasen“ erfasst wird.

Bei Auswahl „CO₂-Emissionen aus ausgetauschten Restgasen“

Übertragen Sie in dieses Formular die CO₂-Emissionen aus ausgetauschten Restgasen. Sie finden die Werte im Excel-Tool auf dem Tabellenblatt „FMS“ im unteren Bereich von Tabelle a) unter „Restgas“. Ordnen Sie diese CO₂-Menge dem virtuellen Zuteilungselement „Nr. 99,1 – Rest“ zu. Gegebenenfalls sind hier negative Emissionsmengen anzugeben.

Bei Auswahl „Eingesetzte Strommenge“

Tragen Sie für das jeweilige Zuteilungselement die Strommenge ein, die zum Hauptzweck der Wärmeerzeugung (für messbare und nicht-messbare Wärme) eingesetzt wurde. Der hier eingetragene Wert wirkt sich bei Zuteilungselementen mit Brennstoff-Emissionswert auf die Zuteilungsmenge aus.

Bei Auswahl „Weiterer Energieinput aus Materialien (Wärmemengen)“

Tragen Sie hier weiteren Energieinput aus Materialien ein (Wärmemengen), zum Beispiel Wärme aus exothermen chemischen Reaktionen. In der EU-ZuVO wird dies als Energieinput aus „Materialien (zum Beispiel exotherme Wärme aus chemischen Reaktionen)“ bezeichnet (vergleiche Anhang IV 2.3 a). Tragen Sie hier keine Energiemengen ein, die bereits im Excel-Tool enthalten sind.

Die Angaben zu den angewendeten Methoden sowie die Verifizierung der Angaben erfolgt im Formular

„Beschreibung der Anlage“ unter „Angaben zu den Unterformularen“. Bitte beachten Sie, dass dort zudem übergreifende Verifizierungen zum Austausch von Zwischenprodukten sowie zu internen Stoffströmen enthalten sind (siehe Kapitel 7.5 und Kapitel 7.6). Bzgl. der Darstellung des Methodenberichts und des Methodenplans siehe auch Kapitel 4.1.

Tabelle 21: „Beschreibung der Anlage“, Angaben in Unterformularen

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Wurden die Emissionen aus den Emissionsberichten 2019–2023 vollständig und unverändert übernommen?	Sofern zutreffend, bestätigen Sie, dass die Emissionen aus den Emissionsberichten 2019 bis 2023 vollständig und unverändert übernommen wurden. Bitte beachten Sie, dass Sie im Falle neu entdeckter Fehler in den letzten eingereichten Emissionsberichten eine korrigierte Fassungen der Emissionsberichte einreichen müssen. In einem solchen Fall stimmen Sie bitte das weitere Vorgehen mit der DEHSt ab.
Wurden Heizwerte gegenüber den Emissionsberichten 2019–2023 ergänzt, um die Angaben zu den Brennstoffenergien in der Anlage zu vervollständigen?	Sofern im Emissionsbericht für einen Stoffstrom, der nutzbare Energie enthält, kein Heizwert angegeben wurde, müssen Sie ihn zwingend im Excel-Tool nachtragen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Bilanz der Brennstoffenergien vollständig ist. In diesem Fall beantworten Sie die Frage mit „ja“.
Die Stoffströme der Anlage wurden vollständig und korrekt erfasst.	Die Erfassung der Stoffströme der Anlage muss hinsichtlich der Vollständigkeit und Korrektheit geprüft und bestätigt werden. Die Prüfstelle gibt an, ob die vorstehenden Angaben des Betreibers korrekt sind.
Beschreibung der Methoden zur Zuordnung der Eingangs- und Ausgangsströme zu den Zuteilungselementen	Hier müssen Sie nun erstmals auch Angaben zum eingesetzten Strom anführen. Beschreiben Sie ausführlich, wie Sie die eingesetzten Brennstoffenergien, eingesetzten Strommengen und Emissionen den Zuteilungselementen zugeordnet haben.
Die Zuordnung der Eingangs- und Ausgangsstoffströme sowie der zugehörigen Emissionen und Brennstoffenergien zu den Zuteilungselementen ist ...	Die Prüfstelle bewertet, ob die Zuordnung der Stoffströme und der entsprechenden Emissionen auf die einzelnen Zuteilungselemente plausibel ist.
Übergreifende Vermerke bzgl. der Zuordnung der Emissionen und Brennstoffenergien der Anlage zu den Zuteilungselementen	Sofern erforderlich, kann die Prüfstelle hier ergänzende Erläuterungen hinsichtlich der Aufteilung der Gesamtemissionen und Brennstoffenergien auf die Zuteilungselemente geben.
Die internen Stoffströme der Anlage wurden vollständig und korrekt erfasst.	Die Erfassung der internen Stoffströme der Anlage muss hinsichtlich der Vollständigkeit und Korrektheit geprüft und bestätigt werden. Die Prüfstelle gibt an, ob alle Stoffströme und CO ₂ -Messungen erfasst sind und ob die Angaben des Betreibers in den entsprechenden FMS-Formularen in der Gesamtheit korrekt sind. Die Dokumentation der Prüfung jedes einzelnen Stoffstroms erfolgt in dem entsprechenden FMS-Formular.
In den Formularen „Austausch mit einer anderen Anlage“ wurden die technischen Verbindungen der Anlage sowie der Austausch von Zwischenprodukten vollständig erfasst?	Die Erfassung der Austausche mit einer anderen Anlage muss hinsichtlich der Vollständigkeit und Korrektheit geprüft und bestätigt werden. Die Prüfstelle gibt an, ob alle erfasst sind und ob die Angaben des Betreibers in den entsprechenden FMS-Formularen korrekt sind.

7.3.3 Komplexes Beispiel zur Zuordnung der Inputs, Outputs und Emissionen

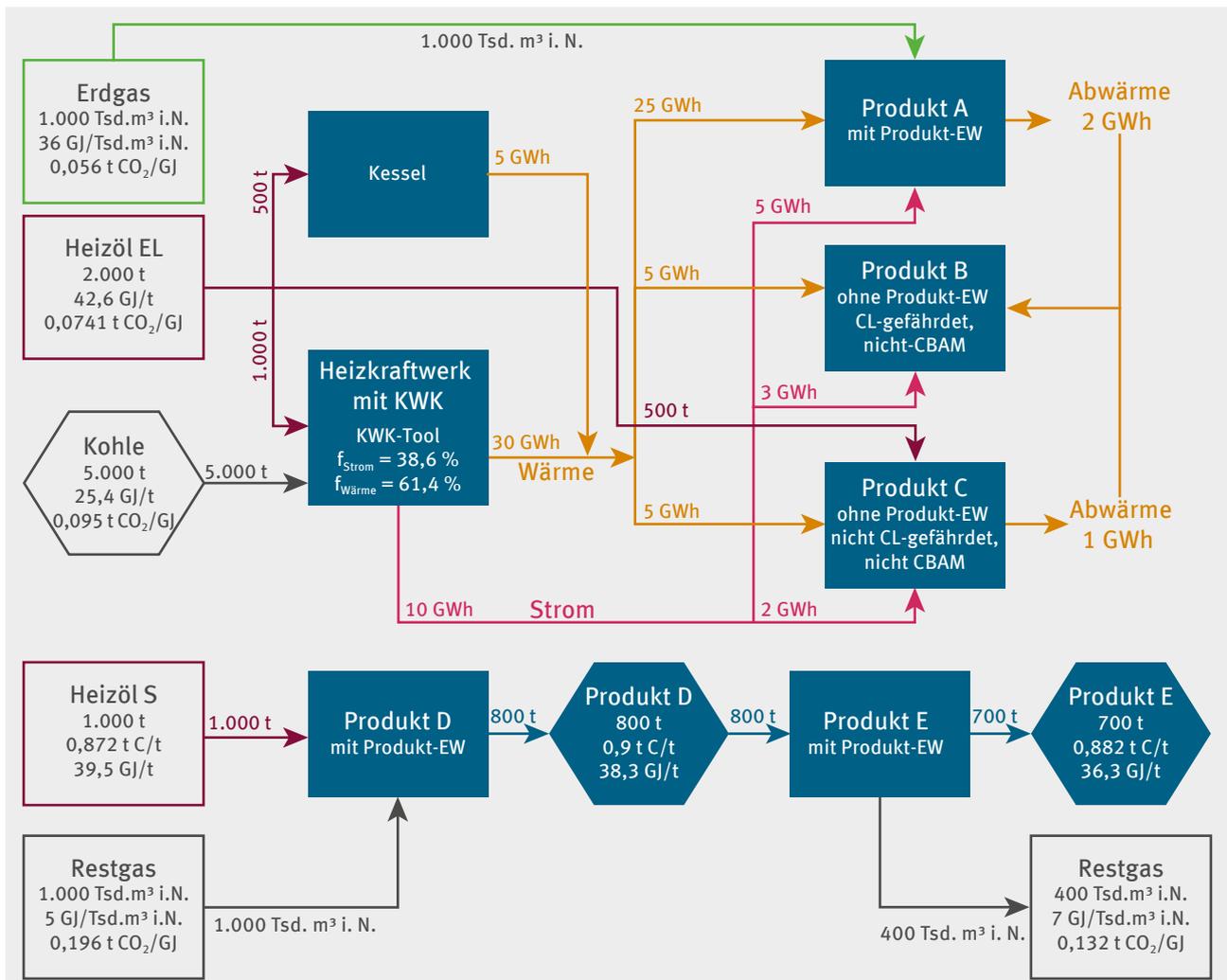


Abbildung 8: Anwendungsbeispiel für das Excel-Tool: Industrieanlage mit drei Zuteilungselementen mit Produkt-Emissionswert und drei Fall-back-Zuteilungselementen

Kraft-Wärme-Kopplung

Im Heizkraftwerk werden im hier dargestellten Jahr 2019 5.000 t Kohle und 1.000 t Heizöl EL eingesetzt und daraus zehn Gigawattstunden (GWh) Strom und 30 GWh messbare Wärme erzeugt, die in das interne Wärmeverteilnetz gespeist werden.

In der Excel-Datei „Stoffstroeme_Energie.xlsx“, Tabellenblatt „Aufteilung“ geben Sie unter „gekoppelte Wärmeerzeugung in KWK“ (ab Spalte AE) an, dass 100 Prozent der Kohle und 50 Prozent des Heizöls EL zur gekoppelten Wärmeerzeugung verbraucht werden.

Im Tabellenblatt „Wärme“ geben Sie in der Zelle N7 das Baujahr der KWK-Anlage an, in der Zelle darunter die Art der bereitgestellten Wärme. Diese Angaben benötigt das Tool, um die zutreffenden Referenzwirkungsgrade den Blöcken zuzuordnen. In den Zellen O11 und O12 geben Sie die Stromerzeugung von zehn GWh und die abgegebene messbare Wärme von 30 GWh an. Mit Ihren obigen Angaben ermittelt das Excel-Tool die Anteile der eingesetzten Brennstoffe und Materialien (zum Beispiel zur Rauchgasreinigung), die zur Stromerzeugung „ f_{Strom} “ (hier 38,6 Prozent, ab Zelle O41) und zur Wärmeerzeugung „ $f_{\text{Wärme}}$ “ (hier 61,4 Prozent, ab Zelle O42) eingesetzt wurden.

Strom

Über den Anteil 38,6 Prozent der Brennstoffenergie und Emissionen, die auf die Stromerzeugung entfallen „ f_{Strom} “, rechnen Sie aus, welcher Anteil von Heizöl EL und Kohle auf die Stromerzeugung entfällt. Da in der Anlage auch ungekoppelt Strom erzeugt werden kann, erfolgt keine automatische Berechnung.

In der Excel-Datei „Stoffstroeme_Energie.xlsx“, Tabellenblatt „Aufteilung“ geben Sie unter dem Zuteilungselement Nr. 98,1 „Stromerzeugung“ bei Kohle 38,6 Prozent an. Dies ergibt sich aus Multiplikation von Strom und dem Anteil der Kohle, die in die gekoppelte Wärmeerzeugung geht. Für Heizöl EL geben Sie einen Anteil von 19,3 Prozent an. Die Berechnung erfolgt analog zur Kohle:

$$f_{\text{Strom}} * \text{Anteil Heizöl EL} = 38,6 \% * 50 \% = 19,3 \%$$

Kessel

Im Kessel werden 500 t Heizöl EL (von insgesamt 2.000 t) eingesetzt und daraus fünf GWh Wärme erzeugt, die in das interne Wärmeverteilnetz gespeist werden.

In der Excel-Datei „Stoffstroeme_Energie.xlsx“, Tabellenblatt „Aufteilung“ geben Sie unter „ungekoppelte Wärmeerzeugung“ (ab Spalte Z) an, dass 25 Prozent der Heizölmenge zur ungekoppelten Wärmeerzeugung verbraucht wurde. Im Tabellenblatt „Wärme“ geben Sie ab Zelle E6 an, dass fünf GWh Wärme erzeugt wurden.

Wärme

In der Excel-Datei „Stoffstroeme_Energie.xlsx“, Tabellenblatt „Aufteilung“ wird in den Spalten ab AO ausgerechnet, welche Anteile der eingesetzten Stoffe zur Erzeugung von gekoppelter und ungekoppelter Wärme aus externen Stoffströmen aufgewendet wurde. Im konkreten Beispiel sind dies 3.070 t Kohle und 1.114 t Heizöl EL.

$$\text{Kohle}_{\text{Wärme}} = \text{Kohle}_{\text{in KWK}} * f_{\text{Wärme}} = 5.000 \text{ t} * 61,4 \% = 3.070 \text{ t}$$

$$\begin{aligned} \text{Heizöl EL}_{\text{Wärme}} &= \text{Heizöl EL}_{\text{in KWK}} * f_{\text{Wärme}} + \text{Heizöl EL}_{\text{in Kessel}} \\ &= 1.000 \text{ t} * 61,4 \% + 500 \text{ t} = 1.114 \text{ t} \end{aligned}$$

Diese berechneten Stoffmengen benötigen Sie später, um die weitere Zuordnung zu den Zuteilungselementen vornehmen zu können.

Produkt-Emissionswert A (P-EW A)

Für die Herstellung des Produkts A mit Produkt-Emissionswert werden 1.000 [1000 Nm³] Erdgas unterfeuert und 25 GWh Wärme aus dem internen Wärmenetz entnommen. Ferner werden zwei GWh Wärme aus dem Rauchgaskanal der Erdgasunterfeuerung zurückgewonnen, die für die Herstellung des Produkts B eingesetzt werden.

In der Excel-Datei „Stoffstroeme_Energie.xlsx“, Tabellenblatt „Aufteilung“ ist das Erdgas zu 100 Prozent dem Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert A zuzuordnen. FMS fragt die abgegebene Abwärme im Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert A ab (2 GWh), ebenso wie den gegebenenfalls zugehörigen spezifischen Emissionswert.

Für die Bereitstellung von 25 GWh Wärme für den Produktionsprozess sind zusätzlich 43,86 Prozent der Kohle und 39,79 Prozent vom Heizöl EL dem Produkt-Emissionswert A zuzuordnen.

$$\text{Kohle}_{\text{Produkt A}} = \text{Kohle}_{\text{Wärme}} * \frac{\text{Wärmeeinsatz}}{\text{Wärmeproduktion}} / \text{Kohle} = 3.070 \text{ t} * \frac{25 \text{ GWh}}{35 \text{ GWh}} / 5.000 \text{ t} = 43,86 \%$$

$$\text{Heizöl EL}_{\text{Produkt A}} = \text{Heizöl EL}_{\text{Wärme}} * \frac{\text{Wärmeeinsatz}}{\text{Wärmeproduktion}} / \text{Heizöl EL} = 1.114 \text{ t} * \frac{25 \text{ GWh}}{35 \text{ GWh}} / 2.000 \text{ t} = 39,79 \%$$

Brennstoff-Emissionswert nicht-CL, nicht-CBAM (Einsatz von Heizöl EL für die Herstellung von Produkt C)

Bei der Herstellung des nicht-Carbon-Leakage-gefährdeten Produkts C ohne Produkt-Emissionswert werden 500 t Heizöl EL eingesetzt, um nicht messbare Wärme zu erzeugen. Außerdem werden 1 GWh Abwärme für die Herstellung des Produkts B ausgekoppelt.

In der Excel-Datei „Stoffstroeme_Energie.xlsx“, Tabellenblatt „Aufteilung“ sind 25 Prozent des Stoffstroms Heizöl EL (500 t Heizöl EL von 2.000 t insgesamt) dem Brennstoff-Emissionswert (nicht-CL, nicht-CBAM) zuzuordnen. Auf dem Tabellenblatt „FMS“ berechnet das Excel-Tool daraus automatisch eine vorläufige Aktivitätsrate für das Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert (nicht-CL, nicht-CBAM) von 21,3 TJ (folgt aus: $500 \text{ t} * 42,6 \text{ GJ/t} / 1000 \text{ GJ/TJ}$), die Sie ins FMS übertragen. Die ausgekoppelte Wärme von 1 GWh sowie den Emissionsfaktor für die Wärme tragen Sie im FMS im Formular Brennstoff-Emissionswert in den Feldern „Netto-Wärmeabgabe“ und „zugehöriger Emissionswert“ ein. Die Angabe zur Netto-Wärmeabgabe wird im zweiten Zuteilungszeitraum nicht mehr genutzt, um einen Abzug von der Aktivitätsrate zu berücksichtigen. Allerdings wird sie für die Aktualisierung des Emissionswerts benötigt. Hierzu bewertet das FMS die rückgewonnene messbare Wärme mit dem Standard-Wirkungsgrad von 90 Prozent.

Für die Anlagenkonstellation ist ein zugehöriger Emissionswert von 296,4 t CO₂/GWh anzugeben.

$$\text{Emissionswert} = \text{Emissionsfaktor} * \frac{3.600 \frac{\text{GJ}}{\text{GWh}}}{0,9} = 0,0741 \frac{\text{t CO}_2}{\text{GJ}} * \frac{3.600 \frac{\text{GJ}}{\text{GWh}}}{0,9} = 296,4 \frac{\text{t CO}_2}{\text{GWh}}$$

Wärme-Emissionswert CL, nicht-CBAM (Herstellung von Produkt B)

Bei der Herstellung des Carbon-Leakage-gefährdeten Produkts B ohne Produkt-Emissionswert und ohne Berücksichtigung von CBAM werden insgesamt acht GWh Wärme eingesetzt: fünf GWh wurden aus dem Kessel und der KWK-Anlage sowie drei GWh aus Abwärme der Produktionsprozesse A und C bereitgestellt. In der Excel-Datei sind nur die fünf GWh aus dem Kessel und der KWK-Anlage zu berücksichtigen, da die Abwärmen über das FMS berücksichtigt werden.

Für die Bereitstellung der fünf GWh Wärme wurden Kohle und Heizöl als Brennstoffe eingesetzt. Gemäß der Ermittlung der zuzuordnenden Brennstoffmengen (siehe oben unter „Wärme“) sind für die Wärmebereitstellung insgesamt 3.070 t Kohle und 1.114 t Heizöl EL eingesetzt worden. Für die Bereitstellung von fünf GWh Wärme sind 8,77 Prozent des Stoffstroms Kohle und 7,96 Prozent des Stoffstroms Heizöl EL eingesetzt worden.

$$\text{Kohle}_{\text{Wärme CL_nCBAM}} = \text{Kohle}_{\text{Wärme}} * \frac{\text{Wärmeeinsatz}}{\text{Wärmeproduktion}} / \text{Kohle} = 3.070 \text{ t} * \frac{5 \text{ GWh}}{35 \text{ GWh}} / 5.000 \text{ t} = 8,77 \%$$

$$\text{Heizöl EL}_{\text{Wärme CL_nCBAM}} = \text{Heizöl EL}_{\text{Wärme}} * \frac{\text{Wärmeeinsatz}}{\text{Wärmeproduktion}} / \text{Heizöl EL} = 1.114 \text{ t} * \frac{5 \text{ GWh}}{35 \text{ GWh}} / 2.000 \text{ t} = 7,96 \%$$

Wärme-Emissionswert nicht-CL, nicht-CBAM (Herstellung von Produkt C)

Bei der Herstellung des nicht-Carbon-Leakage-gefährdeten Produkts C ohne Produkt-Emissionswert und ohne Berücksichtigung von CBAM werden fünf GWh Wärme eingesetzt, die durch den Kessel und die KWK-Anlage bereitgestellt wird. Zudem werden zwei GWh KWK-Strom aus dem Heizkraftwerk importiert und eine GWh Abwärme für die Herstellung des Produkts B in der gleichen Anlage ausgekoppelt.

Für die Bereitstellung der fünf GWh Wärme wurden Kohle und Heizöl als Brennstoffe eingesetzt. Gemäß der Ermittlung der zuzuordnenden Brennstoffmengen (siehe oben unter „Wärme“) sind für die Wärmebereitstellung insgesamt 3.070 t Kohle und 1.114 t Heizöl EL eingesetzt worden. Für die Bereitstellung von fünf GWh Wärme sind 8,77 Prozent des Stoffstroms Kohle und 7,96 Prozent des Stoffstroms Heizöl EL eingesetzt worden.

$$\text{Kohle}_{\text{Wärme nCL}} = \text{Kohle}_{\text{Wärme}} * \frac{\text{Wärmeeinsatz}}{\text{Wärmeproduktion}} / \text{Kohle} = 3.070 \text{ t} * \frac{5 \text{ GWh}}{35 \text{ GWh}} / 5.000 \text{ t} = 8,77 \%$$

$$\text{Heizöl EL}_{\text{Wärme nCL}} = \text{Heizöl EL}_{\text{Wärme}} * \frac{\text{Wärmeeinsatz}}{\text{Wärmeproduktion}} / \text{Heizöl EL} = 1.114 \text{ t} * \frac{5 \text{ GWh}}{35 \text{ GWh}} / 2.000 \text{ t} = 7,96 \%$$

Produkt-Emissionswert D (P-EW D)

Für die Herstellung des Produkts D mit Produkt-Emissionswert werden 1.000 t Heizöl S als Material eingesetzt und 1.000 [1000 Nm³] Restgas unterfeuert. Die 800 t Produkt sind im Emissionsbericht nicht angegeben, da es sich um einen anlageninternen Stoffstrom handelt und die Emissionsberichterstattung über eine Massenbilanz erfolgt. Zur Ermittlung der Emissionen mittels Massenbilanz ziehen Sie die Kohlenstoffmengen im Produkt E und im erzeugten Restgas von der Kohlenstoffmenge im eingesetzten Heizöls S und dem eingesetzten Restgas ab und rechnen mit dem Umrechnungsfaktor 3,664 t CO₂/t C in CO₂-Emissionen um.

In der Excel-Datei „Stoffstroeme_Energie.xlsx“, Tabellenblatt „Aufteilung“ ordnen Sie das Heizöl S zu 100 Prozent dem Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert D zu. Ferner kann Heizöl S einen Energiebeitrag liefern, weshalb Sie in Spalte H angeben, dass es sich um einen Brennstoff handelt (Auswahl „ja“). Sofern im Emissionsbericht keine Heizwerte angegeben wurden, ergänzen Sie die Heizwerte ab Spalte U. Für das in die Anlage importierte Restgas wählen Sie zusätzlich in der Spalte J „ja“ aus, da es sich um ein Restgas handelt. In der Regel dürften für Restgase im Emissionsbericht bereits Heizwerte angegeben sein. Falls nicht, ergänzen Sie, wie oben beschrieben, ab Spalte U. Das Excel-Tool ordnet den als Restgas markierten Stoff dem virtuellen Zuteilungselement „Restgas“ zu, da die weitere Zuordnung für das Restgas im FMS grundsätzlich auf Grundlage Ihrer Angaben in der Restgasbilanz erfolgt. Auch die erforderliche Korrektur der zugeordneten Emissionen für den internen Stoffstrom Produkt D erfolgt im FMS.

Hinweis: Für die Herstellung des Produkts D fallen tatsächlich 1.536,9 t CO₂ an. Dies folgt aus der Bilanzbetrachtung des eingesetzten Heizöls S, Restgases und des hergestellten Produkts D. Da das Excel-Tool das eingesetzte Restgas sowie das interne Produkt D nicht berücksichtigt, errechnet das Excel-Tool allerdings eine vorläufige Emissionsmenge von 3.195 t CO₂, die Sie dem Produkt D zuordnen und ins FMS übertragen müssen. Die erforderlichen Korrekturen und die Berechnung der resultierenden Emissionsmenge für das Produkt D erfolgen später durch die Europäische Kommission. Dazu werden Ihre Angaben im FMS zum Restgas in der Restgasbilanz sowie zum internen Stoffstrom verwendet.

Hinweis: Bestünde für das Produkt D kein Produkt-Emissionswert, wären die Prozessemissionen Typ b aus dem Materialeinsatz des Heizöls S im Excel-Tool einem Zuteilungselement mit Prozessemissionen zuzuordnen. Hierzu müssten Sie zunächst die resultierenden Prozessemissionen Typ b ermitteln. Diese ergeben sich aus den Gesamtemissionen bei der Herstellung des Produkts D von 1.536,9 t CO₂ abzüglich der Emissionen, die nicht den Prozessemissionen Typ b zuordenbar sind. Im vorliegenden Fall wären dies die Emissionen aus dem Brennstoffeinsatz des importierten Restgases von 980 t CO₂. Die ermittelten Prozessemissionen von 556,9 t entsprechen 17,43 Prozent des Heizöls S.

$$\begin{aligned} \text{Heizöl } S_{\text{Prozessemissionen}} &= \frac{\text{ermittelte Prozessemissionen}}{C - \text{Gehalt}_{\text{Heizöl S}} * 3,664 \frac{\text{t CO}_2}{\text{t C}}} / \text{Heizöl S} \\ &= \frac{556,9 \text{ t CO}_2}{0,872 \frac{\text{t C}}{\text{t}} * 3,664 \frac{\text{t CO}_2}{\text{t C}}} / 1.000 \text{ t} = 17,43 \% \end{aligned}$$

Der verbleibende Teil des Heizöls S wäre dem virtuellen Zuteilungselement „Rest“ zuzuordnen. Die abweichende Vorgehensweise im Falle von Prozessemissionen ist erforderlich, weil die Europäische Kommission die Aktivitätsrate der Prozessemissionen Typ b nicht korrigiert.

Produkt-Emissionswert E (P-EW E)

Für die Herstellung des Produkts E mit Produkt-Emissionswert werden 800 t Produkt D als Material eingesetzt und 400 [1000 Nm³] Restgas sowie 700 t Produkt E erzeugt. Die 800 t Produkt D sind im Emissionsbericht nicht angegeben, da es sich um einen anlageninternen Stoffstrom handelt und die Emissionsberichterstattung über eine Massenbilanz erfolgt. Zur Ermittlung der Emissionen mittels Massenbilanz ziehen Sie die Kohlenstoffmengen im Produkt E und im erzeugten Restgas von der Kohlenstoffmenge im eingesetzten Heizöl S und eingesetzten Restgas ab und rechnen über den Umrechnungsfaktor 3,664 t CO₂/t C in CO₂-Emissionen um.

In der Excel-Datei „Stoffstroeme_Energie.xlsx“, Tabellenblatt „Aufteilung“ ordnen Sie den exportierten Stoffstrom Produkt E zu 100 Prozent dem Produkt-Emissionswert E zu. Ferner kann der Stoffstrom Produkt E einen Energiebeitrag liefern, weshalb Sie in Spalte H angeben müssen, dass es sich um einen Brennstoff handelt (Auswahl „ja“). Sofern im Emissionsbericht keine Heizwerte angegeben wurden, ergänzen Sie die Heizwerte ab Spalte U. Zusätzlich wählen Sie beim entstandenen Restgas in der Spalte J „ja“ aus, da es sich um ein Restgas handelt. In der Regel dürften für Restgase im Emissionsbericht bereits Heizwerte angegeben sein. Falls nicht, ergänzen Sie sie wie oben beschrieben. Das Excel-Tool ordnet den als Restgas markierten Stoff dem virtuellen Zuteilungselement „Restgas“ zu, da die weitere Zuordnung für das Restgas im FMS auf Grundlage Ihrer Angaben in der Restgasbilanz erfolgt. Auch die erforderliche Korrektur der zugeordneten Emissionen für den internen Stoffstrom Produkt D erfolgt im FMS.

Hinweis: Die im Excel-Tool ermittelten Emissionen für die Herstellung des Produkts E stimmen nicht mit den tatsächlichen Emissionen überein, weil die erforderlichen Korrekturen und die Berechnung der resultierenden Emissionsmenge für das Produkt E später durch die Europäische Kommission erfolgen (vergleiche analogen Hinweis oben unter Produkt-Emissionswert D).

Gesamtergebnis

Tabelle 22: Übersicht der Eingaben im Excel-Tool, Tabellenblatt „Aufteilung“ für das Jahr 2019

Stoff (Spalte F)	Hu (Spalte U)	Ungekoppelte Wärmeezeugung (Spalten Z)	Gekoppelte Wärmeezeugung in KWK (1) (Spalte AE)
Erdgas	36 GJ/Tsd. m ³		
Heizöl EL	42,6 GJ/t	25 %	50 %
Kohle	25,4 GJ/t		100 %
Heizöl S	39,5 GJ/t		
Produkt E	36,3 GJ/t		
Restgas Input	5 GJ/Tsd. m ³		
Restgas Output	7 GJ/Tsd. m ³		

Stoff (Spalte F)	Hu (Spalte U)	P-EW A	P-EW D	P-EW E	Wärme (CL, nCBAM)	Wärme (nCL, nCBAM)	BS (nCL, nCBAM)	Strom
Erdgas	36 GJ/Tsd. m ³	100 %						
Heizöl EL	42,6 GJ/t	39,79 %			7,96 %	7,96 %	25 %	19,3 %
Kohle	25,4 GJ/t	43,86 %			8,77 %	8,77 %		38,6 %
Heizöl S	39,5 GJ/t		100 %					
Produkt E	36,3 GJ/t			100 %				
Restgas Input	5 GJ/Tsd. m ³	Aufteilung erfolgt im FMS						
Restgas Output	7 GJ/Tsd. m ³	Aufteilung erfolgt im FMS						

Tabelle 23: Ergebnisse zu „CO₂-Emissionen“ im Excel-Tool, Tabellenblatt „FMS“ für das Jahr 2019

Zuteilungselement	CO ₂ -Emissionen (t CO ₂)
Nr. X – Produkt A	9819,8
Nr. Y – Produkt D	3195,0
Nr. Z – Produkt E	-2262,2
Nr. 91,1 Wärme-Emissionswert, CL, nicht-CBAM	1560,6
Nr. 92,1 Wärme-Emissionswert, nicht-CL, nicht-CBAM	1560,6
Nr. 94,1 Brennstoff-Emissionswert, nicht CL, nicht-CBAM	1578,3
Nr. 98,1 Stromerzeugung	5875,6
Nr. 99,1 Rest	609,8
Restgas	610,4

Diese Daten übertragen Sie in das Formular „Emissionen Anlage“ (Erfassung für ... CO₂-Emissionen). Dabei führen Sie die Zuteilungselemente mit Produktemissionswerten A, D und E, die Zuteilungselemente ohne Produkt-Emissionswerte 91,1, 92,1 und 94,1 auf, als auch die virtuellen Zuteilungselemente 98,1 „Stromerzeugung“ und 99,1 „Rest“. Die 610,4t CO₂-Emissionen der Kategorie „Restgas“ tragen Sie in ein gesondertes Formular „Emissionen Anlage“ (Erfassung für ...CO₂-Emissionen aus ausgetauschten Restgasen) ein.

Tabelle 24: Ergebnisse zu „Brennstoffenergie in TJ“ im Excel-Tool, Tabellenblatt „FMS“ für das Jahr 2019

Zuteilungselement	Brennstoffenergie in TJ
Nr. X – Produkt A	125,6
Nr. Y – Produkt D	39,5
Nr. Z – Produkt E	-25,6
Nr. 91,1 Wärme-Emissionswert, CL	17,9
Nr. 92,1 Wärme-Emissionswert, nicht-CL	17,9
Nr. 94,1 Brennstoff-Emissionswert, nicht CL	21,3
Nr. 98,1 Stromerzeugung	65,5
Nr. 99,1 Rest	2,2
Restgas	2,2

Die Ergebnisse zu den Brennstoffenergien übertragen Sie in das Formular „Emissionen Anlage“ (Erfassung für ... eingesetzte Brennstoffenergie). Dabei müssen Sie wiederum sowohl die sechs Zuteilungselemente als auch die virtuellen Zuteilungselemente 98,1 „Stromerzeugung“ und 99,1 „Rest“ aufführen. Die 2,2 TJ Brennstoffenergie der Kategorie „Restgas“ tragen Sie in einem gesonderten Formular „Emissionen Anlage“ (Erfassung für ... Brennstoffenergie aus ausgetauschten Restgasen) ein.

7.4 Austausch mit anderen Anlagen

Dieses Kapitel betrifft Anlagen, die messbare Wärme, Restgase, Treibhausgase oder Zwischenprodukte an andere ETS-1-Anlagen, Nicht-ETS-1-Anlagen oder an andere Einrichtungen liefern oder von diesen beziehen. Dies wird im Weiteren als „Austausch“ bezeichnet. Ebenso betroffen sind Anlagen, die Wärme aus Salpetersäureanlagen verbrauchen.

In diesen Fällen müssen Sie angeben, mit welchen Anlagen oder Einrichtungen dieser Austausch erfolgt. Sofern Sie im FMS unter „Anlage“ die Frage „Findet ein Austausch mit einer technisch angeschlossenen Anlage statt?“ mit „ja“ beantwortet haben, legen Sie für jede Verbindung und gegebenenfalls für Wärme aus der Herstellung von Salpetersäure ein Formular „Austausch mit einer anderen Anlage“ an. Bitte beachten Sie, dass Sie einen Austausch für Zwischenprodukte auch dann anlegen müssen, wenn die beiden Anlagen nicht technisch verbunden sind.

Sofern Sie Ihren Zuteilungsantrag auf der Grundlage eines Imports aus Zuteilungsdatenberichten erstellen und in Ihrer Anlage Wärme aus Strom erzeugt wurde, ist im FMS des Zuteilungsantrags auch der Austausch für die Darstellung der elektrisch erzeugten Wärme aus den Zuteilungsdatenberichten übernommen worden. Dieser Austausch ist aber nach den Regeln für den zweiten Zuteilungszeitraum nicht mehr relevant. Im Kapitel 7.7 finden Sie Hinweise für die notwendigen Korrekturen.

Sofern sich innerhalb des Bezugszeitraums oder nach dem Bezugszeitraum, aber noch vor dem Datum der Antragstellung der ETS-1-Status der Anlage ändert, mit der ein Austausch stattfindet, berücksichtigen Sie bitte die Ausführungen in Kapitel 2.6. Der dort genannte ETS-1-Status ist für die Anlage, mit der ein Austausch stattfindet, maßgebend.

Tabelle 25: Formular „Austausch mit einer anderen Anlage“, Seite 1

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Name der Anlage oder sonstigen Einrichtung	Benennen Sie die Anlage oder sonstigen Einrichtung, zu der eine technische Verbindung oder eine Austauschbeziehung besteht.
Typ der Anlage oder sonstigen Einrichtung	Wählen Sie aus der Liste aus, ob die Anlage, mit der ein Austausch stattfindet, emissionshandlungspflichtig ist oder ob Sie messbare Wärme mit einem Wärmeverteilnetz austauschen. Bezieht die Anlage Wärme aus der Salpetersäureproduktion, wählen Sie den entsprechenden Eintrag aus der Auswahlliste. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Wärme von außerhalb bezogen oder in Ihrer Anlage erzeugt wird. Der Typ „Wärmeerzeugung aus Strom“ ist aufgrund der Änderung der Zuteilungsregeln nicht mehr auswählbar.
DEHSt-Aktenzeichen der Anlage	Aktenzeichen der emissionshandlungspflichtigen Anlage, im Format 14XXX-XXXX. Sofern Wärme aus der Salpetersäureproduktion in der eigenen Anlage erzeugt wurde, geben Sie das eigene Aktenzeichen an.
Begründung der Auswahl des Typs	Bitte begründen Sie, warum Sie diesen Typ der Anlage ausgewählt haben. Aus der Beschreibung soll unter anderem hervorgehen, ob die Anlage dem Emissionshandel unterliegt, ein Wärmeverteilnetz ist oder Salpetersäure herstellt.
Was wird ausgetauscht?	Auswahl aus einer Liste. Sofern Sie oben im Feld „Typ der Anlage oder sonstigen Einrichtung“ entweder „Anlage zur Herstellung von Salpetersäure“ oder „Wärmeverteilnetz“ gewählt haben, ist das Feld hier mit „messbare Wärme“ vorbelegt.
In welcher Richtung erfolgt der Austausch?	„Import“ bedeutet, dass ein Fluss hin zu der Anlage stattfindet, für die ein Zuteilungsantrag gestellt wird. „Export“ bedeutet, dass der Fluss aus dieser Anlage heraus erfolgt.
Die Angaben zum stofflichen Austausch zwischen den Anlagen sind ...	An dieser Stelle dokumentiert die Prüfstelle das Ergebnis der Prüfung der vorgenannten Angaben.
NACE-Code (Rev. 2) der abnehmenden Anlage oder Einrichtung	Geben Sie hier den NACE-Code (Rev. 2) für die in der abnehmenden Anlage durchgeführte Haupttätigkeit an, unter dem das die Anlage betreibende Unternehmen zu statistischen Zwecken berichtet. NACE-Code (Rev.2): Classification of Economic Activities in the European Community – neue Version (für 2010). Die Angabe des NACE-Codes ist nur beim direkten Export von Wärme an eine andere Anlage erforderlich. Bei Wärmeverteilnetzen entfällt die Angabe.
Verbundenes Zuteilungselement	Hier wählen Sie aus der Auswahlliste das entsprechende Zuteilungselement aus, das von dem Austausch betroffen ist. Besteht für die ausgetauschte Wärme kein Zuteilungsanspruch, da zum Beispiel Wärme an eine emissionshandlungspflichtige Anlage exportiert wird, wählen Sie hier „Rest“ aus. Falls das Zuteilungselement nicht in der Auswahlliste erscheint, legen Sie es zunächst an. Gegebenenfalls wählen Sie mehrere Zuteilungselemente aus.
Die Angaben sind ...	Die Prüfstelle dokumentiert das Ergebnis der Prüfung der vorgenannten Angaben.

7.5 Austausch von Zwischenprodukten

Gemäß Artikel 16 Absatz 7 der EU-ZuVO erhält eine Anlage keine Zuteilung für die Herstellung von Zwischenprodukten, die von einem Produkt-Emissionswert eines Produkts umfasst sind (gemäß den jeweiligen Systemgrenzen nach Spalte 3 des Anhangs I der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln) soweit diese Zwischenprodukte von einer anderen Anlage aufgenommen und dort bei der Zuteilung berücksichtigt werden, beispielsweise:

- ▶ Zwischenprodukt Synthesegas zur Herstellung des Endprodukts Wasserstoff
- ▶ Zwischenprodukt Wasserstoff zur Herstellung des Endprodukts Ammoniak
- ▶ Zwischenprodukt Zellstoff zur Herstellung verschiedener Papierprodukte als Endprodukt³⁹

Mit dieser Regelung wird eine Doppelzuteilung verhindert. Daher sind bei der Abgabe eines Zwischenprodukts an eine ETS-1-Anlage die nachfolgend dargestellten Angaben erforderlich.

Zusätzlich sind für folgende Sonderfälle Angaben in dem Formular gefordert, auch wenn sie nicht unter die oben genannten Definitionen von Zwischenprodukten fallen:

- ▶ Als Nebenprodukt eines Produkts mit Produkt-Emissionswert (zum Beispiel Steamcracken) wird ein Produkt mit eigenem Produkt-Emissionswert (zum Beispiel Wasserstoff) hergestellt, das als Zwischenprodukt für ein weiteres Produkt mit Produkt-Emissionswert (zum Beispiel Ammoniak) dient.
- ▶ Flüssiges Roheisen aus einem Hochofen wird zur Endfertigung an eine andere Anlage geliefert, die Zuteilung erfolgt jedoch bei der Anlage, die das „Zwischenprodukt“ Roheisen herstellt.

³⁹ Es erfolgt keine Zuteilung für Zellstoffe, die in denselben oder in technisch angeschlossenen Anlagen zu Papier weiterverarbeitet werden, wenn Wärme aus der Zellstoffherstellung an andere Zuteilungselemente abgegeben wird (Art. 16 Absatz 6 EU-ZuVO).

Tabelle 26: Formular „Austausch mit einer anderen Anlage“, Seite 2 „Ergänzende Angaben zum Zwischenprodukt oder Roheisen“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Name des Zwischenprodukts	Hier geben Sie den Namen des abgegebenen oder bezogenen Zwischenprodukts aus einer Auswahlliste an. Gemäß Artikel 16 Absatz 7 der EU-ZuVO erhält eine Anlage keine Zuteilung, wenn sie Zwischenprodukte herstellt, die von einem Produkt-Emissionswert eines Produkts umfasst sind (gemäß den jeweiligen Systemgrenzen nach Spalte 3 des Anhangs I der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln), soweit diese Zwischenprodukte von einer anderen Anlage aufgenommen werden und dort bei der Zuteilung berücksichtigt werden.
Abgegebene bzw. bezogene Menge	Hier geben Sie die abgegebene oder bezogene Menge eines Zwischenprodukts an, soweit es an eine ETS-1-Anlage abgegeben wird oder aus einer ETS-1-Anlage bezogen wird. Bitte beachten Sie dabei, dass ein positiver Wert einen Bezug eines Zwischenprodukts darstellt und ein negativer Wert eine Abgabe.
Bezogene Menge, aus der Rohstahl hergestellt wird	Hier geben Sie die bezogene Menge flüssigen Roheisens an, aus der Rohstahl hergestellt wird, soweit es aus einer ETS-1-Anlage bezogen wird. Bitte beachten Sie die Hinweise in Leitfaden Teil 3c.
Emissionsmenge [t CO ₂]	Hier geben Sie die Emissionsmenge an, die zur Herstellung des abgegebenen Zwischenprodukts aufgewendet wurde oder zur Endfertigung des Rohstahls aus dem aufgenommenen Roheisen.
Beschreibung der Methode zur Berücksichtigung des abgegebenen Zwischenprodukts bzw. des ausgenommenen flüssigen Roheisens bei der Bestimmung der Jahreswerte des Zuteilungselements	Hier geben Sie an, wie Sie die Aktivitätsrate/n bestimmt haben. Berücksichtigen Sie dabei die Produktion des Zwischenprodukts. Wie stellen Sie sicher, dass die verbleibende zuteilungsfähige Aktivitätsrate (unter Abzug des Aufwands für die Produktion des Zwischenprodukts) konservativ bestimmt ist? Fügen Sie dem Antrag Berechnungen in einem externen Dokument bei. Legen Sie darin dar, dass Sie nicht zuteilungsfähige Mengen bei der Aktivitätsrate des Zuteilungselements herausgerechnet sowie bei den Emissionsmengen berücksichtigt haben. Analog verfahren Sie mit den Angaben zum flüssigen Roheisen.
Die Angaben sind ...	An dieser Stelle dokumentiert die Prüfstelle das Ergebnis der Prüfung der vorgenannten Angaben.
Verbundene physische Einheiten	Bitte nennen Sie die physischen Einheiten, über die Sie das Zwischenprodukt austauschen.
Die Angaben sind ...	An dieser Stelle dokumentiert die Prüfstelle das Ergebnis der Prüfung der vorgenannten Angaben.
Betreiber der anderen Anlage	Bitte geben Sie den Namen sowie die Adresse des Betreibers der anderen Anlage an.
Ansprechpartner/in für die andere Anlage	Bitte geben Sie den Namen sowie die Kontaktdaten des/r Ansprechpartner/in für die andere Anlage an.

Bitte beachten Sie, dass die Prüfstelle übergreifende Angaben zu dem Austausch von Zwischenprodukten in dem Formular „Beschreibung der Anlage“ unter „Angaben in den Unterformularen“ dokumentieren muss (siehe Tabelle 21).

7.6 Interne Stoffströme

Unter „Internen Stoffströmen“ werden Weiterleitungen von kohlenstoffhaltigen Stoffströmen (Brennstoffen, CO₂, ...) zwischen verschiedenen Zuteilungselementen innerhalb einer Anlage verstanden. Sollten in Ihrer Anlage interne Stoffströme auftreten, tragen Sie die entsprechenden Angaben in das FMS-Formular „interner Stoffstrom“ ein. Dies gilt jedoch nicht für zwischen verschiedenen Zuteilungselementen ausgetauschte Restgase: Im Falle von internen Restgasströmen nutzen Sie bitte ausschließlich das Formular „Restgas“.

Bitte beachten Sie dabei, dass Sie jeden internen Stoffstrom nur einmal anlegen, dieser jedoch sowohl einem abgebenden als auch einem aufnehmenden Zuteilungselement zugeordnet werden muss. Bezüglich der Darstellung und Bearbeitung von Methodenfeldern siehe Kapitel 4.

Tabelle 27: „Interner Stoffstrom“, „Beschreibung des Stoffstroms beziehungsweise der CO₂-Weiterleitung“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Angaben zu ...	Bitte wählen Sie aus, ob es sich um einen Stoffstrom oder um eine CO ₂ -Weiterleitung handelt. Für intern ausgetauschte Restgase legen Sie kein Formular „Interner Stoffstrom“ an, sondern nutzen die Restgasbilanz.
Bezeichnung des Stoffstroms bzw. der Weiterleitung	Bitte geben Sie eine eindeutige Bezeichnung für diesen Stoffstrom oder die CO ₂ -Weiterleitung an.
Name des abgebenden Zuteilungselements	Bitte geben Sie an, aus welchem Zuteilungselement dieser interne Stoffstrom stammt. Gegebenenfalls wählen Sie auch „Rest“ aus.
Name des aufnehmenden Zuteilungselements	Bitte geben Sie an, in welchem Zuteilungselement dieser interne Stoffstrom genutzt wird. Gegebenenfalls ist auch „Rest“ oder „Stromerzeugung“ auszuwählen. Sofern ein Stoffstrom oder eine CO ₂ -Weiterleitung in verschiedenen Zuteilungselementen genutzt wird, legen Sie getrennte Formulare für interne Stoffströme an.
Beschreibung des Stoffstroms bzw. der CO ₂ -Weiterleitung	Bitte beschreiben Sie die Erzeugung und Nutzung dieses Stoffstroms und erläutern Sie, nach welchen Kriterien Sie den Stoffstrom den Zuteilungselementen zugeordnet haben.
Die Angaben sind ...	Bitte bestätigen Sie, dass die Beschreibung des Stoffstroms bzw. der CO ₂ -Weiterleitung zutreffend ist.

Tabelle 28: „Interner Stoffstrom“, „Menge und Eigenschaften des Stoffstroms beziehungsweise der Weiterleitung“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Menge	Bitte geben Sie die Jahresmenge in 1000 Nm ³ /a oder t/a an, sofern es sich um einen emissionsrelevanten Stoffstrom handelt. Bei CO ₂ -Weiterleitung ist hier keine Angabe erforderlich.
Heizwert	Bitte geben Sie den unteren Heizwert in GJ/1000Nm ³ oder GJ/t an, sofern dieser Stoffstrom einen Heizwert besitzt. Für Materialströme, die unter Freisetzung von Wärme umgewandelt werden, geben Sie bitte hier den mit dem Materialeinsatz verbundenen Energieinput in GJ/1000Nm ³ oder GJ/t an.
Energiegehalt [TJ]	Der Energiegehalt des Stoffstroms wird automatisch aus obigen Angaben berechnet. Bitte prüfen Sie den Wert.
C-Gehalt	Bitte geben Sie den C-Gehalt in t C/t oder t C/1000 Nm ³ an, sofern es sich um einen emissionsrelevanten Stoffstrom handelt.
CO ₂ -Emissionen	Bitte geben Sie die CO ₂ -Jahresmenge in t CO ₂ /a an, sofern es sich um eine CO ₂ -Weiterleitung handelt.
Biogener Anteil	Bitte geben Sie den biogenen Kohlenstoffanteil (nachhaltige Biomasse) in % C an.
Die Angaben zur Menge und den Stoffwerten sind ...	Bitte bestätigen Sie, dass die Angaben zur Menge und zu den Stoffwerten zutreffend sind.
Ergänzende Anmerkungen	

Bitte beachten Sie, dass die Prüfstelle übergreifende Angaben zu den internen Stoffströmen in dem Formular „Beschreibung der Anlage“ unter „Angaben in den Unterformularen“ dokumentieren muss (siehe Tabelle 21).

7.7 Bilanzierung von Wärmeproduktion und -nutzung

Mit dem Formularsatz „Bilanz Messbare Wärme“ werden die Wärmemengen bilanziert, die in der Anlage erzeugt, aus ETS 1 und Nicht-ETS-1-Anlagen importiert, in der Anlage für verschiedene Zwecke verbraucht sowie an andere Anlagen und Verbraucher außerhalb der eigenen Anlage abgegeben werden (vergleiche Anhang IV der EU-ZuVO).

Sofern innerhalb einer Anlage messbare Wärme verwendet wird, müssen Sie die Wärmebilanz immer vollständig ausfüllen. Dies gilt auch für den Fall, dass Sie für Ihre Anlage keine Zuteilung für messbare Wärme über ein Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert beantragen möchten oder können. Die Wärmebilanz dient der vollständigen Abbildung der Wärmeströme und berechnet insbesondere die Aktivitätsraten, die auf Zuteilungselemente mit Wärme-Emissionswert entfallen. Diese Aktivitätsraten werden im FMS automatisch in die Formulare zu den Zuteilungselementen übertragen (siehe Kapitel 8.2.3).

Auf der Seite 1 der Wärmebilanz bilden Sie im Wesentlichen die Wärmemengen ab, die in der Anlage in dem jeweiligen Jahr verfügbar waren. Hier wird zwischen in der Anlage erzeugter und aus anderen Wärmequellen (ETS 1 und Nicht-ETS 1) importierten Wärmen differenziert.

Falls Sie im Bezugszeitraum in Ihrer Anlage Wärme aus Strom erzeugt haben und Ihren Zuteilungsantrag ausgehend von einem Import von Zuteilungsdatenberichten (siehe Kapitel 2.1.1) erstellen, beachten Sie bitte folgendes: Wärme aus Strom mussten Sie in den Zuteilungsdatenberichten im ersten Zuteilungszeitraum als einen Import von Wärme aus einer Quelle außerhalb des ETS 1 ausweisen. Hierfür hatten Sie dort einen Austausch (Kapitel 7.4) angelegt und für diesen den Typ „Wärme aus Strom“ (oder „nicht EH-pflichtige Anlage“) festgelegt. Da Wärme aus Strom im zweiten Zuteilungszeitraum als in der Anlage erzeugte zuteilungsfähige Wärme bewertet wird, ist die aus dem Datenimport aus dem/den Zuteilungsdatenbericht/en übernommene Darstellung für den Zuteilungsantrag insoweit falsch und erfordert von Ihnen folgende Korrekturen:

- ▶ In die Felder der Formularseite 1 „In der Anlage erzeugte Wärme“ nehmen Sie zusätzlich die in Ihrer Anlage aus Strom erzeugte Wärme auf.
- ▶ Die Wärmemenge, die aus Strom erzeugt wurde, tragen Sie in die entsprechenden Felder auf der gleichen Formularseite ein.
- ▶ Löschen Sie das überflüssige Formular „Austausch mit einer anderen Anlage“, das aus den Zuteilungsdatenberichten für die Wärmeerzeugung aus Strom beim Import übernommen wurde (zu Austauschen allgemein siehe Kapitel 7.4).

Tabelle 29: „Bilanz Messbare Wärme“, Seite 1 „Verfügbare Wärmemenge“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
In der Anlage erzeugte Wärme	Geben Sie hier die im jeweiligen Jahr in der Anlage erzeugte messbare Wärme an. Diese umfasst sowohl die aus Brennstoffen erzeugte Wärme, als auch solche, die aus der Abwärmenutzung oder aus Strom gewonnen wird. Wärme, die aus der Salpetersäureproduktion stammt, geben Sie hier aber nicht an. Letztere ist stattdessen als Import von messbarer Wärme aus einer Nicht-ETS-1-Anlage abzubilden. Das gilt auch dann, wenn diese Wärme innerhalb der Anlage erzeugt wird.
Davon Wärme aus Brennstoffen	Geben Sie hier die im jeweiligen Jahr in der Anlage erzeugte messbare Wärme aus dem Einsatz der unten genannten eingesetzten Brennstoffenergie an. Die Angabe ist freiwillig.
Davon Wärme aus Strom	Geben Sie hier die im jeweiligen Jahr in der Anlage erzeugte messbare Wärme an, die aus Strom erzeugt wurde (zum Beispiel Elektrokessel).
Davon in Kopplung mit einer durch EEG vergüteten Strommenge	Geben Sie hier nur die Menge der in der Anlage im jeweiligen Jahr erzeugten messbaren Wärme an, die in Kraft-Wärme-Kopplung mit nach EEG vergütetem Strom erzeugt wurde und für die ein KWK-Bonus gezahlt wird. Wenn in der Anlage EEG-vergüteter Strom in KWK erzeugt wurde, aber nicht zusätzlich ein KWK-Bonus gezahlt wurde, lassen Sie dieses Feld leer.

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Eingesetzte Brennstoffenergie für die Erzeugung messbarer Wärme in der Anlage [TJ]	Geben Sie die Brennstoffenergie an, die im jeweiligen Jahr insgesamt in der Anlage zur Erzeugung messbarer Wärme (gekoppelt und ungekoppelt) eingesetzt wurde. Die Werte sind Ergebnis des Excel-Tools zur Aufteilung der Brennstoffenergien und Emissionen. Sie finden die Ergebnisse auf dem Tabellenblatt „FMS“, Bereich f) des Tools.
Emissionen in Zusammenhang mit der Erzeugung messbarer Wärme in der Anlage [t CO ₂]	Geben Sie die Emissionen an, die im jeweiligen Jahr insgesamt in der Anlage durch die Erzeugung messbarer Wärme (gekoppelt und ungekoppelt) entstanden sind. Die Werte sind Ergebnis des Excel-Tools zur Aufteilung der Brennstoffenergien und Emissionen. Sie finden die Ergebnisse auf dem Tabellenblatt des Tools „FMS“, Bereich g). Sofern in Ihrer Anlage lediglich Abwärme ausgekoppelt oder Wärme aus Strom erzeugt wird, geben Sie hier bitte keine Emissionen an.
ETS-1-Anlage, von der Wärme bezogen wird	Sofern Ihre Anlage Wärme von einer anderen emissionshandelspflichtigen Anlage bezog, wählen Sie hier diese Anlage aus. Damit die Anlage in der Auswahlliste erscheint, müssen Sie für sie zuvor unter dem Formular „Anlage“ ein Formular „Austausch“ angelegt haben. Sie müssen alle ETS-1-Anlagen, von denen Ihre Anlage Wärme bezieht, darstellen.
Bezogene Wärme aus dieser Anlage	Geben Sie die Menge messbare Wärme an, die von der jeweiligen Anlage importiert wurde.
Nicht-ETS-1-Anlage, von der Wärme bezogen wird	Sofern Ihre Anlage Wärme von einer anderen nicht emissionshandelspflichtigen Anlage oder aus einem Wärmenetz bezog, wählen Sie hier diese Anlage aus. Auch Wärme aus der Salpetersäureherstellung ist als ein Wärmebezug aus einer Nicht-ETS-1-Anlage darzustellen (auch wenn die Erzeugung innerhalb der Anlage erfolgt). Damit die Anlage in der Auswahlliste erscheint, müssen Sie für sie zuvor unter dem Formular „Anlage“ ein Formular „Austausch“ angelegt haben. Sie müssen alle Nicht-ETS-1-Anlagen und Wärmenetze, von denen Ihre Anlage Wärme bezieht, darstellen.
Bezogene Wärme aus dieser Anlage bzw. nicht zuteilungsfähige Wärme [GWh/a]	Geben Sie die Wärmemengen an, die aus der nicht emissionshandelspflichtigen Anlage oder anderen Einrichtung (Wärmenetz, berichtspflichtige Abfallverbrennungsanlage) importiert wurde. Hier geben Sie auch die Wärme an, die aus der Salpetersäureproduktion stammt.
Gesamte Wärme [GWh/a]	Diese Summe wird aus obigen Angaben automatisch berechnet. Bitte prüfen Sie den Wert. Dieser stellt die Gesamtmenge der messbaren Wärme dar, die in dem jeweiligen Jahr in der Anlage verfügbar war.
Davon Wärme aus Nicht-ETS-1-Anlagen [GWh/a]	Diese Summe wird aus obigen Angaben automatisch berechnet. Bitte prüfen Sie den Wert.
Anteil der Wärme aus ETS-1-Anlagen an der verfügbaren Wärmemenge [%]	Der Anteil der Wärme aus ETS-1-Anlagen wird aus obigen Angaben automatisch berechnet. Bitte prüfen Sie den Wert.
Die Angaben zur Berechnung der verfügbaren Wärmemenge der Anlage sind vollständig und zutreffend.	Die Prüfstelle bewertet, ob die Angaben vollständig und zutreffend sind. Hier sind insbesondere die Angaben im Feld „Importierte Wärme aus Nicht-ETS-1-Anlagen bzw. nicht zuteilungsfähige Wärme“ zu berücksichtigen, für die keine Zuteilung beantragt werden kann. Die dort angegebene Wärmemenge darf nicht im Feld „In der Anlage erzeugte Wärme“ enthalten sein.

Auf der Formularseite 2 beschreiben Sie die Prozesse, die Sie zur Erzeugung von Wärme in der Anlage nutzen. Bitte geben Sie an, ob zukünftig Änderungen geplant sind und beschreiben Sie diese. Soweit Sie messbare Wärme in Ihre Anlage importiert haben, beschreiben Sie bitte auf Formularseite 3, mit welchen Methoden Sie die Mengen bestimmen. Für das Ausfüllen der Methodenfelder auf den Formularseiten 2 und 3 gelten die allgemeinen Hinweise aus Kapitel 4.1.

Tabelle 30: „Bilanz Messbare Wärme“, Seiten 2 und 3 „Beschreibung der Prozesse“ sowie „Methoden zur Bestimmung bezogener Wärmemengen“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Beschreibung der Prozesse, in denen Wärme entsteht	Falls messbare Wärme innerhalb der Anlagengrenze produziert wird, beschreiben Sie hier die zugrundeliegenden Prozesse mit Bezug auf die physischen Anlagenteile. Erläutern Sie auch die Methoden, mit denen Sie die entsprechenden Wärmemengen bestimmt haben.
Die Beschreibung der wärmeerzeugenden Prozesse und deren Verknüpfung mit physischen Anlagenteilen ist ...	Die Prüfstelle bewertet die Beschreibung der Prozesse, in denen Wärme entsteht, und deren Verknüpfung mit physischen Anlagenteilen als „zutreffend“ oder „nichtzutreffend“. Die Antwort „entfällt“ wählen Sie sie aus, wenn keine messbare Wärme in der Anlage erzeugt wurde.
Methode zur Bestimmung der bezogenen Wärmemengen von ETS-1- und Nicht-ETS-1-Anlagen (inklusive Wärme aus der Herstellung von Salpetersäure)	Falls die Anlage messbare Wärme von anderen Anlagen importiert hat, beschreiben Sie hier, wie Sie die jeweiligen Wärmemengen ermittelt haben. Das gilt auch für Anlagen, die Wärme aus der Herstellung von Salpetersäure nutzen.
Ist die Methode geeignet und wurde sie angewendet?	Die Prüfstelle bewertet die angewendete Methode zur Bestimmung der bezogenen Wärmemengen von ETS-1- und Nicht-ETS-1-Anlagen. Die Bewertung beinhaltet sowohl die Eignung der Methode als auch die korrekte Anwendung der Methode. Die Prüfstelle wählt „entfällt“, wenn keine messbare Wärme importiert wurde.
Ergänzende Bemerkungen zur Bestimmung der verfügbaren Wärmemenge	Die Prüfstelle soll hier ergänzende Hinweise zur Bestimmung der verfügbaren Wärmemenge geben.

Auf der Formularseite 4 geben Sie die Wärmemengen an, die Sie für Zwecke verwenden, die nicht beziehungsweise nicht in Ihrer Anlage über ein Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert zuteilungsfähig sind. Dies betrifft die Verwendung messbarer Wärme für die Stromerzeugung, den Export von Wärme an andere ETS-1-Anlagen sowie den Verbrauch von Wärme für die Erzeugung von Produkten mit Produkt-Emissionswert (auch Zwischenprodukte). Formularseite 5 gibt eine Übersicht über die insgesamt aufgrund ihrer Verwendung nicht zuteilungsfähigen Wärmemengen sowie der Mengen, die für zuteilungsfähige Zwecke verbleiben.

Tabelle 31: „Bilanz messbare Wärme“, Seite 4 und 5 „Wärmemenge, die aufgrund ihrer Verwendung nicht zuteilungsfähig nach Wärme-Emissionswert ist“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Messbare Wärme, die in der Anlage zur Stromproduktion verbraucht wird [GWh/a]	Geben Sie die Menge messbarer Wärme an, die in der Anlage zur Stromproduktion verbraucht wurde.
Bestimmung des Anteils der Wärme aus Nicht-ETS-1-Anlagen an der messbaren Wärme, die in der Anlage zur Stromproduktion verbraucht wird	Bei der Auswahl „automatisch“ bestimmt das FMS in den darauffolgenden Feldern die Aufteilung der Wärmemenge für die Stromproduktion auf der Grundlage des Verhältnisses von verfügbarer Wärme aus ETS-1-Anlagen und Nicht-ETS-1-Anlagen. Sollte dies nicht sachgerecht sein, können Sie stattdessen „manuell“ wählen.
Davon Wärme aus Nicht-ETS-1-Anlagen [GWh]	Dieses Feld füllen Sie nur dann aus, wenn Sie in dem vorhergehenden Feld die Option „manuell“ gewählt haben. Hier erfolgt die Eingabe, wie viel der oben angegebenen messbaren Wärme zur Stromproduktion aus nicht emissionshandelspflichtigen Anlagen stammt oder nicht zuteilungsfähig ist (Wärme aus Salpetersäureproduktion).
Messbare Wärme, die in Zuteilungselementen mit Produkt-Emissionswert verbraucht wird [GWh/a]	Der Wert wird aus den Formularen für „Produkt-EW“ für „Zuteilungselemente mit Produkt-Emissionswert“ übernommen. Sie können hier keinen Wert eingeben.
Davon Wärme aus Nicht-ETS-1-Anlagen	Der Wert wird aus den Formularen für „Produkt-EW“ für „Zuteilungselemente mit Produkt-Emissionswert“ übernommen. Sie können hier keinen Wert eingeben.
Messbare Wärme, die in der Anlage für die Herstellung von Zwischenprodukten verbraucht wird [GWh/a]	Geben Sie die Menge messbarer Wärme an, die in der Anlage für die Herstellung von Zwischenprodukten verbraucht wird, soweit diese Zwischenprodukte von einer anderen Anlage aufgenommen und dort bei der Zuteilung berücksichtigt werden.

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Davon Wärme aus Nicht-ETS-1-Anlagen [GWh/a]	Der Wert wird vom FMS auf Grundlage der in der Anlage verfügbaren Wärmemengen aus ETS-1- und Nicht-ETS-1-Quellen berechnet.
ETS-Anlage, an die Wärme abgegeben wird	Sofern Ihre Anlage Wärme an eine andere emissionshandelspflichtige Anlage exportiert hat, wählen Sie hier diese Anlage aus. Damit die Anlage in der Auswahlliste erscheint, müssen Sie für diese zuvor unter dem Formular „Anlage“ ein Formular „Austausch“ angelegt haben. Sie müssen alle ETS-1-Anlagen, an die Ihre Anlage Wärme exportiert hat, darstellen. Wählen Sie „entfällt“ aus, falls keine Wärme direkt an ETS-1-Anlagen abgegeben wurde.
Abgegebene Wärme an diese Anlage [GWh/a]	Bitte geben Sie die messbare Wärme an, die an diese Anlage exportiert wurde.
Gesamte nicht zuteilungsfähige Wärmemenge [GWh/a]	Diese Summe wird aus den vorherigen Angaben automatisch berechnet. Bitte prüfen Sie den Wert.
Davon Wärme aus Nicht-ETS-1-Anlagen [GWh/a]	Die Summe der Wärmemenge aus Nicht-ETS-1-Anlagen wird aus den vorherigen Angaben automatisch berechnet. Bitte prüfen Sie den Wert.
Die verfügbare Wärmemenge, für die keine Zuteilung nach Wärme-Emissionswert beansprucht werden kann, wurde zutreffend ermittelt.	Die Prüfstelle bewertet, ob die Angaben zu den Wärmemengen, für die keine Zuteilung nach dem Wärme-Emissionswert beantragt werden kann, vollständig und zutreffend sind.
Gesamte Wärmemenge, die potenziell den Wärme-Emissionswerten zuzuordnen ist [GWh/a]	Diese Summe wird aus vorherigen Angaben automatisch berechnet. Bitte prüfen Sie den Wert.
Davon Wärme aus ETS-1-Anlagen [GWh/a]	Die Summe dieser Wärme aus ETS-1-Anlagen wird aus vorherigen Angaben automatisch berechnet. Bitte prüfen Sie den Wert.

Auf der Formularseite 6 beschreiben Sie die Methoden, mit denen Sie die Wärmemengen bestimmen, die der Art nach nicht zuteilungsfähig sind. Für das Ausfüllen dieser Formularseite gelten die allgemeinen Hinweise aus Kapitel 4.1.

Tabelle 32: „Bilanz Messbare Wärme“, Seite 6 „Methoden zur Bestimmung der Wärmemenge, die aufgrund ihrer Verwendung nach Wärme-Emissionswert nicht zuteilungsfähig ist“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Methoden zur Bestimmung der Wärmemenge, die aufgrund ihrer Verwendung nicht zuteilungsfähig nach Wärme-Emissionswert ist	Bitte beschreiben Sie die Methoden, nach denen Sie die Wärmemengen bestimmt haben, die aufgrund ihrer Verwendung nicht zuteilungsfähig nach Wärme-Emissionswert sind.
Sind die Methoden geeignet und wurden sie angewendet?	Die Prüfstelle bewertet die angewendeten Methoden zur Bestimmung der Wärmemengen, die aufgrund ihrer Verwendung nicht zuteilungsfähig nach Wärme-Emissionswert sind. Sie entscheidet dabei, ob die Methoden sowohl geeignet sind als auch, ob die beschriebenen Methoden korrekt angewendet wurden.
Ergänzende Bemerkungen	Die Prüfstelle kann hier ergänzende Hinweise zur Bestimmung der nicht zuteilungsfähigen Wärmemenge geben.

Auf der Formularseite 7 erfassen Sie alle Wärmemengen, die nach der Art ihrer Verwendung zuteilungsfähig sind. Dies können Wärmeverbräuche innerhalb der Anlage, aber außerhalb von Zuteilungselementen mit Produkt-Emissionswert sein oder Wärmeexporte an andere Anlagen, die nicht emissionshandelspflichtig sind, oder an Wärmenetze. Sie geben auch die Anteile der jeweiligen Wärmemengen an, die auf Carbon-Leakage-gefährdete Prozesse/Produkte entfallen sowie bei Wärmeexporten an ein Netz den Anteil der Fernwärme.

Am Ende der Formularseite werden im FMS die Wärmemengen ausgewiesen, die auf die Zuteilungselemente mit Wärme-Emissionswert entfallen.

Tabelle 33: „Bilanz Messbare Wärme“, Seite 7 „Berechnung der nach Wärme-Emissionswert zuteilungsfähigen Wärmemenge“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Wärmeverbrauch in der Anlage [GWh/a]	Bitte geben Sie an, wie viel Wärme innerhalb der Anlage für zuteilungsfähige Zwecke verwendet wird. Diese Angabe darf nicht den Eigenverbrauch für die Wärmeerzeugung enthalten.
Anteil, der auf das Zuteilungselement „Wärme-Emissionswert, CL-gefährdet, nicht CBAM“ entfällt [%]	Bitte geben Sie an, welcher Anteil hiervon auf CL-gefährdete Prozesse entfällt, die nicht dem CBAM unterliegen. Falls Sie diesen Antrag durch Import des Zuteilungsdatenberichts angelegt haben: Dieses Feld wurde mit dem Wert vorbelegt, der im Zuteilungsdatenbericht unter „Anteil, der auf das Zuteilungselement „Wärme-Emissionswert, CL-gefährdet“ entfällt“ eingetragen wurde. Sie müssen diesen Wert hier korrigieren, falls einer der folgenden Gründe zutrifft: i) Es wurde Wärme zur Herstellung von Produkten verwendet, die unter den CBAM fallen. ii) Ein Teil dieser Wärme wurde nicht für CL-gefährdete Produkte verwendet, sie wurde jedoch aufgrund der zum damaligen Zeitpunkt geltenden De-Minimis-Regel (10 Abs. 3 der EU-ZuVO in der Fassung vom 19.12.2018) dem Zuteilungselement „Wärme-Emissionswert, CL-gefährdet“ zugeordnet.
Anteil, der auf das Zuteilungselement „Wärme-Emissionswert, CL-gefährdet, CBAM“ entfällt [%]	Bitte geben Sie an, welcher Anteil hiervon auf CL-gefährdete Prozesse entfällt, die dem CBAM unterliegen.
Die Angaben sind ...	Die Prüfstelle bewertet, ob die Angaben zum Wärmeverbrauch in der Anlage zutreffend sind.
Nicht-ETS-1-Anlage oder berichtspflichtige Abfallverbrennungsanlage, an die Wärme abgegeben wird	Sofern Ihre Anlage Wärme an eine andere nicht emissionshandelspflichtige Anlage, eine berichtspflichtige Abfallverbrennungsanlage oder ein Wärmenetz exportiert, wählen Sie hier diese Anlage oder das Netz aus. Damit die Anlage in der Auswahlliste erscheint, müssen Sie für sie zuvor unter dem Formular „Anlage“ ein Formular „Austausch“ angelegt haben. Angaben zu mehreren Anlagen bzw. Wärmenetzen sind möglich.
Abgegebene Wärme an diese Anlage [GWh/a]	Bitte geben Sie die Wärmemenge an, die an diese Anlage oder das Wärmenetz abgegeben wurde.
Anteil der Wärme für CL-gefährdete Prozesse und nicht CBAM-Waren [%]	Geben Sie hier den Anteil der abgegebenen Wärme an, der in einem CL-gefährdeten Sektor, aber nicht für die Herstellung von Waren im Anwendungsbereich des CBAM verwendet wurde. Falls Sie diesen Antrag durch Import des Zuteilungsdatenberichts angelegt haben: Dieses Feld wurde mit dem Wert vorbelegt, der im Zuteilungsdatenbericht unter „Anteil, der auf das Zuteilungselement „Wärme-Emissionswert, CL-gefährdet“ entfällt“ eingetragen wurde. Sie müssen diesen Wert hier korrigieren, falls einer der folgenden Gründe zutrifft: i) Es wurde Wärme zur Herstellung von Produkten verwendet, die unter den CBAM fallen. ii) Ein Teil dieser Wärme wurde nicht für CL-gefährdete Produkte verwendet, sie wurde jedoch aufgrund der zum damaligen Zeitpunkt geltenden De-Minimis-Regel (10 Abs. 3 der EU-ZuVO in der Fassung vom 19.12.2018) dem Zuteilungselement „Wärme-Emissionswert, CL-gefährdet“ zugeordnet.
Anteil der Wärme für CL-gefährdete Prozesse und CBAM-Waren [%]	Geben Sie hier den Anteil der abgegebenen Wärme an, der in einem CL-gefährdeten Sektor und für die Herstellung von Waren im Anwendungsbereich des CBAM verwendet wurde.
Anteil der Wärmeabgabe als Fernwärme im Sinne der EU-ZuVO [%]	Bitte geben Sie an, welcher Anteil auf die Wärmeabgabe als Fernwärme im Sinne der EU-ZuVO entfällt.
Die Angaben sind ...	Die Prüfstelle bewertet, ob die Angaben zu den zuteilungsfähigen Wärmemengen sowie zu dem CL-Status, zum CBAM sowie zum Status als Fernwärme zutreffend sind.
Ist der Nachweis für die Verwendung der exportierten Wärme beigefügt?	Ein solcher Nachweis ist erforderlich, wenn Sie für die Wärmeabgabe ein Carbon-Leakage-Risiko, Abgabe von Fernwärme oder die Herstellung von Produkten, die nicht dem CBAM unterliegen, geltend machen möchten. Bitte beachten Sie die Hinweise in Leitfaden Teil 3a.
Zuteilungsfähige Wärmemenge [GWh/a]	Diese Summe wird aus obigen Angaben automatisch berechnet. Bitte prüfen Sie den Wert.

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Jahresmenge der Wärme für das Zuteilungselement „Wärme-Emissionswert, CL-gefährdet, nicht CBAM“ [GWh/a]	Diese Summe wird aus obigen Angaben automatisch berechnet. Die Jahresmenge wird in das Zuteilungselement „Wärme-Emissionswert, CL-gefährdet, nicht CBAM“ zur Bestimmung der historischen Aktivitätsrate übernommen. Bitte prüfen Sie den Wert.
Jahresmenge der Wärme für das Zuteilungselement „Wärme-Emissionswert, CL-gefährdet, CBAM“ [GWh/a]	Diese Summe wird aus obigen Angaben automatisch berechnet. Die Jahresmenge wird in das Zuteilungselement „Wärme-Emissionswert, CL-gefährdet, CBAM“ zur Bestimmung der historischen Aktivitätsrate übernommen. Bitte prüfen Sie den Wert.
Jahresmenge der Wärme für das Zuteilungselement „Wärme-Emissionswert, nicht CL-gefährdet“ [GWh/a]	Diese Summe wird aus obigen Angaben automatisch berechnet. Die Jahresmenge wird in das Zuteilungselement „Wärme-Emissionswert, nicht CL-gefährdet“ zur Bestimmung der historischen Aktivitätsrate übernommen. Bitte prüfen Sie den Wert.
Jahresmenge der Wärme für das Zuteilungselement „Fernwärme“ [GWh/a]	Diese Summe wird aus obigen Angaben automatisch berechnet. Die Jahresmenge wird in das Zuteilungselement „Fernwärme“ zur Bestimmung der historischen Aktivitätsrate übernommen. Bitte prüfen Sie den Wert.

Auf der letzten Formularseite 8 beschreiben Sie die Methoden, die Sie angewendet haben und die Sie zukünftig planen, um die zuteilungsfähigen Wärmemengen zu bestimmen. Für das Ausfüllen dieser Formularseite gelten die allgemeinen Hinweise aus Kapitel 4.1.

Tabelle 34: „Bilanz Messbare Wärme“, Seite 8 „Methode zur Bestimmung der Wärmemengen“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Methoden zur Bestimmung der Wärmemengen	Bitte beschreiben Sie die Methoden, mit denen Sie die zuteilungsfähigen Wärmemengen bestimmt haben.
Sind die Methoden geeignet und wurden sie angewendet?	Die Prüfstelle bewertet die angewendete Methode zur Bestimmung der zuteilungsfähigen Wärmemengen. Sie entscheidet dabei, ob sie sowohl geeignet ist als auch ob die beschriebene Methode korrekt angewendet wurde.
Ergänzende Bemerkungen	Die Prüfstelle kann hier ergänzende Hinweise zur Bestimmung der zuteilungsfähigen Wärmemenge geben.

7.8 Bilanzierung von elektrischer Energie

Nach der novellierten EU-ZuVO werden für jede Anlage die eingesetzten und erzeugten Strommengen und die aus Strom gewonnenen Wärmemengen verpflichtend erfasst. Daher sind die folgenden Angaben verpflichtend:

- ▶ Sie müssen auf dem Formular „Emissionen und Energieeinsatz“ für jedes Zuteilungselement die jährliche Strommenge angeben, die zum Hauptzweck der Wärmeerzeugung eingesetzt wurde. Dazu zählen sowohl Strommengen zur Erzeugung messbarer Wärme (zum Beispiel in Elektrokessel) als auch der Stromeinsatz mit dem primären Ziel der Erzeugung nicht-messbarer Wärme.
- ▶ Sofern in Ihrer Anlage messbare Wärme erzeugt wird, müssen Sie auf Seite 1 im Formular „Bilanz Messbare Wärme“ die durch Stromeinsatz gewonnenen Wärmemengen separat angeben (siehe auch Kapitel 7.7)
- ▶ Sie müssen auf den Formularen für die Zuteilungselemente mit Produkt-Emissionswert und Wärme-Emissionswert die Wärmemengen angeben, die aus Strom gewonnen und im jeweiligen Zuteilungselement verbraucht wurden.
- ▶ Auf den Formularen für die Zuteilungselemente mit Produkt-Emissionswert gemäß Anhang I Nummer 2 der EU-ZuVO (früher: Zuteilungselemente mit „Austauschbarkeit von Brennstoff und Strom“) müssen Sie den „maßgeblichen Stromverbrauch“ für die Herstellung des betreffenden Produktes angeben. Die Definition des „maßgeblichen Stromverbrauchs“ hat sich gegenüber dem ersten Zuteilungszeitraum nicht verändert. Der Einsatz von Strom führt jedoch nicht mehr zu einer Minderung der Zuteilung.
- ▶ Sofern innerhalb der Anlage Strom erzeugt wurde (dies gilt auch, wenn Strom in einem Notstromaggregat erzeugt wurde), müssen Sie die Strommengen auf dem Formular „Bilanz Elektrische Energie“ gemäß den Erläuterungen in Tabelle 35 bilanzieren.

Hinsichtlich der Darstellung der Methoden auf den Formularseiten 2 und 3 gelten die allgemeinen Hinweise entsprechend Kapitel 4.6.3.

Tabelle 35: Formular „Bilanz Elektrische Energie“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Nettostromerzeugung innerhalb der Anlage, die auf die Umsetzung eines Brenn- oder Rohstoffs zurückzuführen ist [MWh/a]	Hier geben Sie die Nettostromerzeugung aus Verbrennungsprozessen (fossile und biogene Brennstoffe) an (zum Beispiel offene Gasturbinen, Kondensationsturbinen und Strom aus KWK-Prozessen).
Nettostromerzeugung innerhalb der Anlage, die NICHT auf die Umsetzung eines Brenn- oder Rohstoffs zurückzuführen ist [MWh/a]	Hier geben Sie die sonstige Stromerzeugung in der Anlage an, zum Beispiel Wasserkraft, Windkraft, Solarenergie, sowie Expansionsturbinen und andere Prozesse außerhalb des Emissionshandels.
Stromimport [MWh/a]	Hier geben Sie die Menge an importiertem Strom aus einem Stromnetz oder aus anderen Anlagen an.
Stromexport an andere Anlagen [MWh/a]	Hier geben Sie die Menge an exportiertem Strom an andere Anlagen an.
Stromexport an Stromnetze [MWh/a]	Hier geben Sie die Menge an exportiertem Strom in ein Stromnetz an.
In der Anlage verfügbare Strommenge [MWh/a]	Diese Menge wird automatisch berechnet. Bitte prüfen Sie den Wert.
Stromverbrauch für die Herstellung von Produkten mit Produkt-Emissionswert [MWh/a]	Für Zuteilungselemente mit Produkt-Emissionswert müssen Sie den maßgeblichen Stromverbrauch für die Herstellung des betreffenden Produkts im Formular „Produkt-Emissionswert“ angeben. Die Summe über alle Zuteilungselemente mit Produkt-Emissionswert wird hier angezeigt.
Stromverbrauch für die Herstellung von Produkten ohne Produkt-Emissionswert [MWh/a]	Der Stromverbrauch für die Herstellung von Produkten außerhalb von Zuteilungselementen mit Produkt-Emissionswert sollte im Formular „Produktionsdaten“ in den Fallback-Zuteilungselementen angegeben werden. Die Summe über alle Produkte aller Zuteilungselemente ohne Produkt-Emissionswert wird hier angezeigt. In diesem Wert sollte auch der Stromverbrauch für die Erzeugung messbarer Wärme bei Wärme liefernden Anlagen enthalten sein.
Sonstiger Stromverbrauch in der Anlage [MWh/a]	Die Differenz aus der in der Anlage verfügbaren Strommenge abzüglich des Stromverbrauchs für die Herstellung von Produkten wird hier angezeigt. Bitte prüfen Sie den Wert. Er darf nicht negativ sein.
Die Angaben zur Bilanz der elektrischen Energie der Anlage sind vollständig.	Die Prüfstelle prüft, ob die Angaben zur Bilanz der elektrischen Energie vollständig sind.
Die Angaben zur Bilanz der elektrischen Energie der Anlage sind ...	Die Prüfstelle prüft, ob die Angaben zur Bilanz der elektrischen Energie zutreffend sind.
Beschreibung der Stromerzeugung in der Anlage	Für den Strom, der innerhalb der Anlagengrenzen erzeugt wird, beschreiben Sie die zugrunde liegenden Prozesse mit Bezug auf physische Anlagenteile.
Die Beschreibung der stromerzeugenden Prozesse und deren Verknüpfung mit physischen Anlagenteilen ist ...	Die Prüfstelle bewertet die Beschreibung der stromerzeugenden Prozesse und deren Verknüpfung mit physischen Anlagenteilen.
Methode zur Bestimmung der Strommengen	Bitte beschreiben Sie die Methoden, mit denen Sie die erzeugten und genutzten Strommengen bestimmt haben.
Ist die Methode geeignet und wurde sie angewendet?	Die Prüfstelle prüft, ob die Methode zur Bestimmung der Strommengen geeignet ist und ob sie angewendet wurde.
Ergänzende Bemerkungen	

8

Ermittlung der historischen Aktivitätsrate und Beschreibung der Zuteilungselemente im FMS

8.1	Historische Aktivitätsrate	120
8.2	Angaben zu den Zuteilungselementen	122
8.2.1	Übergreifende Angaben zu den Zuteilungselementen.....	122
8.2.2	Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert	124
8.2.3	Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert.....	128
8.2.4	Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert	131
8.2.5	Zuteilungselement mit Prozessemissionen.....	132
8.2.6	Angabe von Produktionsdaten	133

In diesem Kapitel wird die Bestimmung der historischen Aktivitätsrate der Zuteilungselemente gemäß Artikel 15 der EU-ZuVO und deren Eingabe im FMS beschrieben.

8.1 Historische Aktivitätsrate

Die historische Aktivitätsrate gemäß Artikel 15 EU-ZuVO ist Grundlage für die Zuteilung. Sie muss daher für jedes Zuteilungselement bestimmt werden, für das eine Zuteilung beantragt wird. Im Regelfall ist die historische Aktivitätsrate gleich dem Median der jährlichen Aktivitätsraten dieses Zuteilungselements im Bezugszeitraum. Dieser umfasst für den hier behandelten Zuteilungszeitraum 2026 bis 2030 die Jahre 2019 bis 2023.

Folgende Regeln sind dabei zu beachten:

1. Bei der Medianbildung werden nur Kalenderjahre berücksichtigt, in denen die Anlage mindestens einen Tag in Betrieb war⁴⁰.
2. Wurde ein Zuteilungselement innerhalb des Bezugszeitraums erstmalig in Betrieb genommen, werden die vorausgehenden Jahre bei der Medianbildung nicht berücksichtigt. Siehe hierzu auch Beispiel 1.
3. Jahre, in denen ein bereits vorher bestehendes Zuteilungselement der Anlage eine Aktivitätsrate von Null aufwies, während mindestens ein weiteres Zuteilungselement in Betrieb war, gehen mit Null in die Medianbildung für dieses Zuteilungselement ein. Dieser Fall kann insbesondere bei Anlagen auftreten, die innerhalb einer Produktionslinie verschiedene Produkte mit jeweils eigenen Zuteilungselementen mit Produkt-Emissionswert herstellen können. Siehe hierzu auch Beispiel 2.
4. War ein Zuteilungselement in einem Bezugszeitraum mindestens ein Jahr und weniger als zwei Kalenderjahre in Betrieb, weil es innerhalb des vorletzten Jahres dieses Bezugszeitraums (das heißt nach dem 01.01.2022) in Betrieb genommen wurde, so ist die historische Aktivitätsrate die Aktivitätsrate des letzten Jahres dieses Bezugszeitraums (hier also des Jahres 2023)⁴¹.
5. War ein Zuteilungselement in einem Bezugszeitraum weniger als ein Kalenderjahr in Betrieb, weil es innerhalb des letzten Jahres dieses Bezugszeitraums in Betrieb genommen wurde (das heißt nach dem 01.01.2023), so ist die historische Aktivitätsrate die Aktivitätsrate des Folgejahres (hier also des Jahres 2024), die mit dem Zuteilungsdatenbericht 2024 mitzuteilen ist⁴².

⁴⁰ Vergleiche Art. 15 Abs. 7 Unterabsatz 1 EU-ZuVO

⁴¹ Vergleiche Art. 15 Abs. 7 Unterabsatz 2 EU-ZuVO. In diesem Fall wird die Aktivitätsrate des Jahres 2022 nicht bei der Medianbildung berücksichtigt.

⁴² Vergleiche Art. 15 Abs. 7 Unterabsatz 3 EU-ZuVO. In diesen Fällen können die historischen Aktivitätsraten nicht mehr in die NIMS-Liste einfließen. Sie liegen jedoch rechtzeitig vor dem jeweiligen Zuteilungszeitraum vor. Die Einreichung eines Zuteilungsantrages mit reduziertem Umfang ist trotzdem notwendig (siehe Kapitel 2.3).

Beispiel 1:

Eine Papierfabrik, die bis 2019 nur Zeitungspapier und ungestrichenes Feinpapier herstellte, hat im Jahre 2020 eine neue Produktionslinie zur Herstellung von gestrichenem Feinpapier in Betrieb genommen. Alle drei Produkte werden verschiedenen Produkt-Emissionswerten zugeschrieben.

Tabelle 36: Historische Aktivitätsrate einer Papierfabrik (Beispiel)

	2019	2020	2021	2022	2023
Zeitungspapier	800	400	500	700	0
Ungestrichenes Feinpapier	200	600	500	0	500
Gestrichenes Feinpapier	--	400	500	700	800

Bei den beiden erstgenannten Zuteilungselementen sind bei der Medianbildung alle fünf Jahre des Bezugszeitraums zu berücksichtigen, beim Zuteilungselement Gestrichenes Feinpapier fließen dagegen nur die Jahre 2020 bis 2023 ein, da dieses Zuteilungselement im Jahre 2019 noch nicht in Betrieb war.

$$HAR_{\text{Zeitungsdruckpapier}} = \text{Median}_{2019-2023} = 500$$

$$HAR_{\text{Ungestrichenes Feinpapier}} = \text{Median}_{2019-2023} = 500$$

$$HAR_{\text{Gestrichenes Feinpapier}} = \text{Median}_{2020-2023} = (500 + 700) / 2 = 600$$

Beispiel 2:

Eine Glashütte hat eine Produktionslinie, auf der sowohl farbloses als auch gefärbtes Glas hergestellt werden kann. Die beiden Produkte werden durch zwei verschiedene Zuteilungselemente mit Produkt-Emissionswert beschrieben.

Tabelle 37: Historische Aktivitätsrate einer Glashütte (Beispiel, Angaben in 1000 t)

	2019	2020	2021	2022	2023
Gefärbtes Glas	800	800	0	0	800
Farbloses Glas	0	0	800	800	0

Die historischen Aktivitätsraten, das heißt der jeweilige Median der jährlichen Produktionsmengen im Bezugszeitraum, in der die Anlage mindestens einen Tag in Betrieb war, werden in diesem Beispiel wie folgt ermittelt:

$$HAR_{\text{gefärbtes Glas}} = \text{Median}_{2019-2023} = 800$$

$$HAR_{\text{farbloses Glas}} = \text{Median}_{2019-2023} = 0$$

8.2 Angaben zu den Zuteilungselementen

Bei der Eingabe im FMS ist für jedes definierte Zuteilungselement zunächst eine allgemeine Beschreibung erforderlich. Nachfolgend werden spezifische Daten für die unterschiedlichen Zuteilungselemente abgefragt.

8.2.1 Übergreifende Angaben zu den Zuteilungselementen

Die folgenden Angaben erfolgen auf der Seite „Beschreibung des Zuteilungselements“ und sind sowohl bei Zuteilungselementen mit Produkt-Emissionswert, als auch bei den Zuteilungselementen mit Wärme-Emissionswert, Brennstoff-Emissionswert oder Prozessemissionen erforderlich.

Tabelle 38: Formular „Zuteilungselement mit ...“, Seite 1 und 2 „Beschreibung des Zuteilungselements“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Name des Zuteilungselements	Hier erfolgt die Auswahl der zutreffenden Produkte bzw. der Fallback-Zuteilungselemente aus der Auswahlliste. Damit eine Auswahlliste erscheint, muss auf dem Formular „Anlage“ mindestens eine Tätigkeit nach TEHG ausgewählt sein.
CL-gefährdet	Je nach ausgewähltem Zuteilungselement wird dieses Feld automatisch belegt.
Unterliegt das Zuteilungselement dem CBAM?	Je nach ausgewähltem Zuteilungselement wird dieses Feld automatisch belegt.
Erhebung von Stromverbrauchsdaten gem. Anhang I Abschnitt 2 EU-ZuVO	Je nach ausgewähltem Zuteilungselement wird dieses Feld automatisch belegt.
Wurden für dieses Zuteilungselement alle Jahreswerte aus allen der DEHSt vorliegenden Zuteilungsdatenberichten vollständig und unverändert übernommen?	Wählen Sie „ja“, wenn Sie gegenüber den letzten bei der DEHSt eingereichten Fassungen Ihrer Zuteilungsdatenberichte über den Bezugszeitraum 2019 bis 2023 keine Änderungen an den Daten vorgenommen haben. Anderenfalls wählen Sie „nein“.
Erläuterung der Gründe für Änderung der Daten	Soweit zutreffend, erläutern Sie bitte die Gründe für Änderungen gegenüber den mit den Zuteilungsdatenberichten bereits eingereichten Daten.
Die Angaben sind ist...	Die Prüfstelle bewertet die Plausibilität der Angaben zur Wahl des Zuteilungselements sowie zur Übernahme der Daten aus den Zuteilungsdatenberichten.
Erläuterungen, wenn Angaben unzutreffend sind	
Sind abgegebene oder aufgenommene Zwischenprodukte bei der Ermittlung der Aktivitätsraten zu berücksichtigen?	Hier wird automatisch angezeigt, ob unter „Austausch“ die Berücksichtigung von Zwischenprodukten für dieses Zuteilungselement angegeben wurde.
Hat dieses Zuteilungselement seinen Betrieb ab dem 01.01.2019 aufgenommen?	Die nachfolgende Angabe des Datums ist nur notwendig, wenn dieses Zuteilungselement seinen Betrieb ab dem 01.01.2019 aufgenommen hat.
Datum der Aufnahme des Betriebs	Bitte geben Sie hier den ersten Tag des Betriebs an. Das ist der Tag, an dem die Aktivitätsrate des Zuteilungselements erstmals größer als Null ist.
Die Angaben zur Aufnahme des Betriebs dieses Zuteilungselements sind...	An dieser Stelle dokumentiert die Prüfstelle das Ergebnis der Prüfung der vorgenannten Angaben.
Beschreibung des Zuteilungselements	
Beschreibung des Zuteilungselements	Bitte beschreiben Sie das Zuteilungselement kurz und gehen Sie dabei auf die Zuordnung der physischen Einheiten, die Systemgrenzen (gegebenenfalls mehrere Produkte in einer Produktionslinie), die Abgrenzung zu Fallback-Produkten sowie auf relevante Messpunkte ein.
Die Beschreibung stimmt mit den Verhältnissen vor Ort überein.	An dieser Stelle dokumentiert die Prüfstelle das Ergebnis der Prüfung der vorgenannten Angaben.

Auf der folgenden Seite dieses Formulars beschreiben Sie die Methoden, mit denen Sie die Menge aller innerhalb dieses Zuteilungselements erzeugten Produkte ermittelt haben. Die Angabe zu den Produktionsmengen selbst erfolgt im Formular „Produktionsdaten“, das für jedes Zuteilungselement einzeln angelegt werden muss. Die Beschreibung zu diesem Formular finden Sie in Kapitel 8.2.6.

Tabelle 39: Formular „Zuteilungselement mit ...“, Seite 2 „Angaben auf Formularen <Produktionsdaten>“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Wie wurden die Produktionsdaten bestimmt?	Hier beschreiben Sie die Ermittlung der Produktionsdaten für dieses Zuteilungselement: Dies betrifft zum Beispiel Messgrößen, abgeleitete technische Größen, die Vermeidung von Doppelzählungen bei Produktionsangaben insbesondere bei Fall-back-Zuteilungselementen sowie für Zwischen- und Nebenprodukte. Diese Angaben betreffen übergreifend alle Produkte des Zuteilungselements, die in den Formularen „Produktionsdaten“ aufgeführt sind. In der Regel sollten die Daten mit den Angaben im Wirtschaftsbericht übereinstimmen. Sofern das nicht der Fall ist, begründen Sie bitte die Abweichung der Angaben.
Anmerkungen zur Produktionsdatenbestimmung	Einschätzung der oben genannten Angaben des Betreibers durch die Prüfstelle.

Auf der letzten Seite jedes Formulars „Zuteilungselement mit ...“ bestätigen Sie, dass Sie gemäß Abschnitt 4 in Anhang VII der EO-ZuVO die Datenquellen mit der höchsten erreichbaren Genauigkeit zur Datenüberwachung gewählt haben.

Tabelle 40: Formular „Zuteilungselement mit ...“, letzte Seite „Einhaltung der Genauigkeitsanforderungen“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Die Hierarchie der anzuwendenden Bestimmungsmethoden wurde eingehalten.	Haben Sie bei der Wahl der Bestimmungsmethoden und Datenquellen die höchste erreichbare Genauigkeit nach den Kriterien gemäß Kapitel 4 Anhang VII der EU-ZuVO eingehalten?
Erläuterung der Einhaltung bzw. Abweichungen	Bitte erläutern Sie die Einhaltung oder die Abweichung von der Hierarchie der anzuwendenden Methoden für alle Daten, die für dieses Zuteilungselement relevant sind. Falls eine Abweichung von der Hierarchie der anzuwendenden Methoden vorliegt, begründen Sie bitte auch diese.
Basieren die Daten für dieses Zuteilungselement im Wesentlichen auf Schätzungen oder nicht qualitätsgesicherten Messungen?	Bitte geben Sie an, ob die Daten für dieses Zuteilungselement im Wesentlichen auf Schätzungen bzw. auf nicht qualitätsgesicherten Messungen basieren. Diese Angabe ist erforderlich um einzuschätzen, ob dieses Zuteilungselement für die Aktualisierung der Emissionswerte geeignet ist.
Sind Änderungen an der Hierarchie der anzuwendenden Methoden geplant?	Bitte geben Sie an, ob Änderungen an den Methoden und Datenquellen geplant sind, so dass Sie zukünftig eine höhere Hierarchiestufe erreichen werden.
Erläuterung der Änderungen	Bitte erläutern Sie die geplanten Änderungen.
Die Angaben sind ...	Einschätzung der oben genannten Angaben des Betreibers durch die Prüfstelle.
Ergänzende Anmerkungen	

In den folgenden Kapiteln werden die zur Bestimmung der Zuteilung und zur Aktualisierung der Emissionswerte benötigten Daten für die verschiedenen Zuteilungselemente beschrieben.

8.2.2 Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert

Für Produkte, denen nach Anhang I der EU-ZuVO ein Produkt-Emissionswert zugeordnet ist, wird bei der Bestimmung der Zuteilungsmenge die historische Aktivitätsrate anhand der Produktionsmenge dieses Produkts ermittelt. Nähere Erläuterungen zu den Produktdefinitionen und Herstellungseinheiten finden sich im **Leitfaden Teil 3c**.

Bei Stoff- und Energieströmen, die die Anlagengrenzen überschreiten, sind folgende zuteilungsrelevante Regelungen mit ihrem entsprechenden Datenbedarf zu berücksichtigen:

- ▶ Alle Importe messbarer Wärme (Dampf, Heißwasser usw.) müssen im FMS angegeben werden. Gemäß Artikel 21 EU-ZuVO erfolgt für den Import von messbarer Wärme aus nicht unter das ETS 1 fallender Wärmeerzeugung in ein Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert ein Abzug auf Grundlage des Wärme-Emissionswerts. Gleiches gilt nach Artikel 16 Absatz 5 EU-ZuVO für den Import von messbarer Wärme aus Salpetersäure-Anlagen.
- ▶ Der Export messbarer Wärme wird grundsätzlich nicht durch die Produkt-Emissionswerte berücksichtigt (ausgenommen von dieser Regel ist der Wärmeexport aus Prozessen zur Herstellung von Salpetersäure) und beeinflusst somit nicht die Zuteilung gemäß Produkt-Emissionswert. Sofern diese Wärme den weiteren Kriterien für eine Zuteilung entspricht, kann in der Anlage, die diese Wärme nutzt, eine Zuteilung nach Wärme-Emissionswert beantragt werden.
- ▶ Sofern ein unter die Systemgrenzen eines Produkt-Emissionswerts fallendes Zwischenprodukt an eine andere Anlage abgegeben wird und diese für die Weiterverarbeitung des Zwischenprodukts zu einem Endprodukt eine Zuteilung erhält, erhält der Betreiber der Anlage, in der das Zwischenprodukt hergestellt wird, für diesen Prozess keine Zuteilung. Der Grund ist, dass die Zuteilung an die Anlage erfolgt, in der das Endprodukt hergestellt wird. Eine Zuteilung für das Zwischenprodukt kann nur insoweit erfolgen, wie die hergestellten Zwischenprodukte nicht zu den zuteilungsfähigen Endprodukten weiterverarbeitet werden. Diese Regelung beeinflusst nicht die Zuteilung für das Endprodukt.

Bei der Bestimmung der Aktivitätsrate gelten für einzelne Produkt-Emissionswerte folgende Besonderheiten:

- ▶ Für die Produkt-Emissionswerte Raffinerieprodukte, Kalk, Dolomit Kalk, Steamcracken, Aromaten, Wasserstoff, Synthesegas und Ethylenoxid/Ethylenglykole werden die Aktivitätsraten anhand von individuellen Berechnungsformeln ermittelt, die in Anhang 3 der EU-ZuVO beschrieben sind. Für diese Produkte sowie für Steamcracken und Vinylchlorid-Monomer müssen Sie gemäß Artikel 19 und Artikel 20 der EU-ZuVO die auf unserer Internetseite bereitgestellten Excel-Formulare nutzen. Darin werden Pflichtangaben wie zum Beispiel Produktionsmengen abgefragt, anhand derer die jährlichen Aktivitätsraten berechnet werden. Die so ermittelten Werte müssen Sie als Betreiber manuell in die vorgegebenen Felder der FMS-Antragssoftware übertragen. Die ausgefüllten Excel-Formulare fügen Sie den Antragsunterlagen bei. Spezifische Informationen zu diesen Excel-Formularen sind in **Leitfaden Teil 3c** beschrieben.
- ▶ Die Zuteilung für chemische Wertprodukte aus Steamcracking-Prozessen und für Vinylchlorid-Monomer ist in Artikel 19 und Artikel 20 der EU-ZuVO separat geregelt. Die individuelle Regelung erstreckt sich hier über die komplette Berechnung der vorläufigen Zuteilungsmenge.
- ▶ Leitet eine Anlage mit einem Zuteilungselement Zell- oder Holzstoff messbare Wärme aus diesem Zuteilungselement an andere Zuteilungselemente weiter, wie dies für gewöhnlich in integrierten Anlagen geschieht, die Zellstoff und Papier erzeugen, darf die Aktivitätsrate des Zuteilungselements Zellstoff nur den Zellstoff berücksichtigen, der auf den Markt gebracht wird, und nicht den, der in derselben oder in einer anderen technisch verbundenen Anlage zu Papier verarbeitet wird.⁴³ Dabei ist es unerheblich, ob die Papiererzeugungsanlage immissionsschutzrechtlich eigenständig genehmigt ist oder zum Genehmigungsumfang der Zellstoffanlage gehört.
- ▶ Werden in einer Anlage mit einem Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert Restgase ungenutzt abgefackelt, wird die Zuteilung ab dem Jahr 2026 um die mit den Restgasen verbundenen Emissionen anteilig korrigiert. Ausgenommen von dieser Regelung sind Sicherheitsabfackelungen.⁴⁴
 - ▶ Zuteilungselemente mit Produkt-Emissionswert, die in Anhang 1 Abschnitt 2 der EU-ZuVO aufgeführt sind, müssen Angaben zum Verbrauch an elektrischer Energie machen.

Die zur Bestimmung der historischen Aktivitätsrate notwendigen Angaben werden mit den nachfolgend dargestellten FMS-Formularen an die DEHSt übermittelt.

Tabelle 41: Formular „Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert“, Seiten 3 und 4 „Historische Aktivitätsrate“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Jahresmenge des Produkts	Hier geben Sie für jedes Jahr die gesamte Produktionsmenge (Jahresmenge) in der vorgegebenen Maßeinheit an. Für Zuteilungselemente mit den Produkt-Emissionswerten CWT-Raffinerieprodukte, Kalk in Standardreinheit, Dolomitkalk in Standardreinheit, Steamcracken, CWT-Aromaten, Wasserstoff, Synthesegas oder Ethylenoxid/Ethylenglykole sind die Jahresmengen dem jeweiligen Excel-Formular „4.HP_Spezielle_EW_Nr_Produkt“, das wir auf unserer Internetseite bereitstellen, zu entnehmen. Dieses ausgefüllte Formular fügen Sie dem Antrag bei.
Die Angabe ist...	An dieser Stelle dokumentiert die Prüfstelle das Ergebnis der Prüfung der vorgenannten Angaben.
Wärme- und Stromverbrauch, Wärmebezug	
Maßgeblicher Wärmeverbrauch [GWh/a]	Hier geben Sie die Summe der Mengen messbarer Wärme an, die für die Herstellung des Produkts dieses Zuteilungselements insgesamt aufgewendet wurde. Dabei ist unbeachtlich, wo diese Wärme erzeugt wurde.
Die Angaben sind ...	An dieser Stelle dokumentiert die Prüfstelle das Ergebnis der Prüfung der vorgenannten Angaben.

⁴³ Vergleiche Artikel 16 Absatz 6 EU-ZuVO

⁴⁴ Vergleiche Artikel 16 Absatz 5 EU-ZuVO

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Netto-Wärmebezug [GWh/a]	Geben Sie hier die Summe der messbaren Wärme an, die für die Herstellung des Produkts insgesamt importiert wurde. Diese Angabe ist ein Nettoimport, d. h., dass die in das Zuteilungselement eintretenden Wärmeströme als Saldo aus ihrem Vor- und Rücklauf gebildet werden müssen. Verrechnen Sie hier NICHT mit einem evtl. Wärmeexport des Zuteilungselements. Die Summe der importierten messbaren Wärme beinhaltet sowohl aus anderen Zuteilungselementen importierte Abwärme als auch Wärme aus anderen Anlagen. Dabei ist unbeachtlich, ob die Wärme aus ETS-1- oder Nicht-ETS-1-Anlagen importiert wurde. Wärme, die für andere Zwecke als die Herstellung dieses Produkts verwendet wurde, ist hier nicht mit aufzuführen.
Die Angaben sind ...	An dieser Stelle dokumentiert die Prüfstelle das Ergebnis der Prüfung der vorgenannten Angaben.
Davon Wärme aus Nicht-ETS-1-Anlagen [GWh/a]	Geben Sie hier die Mengen messbarer Wärme an, die für die Herstellung des Produkts dieses Zuteilungselements aus Nicht-ETS-1-Anlagen bezogen wurde. Dieser Wert muss auch die Wärme der Salpetersäureherstellung beinhalten, unabhängig davon, ob diese Wärme innerhalb der Anlage erzeugt oder von anderen Anlagen importiert wurde.
Die Angaben sind ...	An dieser Stelle dokumentiert die Prüfstelle das Ergebnis der Prüfung der vorgenannten Angaben.
Maßgeblicher Stromverbrauch [MWh/a]	Sofern für das Zuteilungselement Daten zum Stromverbrauch erfasst werden (Produkte aus Anhang I Nr. 2 EU-ZuVO), geben Sie hier den Stromverbrauch an, der insgesamt für die Erzeugung dieses Produkts verbraucht wurde (maßgeblich sind die in Anhang I genannten Systemgrenzen des Produkt-Emissionswertes – auch wenn der Strom außerhalb der Anlage verbraucht wurde).
Die Angaben sind ...	An dieser Stelle dokumentiert die Prüfstelle das Ergebnis der Prüfung der vorgenannten Angaben.
Beschreibung der Ermittlung der zuteilungsrelevanten Daten	
Bestimmung der Jahresmenge	Beschreiben Sie hier ausführlich, wie die Jahresmengen des Produkts und die weiteren zuteilungsrelevanten Daten ermittelt und gegebenenfalls von den Jahresmengen weiterer Zuteilungselemente abgegrenzt wurden. Benennen Sie zudem die herangezogenen Datenquellen.
Vergleich der Jahresmengen mit den entsprechenden Angaben in den Zuteilungsdatenberichten 2019-2023	Sofern beim Vergleich zwischen den Angaben zur Aktivitätsrate in diesem Antrag und den Angaben in den Zuteilungsdatenberichten der Jahre 2019 bis 2023 Abweichungen auftreten, begründen Sie diese bitte. Dokumentieren Sie hier das Ergebnis Ihrer Prüfung, ob eine Korrektur der Daten in dem entsprechenden Zuteilungsdatenbericht zu einer Anpassung der Zuteilung gemäß Anpassungsverordnung geführt hätte. Ist dies der Fall, reichen Sie einen korrigierten Zuteilungsdatenbericht für das entsprechende Jahr unverzüglich bei der DEHSt ein.
Bestimmung von Wärme- und Stromverbrauch sowie Wärmebezug	Wenn messbare Wärme importiert wurde, beschreiben Sie die Methode, wie Sie die gesamte messbare Wärme und die messbare Wärme aus Nicht-ETS-1-Anlagen bestimmt haben. Sofern das Zuteilungselement unter Anhang I Teil 2 der EU-ZuVO fällt (früher „Austauschbarkeit von Brennstoff und Strom“), beschreiben Sie hier die Anlagenteile, die den Strom verbraucht haben, und die Methode, wie Sie den relevanten Stromverbrauch bestimmt haben.
Ergänzende Anmerkungen	Die Prüfstelle kann ergänzende Anmerkungen geben.

Tabelle 42: Formular „Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert“, Seite 5 „Besondere Zuteilungsregeln“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Herstellung von Vinylchlorid-Monomer (VCM): Faktor für die Zuteilungskorrektur nach Artikel 20 EU-ZuVO	Tragen Sie hier den Faktor für die Zuteilungskorrektur ein, der das Berechnungsergebnis im separaten Excel-Formular „4.HP_Spezielle_EW_Nr_47_VCM.xlsx“ ist. Fügen Sie das Formular den Antragsunterlagen bei.
Die Angabe ist...	Die Werte und das Ergebnis im separaten, dem Antrag angefügten Formular „4.HP_Spezielle_EW_Nr_47_VCM.xlsx“ sind zutreffend.
Steamcracken: Menge für die Korrektur der Zuteilung nach Artikel 19 EU-ZuVO [t CO ₂]	Geben Sie hier das Berechnungsergebnis der Menge für die Zuteilungskorrektur aus dem separaten, auf unseren Internetseiten zur Verfügung gestellten Excel-Formular „4.HP_Spezielle_EW_Nr_42_Steamcracken.xlsx“ an. Das Formular fügen Sie den Antragsunterlagen bei.

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Die Angabe ist ...	Die Werte und das Ergebnis im separaten Formular „4.HP_Spezielle_EW_Nr_42_Steamcracken.xlsx“ sind zutreffend.
Erläuterungen, wenn Angaben unzutreffend sind	

Für die Ermittlung der spezifischen Emissionen, die der KOM zur Aktualisierung der Emissionswerte dienen, sind weitere Angaben für Zuteilungselemente mit Produkt-Emissionswert erforderlich, die zum Teil auch an anderer Stelle des Zuteilungsantrag anzugeben sind (vergleiche hierzu auch Anhang IV und Anhang VII Nr. 10 der EU-ZuVO):

- ▶ direkte Emissionen (siehe Kapitel 7.3.2)
- ▶ Brennstoffeinsatz (siehe Kapitel 7.3.2) und die damit verbundenen Emissionen (siehe nachfolgende Tabelle)
- ▶ Input und Output von internen Stoffströmen (siehe Kapitel 7.6) sowie die dazugehörigen Emissionen
- ▶ Import und Export von Restgasen (siehe **Leitfaden Teil 3b**) sowie die dazugehörigen Emissionen
- ▶ Import und Export von messbarer Wärme (siehe Kapitel 7.7 sowie nachfolgende Tabelle) sowie die dazugehörigen Emissionen (siehe nachfolgende Tabelle)
- ▶ Import und Export von Zwischenprodukten (siehe Kapitel 7.5)

Bitte prüfen Sie, dass Ihre Angaben in den nachfolgend beschriebenen Feldern konsistent zu den Angaben sind, die Sie an anderen Stellen zum gleichen Thema machen. Die Methoden zur Zuordnung der Emissionen und Korrekturen durch Austausch zwischen Anlagen und Zuteilungselementen sind in Kapitel 7.1 beschrieben.

Tabelle 43: Formular „Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert“, Seite 6 und 7 „Zusätzliche Daten zur Aktualisierung der Emissionswerte“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Bezug und Abgabe von messbarer Wärme	
Emissionswert der bezogenen Wärme [t CO ₂ /GWh]	Die bezogene Wärme (unabhängig, ob von ETS-1- oder Nicht-ETS-1-Anlagen) haben Sie unter den „Zuteilungsdaten“ angegeben. An dieser Stelle können Sie nun den Emissionswert der bezogenen Wärme angeben. Sofern Ihnen kein Emissionswert für die bezogene Wärme vorliegt, nehmen Sie keinen Eintrag vor. In diesem Fall legt die Europäische Kommission der Berechnung den aktualisierten Wärme-Emissionswert zu Grunde.
Wärmeabgabe an Anlagen oder andere Einrichtungen [GWh/a]	Sofern Abwärme von diesem Zuteilungselement in anderen Zuteilungselementen und/oder Anlagen genutzt wird, geben Sie diese Wärmemenge hier an.
Emissionswert der abgegebenen Wärme [t CO ₂ /GWh]	Den Emissionswert geben Sie nur dann an, wenn er (zum Beispiel wegen eines hohen Biomasseeinsatzes) erheblich vom aktuellen Wärme-Emissionswert abweicht. Kein Eintrag bei nur geringer Abweichung. In diesem Fall wird automatisch der aktualisierte Wärme-Emissionswert der EU-Kommission zur Berechnung herangezogen.
Die Angabe ist ...	Die Prüfstelle gibt ihre Einschätzung zu den oben genannten Angaben des Betreibers.
Eingesetzte Energie (extern)	
Energiegehalt der eingesetzten Brennstoffe [TJ/a]	Der Energiegehalt der eingesetzten Brennstoffströme wird auf Basis der Angaben in dem Formular „Zuordnung der Brennstoffenergien“ hier angezeigt.
Emissionsfaktor der eingesetzten Brennstoffe [t CO ₂ /TJ]	Bitte geben Sie an dieser Stelle den Emissionsfaktor der eingesetzten Brennstoffe als gewichteten Mittelwert aller oben aufgeführten Brennstoffe an. Die erforderlichen Werte finden Sie auf dem Tabellenblatt „FMS“, Werte unter e) im Excel-Tool zur Aufteilung der Stoffströme. Dieses Tool ist ausführlich im Leitfaden Teil 2 beschrieben.
Weiterer Energieinput aus Materialien (Wärmemengen) [GWh/a]	Dieses Feld wird automatisch befüllt anhand Ihrer Angaben im Formular „Emissionen Anlage“.

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Wärmemenge, die aus Strom erzeugt wurde [GWh/a]	Geben Sie hier die Wärmemenge an, die in Ihrer Anlage aus Strom erzeugt und für die Herstellung des Produkts dieses Zuteilungselements verbraucht wurde.
Die Angabe ist ...	Die Prüfstelle gibt ihre Einschätzung zu den oben genannten Angaben des Betreibers.
Stromverbrauch	
Gesamter Stromverbrauch [MWh/a]	Dieses Feld wird automatisch mit dem Wert für den Stromverbrauch befüllt, den Sie im Formular „Emissionen, eingesetzte Brennstoffenergie und eingesetzte Strommenge“ dem Zuteilungselement zugeordnet haben. Bitte stellen Sie sicher, dass dieser Wert den Stromverbrauch in den Systemgrenzen des Zuteilungselements angibt. Korrigieren Sie den Wert gegebenenfalls im Formular „Emissionen, eingesetzte Brennstoffenergie und eingesetzte Strommenge“.
davon in der Anlage produziert [MWh/a]	Bitte geben Sie an, welcher Anteil dieses Stroms innerhalb der Anlage produziert wurde. Diese Angabe ist freiwillig.
Die Angabe ist ...	Die Prüfstelle gibt ihre Einschätzung zu den Angaben des Betreibers.
Bestimmung zusätzlicher Daten zur Aktualisierung des Emissionswerts	
Ermittlung der zusätzlichen Daten zur Aktualisierung des Emissionswerts	Beschreiben Sie hier ausführlich, wie die zusätzlichen Daten zur Aktualisierung des Emissionswerts ermittelt werden. Benennen Sie zudem die herangezogenen Datenquellen.
Wurden Zellstoffprodukte hergestellt, die nach Art. 16 Abs 6 EU-ZuVO nicht zuteilungsfähig sind?	Falls Sie messbare Wärme aus der Zellstoffherstellung an andere Anlagenteile (Papieranlagen) exportieren, in denen dieser Zellstoff ganz oder zum Teil weiterverarbeitet wird, geben Sie hier „ja“ an.

8.2.3 Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert

Die Ermittlung der jährlichen Aktivitätsraten ($AR_{\text{Wärme}}$) eines Zuteilungselements mit Wärme-Emissionswert (in GWh/a) erfolgt vollständig innerhalb der Wärmebilanz aus den dort eingetragenen Wärmemengen (Kapitel 7.7). In den Formularen zum Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert werden diese Daten daher nicht erfasst.

Die folgende Tabelle zeigt die darüber hinaus erforderlichen Angaben im entsprechenden FMS-Formular für dieses Zuteilungselement.

Tabelle 44: Formular „Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert“, Seite 3 „Historische Aktivitätsrate“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Jahresmenge der Wärme	Übernahme der Angaben aus den Formularen zur Wärmebilanz.
Die Angabe ist...	An dieser Stelle dokumentiert die Prüfstelle das Ergebnis der Prüfung der vorgenannten Angaben.
Ergänzende Anmerkungen	Die Prüfstelle kann ergänzende Anmerkungen geben.

Für die Ermittlung der spezifischen Emissionen, die der KOM zur Aktualisierung der Emissionswerte dienen, sind weitere Angaben für Zuteilungselemente mit Produkt-Emissionswert erforderlich, die zum Teil auch an anderer Stelle des Zuteilungsantrag anzugeben sind (vergleiche hierzu auch Anhang IV und Anhang VII Nr. 10 der EU-ZuVO):

- ▶ direkte Emissionen (siehe Kapitel 7.3.2)
- ▶ Brennstoffeinsatz (siehe Kapitel 7.3.2) und die damit verbundenen Emissionen (siehe nachfolgende Tabelle)
- ▶ Input und Output von internen Stoffströmen (siehe Kapitel 7.6) sowie die dazugehörenden Emissionen
- ▶ Import und Export von Restgasen (siehe **Leitfaden Teil 3b**) sowie die dazugehörenden Emissionen
- ▶ Import und Export von messbarer Wärme (siehe Kapitel 7.7 und nachfolgende Tabelle) sowie die dazugehörenden Emissionen (siehe nachfolgende Tabelle)

Dazu werden die Emissionswerte für die ausgetauschte Wärmemenge abgefragt. Diese beziehen sich auf die Menge des Wärmeaustauschs in GWh. Berechnet werden sie aus den Emissionsfaktoren der eingesetzten Brennstoffe geteilt durch die tatsächlichen beziehungsweise festgelegten Nutzungsgrade (bei Abwärmenutzung festgelegt mit 0,9). Beachten Sie bitte die unterschiedlichen Einheiten für Brennstoffenergie und Wärmemenge und die Notwendigkeit, entsprechend umzurechnen.

Bitte stellen Sie sicher, dass Ihre Angaben in den nachfolgend beschriebenen Feldern zu den Angaben passen, die Sie an anderen Stellen zum gleichen Thema machen. Die Methoden zur Zuordnung der Emissionen und Korrekturen durch Austausch zwischen Anlagen und Zuteilungselementen sind in Kapitel 7.1 beschrieben.

Tabelle 45: Formular „Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert“, Seite 3 und 4 „Zusätzliche Daten zur Aktualisierung der Emissionswerte“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Bezug von messbarer Wärme	
Netto-Wärmebezug von anderen Anlagen [GWh/a]	Hier geben Sie die Summe der Mengen messbarer Wärme an, die aus ETS-1-Anlagen importiert wurde. Bitte achten Sie darauf, dass hier ausschließlich zuteilungsfähige Wärmemengen aufgeführt sind und dass Sie die bezogenen Wärmemengen sachgerecht auf die Zuteilungselemente aufteilen. Geben Sie die bezogene Wärme als Nettowert an.
zugehöriger Emissionswert [t CO ₂ /GWh]	An dieser Stelle geben Sie den spezifischen Emissionswert an. Sofern Ihnen kein Emissionswert für die bezogene Wärme vorliegt, tragen Sie nichts ein. In dem Fall legt die Europäische Kommission der Berechnung den aktualisierten Wärme-Emissionswert zu Grunde.
Netto-Wärmebezug von Zuteilungselementen mit Produkt-Emissionswert [GWh/a]	Hier geben Sie die Summe der Mengen messbarer Wärme an, die aus Zuteilungselementen mit Produkt-Emissionswert (in der Regel aus Abwärmenutzung) importiert wurde. Geben Sie diese Wärme als Nettowert an.
zugehöriger Emissionswert [t CO ₂ /GWh]	Bitte geben Sie den Emissionswert nur dann an, wenn er (zum Beispiel wegen eines hohen Biomasseeinsatzes) den Wärme-Emissionswert der dritten Handelsperiode erheblich unterschreitet. Anderenfalls wird automatisch der von der Europäischen Kommission aktualisierte Wärme-Emissionswert zur Berechnung herangezogen.
Netto-Wärmebezug aus der Herstellung von Zellstoff [GWh/a]	Geben Sie hier die Summe der Mengen messbarer Wärme an, die aus der Herstellung von Zellstoff resultiert und importiert wurde. Diese Wärme geben Sie als Nettowert an.
zugehöriger Emissionswert [t CO ₂ /GWh]	Bitte geben Sie den spezifischen Emissionswert für diese Wärme an. Sofern Ihnen kein Emissionswert für diese Wärme vorliegt, tragen Sie bitte keinen Wert ein. In diesem Fall wird automatisch der von der Europäischen Kommission aktualisierte Wärme-Emissionswert zur Berechnung herangezogen.
Netto-Wärmebezug von Zuteilungselementen mit Brennstoff-Emissionswert [GWh/a]	Geben Sie hier die Summe der Mengen messbarer Wärme an, die aus Zuteilungselementen mit Brennstoff-Emissionswert oder mit Prozessemissionen als Abwärmenutzung importiert wurde. Geben Sie diese Wärme als Nettowert an.

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
zugehöriger Emissionswert [t CO ₂ /GWh]	Bitte geben Sie den spezifischen Emissionswert für diese Abwärmenutzung an. Hinweis: Bei einer Abwärmenutzung aus dem Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert dürfen Sie auf die Ermittlung und Angabe dieses Emissionswerts nicht verzichten.
Netto-Wärmebezug aus Restgasen [GWh/a]	Hier geben Sie die Summe der Mengen messbarer Wärme an, die aus der Abwärmenutzung von Zuteilungselementen mit Prozessemissionen resultiert und in diesem Zuteilungselement genutzt wurde. Die gleiche Wärmemenge muss im Zuteilungselement mit Prozessemissionen als „Netto-Wärmeabgabe“ angegeben werden. Bitte beachten Sie, dass diese Angabe mit dem im Zuteilungsdatenbericht korrekt benannten Feld „Netto-Wärmeabgabe von Zuteilungselementen mit Prozessemissionen“ übereinstimmt.
zugehöriger Emissionswert [t CO ₂ /GWh]	Bitte geben Sie den Emissionswert nur dann an, wenn er (zum Beispiel wegen eines hohen Biomasseeinsatzes) den Wärme-Emissionswert der dritten Handelsperiode erheblich unterschreitet. Anderenfalls wird automatisch der von der Europäischen Kommission aktualisierte Wärme-Emissionswert zur Berechnung herangezogen.
Gesamter Netto-Wärmebezug [GWh/a]	Diese Angabe wird automatisch aus den oben eingegebenen Daten berechnet.
Die Angaben sind ...	Die Prüfstelle gibt ihre Einschätzung zu den oben genannten Angaben des Betreibers.
Eingesetzte Energie (extern)	
Energiegehalt der eingesetzten Brennstoffe [TJ/a]	Der Energiegehalt der eingesetzten Brennstoffströme wird auf Basis der Angaben in dem Formular „Zuordnung der Brennstoffenergien“ hier angezeigt.
Emissionsfaktor der eingesetzten Brennstoffe [t CO ₂ /TJ]	Bitte geben Sie an dieser Stelle den Emissionsfaktor der eingesetzten Brennstoffe als gewichteten Mittelwert aller oben aufgeführten Brennstoffe an. Die erforderlichen Werte finden Sie auf dem Tabellenblatt „FMS“, Werte unter e) im Excel-Tool zur Aufteilung/Aufteilung der Stoffströme (siehe Kapitel 7.3.1 7.3.1).
Weiterer Energieinput aus Materialien (Wärmemengen) [GWh/a]	Dieses Feld wird automatisch befüllt anhand Ihrer Angaben im Formular „Emissionen Anlage“.
Wärmemenge, die aus Strom erzeugt wurde [GWh/a]	Geben Sie hier die Wärmemenge an, die in Ihrer Anlage aus Strom erzeugt wurde und auf dieses Zuteilungselement entfällt.
Die Angaben sind ...	Die Prüfstelle gibt ihre Einschätzung zu den oben genannten Angaben des Betreibers.
Stromverbrauch	
Gesamter Stromverbrauch [MWh/a]	Dieses Feld wird automatisch mit dem Wert für den Stromverbrauch befüllt, den Sie im Formular „Emissionen, eingesetzte Brennstoffenergie und eingesetzte Strommenge“ dem Zuteilungselement zugeordnet haben. Bitte stellen Sie sicher, dass dieser Wert den Stromverbrauch in den Systemgrenzen des Zuteilungselements angibt. Korrigieren Sie den Wert gegebenenfalls im Formular „Emissionen, eingesetzte Brennstoffenergie und eingesetzte Strommenge“.
Die Angaben sind ...	Die Prüfstelle gibt ihre Einschätzung zu den oben genannten Angaben des Betreibers.
Vergleich der Jahresmengen mit den entsprechenden Angaben in den Zuteilungsdatenberichten 2019–2023	Sofern beim Vergleich zwischen den Angaben zur Aktivitätsrate in diesem Antrag und den Angaben in den Zuteilungsdatenberichten der Jahre 2019 bis 2023 Abweichungen auftreten, begründen Sie diese bitte. Dokumentieren Sie hier das Ergebnis Ihrer Prüfung, ob eine Korrektur der Daten in dem entsprechenden Zuteilungsdatenbericht zu einer Anpassung der Zuteilung gem. Anpassungsverordnung geführt hätte. Ist dies der Fall, reichen Sie einen korrigierten Zuteilungsdatenbericht für das entsprechende Jahr unverzüglich bei der DEHSt ein.
Ermittlung der zusätzlichen Daten zur Aktualisierung des Emissionswerts	Hier beschreiben Sie ausführlich, wie Sie die zusätzlichen Daten zur Aktualisierung des Emissionswerts ermittelt haben und benennen Sie zudem die herangezogenen Datenquellen.

8.2.4 Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert

Folgende Angaben zu Jahresmengen für das Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert werden im FMS automatisch aus anderen Formularen berechnet und übernommen:

- ▶ externe Brennstoffe und elektrische Energie aus dem Formular „Emissionen und Energieeinsatz“
- ▶ interne Brennstoffe aus dem Formular „Interner Stoffstrom“
- ▶ als Brennstoffe eingesetzte Restgase aus dem Formular „Restgas“

Bitte prüfen Sie zusätzlich die Richtigkeit dieser Werte gemäß der Anforderungen aus Kapitel 6.4.

Tabelle 46: Formular „Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert“, Seite 3 und 4 „Historische Aktivitätsrate und Daten zur Aktualisierung des Emissionswertes“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Historische Aktivitätsrate	
Jahresenergiemenge der eingesetzten externen Brennstoffe	Dieser Wert wird aus dem Formular „Emissionen Anlage“ übernommen. Hier sind Brennstoffenergien der internen Weiterleitungen zwischen verschiedenen Zuteilungselementen nicht enthalten. Bitte prüfen Sie den Wert.
Jahresenergiemenge der eingesetzten internen Brennstoffe	Dieser Wert wird aus dem Formular „Interner Stoffstrom“ übernommen. Hier sind Brennstoffenergien enthalten, die intern zwischen verschiedenen Zuteilungselementen weitergeleitet werden. Externe Brennstoffe sind in diesem Wert nicht enthalten. Bitte prüfen Sie den Wert.
Jahresenergiemenge aus Restgasen	Dieser Wert wird aus dem Formular „Restgas“ übernommen. Bitte prüfen Sie den Wert.
Jahresenergiemenge des eingesetzten Stroms	Dieser Wert wird aus dem Formular „Emissionen Anlage (Eingesetzte Strommengen)“ übernommen. Bitte prüfen Sie den Wert.
Jahresenergiemenge (gesamt)	Summe aus den vorangegangenen vier Feldern.
Die Angabe ist...	An dieser Stelle dokumentiert die Prüfstelle das Ergebnis der Prüfung dieser Angaben.
Ergänzende Anmerkungen	Die Methoden zur Bestimmung der zuteilungsrelevanten Daten anhand der Primärdatenquelle oder anhand der alternativen Datenquellen (bei Ausfall der Primärdatenquelle) müssen von der Prüfstelle nachvollzogen werden. Sie bestätigt hier, dass der Betreiber transparente, nachvollziehbare und vollständig beschriebene Verfahren zur Datenerhebung gewählt hat.
Zusätzliche Daten zur Abwärmenutzung und zur Aktualisierung des Emissionswerts	
Netto-Wärmeabgabe [GWh/a]	Sofern Abwärme von diesem Zuteilungselement in anderen Zuteilungselementen und/oder Anlagen genutzt wird, geben Sie diese Wärmemenge hier an.
zugehöriger Emissionswert [t CO ₂ /GWh]	Bitte geben Sie den spezifischen Emissionswert für diese Abwärmenutzung an. Dieser bezieht sich auf die Menge der Wärmeabgabe in GWh. Berechnet wird er aus dem Emissionsfaktor des eingesetzten Brennstoffes geteilt durch den festgelegten Nutzungsgrad von 0,9. Beachten Sie bitte die unterschiedlichen Einheiten für Brennstoffenergie und Wärmemenge und die Notwendigkeit entsprechend umzurechnen. Hinweis: Bei einer Abwärmenutzung aus dem Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert dürfen Sie auf die Ermittlung und Angabe dieses Emissionswerts nicht verzichten.
Die Angaben sind ...	Die Prüfstelle gibt ihre Einschätzung zu den oben genannten Angaben des Betreibers.
Bestimmung der historischen Aktivitätsrate und zusätzlicher Daten zur Aktualisierung des Emissionswerts (Seite 4)	
Vergleich der Jahresmengen mit den entsprechenden Angaben in den Zuteilungsdatenberichten 2019–2023	Sofern beim Vergleich zwischen den Angaben zur Aktivitätsrate in diesem Antrag und den Angaben in den Zuteilungsdatenberichten der Jahre 2019 bis 2023 Abweichungen auftreten, begründen Sie diese bitte. Dokumentieren Sie hier das Ergebnis Ihrer Prüfung, ob eine Korrektur der Daten in dem entsprechenden Zuteilungsdatenbericht zu einer Anpassung der Zuteilung gem. Anpassungsverordnung geführt hätte. Ist dies der Fall, reichen Sie einen korrigierten Zuteilungsdatenbericht für das entsprechende Jahr unverzüglich bei der DEHSt ein.

Für die Ermittlung der spezifischen Emissionen, die der KOM zur Aktualisierung der Emissionswerte dienen, sind weitere Angaben für Zuteilungselemente mit Brennstoff-Emissionswert erforderlich, die zum Teil auch an anderer Stelle des Zuteilungsantrag anzugeben sind (vergleiche Anhang IV und Anhang VII Nr. 10 der EU-ZuVO):

- ▶ direkte Emissionen (siehe Kapitel 7.3.2)
- ▶ Brennstoffeinsatz (siehe Kapitel 7.3.2) und die damit verbundenen Emissionen
- ▶ Input und Output von internen Stoffströmen (siehe Kapitel 7.6) sowie die dazugehörenden Emissionen
- ▶ Input und Output von Restgasen (siehe **Leitfaden Teil 3b**)

Bitte stellen Sie sicher, dass Ihre Angaben in den nachfolgend beschriebenen Feldern zu den Angaben passen, die Sie an anderen Stellen zum gleichen Thema machen. Die Methoden zur Zuordnung der Emissionen und Korrekturen durch Austausch zwischen Anlagen und Zuteilungselementen sind in Kapitel 7.1 beschrieben.

8.2.5 Zuteilungselement mit Prozessemissionen

Die Aktivitätsrate eines Zuteilungselements mit Prozessemissionen ist die Summe der Emissionen nach Typ a, Typ b und Typ c. Die Aktivitätsrate geben Sie in Tonnen CO₂-Äquivalent an.

Sollte als Ergebnis eines Prozesses nach Artikel 2 Nummer 10 der EU-ZuVO ein Gas entstehen, in dem sowohl CO₂ als auch unvollständig oxidiertes Kohlenstoff vorliegen, so basiert die historische Aktivitätsrate für Prozessemissionen Typ b auf den in Übereinstimmung mit anwendbaren europäischen Normen über den betroffenen Bezugszeitraum gemessenen CO₂-Gehalten im entstehenden Gas. Sofern keine gemessenen CO₂-Gehalte vorliegen, ermitteln Sie sie durch konservative Schätzungen, die insbesondere auf bewährter Branchenpraxis und auf aktuellen wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen beruhen.⁴⁵

Die Erfassung der relevanten Angaben für eine Zuteilung von Prozessemissionen nach Typ a und Typ b erfolgt innerhalb des Formulars „Zuteilungselement mit Prozessemissionen“.

CO₂, das außerhalb eines Zuteilungselements mit Produkt-Emissionswert in Prozessen nach Artikel 2 Nummer 10 der EU-ZuVO direkt entstanden ist und als Teil eines Restgases eine anschließende energetische Verwertung unverändert durchläuft, kann zusammen mit dem unvollständig oxidiertem Kohlenstoff des Restgases als Prozessemission vom Typ c berücksichtigt werden. Die entsprechenden CO₂-Mengen müssen bei der Zuordnung der Stoffströme (Kapitel 7.3.1) der Kategorie „Rest“ und nicht dem Zuteilungselement mit Prozessemissionen zugeordnet werden.

Sofern eine Zuteilung für Prozessemissionen Typ c beantragt werden soll, werden die dafür erforderlichen Daten über die Formulare „Restgas“ erhoben.

In Fällen, in denen Restgase oder Teile eines Restgases aus Brennstoffen entstanden sind, ist eine Doppelzuteilung gleicher Emissionen in unterschiedlichen Zuteilungselementen auszuschließen. Die Aktivitätsraten im Zuteilungselement mit Prozessemissionen passen Sie bitte entsprechend nach sachlich fundierten Methoden an, sodass eine Doppelzuteilung ausgeschlossen werden kann.

Folgende Angaben zu Jahresmengen für das Zuteilungselement mit Prozessemissionen werden im FMS automatisch aus anderen Formularen berechnet und übernommen:

- ▶ Jahreswert der Prozessemissionen (ohne Restgase) aus dem Formular „Emissionen und Energieeinsatz“
- ▶ Jahreswert der Emissionen aus Restgasen aus dem Formular „Bilanz Restgase“

Bitte prüfen Sie zusätzlich die Richtigkeit dieser Werte gemäß den Anforderungen aus Kapitel 6.5.

In dem sehr seltenen Fall, dass in Ihrer Anlage Restgase verbrannt werden, ohne dass die dabei entstehende Wärme genutzt wird, können Sie diese gemäß der in Artikel 10 Absatz 5 i EU-ZuVO beschriebenen Regel dem Zuteilungselement mit Prozessemissionen hinzufügen.

⁴⁵ Vergleiche Artikel 12 Absatz 2 EU-ZuVO

Tabelle 47: Formular „Zuteilungselement mit Prozessemissionen“, Seite 3 „Historische Aktivitätsrate und Abwärmenutzung“ und Seite 4 „Bestimmung der historischen Aktivitätsrate“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Historische Aktivitätsrate	
Jahreswert der Prozessemissionen (ohne Restgase)	Dieser Wert wird aus dem Formular „Emissionen Anlage“ übernommen. Bitte prüfen Sie den Wert.
Jahreswert der Prozessemissionen nach Artikel 10 Absatz 5 i EU-ZuVO	Bitte geben Sie hier den Jahreswert der Prozessemissionen an, für die Sie eine Zuteilung nach Artikel 10 Absatz 5 i der EU-ZuVO beantragen. Beachten Sie bitte, dass Sie diese Emissionen bei der Zuordnung der Inputs, Outputs und diesbezüglichen Emissionen keinem Zuteilungselement zugeordnet haben.
Jahreswert der Emissionen aus Restgasen	Dieser Wert wird aus dem Formular „Bilanz Restgase“ übernommen. Bitte prüfen Sie den Wert.
Jahreswert der Prozessemissionen (gesamt)	Summe aus den vorangegangenen vier Feldern.
Die Angabe ist...	An dieser Stelle dokumentiert die Prüfstelle das Ergebnis der Prüfung dieser Angaben.
Ergänzende Anmerkungen	Die Prüfstelle kann ergänzende Anmerkungen geben.
Zusätzliche Daten zur Abwärmenutzung	
Netto-Wärmeabgabe [GWh/a]	Sofern Abwärme von diesem Zuteilungselement in anderen Zuteilungselementen und/oder Anlagen genutzt wird, geben Sie diese Wärmemenge hier an.
zugehöriger Emissionswert [t CO ₂ /GWh]	Im Regelfall tragen Sie hier keinen Wert ein, sondern der durch die EU-Kommission aktualisierte Wärme-Emissionswert wird automatisch übernommen. Bei Abweichungen hiervon achten Sie darauf, dass Sie im Falle einer Wärmeabgabe an ein anderes Zuteilungselement dort den gleichen Emissionswert angeben.
Die Angaben sind ...	Die Prüfstelle gibt ihre Einschätzung zu den oben genannten Angaben des Betreibers.
Bestimmung der historischen Aktivitätsrate (Seite 4)	
Bestimmung der Jahresmenge	Beschreiben Sie hier ausführlich, wie die Jahresmengen des Produkts und die weiteren zuteilungsrelevanten Daten ermittelt und gegebenenfalls von den Jahresmengen weiterer Zuteilungselemente abgegrenzt wurden. Nennen Sie zudem die herangezogenen Datenquellen.
Vergleich der Jahresmengen mit den entsprechenden Angaben in den Zuteilungsdatenberichten 2019–2023	Sofern beim Vergleich zwischen den Angaben zur Aktivitätsrate in diesem Antrag und den Angaben in den Zuteilungsdatenberichten der Jahre 2019 bis 2023 Abweichungen auftreten (zum Beispiel bei unterschiedlichen Anteilen CL, nicht-CL und ggf. CBAM), begründen Sie diese bitte. Dokumentieren Sie hier das Ergebnis Ihrer Prüfung, ob eine Korrektur der Daten in dem entsprechenden Zuteilungsdatenbericht zu einer Anpassung der Zuteilung gem. Anpassungsverordnung geführt hätte. Ist dies der Fall, reichen Sie einen korrigierten Zuteilungsdatenbericht für das entsprechende Jahr unverzüglich bei der DEHSt ein. Eschreiben Sie hier ausführlich, wie die Jahresmengen des Produkts und die weiteren zuteilungsrelevanten

Falls Abwärme aus diesem Zuteilungselement mit Produktemissionen in anderen Zuteilungselementen genutzt wird, ist dies in dem nachfolgend beschriebenen Formularblatt anzugeben.

8.2.6 Angabe von Produktionsdaten

Zusätzlich zu den jährlichen Aktivitätsraten müssen die Produktionsdaten innerhalb des Bezugszeitraums für jedes Zuteilungselement angegeben werden. Diese Angaben sind für die Zuordnung der Aktivitätsraten zu den Fall-back-Zuteilungselementen erforderlich, da sie die in Kap. 6.1.2 beschriebenen CL- und CBAM-Status bestimmen. Darüber hinaus sind die Produktionsdaten Grundlage für die Beurteilung einer veränderten Energieeffizienz bei der Prüfung möglicher Zuteilungsanpassungen in den Folgejahren.

Eine Ausnahme bildet das Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert (Fernwärme): Hier sind keine Angaben zu Produktionsdaten erforderlich, weil diese Wärme definitionsgemäß nicht für Produktionszwecke genutzt werden darf. Daher kann auch kein Formular „Produktionsdaten“ für dieses Zuteilungselement angelegt werden.

Die Angabe der Produktionsdaten erfolgt getrennt nach Prodcom-Codes. Diese sollten mit der Angabe übereinstimmen, die Sie an das Statistische Bundesamt übermitteln (zum Beispiel ProdGewStatG), soweit dies möglich ist. Hierbei gehen Sie wie folgt vor:

- ▶ Grundsätzlich geben Sie die Prodcom-Codes 2010 an. In den Fällen (zum Beispiel Raffinerieprodukte), in denen keine Prodcom-Codes 2010 definiert sind, sind die jeweils gültigen Klassifikatoren zu verwenden.
- ▶ Es gibt Fälle, in denen die Definitionen der Prodcom-Klassifikatoren von den Definitionen der Produkt-Emissionswerte abweichen. Gegebenenfalls ist es notwendig, die Mengen aufzuteilen und sie in unterschiedlichen Zuteilungselementen zu berichten (Beispiel: Vormauerziegel, die der Definition und Beschreibung des Produkt-Emissionswerts entsprechen, und Vormauerziegel mit einer geringeren Dichte, welche Fall-back-Zuteilungselementen zuzuordnen sind).
- ▶ In vielen Fällen können Produkte mit einem Prodcom-Code sowohl einem Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert als auch einem Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert zugeordnet werden, zum Beispiel wenn diese getrennte Produktionsschritte nacheinander durchlaufen. In dem Fall geben Sie die gleichen Produktionsmengen in den jeweiligen Formularen „Produktionsdaten“ beider Zuteilungselemente an. In einzelnen Fällen müssen Sie die Produktionsmengen jedoch aufteilen werden (siehe unten in diesem Kapitel).
- ▶ Für jedes Zuteilungselement legen Sie mindestens ein Formular „Produktionsdaten“ an. Es kann erforderlich sein, dass Sie einem Zuteilungselement (auch mit Produkt-Emissionswert) mehrere Prodcom-Produkte zuordnen müssen. Für jedes Produkt im Sinne der Prodcom-Klassifikation verwenden Sie ein separates Formular „Produktionsdaten“.
- ▶ Neben der Aufteilung nach Prodcom-Codes müssen die Produkte auch nach CN-Codes aufgeteilt werden. In den meisten Fällen, in denen die Produktdefinitionen der Prodcom- mit der CN-Klassifikation übereinstimmen, tragen Sie die erforderlichen Angaben (Produktionsmenge, Wärmeverbrauch, Stromverbrauch) unter „CN-Codes und dazugehörige Mengen“ ein. Andernfalls verfahren Sie wie folgt:
 - ▶ Bei gleichem Prodcom-Code, aber unterschiedlichen CN-Codes können Sie das Formular erweitern (Klick auf das grüne +-Symbol) und für jeden CN-Code die jeweiligen Werte eintragen. Die Angaben zum Prodcom-Code werden hieraus automatisch berechnet.
 - ▶ Bei gleichem CN-Code, aber unterschiedlichen Prodcom-Codes müssen Sie ein weiteres Formular „Produktionsdaten“ anlegen und die Produktionsmengen entsprechend aufteilen.
- ▶ Geben Sie bei Zuteilungselementen mit Produkt-Emissionswert grundsätzlich nur Produkte an, die die Grenzen des Zuteilungselements verlassen. Die Bezugsgröße ist stets die Nettomenge. Ist dem Zuteilungselement mit Produkt-Emissionswert kein weiteres Zuteilungselement nachgeschaltet, entspricht diese Grenze der EU-ETS-1-Anlagengrenze und die Nettomenge ist das verkaufsfähige Produkt. Bei Fallback-Zuteilungselementen geben Sie in der Regel die Nettomenge des verkaufsfähigen Produkts an, welche die EU-ETS-1-Anlage verlässt. Sofern messbare Wärme exportiert wird, geben Sie diese Wärme als Produktionsmenge in der Einheit Gigawattstunde an.

- ▶ In den Zuteilungselementen mit Wärme- oder Brennstoff-Emissionswert ist jedem Produkt eine Nutzungsart zuzuordnen:
 - ▶ Die Kategorie „Herstellung von Gütern“ dürfen Sie nur zuordnen, wenn der Brennstoff oder die Wärme direkt (Prozesswärme) oder indirekt (Hallenheizung, Warmwasser, Kantinen von Produktionsstätten) für die Herstellung von Produkten außerhalb der Grenzen eines Produkt-Emissionswerts genutzt wird.
 - ▶ Die Kategorie „mechanische Energie“ gilt für Gasverdichter, Teststände für Triebwerke, Motoren und Ähnliches, sofern nicht die Kategorie „Herstellung von Gütern“ einschlägig ist und die mechanische Energie nicht der Erzeugung von Strom dient.
 - ▶ Die Kategorie „Heizung“ verwenden Sie bei den Aufwendungen für Heizenergie, die nicht der Kategorie „Herstellung von Gütern“ zuzuordnen ist, also Heizung, die nicht in Zusammenhang mit Produktionsstätten steht.
 - ▶ Die Kategorie „nicht bekannt“ wählen Sie für alle Nutzungen messbarer Wärme, die nicht bekannt sind (zum Beispiel bei exportierter Wärme), oder die zu keiner der o.g. Kategorien gehören, auch wenn die Nutzungen bekannt sind.

Für Zuteilungselemente mit Wärme-Emissionswert sind folgende Produktionsangaben nötig:

- ▶ Im Fall der internen Nutzung der Wärme: Für die in der Anlage hergestellten Produkte geben Sie die Prodcom- und die CN-Codes der Produkte sowie deren Produktionsmengen an.
- ▶ Im Fall des Exports von Wärme an eine andere Anlage (Direktlieferung): Für die in der anderen Anlage hergestellten Produkte geben Sie die Prodcom- und die CN-Codes dieser Produkte sowie die Menge der Wärme an, die von Ihrer Anlage zur Herstellung dieser Produkte an die produzierende Anlage abgegeben wurde.
- ▶ Im Fall der Lieferung von Wärme in ein Wärmeverteilnetz:
- ▶ Für das Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert, Carbon-Leakage-gefährdet (CBAM oder nicht-CBAM) müssen die Prodcom- und die CN-Codes aller hergestellten Produkte angegeben werden (siehe die in **Leitfaden Teil 3a** beschriebenen Anforderungen und Formulare).
- ▶ Für das Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert, nicht Carbon-Leakage-gefährdet können darüber hinaus auch die Angaben „Wärme für Heizzwecke“ und „Wärme für sonstige Zwecke“ zugeordnet werden.
- ▶ Bei Wärmenetzen mit vielen industriellen Abnehmern kann es vorkommen, dass aus der Wärme mehr als zehn unterschiedliche PRODCOM-Produkte hergestellt werden. Sofern die Carbon-Leakage-Gefährdung mindestens auf der Ebene der Sektoren (4-stelliger NACE-Code) festgelegt ist, genügt die Nennung von einigen Beispielprodukten je Sektor in FMS. Ordnen Sie den Beispielprodukten in FMS die gesamte Wärmemenge für den Sektor zu, so dass Sie lediglich Formulare für zehn PRODCOM-Produkte angelegen müssen. Fügen Sie dem Antrag zusätzlich eine umfassende Liste aller hergestellten Produkte mit ihren Prodcom- und CN-Codes bei. Ein ausschließlicher Verweis auf eine separate Liste ist nicht zulässig.

Tabelle 48: Formular „Produktionsdaten“

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Nutzungsart	Diese Angabe ist für die Zuteilungselemente mit Wärme-Emissionswert oder Brennstoff-Emissionswert verpflichtend. In diesen Fällen wählen Sie den Verwendungszweck (Nutzungsart) der „Wärme“ oder des „Brennstoffs“ aus der Liste aus.
Art der Prozessemissionen	Sofern Sie ein Zuteilungselement mit Prozessemissionen angelegt haben, wählen Sie hier die Art der Prozessemissionen aus.
Wird die Wärme innerhalb der Anlage genutzt?	Diese Angabe ist nur für Zuteilungselemente mit Wärme-Emissionswert erforderlich.
Anlage, an die die Wärme abgegeben wird	Diese Angabe ist nur für Zuteilungselemente mit Wärme-Emissionswert erforderlich, wenn die Wärme nicht innerhalb der eigenen Anlage genutzt wird.
Die Angaben zur Nutzung der Wärme, der Brennstoffenergie bzw. der Prozessemissionen sind ...	An dieser Stelle dokumentiert die Prüfstelle das Ergebnis der Prüfung dieser Angaben.
Prodcom-Code 2010	Hier geben Sie den achtstelligen Code (ohne Punkte) ein oder wählen ihn aus der Auswahlliste aus. Wenn der Code aus der Liste ausgewählt werden soll, klicken Sie auf das nebenstehende Auswahlfeld und geben im Suchfeld entweder die Beschreibung des Produkts oder die Ziffernfolge des Codes (ohne Punkte) ein. Die Produkte „Fernwärme“, „Wärme für Heizzwecke“ und „Wärme für sonstige Zwecke“ können mit „999“ gefunden werden. Für Kokerei- und Raffinerieprodukte wählen Sie hilfsweise die entsprechend gekennzeichneten Prodcom-Codes 2004 aus.
Name des Produkts	Das Feld wird automatisch ausgefüllt. Bitte prüfen Sie die Angabe.
Die Angabe ist ...	An dieser Stelle dokumentiert die Prüfstelle das Ergebnis der Prüfung der vorgenannten Angaben.
Produktionsmenge	Dieses Feld wird automatisch befüllt. Die hier angezeigte Menge ist die Summe über alle unten je CN-Code eingetragenen Mengen.
Wärmeverbrauch für die Herstellung des Produkts in der Anlage [GWh]	Dieses Feld wird automatisch befüllt. Die hier angezeigte Wärmemenge ist die Summe über alle unten je CN-Code eingetragenen Wärmemengen.
Stromverbrauch für die Herstellung des Produkts in der Anlage [MWh]	Dieses Feld wird automatisch befüllt. Die hier angezeigte Strommenge ist die Summe über alle unten je CN-Code eingetragenen Strommengen.
CN-Codes und dazugehörige Mengen (je CN-Code ist ein Segment zu erstellen)	
Einheit der Produktionsmenge	Wählen Sie die Maßeinheit aus, in der die Produktionsmengen für alle nachfolgend aufgeführten Produkte (für alle CN-Codes) angegeben werden.
CN-Code	Geben Sie den achtstelligen CN-Code (ohne Punkte oder Leerzeichen) ein oder wählen Sie ihn aus der Auswahlliste aus. Sie können das Produkt auswählen, indem Sie im Suchfeld entweder die Beschreibung des Produkts oder die Ziffernfolge des Codes (ohne Punkte) ein. Falls für das Produkt kein CN-Code existiert, geben Sie 99999999 für ein Produkt ein, das unter den CBAM fällt oder 99999998 für ein Produkt, das nicht unter den CBAM fällt.
Name des CN-Codes	Das Feld wird automatisch ausgefüllt. Bitte prüfen Sie die Angabe.
CBAM?	Unterliegt das Produkt dem CBAM? Das Feld wird automatisch ausgefüllt. Bitte prüfen Sie die Angabe.
Produktionsmenge	Tragen Sie die Produktionsmenge des Produkts mit dem ausgewählten CN-Code in der oben festgelegten Maßeinheit ein. Achtung: Wenn Wärme aus der Anlage exportiert wird, geben Sie hier die Wärmemenge an, die für die Herstellung des Produktes mit diesem CN-Code abgegeben wurde.
Entweder: Brennstoffeinsatz für die Herstellung des Produktes in der Anlage [T] Oder: Wärmeverbrauch für die Herstellung des Produktes in der Anlage [GWh]	Geben Sie die Wärmemenge [GWh] an, die für die Herstellung des Produktes mit dem ausgewählten CN-Code genutzt wurde. In einem ZE mit Brennstoff-Emissionswert geben Sie bitte die Brennstoffenergie [T] an, die für die Herstellung des Produktes mit dem ausgewählten CN-Code genutzt wurde. Die entsprechenden Angaben für die Herstellung von Produkten innerhalb der Anlage sind für Zuteilungselemente mit Wärme-Emissionswert verpflichtend, für alle andere Zuteilungselemente freiwillig.

Notwendige Angaben	Nähere Beschreibung
Stromverbrauch für die Herstellung des Produktes in der Anlage [MWh]	Geben Sie die Strommenge an, die für die Herstellung des Produkts mit dem ausgewählten CN-Code genutzt wurde. Diese Angabe ist freiwillig.
Die Angaben sind ...	An dieser Stelle dokumentiert die Prüfstelle das Ergebnis der Prüfung der vor genannten Angaben.
Vermerke der Prüfstelle	

